GRUNDRISS

DES ÖSTERREICHISCHEN URHEBER-, URHEBERVERTRAGS- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENRECHTS

HonProf Dr Michel M WALTER
Rechtsanwalt in 1080 Wien

Universität Wien
Forum Kunstrecht (Sigmund Freud Universität Wien)
Donauuniversität Krems

Stand November 2018

© Michel M WALTER 1999-2018

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis **2**

A. EINLEITUNG **6**

I. IMMATERIALGÜTERRECHTE *6*

II. URHEBERRECHT UND LEISTUNGSSCHUTZ *6*

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS *7*

IV. ANLIEGEN DES URHEBERRECHTS UND SOZIALBINDUNG *10*

V. GRUNDRECHTE UND URHEBERRECHT *10*

1. Zensurverbot 11

2. Meinungsäußerungsfreiheit 11

3. Kunstfreiheit 11

4. Eigentumsgarantie 12

B. URHEBERRECHT **13**

I. DAS URHEBERRECHTLICH SCHÜTZBARE WERK (WERKBEGRIFF) *13*

1. Gegenstand des Urheberrechts 13

2. Kunstbegriff und die traditionellen Werkkategorien 13

3. Schutzvoraussetzungen 16

4. Computergestütztes Werkschaffen 18

5. Computerprogramme 19

6. Formfreiheit (*Copyright*-Vermerk) 21

7. Nicht schutzfähige Elemente 22

9. Bearbeitungen (Übersetzungen) 24

10. Sammelwerke und Datenbankwerke 27

11. Amtliche Werke 28

12. Veröffentlichung und Erscheinen 29

II. Inhaberschaft des Urheberrechts *30*

1. Schöpferprinzip 30

2. Urheberschaftsvermutung und Verwaltervollmacht 30

3. Miturheberschaft und verbundene Werke 31

4. Auftragswerke und Dienstnehmerwerke 31

5. Computerprogramme und Geschmacksmuster 32

6. Filmurheberschaft (*cessio legis*) 33

III. Dauer des Urheberrechts *36*

1. Die Schutzfristen im internationalen Vergleich 36

2. Die Europäische Harmonisierung der Schutzfristen 38

3. Die Schutzfristen in Österreich nach der Harmonisierung 38

4. Ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht – *Domaine Public Payant* ... 43
IV. Inhalt des Urheberrechts ... *43*
1. Monistische Auffassung ... 43
2. Verwertungsrechte ... 44
4. Urheberpersönlichkeitsrecht ... 66
5. Zugangsrecht ... 69
6. Exekutionsbeschränkungen ... 69
V. FREIE WERKNUTZUNGEN (BESCHRÄNKUNGEN DES URHEBERRECHTS) ... *70*
1. Allgemeines ... 70
2. Für alle Werkkategorien geltende freie Nutzungen ... 72
3. Für einzelne Werkkategorien ... 87
4. Urheberpersönlichkeitsrechte und freie Werknutzungen ... 99
5. Gesetzliche Lizenz – Zwangslizenz ... 100
C. LEISTUNGSSCHUTZRECHT ... 101
I. Urheberrecht und Leistungsschutz ... *101*
II. ausübende Künstler (§§ 66 bis 72 UrhG) ... *101*
1. Begriff des ausübenden Künstlers ... 101
2. Rechtsinhaberschaft – Ensembledarbietungen ... 103
3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen ... 103
4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ... 105
5. Schutzdauer ... 105
6. Vertragsrecht ... 106
III. Veranstalter ... *107*
IV. Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) ... *107*
1. Begriffsbestimmung ... 107
2. Rechtsinhaberschaft ... 108
3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen ... 108
4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ... 108
5. Schutzdauer ... 109
6. Vertragsrecht ... 109
V. Rundfunkunternehmer (§ 76a UrhG) ... *109*
1. Begriffsbestimmung ... 109
2. Rechtsinhaberschaft ... 109
3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen ... 110
4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ... 110
5. Schutzdauer ... 110

6. Vertragsrecht ... 111
VI. Nachgelassene Werke (§ 76b UrhG) ... 111
VII. Datenbanken (§§ 76c bis 76e UrhG) ... 111
1. Begriffsbestimmung ... 111
2. Rechtsinhaberschaft ... 112
3. Verwertungsrechte ... 112
4. Freie Werknutzungen ... 112
5. Schutzdauer ... 113
6. Vertragsrecht ... 113
VIII. Licht- und Laufbilder (§§ 73 bis 75 UrhG) ... 113
1. Begriffsbestimmung ... 113
2. Rechtsinhaberschaft ... 114
3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen ... 115
4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ... 116
5. Schutzdauer ... 118
IX. Wissenschaftlich-kritische Ausgaben ... 118
D. PERSÖNLICHKEITSRECHT, WETTBEWERBSRECHT UND VERWENDUNGSANSPRUCH118
I. Briefschutz und Recht am eigenen Bild (§§ 77, 78 UrhG) ... 118
1. Briefschutz (§ 77 UrhG) ... 118
2. Bildnisschutz (§ 78 UrhG) ... 119
3. Schutz der menschlichen Stimme (§ 78 UrhG analog) ... 122
II. Titelschutz (§ 80 UrhG) ... 122
III. Nachrichtenschutz (§ 79 UrhG) ... 123
IV. Unmittelbare Leistungsübernahme ... 124
V. Verwendungsanspruch ... 124
E. URHEBERVERTRAGSRECHT ... 125
I. Rechtsquellen ... 125
II. Grundzüge des Urhebervertragsrechts ... 125
1. Unübertragbarkeitsgrundsatz ... 125
2. Werknutzungsrecht ... 126
3. Werknutzungsbewilligung ... 127
4. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – konkurrierende Verfügungen ... 127
5. Formfreiheit und Vertragsfreiheit ... 128
6. Umfang der Rechtseinräumung – Vertragsauslegung ... 129
8. Verfügung über Künftige Werke ... 131
9. Vertragsdauer – Vorzeitige Vertragsauflösung ... 131
10. Gewährleistung ... 132

11. Konkurs (Ausgleich) des Werknutzungsberechtigten 132
III. Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte 133
IV. Werkvertrag, Dienstvertrag und Urheberrechtsvertrag 133
F. RECHTSVERLETZUNGEN 135
I. Zivilrechtliche Verletzungsfolgen 135
1. Nicht in Geld bestehende Ansprüche 135
3. Ansprüche auf angemessene Vergütung 149
4. Auskunft und Rechnungslegung 149
5. Haftung 154
6. Verjährung (§ 90 UrhG) und Verwirkung 156
II. Schutz technischer Maßnahmen und von Copyright-Informationen 156
III. Strafrechtliche Verletzungsfolgen 158
IV. Zollbeschlagnahme nach der Produktpiraterieverordnung 160
G. Literaturübersicht 161
H. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT 164

A. EINLEITUNG

I. IMMATERIALGÜTERRECHTE

So wie das **Urheberrecht** haben auch die gewerblichen Schutzrechte immaterielle Güter zum Gegenstand, weshalb man von Immaterialgüterrechten spricht. Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen vor allem das Patentrecht (einschließlich Schutzzertifikate), das Gebrauchsmusterrecht, der Halbleiterschutz, das Markenrecht und hinsichtlich des Kennzeichenschutzes und des allgemeinen Leistungsschutzes (Schutz von mit Mühen und Kosten erzielten Arbeitsergebnissen) auch das Wettbewerbsrecht. Der Musterschutz („Geschmacksmusterschutz") steht zwischen dem Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten (*legal hybrid*); einerseits zählt er zu den „ästhetischen" Schutzrechten und ergänzt das Urheberrecht für zwar nicht originelle, aber neue und „eigenartige" Muster, zum Anderen ist er auf gewerbliche Erzeugnisse beschränkt und – wie die meisten gewerblichen Schutzrechte – patentrechtlich organisiert (Registrierungserfordernis).

Obwohl das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte dem Schutz sehr unterschiedlicher Produkte (Werke, Erfindungen, Halbleiter, Marken etc) dienen, haben sie gemeinsam, dass geistige (intellektuelle) Güter den „Schutzgegenstand" bilden, weshalb man auch allgemein vom **„Geistigen Eigentum" (*intellectual property* -** kurz **IP)** spricht. Gemeinsam ist ihnen auch, dass sie – anders als die Rechte an körperlichen Sachen – in der Regel nicht unmittelbar gegen Eingriffe Dritter geschützt werden können und daher leicht verletzlich sind; es ist deshalb ein verhältnismäßig ausgefeiltes und strenges Rechtsschutzsystem erforderlich. In jüngerer Zeit - etwa seit den Genfer „Internet-Verträgen" (WCT und WPPT) 1996 – werden allerdings im digitalen Bereich auch sog „technische Schutzmaßnahmen" eingesetzt, die ihrerseits wieder Schutz gegen Umgehung genießen.

Während die gewerblichen Schutzrechte in der Regel eines besonderen Rechtserwerbs durch Registrierung (Hinterlegung) bedürfen, ist der Rechtserwerb im Urheberrecht und Leistungsschutzrecht formfrei. Das Urheberrecht und die im UrhG geregelten Leistungsschutzrechte entstehen mit der Schaffung des Werks bzw mit Erbringung der Leistung. Auch der wettbewerbsrechtliche Schutz bedarf grundsätzlich keiner Erfüllung von Förmlichkeiten, allerdings setzt etwa der Ausstattungsschutz (§ 9 Abs 3 UWG) eine Verkehrsbekanntheit voraus. Aus den unterschiedlichen Konzepten des Rechtserwerbs folgen auch unterschiedliche Problemstellungen im internationalen Bereich. Während bei den gewerblichen Schutzrechten die Problematik des Rechtserwerbs in allen intendierten Schutzländern und daher die Erleichterung der Registrierung im Ausland im Vordergrund steht, ist im Urheberrecht die Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern (*national treatment*) und die Gewährung von Mindestschutzrechten entscheidend.

Die Immaterialgüterrechte sind wie das Eigentum an körperlichen Sachen **absolute (ausschließende) Rechte**, die sich unmittelbar gegen jeden Dritten richten. Als Verbotsrechte stellen sie deshalb einerseits deliktische Normen dar, auf der anderen Seite sind sie auch Gegenstand des Rechtsverkehrs, was für deliktische Verhaltensregeln und auch für wettbewerbsrechtliche Positionen nicht zutrifft. Als Rechte fallen auch Immaterialgüterrechte unter den weiten Sachbegriff des § 298 ABGB, was aber kaum rechtliche Konsequenzen haben dürfte.

II. URHEBERRECHT UND LEISTUNGSSCHUTZ

Das zum Urheberrecht Gesagte gilt gleichermaßen für die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelten **Leistungsschutzrechte (Verwandte Schutzrechte, Nachbarrechte)**[1]. Der urheberrechtliche Leistungsschutz betrifft Leistungen, die entweder mit dem „Transport" von Kunst an das Publikum zusammenhängen (ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer), oder welchen die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche Originalität fehlt (Lichtbild- und Laufbildschutz). In letzterer Hinsicht bestehen Ähnlichkeiten zum Sonderschutz für Muster und Modelle, das sind „Vorbilder" für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse, die zwar nicht originell, aber doch zumindest „neu" und „eigenartig" sind. Zur Unterscheidung von den dem Patentrecht verwandten Gebrauchsmustern (vgl GebrauchsmusterG 1994) spricht man bei Mustern und Modellen auch von „Geschmacksmustern". Wie bereits erwähnt, setzt der Musterschutz allerdings im Unterschied zu den im UrhG geregelten Leistungsschutzrechten eine Registrierung voraus (MusterschutzG 1990).

Davon abgesehen regelt das UrhG auch bestimmte **Persönlichkeitsrechte** wie den Briefschutz oder den in der Praxis besonders wichtigen Bildnisschutz (§ 78 UrhG). Schließlich enthält das UrhG auch einige wenige spezifische wettbewerbsrechtliche Vorschriften (Titelschutz, Nachrichtenschutz).

III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht hat sich aus dem seit der Erfindung des Buchdrucks entstandenen Privilegienwesen entwickelt, bei welchem aber der Schutz des Druckers (Verlegers) im Vordergrund stand. Das moderne, individuelle Urheberrecht ist erst mit der Aufklärung entstanden und wurde von den durch die französische Revolution ausgelösten Entwicklungen entscheidend gefördert. Zu seiner Begründung wurden verschiedene Überlegungen ins Treffen geführt, die bekanntesten und wirksamsten Theorien waren diejenige vom „Geistigen Eigentum" und die „Persönlichkeitsrechtstheorie". Beide Aspekte kommen auch heute noch in den vermögensrechtlichen und den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen des Urhebers zum Ausdruck. Das ältest Urheberrechtsgesetz ist allerdings das englische *Statute of Queen Ann* (1710), welches stark von *John Locke* beeinlusst wurde und schon die noch heute bestehenden signifikanten Unterschiede zwischen dem kontinental-europäischen Urheberrechtsverständnis (*droit d'auteur*) und dem anglo-amerikanischen *copyright approach* erkennen lässt.

Das erste urheberrechtliche Sondergesetz in Österreich war das Urheber-Patent **1846**. Dieses wurde vom Urheberrechtsgesetz (UrhG) **1895** abgelöst, das **1920** umfassend novelliert wurde, und zwar vor allem im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Berner Übereinkunft. Die Verpflichtung „Deutsch-Österreichs" zum Beitritt zu diesem ältesten und nach wie vor wichtigen internationalen Staatsvertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts wurde Österreich im Übrigen im Friedensvertrag von **Saint-Germain-en-Laye** (1919) auferlegt.

Das auch heute noch geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1936; gleichzeitig wurde auch das VerwertungsgesellschaftenG (VerwGesG) erlassen, eine der ersten gesetzlichen Regelungen dieser Materie. Das **UrhG 1936**[2] (Stammgesetz) wurde wiederholt novelliert

---

1 Related rights, neighbouring rights, droits voisins.

2 Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl. 1936/111 idF. BGBl. 1949/206, BGBl. 1953/106, BGBl. 1963/175,

und laufend den neuen internationalen und technologischen Entwicklungen angepasst. Hervorzuheben ist zunächst die UrhGNov 1953, mit welcher für Lichtbildwerke neben dem Leistungsschutz für einfache Lichtbilder (§§ 73 ff UrhG) der volle Urheberrechtsschutz eingeführt und eine kriegsbedingte Schutzfristverlängerung in der Dauer von 7 Jahren vorgesehen wurde. Erwähnenswert ist weiters die UrhGNov 1972, mit welcher die urheberrechtliche Regelschutzfrist nach deutschem Vorbild von 50 Jahren auf 70 Jahre verlängert, ein Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers (§ 76a UrhG) und für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die „Zweithandverwertung von Industrietonträgern" eingeführt wurde (§ 76 Abs. 3 UrhG). Die UrhGNov 1980 hat auch im Bereich des Urheberrechts ieS gesetzliche Vergütungsansprüche eingeführt, und zwar einerseits die Leerkassettenvergütung (jetzt: Speichermedienvergütung) und anderseits eine gesetzliche Lizenz für die integrale Weiterleitung ausländischer Rundfunksendungen, die mit UrhGNov 1989 auch auf ausländische Satellitensendungen ausgedehnt wurde. Die zuletzt genannte Kabel- und Satellitenvergütung wurde mit UrhGNov 1996 in Umsetzung der Satelliten- und Kabel-Richtlinie aber wieder in ein Ausschlussrecht umgewandelt, allerdings in Verbindung mit einer Sonderregelung zur Erleichterung des Rechtserwerbs durch die Kabelbetreiber (§§ 59a und 59b UrhG idF 1996).

Die **Software-RL** und die **Vermiet- und Verleih-RL** wurden bereits etwas vor dem Beitritt Österreichs zum EWR (1994) bzw zur EU (1995) mit UrhGNov 1993 umgesetzt, die auch einen Vergütungsanspruch für den Schul- und Unterrichtsgebrauch geschützter Werke eingeführt hat. Die **Schutzdauer-RL** wurde ebenso wie die **Satelliten- und Kabel-RL** mit UrhGNov 1996 in österreichisches Recht überführt, was für Filmwerke zu einer drastischen Verlängerung der Schutzfrist geführt hat. Während die **Datenbank-RL** mit UrhGNov 1997 umgesetzt wurde, beschränkte sich die UrhGNov 2000 darauf, die erst mit UrhGNov 1996 eingeführte Ausstellungsvergütung (§ 16b UrhG idF 1996) wieder abzuschaffen. Die **Info-RL** schließlich wurde mit UrhGNov 2003 umgesetzt. Zuvor schon wurde auch die **Zugangskontroll-RL** mit dem Gesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste in das österreichisches Recht übernommen[3].

Die eben erwähnte **UrhGNov 2003** enthielt von der Umsetzung der Info-Richtlinie abgesehen auch einige – allerdings nicht vollständige – Verbesserungen im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung und im Hinblick auf die Vorgaben des WIPO Darbietungs- und Tonträgervertrags (WPPT) 1996 auch eine Verbesserung des – bisher unterentwickelten – persönlichkeitsrechtlichen Schutzes ausübender Künstler. Allerdings fehlte zunächst weiterhin ein Ausbau der Verwertungsrechte oder auch nur der gesetzlichen Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler, woran auch die **UrhGNov 2015** nichts geändert hat, die den Abschnitt betreffend den Leistungsschutz ausübender Künstler systematisch neu geordnet und einige Unstimmigkeiten beseitigt hat.

Auch die mit der UrhGNov 1996 in Angriff genommene Reform des Filmurheberrechts ist auf halbem Weg stecken geblieben und wurde weder mit der UrhGNov 2003 noch mit der UrhGNov 2005 positiv vorangetrieben. Mit der weiterhin unmodifiziert aufrecht erhaltenen *cessio legis* Regelung befand sich das österreichische Urheberrecht jedenfalls hinsichtlich des

---

BGBl. 1972/492, BGBl. 1973/142 (Druckfehlerberichtigung), BGBl. 1974/422, BGBl. 1980/321, BGBl. 1982/295, BGBl. 1988/601, BGBl. 1989/612, BGBl. 1993/93, BGBl. 1996/151, BGBl. 1998 I 25, BGBl. 2000 I 110, BGBl. 2003 I 32, BGBl. 2006 I 22, BGBl. 2006 I 81.

[3] Zugangskontrollgesetz – ZuKG BGBl 2000 I 60.

Hauptregisseurs und der ausübenden Künstler weiterhin im Widerspruch zum Europäischen Urheberrecht. Dies hat der EuGH in Seinem Urteil „Luksan/Van der Let“ auch bestätigt, doch hat erst die UrhGNov 2015 eine Anpassung des Gesetzestexts vorgenommen, durch die Einführung eines „Vorabtretungsverbots“ diese in der Rechtsprechung des OGH bereits anerkannte Lösung aber wieder weitgehend zunichte gemacht.

Während der Ministerialentwurf 2002[4] zumindest eine „kleine Reform“ des österreichischen Urhebervertragsrechts vorgesehen hatte, fand auch dieses begrenzte Vorhaben weder in die UrhGNov 2003 noch in eine der folgenden Novellen Eingang, geschweige denn dass sich der Gesetzgeber auf eine engagiertere „große Reform“ des Urhebervertragsrechts eingelassen hätte[5], wie sie mit dem deutschen Gesetz zur Stärkung der urhebervertragsrechtlichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vorgenommen, mit dem „Zweiten Korb“ modifiziert wurde und in der Folge weiter ausgebaut wurde. Ein weiterer Entwicklugnsschub könnte von der derzeit im Trilog behandelten Richtlinie betreffend das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ausgehen, vor allem unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament ausgehenden Änderungsvorschläge.

Im Jahr 2005 hatte das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer weiteren Novelle zum UrhG vorgelegt (MinEntw 2005),[6] mit welchem die **Folgerecht-RL** und die **Rechtsdurchsetzungs-RL** umgesetzt werden sollten. Zur Erstellung einer Regierungsvorlage und einer Beschlussfassung im Ministerrat kam es jedoch nicht; die Novelle wurde vielmehr auf Grund von Anträgen des Justizausschusses in zwei Tranchen beschlossen. Die **UrhGNov 2005** beschränkte sich neben einer Klarstellung zur Leerkassetten- und Reprografievergütung im Bereich des Internethandels und einem – weitgehend missglückten – kleinen Reformschritt in Bezug auf das Filmurheberrecht im Wesentlichen auf die Einführung der Folgerechtsvergütung (auf Mindestniveau). Die **UrhGNov 2006** hatte dagegen ausschließlich die Umsetzung der Rechtsdurchsetzungs-RL zum Gegenstand[7].

In Bezug auf das Folgerecht hatte die UrhGNov 2009 eine Verlängerung der zweijährigen Übergangsfrist um nochmals zwei Jahre zum Gegenstand, während welcher bestimmte Mitgliedstaaten der EU die Folgerechtsvergütung nur lebenden Künstlern gewähren mussten. Die UrhGNov 2013 wiederum hatte ausschließlich die Umsetzung der Schutzdaueränderungs-RL 2011 zum Ziel, mit welcher die Schutzfrist für Werke weiter harmonisiert wurde, die aus der Verbindung von Text und Musik bestehen; darüber hinaus wurde unter bestimmten Voraussetzung die Schutzfrist für Tonträgerproduktionen und die daran mitwirkenden ausübenden Künstler um 20 Jahre, sohin auf insgesamt 70 Jahre verlängert, wobei insbes auch die flankierenden, vertragsrechtlichen Maßnahmen erwähnenswert sind. Mit UrhGNov 2014 wurde schließlich die **Verwaiste Werke-RL** 2013 in österreichisches Recht umgesetzt (§ 56e UrhG).

---

4 Veröffentlicht in KUR 2002, 104; siehe dazu *Michel Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov. 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.

5 Siehe dazu den Vorschlag von *Michel Walter*, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in Österreich, GRUR Int 2001, 602.

6 BMJ-B8.118/0006-I 4/2005.

7 Zur Entstehungsgeschichte beider Novellen siehe ausführlich *Michel Walter*, UrhG ’06 – VerwGesG 2006, XVIII ff.

Der **UrhGNov 2015** ist schließlich die – auch gesetzliche – Verankerung der Vergütungspflicht von Computer Festplatten zu danken (§ 42b Abs 1 UrhG), eine Maßnahme, die in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung allerdings schon angelegt war und deren Auswirkungen durch eine Reihe „preisbremsender" und unionsrechtlich fragwürdiger Neueregelungen nicht unerheblich relativiert wurden[8]). Zudem wurde das Zitatrecht für alle Werkkategorien zusammengefasst und durch eine allgemeine Klausel ergänzt; auch in Bezug auf weitere freie Werknutzungen hat die Novelle Erweiterungen gebracht und auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, wie bereits erwähnt, systematisch neu geordnet. Insgesamt sind die mit UrhGNov 2015 herbeigeführten Änderungen eher kritisch zu beurteilen, was insbes auch für die schon erwähnten Änderungen im Bereich des Filmurheberrechts gilt.

Mit dem VerwertungsgesellschaftenG 2006 hat der österreichische Gesetzgeber das Recht der Verwertungsgesellschaften – weitgehend geglückt – modernisiert, konnte dabei aber wesentlich auf den Grundlagen des bis dahin geltenden VerwGesG 1936 und dessen Novellierungen aus den Jahren 1980 und 1986 aufbauen. Auch dieses Gesetz wurde in der Zwischenzeit mehrfach novelliert, zuletzt im Zusammenhang mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und – vor allem in Bezug auf die „Speichermedienvergütung" - mit UrhGNov 2015. Die Umsetzung der Verwertungsgesellschaften-RL 2014[9]) ist mit geringfügiger Verspätung erfolgt. Der österreichische Gesetzgeber hat sich aus diesem Anlass zu einer Neukodifizierung entschlossen, konnte sich dabei aber über weite Strecken an die bisherigen Regelungen anlehnen. Das **VerwertungsgesellschaftenG 2016**[10]) (VerwGesG 2016) ist am 1. Juni 2016 in Kraft getreten.

IV. ANLIEGEN DES URHEBERRECHTS UND SOZIALBINDUNG

Der Schutz des Urhebers soll Belohnung und Ansporn zugleich sein[11], und zwar im Interesse des Urhebers und seiner Erben, aber auch im Interesse der kulturellen Entwicklung, der „Kulturindustrie", der Konsumenten und der gesamten Gesellschaft[12]. Im Hinblick auf den Versorgungsgedanken reicht der Schutz gewöhnlich über den Tod des Urhebers hinaus, findet aber im Hinblick auf die Sozialbindung gleichwohl eine zeitliche Grenze. Nach Ablauf der Schutzfrist werden Werke gemeinfrei und stehen der Allgemeinheit unbeschränkt zur Verfügung. Die Sozialbindung des Urheberrechts kommt aber auch in der Beschränkung der urheberrechtlichen Ausschlussrechte durch freie Nutzungen oder in der Reduzierung von Ausschlussrechten auf bloße Vergütungsansprüche oder Zwangslizenzen bzw die Vorsehung einer Verwertungsgesellschaftenpflicht zum Ausdruck. Ein Ausgleich steht schließlich auch zwischen kommerzieller und anspruchsvoller, etablierter und avantgardistischer bzw zwischen medial bevorzugter und medial benachteiligter Kunst zur Diskussion[13].

V. GRUNDRECHTE UND URHEBERRECHT

---

8) Zum UrhG in seiner Fassung durch die UrhGNov 2015 siehe ausführlich *Michel Walter*, UrhG/VerwGesG 15' I.

9) Vom 26.02.2014 ABl L 84/72 vom 20.03.2014.

10) BGBl 2016 I 27.

11 Vgl *Michel Walter*, Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (ÖSGRUM 4/1986) 233.

12 Vgl etwa ErwG 10 Schutzdauer-RL sowie Art 9 bis 12 Info-RL (kons Fassung).

13 Vgl *Michel Walter,* Urheberrecht mit dem menschlichen Antlitz – Ansätze und Ziele eines ausgleichenden (sozialen) Urheberrechts, Present Problems of Copyright and Industrial Property – FS für *Karel Knap* (1989), 129.

1. Zensurverbot

Schon Art 13 StGG 1867 hat für die Presse die Freiheit von jeder Zensur ausgesprochen und klargestellt, dass sie auch nicht durch ein Konzessionssystem beschränkt werden darf. Nach dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 widerspricht jede Zensur dem Grundrecht der Staatsbürger und wird als rechtsungültig aufgehoben. Dies gilt auch für Kunst, insbes für (engagierte) Literatur und journalistische Sprachwerke. Allerdings wird das Zensurverbot nur als **Verbot der Vorzensur** verstanden, wonach die erste Veröffentlichung keiner behördlichen Bewilligung unterworfen werden darf, dies aber späteren staatlichen Eingriffen, etwa im Weg einer gerichtlichen Beschlagnahme, nicht im Weg steht.

2. Meinungsäußerungsfreiheit

Art 13 StGG hält darüber hinaus ganz allgemein fest, dass jedermann das Recht hat, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist auch in Art 10 EMRK und in Art 1 Abs 1 GRC verankert. Sie kommt dem Urheber ebenso zu Gute wie das Zensurverbot. Sie unterliegt freilich den allgemeinen rechtlichen Schranken. Auch das Urheberrecht selbst stellt eine solche Beschränkung dar, weshalb die Freiheit der Meinungsäußerung grundsätzlich auch keine Eingriffe in den urheberrechtlichen Besitzstand rechtfertigt; bei der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit sind fremde Urheberrechte deshalb grundsätzlich zu achten[14]. Die oberstgerichtliche Rechtsprechung tendiert in jüngerer Zeit allerdings dazu, unter Berufung auf die Meinungsäußerungsfreiheit auch in urheberrechtliche Positionen einzugreifen und etwa dem geschlossenen System freier Nutzungen Ausnahmen hinzuzufügen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind[15]. In letzter Zeit ist allerdings wieder eine einschränkende Tendenz erkennbar[16]. So scheidet eine Nutzung jedenfalls aus, wenn die Einholung der Zustimmung möglich wäre, das Zitat keine unabdingbare Voraussetzung für die Meinungsäußerung ist oder sonst eine Abwägung der Interessen dagegen spricht. Die Meinungsäußerungsfreiheit gebietet auch nicht die Vorsehung bestimmter freier Nutzungen, wie etwa die immer wieder geforderte freie Werknutzung zu Gunsten der sog „Medienbeobachtung“.

3. Kunstfreiheit

Nach Art 17a B-VG sind das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei. Speziell auf die Einschränkung von Kunst ausgerichtete gesetzliche Regelungen sind deshalb unzulässig. Aber auch Vorschriften, die nicht intentional auf eine Beschränkung der Kunstfreiheit gerichtet sind (zB Bauordnung, Anzeigepflicht von

---

14 So noch OGH 17.12.1996 – „Head-Kaufvertrag“ und 09.12.1997 – „Edith“. Siehe auch *Michel Walter*, MR 1997, 93. AM *Schanda*, Pressefreiheit contra Urheberrecht, MR 1997, 90.

15 Vgl etwa OGH 03.10.2000 – „Schüssels Dornenkrone I“; 12.06.2001 – „Medienprofessor“; 12.09.2001 – „Wiener Landtagswahlkampf“; 02.07.2002 – *Soziales Netz*; 20.05.2003 – „Schüssels Dornenkrone II“. Siehe dazu krit *Michel Walter*, MR 2000, 373 und MR 2001, 308 und MR 2002, 30. Abgelehnt wurde eine Berufung auf die Meinungsäußerungsfreiheit in den Fällen OGH 09.04.2002 – „Geleitwort“ und 24.06.2003 – „Foto des Mordopfers“; 21.11.2006 – „Unsachliche Berichterstattung“. Siehe dazu eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 61ff; zur Analys der höchstgerichtlichen Judikatur ausführlich *Kucsko-Stadlmayer* in *Kucsko* (Hrsg), urheber.recht 663ff.

16 Vgl OGH 24.06.2003 – „Foto des Mordopfers; 14.03.2005 – „Afrikadorf“; 11.08.2005 – „Norweger/Smith’s Freunde“; 09.11.2010 MR 2011, 26 (*Michel Walter*).

Versammlungen, Ausländerbeschäftigung) können mit der Kunstfreiheit in Konflikt geraten, wenn sie diese in ihren Auswirkungen beeinträchtigen und nicht zum verhältnismäßigen Schutz eines anderen Rechtsguts erforderlich sind (Abwägung). Dies wurde etwa im Fall der „Lärmerregung" durch eine Konzertpianistin[17] oder der Beschäftigung ausländischer Künstler an einer Opernbühne[18] angenommen, nicht aber im Fall der bauordnungswidrigen Errichtung eines Gebäudes[19].

Die Kunstfreiheit ist als allgemeines Menschenrecht konzipiert und steht nicht unter Gesetzesvorbehalt. Sie kann aber mit anderen geschützten Rechtsgütern kollidieren und unterliegt deshalb „immanenten Schranken", wobei eine Abwägung aller im Spiel befindlichen Rechte und Interessen erforderlich ist[20]. Die Gerichte stellen in diesem Zusammenhang zu Recht auch darauf ab, ob der Eingriff in andere konkurrierenden Rechte (zB Schutz der Persönlichkeit bzw der Ehre) aus künstlerischen Gründen (als Stilmittel) notwendig oder vermeidbar – zB durch Verschlüsselung – wäre[21]. Bei Karikaturen, Satiren und Persiflagen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass diesen Darstellungsformen die Übertreibung wesensimmanent ist, was vom Publikum auch so aufgefasst wird[22]. Im Fall eines Konflikts mit anderen Grund- und Freiheitsrechten ist von einer Gleichrangigkeit der geschützten Interessen auszugehen; ein aggressives und offensives Eingreifen in die Rechtssphäre Dritter wird in der Regel unzulässig sein[23]. Außerhalb dieses Bereichs ist gleichfalls abzuwägen, im Allgemeinen wird aber von einem *favor artis* auszugehen sein[24].

4. Eigentumsgarantie

Nach Art 5 StGG ist das Eigentum unverletzlich[25]. Allerdings steht die Eigentumsgarantie unter ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt, weshalb der einfache Gesetzgeber Ausnahmen vom Eigentumsrecht vorsehen kann. Die Eigentumsgarantie gilt grundsätzlich auch für das Urheberrecht und die Verwandten Schutzrechte, was aber auch hier Ausnahmen (etwa in der Form freier Nutzungen) nicht ausschließt. Allerdings dürfen solche Ausnahmen nicht die Substanz des Rechts berühren[26]. So hat etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht[27] entschieden, dass die vergütungsfreie Nutzung geschützter Werke für den Schulgebrauch

---

17 VfGH 07.12.1987 – „Konzertpianistin" MR 1988, 50.

18 VfGH 16.06.1988 – „AusländerbeschäftigungsG" MR 1988, 197.

19 VfGH 12.03.1985 – „Kuglmugl" Slg 10401.

20 Zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vgl etwa OLG Graz 12.12.1983 – „Gespenst I" MR 1985/2 Archiv 10 (*Michel Walter*); 24.04.1985 – „Gespenst II" MR 1985/4 Archiv 7; OLG Wien 07.07.1986 – „Gespenst III" MR 1986/5,11; 17.12.1985 – „Heinzl" MR 1986 17 (*Weis*); 13.04.1994 – „August, der Erste – manche sagen, das Letzte" MR 1995, 50; 24.01.1995 – „Wanda" MR 1995, 89 (*Weis*); 13.03.1996 – „Was stört es die Eiche, wenn sich die Säue an ihr reiben?" MR 1996, 64. Aus der oberstgerichtlichen Rechtsprechung siehe etwa OGH 18.07.2000 – „Apocalypse".

21 So OLG Wien 21.12.1984 – „Holzfällen" MR 1985/1 Archiv 9 und 09.05.1994 – „Der Hirt auf dem Felsen" (unveröffentlicht).

22 Siehe dazu etwa OGH 30.10.1991 – „Schweinchen Karikatur" MR 1992, 19 = ÖBl 1992, 49; 23.02.1999 – „Köpfe rollen" MR 1999, 148 (*Korn*); 18.07.2000 – „Apocalypse"; 12.06.2001 – *Krone-Mafia* MR 2001, 242. Siehe etwa auch OLG Wien 26.09.2001 – „Hilmar Kabas – SA-Uniform" MR 2001, 284.

23 Vgl OGH 18.07.2000 – „Apocalypse".

24 *Michel Walter*, MR 1985/2 Archiv 12.

25 Siehe auch Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK und zum Urheberrecht EGMR 20.07.2016 562/05 – „SIA AKKA/ Lettland" ÖBl 2016/24, 222 (*Hinger/Handig*) = MR-Int 2017/3 (*Michel Walter*).

26 Vgl dazu *Hannes Tretter*, Urheberrecht und Grundrechte (ÖSGRUM 9/1991) 102.

27 BVerfG 07.07.1971 – „Kirchen- und Schulgebrauch" BVerfGE 31, 229.

verfassungswidrig ist, was zu einer Änderung der betreffenden Bestimmungen im dUrhG 1965 (schon mit UrhGNov 1972) geführt hat. In Art 17 Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Eigentumsschutz gleichfalls als Grundrecht festgelegt, wobei im zweiten Absatz ausdrücklich auch auf den Schutz des Geistigen Eigentums hingewiesen wird[28].

B. URHEBERRECHT

I. DAS URHEBERRECHTLICH SCHÜTZBARE WERK (WERKBEGRIFF)

1. Gegenstand des Urheberrechts

Gegenstand des Urheberrechts sind **Werke** („eigentümliche geistige Schöpfungen") auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der Bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 UrhG) . Werke sind als Ganzes und in ihren Teilen geschützt (§ 1 Abs 2 UrhG), dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der fragliche **Werkteil** für sich schutzfähig ist[29]. Auch auf den Umfang (die Länge) eines Werks kommt es nicht an; auch kurze Werke können urheberrechtlich geschützt sein[30]. Schutzfähig sind auch die verschiedenen **Vorstufen eines Werks** wie Entwürfe, Skizzen, Exposés, Treatments.

2. Kunstbegriff und die traditionellen Werkkategorien

2.1. Das Gesetz umschreibt die urheberrechtlich geschützten Werke zunächst mit einem Hinweis auf die gängigen Kunstgattungen **Literatur, Tonkunst (Musik), Bildende Künste** und **Filmkunst**. Eine Definition ist nur für Filmwerke vorgesehen (§ 4 UrhG), für literarische Werke und für den Bereich der bildenden Künste enthält das Gesetz nur Klarstellungen; Musikwerke werden überhaupt nicht besonders behandelt oder umschrieben. Die Begriffe Literatur und Kunst sind jedenfalls weit und im Sinn eines **offenen Kunstbegriffs** auszulegen[31]; Formen der jüngeren Kunstentwicklung[32] fallen ebenso darunter wie verschiedene Zwischenformen. Der Zweck eines Werks ist nicht relevant; insbes ein allfälliger Gebrauchszweck stellt kein Schutzhindernis dar[33]; auch Werke wissenschaftlichen oder belehrenden Inhalts können Schutz genießen[34]. Die Einordnung in eine bestimmte Werkkategorie ist für den urheberrechtlichen Schutz an sich nicht von Bedeutung, kann aber

---

28 Die Grundrechtscharta ist seit 01.12.2009 grundsätzlich verbindlich (Art 6 AEUV).

29 Vgl etwa OGH 09.11.1999 – „Ranking"; 14.10.2008 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh"; 31.08.2010 4 Ob 51/10v – „Salzwelten/Cor montis". Siehe auch EuGH 16.07.2009 C-5/08 – "Infopaq I/elf Wörter"; 02.05.2012 C-406/10 – „SAS Institute".

30 Vgl OGH 10.07. 1990 – „Das Lied von der Erde/Voll Leben und voll Tod" (ist diese Erde); 23.10.1990 – „So ein Tag", (so wunderschön wie heute). Einzelne Worte sind aber in der Regel nicht geschützt (vgl OGH 17.02.1987 – „Radial" und 22.04.1997 – „Ramtha".)

31 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 170ff. OGH 14.10.2008 4 Ob 162/08i – „Schokoladeschuh"; 11.06.2018 4 Ob 101/18h „Zeitungs-Entnahmeboxen II".

.32 Vgl *Robert Dittrich*, Der urheberrechtliche Werkbegriff und die moderne Kunst, ÖJZ 1970, 365.

33 Vgl OGH 19.02.1964 – „Den Brand löscht nur die Feuerwehr"; 12.04.2000 – „Doppelhaus"; 28.09.2004 – „Leistungsbeschreibung"; 19.10.2004 4 Ob 182/04z – „eQ/Werbegeschenk;"12.02.2013 4 Ob 236/12b – „Klageschriftsatz".

34 Siehe auch § 2 Z 3 UrhG. Vgl etwa OLG Wien 24.08.1987 – „Feste Peigarten"; OGH 09.11.1999 – „Ranking". Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 172f; zu wissenschaftlichen Sprachwerken siehe auch *Gottfried Korn* in *Kucsko*, urheber.recht 124f. Die Rechtsprechung verlangt im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Werken ein „deutliches Abheben" von vergleichbaren Werken nach der äußeren Form oder der inhaltlichen Ausgestaltung. Vgl OGH 17.12.2002 – „Felsritzbild"; siehe auch OGH 19.10.2004 – „Arbeitsverfassungsgesetz".

vor allem im Zusammenhang mit spezifischen freien Werknutzungen für einzelne Werkkategorien und im internationalen Urheberrecht ein Rolle spielen.

2.2. Zu den **Werken der Literatur** (§ 2 UrhG) gehören insbesondere **Sprachwerke**, zu welchen alle Sprachgestaltungen im eigentlichen Sinn wie Prosa, Lyrik und wort-dramatische Werke jeder Art sowie – seit der UrhGNov 1993 – auch Computerprogramme zählen. Als Texte zu Musikwerken (Liedtexte, Libretti musik-dramatischer Werke) spielen Sprachwerke auch im Musikurheberrecht eine Rolle. Schutzfähig ist sowohl die sprachliche Ausgestaltung (Formgebung) und Strukturierung als auch der Inhalt von Sprachwerken, zB die erfundene Fabel (*story*), wenn sie der „schöpferischen Phantasie" des Autors entsprungen ist. Das behandelte Thema ist für den Schutz nicht entscheidend, weshalb insbes auch journalistische Werke, Sachbücher jeder Art und Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art geschützt sein können. Auch Anwaltsschriftsätze (Verträge)[35], Zeitungsartikel[36] und Leistungsbeschreibungen[37] können Schutz genießen.

Zu den Werken der Literatur gehören auch **choreographische** und **pantomimische Werke**, auch wenn sie nicht für die Bühne bestimmt sind[38]. Diese Einordnung wird darauf zurückzuführen sein, dass Tanzkunstwerken oft – allerdings nicht notwendig – eine erzählte Handlung (Geschichte) zu Grunde liegt, was insbes für das klassisch-romantische Ballett zutrifft. Als literarische Werke geschützt sind deshalb sowohl solche „Ballett-Libretti" als auch die Gestaltung der (abstrakten) Bewegungsabläufe[39].

Auch zwei- und dreidimensionale **Darstellungen wissenschaftlicher oder belehrender Art** zählen zu den literarischen Werken, soweit es sich dabei nicht ohnehin um Werke der bildenden Künste handelt (§ 2 Z 3 UrhG). Die Einordnung wird in diesem Fall darauf zurückzuführen sein, dass solche Werke, wie etwa anatomische Zeichnungen, in der Regel mit Sprachwerken (zB Lehrbüchern) verbunden sind und gemeinsam mit diesen verwertet werden. Die Bestimmung macht aber auch klar, dass für den urheberrechtlichen Schutz auch insoweit die Zweckbestimmung eines Werks nicht entscheidend ist, und das Urheberrecht nicht auf ästhetische Schöpfungen ieS beschränkt ist oder voraussetzt, dass es als Gegenstand von Kunstbetrachtung konzipiert ist.

2.3. Werke der bildenden Künste sind nur insoweit beispielsweise aufgezählt (§ 3 UrhG), als es sich um besondere Fälle handelt, für welche ein urheberrechtlicher Schutz fraglich sein könnte, wie dies für Werke der angewandten Kunst und der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) der Fall sein könnte. Zu den Werken der bildenden Künste gehören neben den bekannten klassischen Kunstsparten wie Malerei, Zeichenkunst, Druckgraphik und Bildhauerei auch neuere Kunstformen wie Aktionskunst, Installationskunst, Verpackungskunst, Videokunst und ganz allgemein *Performance Art.* Auch Zeitungslayouts und Schrifttypen können urheberrechtlichen Schutz genießen[40].

---

35 Vgl OGH 12.02.2013 – „Klageschriftsatz"17.12.1996 – „Head-Kaufvertrag".

36 OGH 12.06.2001 – „Medienprofessor"; 25.03.2003 – „Redaktionelle Beiträge".

37 OGH 28.09.2004 – „Leistungsbeschreibung".

38 Vgl *Michel Walter*, Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österr Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber (ÖSGRUM 17/1995) 106.

39 Siehe choreographischen Werken auch OGH 22.01.2008 – „Joey Racino Show".

40 Mangels ausreichender Originalität hat der OGH allerdings einem Zeitungslayout und einfachen Schrifttypen keinen Schutz gewährt (vgl OGH 13.07.2010 – „Zeitungslayout"). Siehe auch OGH 23.02.2016 – „Bettis Hand".

Nicht entscheidend ist die verwendete Technik oder Manier bzw der Stil . Urheberrechtlichen Schutz können deshalb Werke aller Stilrichtungen genießen. Als Werk der bildenden Künste geschützt sind, wie schon erwähnt, insbes auch Werke der angewandten Kunst (Kunstgewerbe, *graphic design*[41], Produktgestaltung etc) und der Architektur (Baukunst) sowie Lichtbildwerke (Werke der Lichtbildkunst)[42]. Auch aus dieser gesetzlichen Klarstellung folgt, dass ein allfälliger Gebrauchszweck den urheberrechtlichen Schutz nicht ausschließt[43]. Zu den Werke der bildenden Künste gehören insbes auch Bühnenbilder (Dekorationen/Ausstattung) und Filmbauten, das sog *Lightning Design* (Lichtgestaltung), Kostüme, allenfalls auch gestaltete Masken und Requisiten etc[44].

Auch die Gestaltung von Landkarten, Himmelskarten, Globen, Reliefdarstellungen von Gebirgen etc (kartografische Werke) kann urheberrechtlich geschützt sein[45]. Die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geschaffenen Landkartenwerke sind jedenfalls nicht als freie amtliche Werke anzusehen, wie dies § 7 Abs 2 UrhG ausdrücklich klarstellt.

2.4. Werke der Tonkunst (Musikwerke) sind in § 1 Abs 1 UrhG zwar ausdrücklich erwähnt, werden aber nicht im Einzelnen gesetzlich umschrieben. Sie sind ohne Rücksicht auf das verwendete Tonmaterial (herkömmliche Tonerzeugung mit Hilfe von Instrumenten oder der menschlichen Stimme, elektronisch oder mit Hilfe von Computern erzeugte Klänge, Geräusche etc) und ungeachtet der verwendeten Kompositionstechnik geschützt. Im Allgemeinen liegt einer Komposition eine gewisse Gesetzmäßigkeit, eine vorgegebene oder vom Komponisten erdachte Ordnung zu Grunde (Tonsystem, harmonischer Ablauf, formaler Aufbau, Rhythmik etc). Dessen ungeachtet ist der Spielraum für die schöpferische Gestaltung aber groß. Dies gilt auch für vergleichsweise strenge Kompositionstechniken wie die Zwölftonmusik oder die serielle Musik.

Notationssysteme als solche sind nicht schützbar; anderseits ist auch die verwendete Notation für die Schutzfähigkeit eines Musikwerks nicht maßgebend. Manche Formen (graphischer) Notation können aber „künstlerische“ Eigenart aufweisen. Soweit die Formgebung aber nur funktionell ist und ausschließlich der Vermittlung musikalischer Inhalte dient, sind sie nicht als Werk der bildenden Künste anzusehen. Anderenfalls scheidet ein paralleler Schutz der Notationsgrafik nicht von Vornherein aus.

Jedes musikalische Gestaltungselement wie Melodie, Harmonik, Rhythmus, Klangfarbe (Instrumentierung, Arrangement) und jede denkbare Kombination dieser Elemente kann originell und daher urheberrechtlich geschützt sein. Dies wird grundsätzlich auch für den sog *sound* zutreffen, wenn dieser ausreichend unterscheidbar, individuell erfassbar und kein bloßes Stilelement ist, das frei bleiben muss[46]). – Auch Werke, deren (weitere) Ausgestaltung der Improvisation der Interpreten überlassen bleibt, sind urheberrechtlich schützbar, sofern

---

41 Auch die Gestaltung eines Schriftzugs oder Logos kann urheberrechtlich geschützt sein (vgl etwa OGH 22.06.1999 – „Zimmermann Fitness“; 24.05.2005 – „Kitzbüheler Gams“.

42 Vgl etwa OGH 12.04.2000 – „Einreichplanung“ MR 2000, 313.

43 Siehe auch OGH 12.04.2000 – „Doppelhaus“.

44 Vgl *Michel Walter*, ÖSGRUM 17/1995, 106.

45 Vgl *Robert Dittrich*, Urheberrechtlich geschützte Elemente von Landkarten, ÖBl 1994, 3. Siehe auch OGH 06.11.1990 – „Willkommen in Innsbruck“; 14.01.1992 – „Oberösterreich-Karte I“; 24.11.1998 – „Mittelschulatlas“; 22.03.2001 – „Weinviertelkarte“. Zu einem Linienplan öffentlicher Verkehrsmittel ablehnend jedoch OGH 14.09.1999 – „Liniennetzplan“.

46 Siehe dazu etwa *David Suntinger*, Synthesizer und der Werkbegriff (Diss Wien 2017).

es sich nicht um bloß abstrakte Gestaltungsideen oder -prinzipien handelt. Soweit in solchen Fällen die ausübenden Künstler ihrerseits anlässlich der Aufführung individuell mitgestalten, sind sie je nach Lage des Falls hinsichtlich ihrer Beiträge als Miturheber oder als Bearbeitungsurheber anzusehen.

2.5. Werke der Filmkunst (Filmwerke) werden als **Laufbildwerke** beschrieben (§ 4 UrhG), durch welche „Vorgänge und Handlungen" entweder bloß für das „Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör" dargestellt werden, wobei es auch hier nicht auf das verwendete Herstellungs- oder Vorführungsverfahren ankommt. Erfasst ist damit sowohl der Stummfilm als auch der Tonfilm; auch Fernseh- und Videoproduktionen sowie Computer- und Videospiele[47] können als Filmwerke geschützt sein, und zwar auch im Fall einer unmittelbaren „Generierung" mit Hilfe eines Computerprogramms[48]. Nicht nur Spielfilme sind schützbar, auch Dokumentarfilme, Naturfilme, wissenschaftliche Filme und Bildungsfilme, aber auch Sexfilme (Pornofilme) können Schutz genießen. Als Filmwerk ist nur die **filmische Umsetzung als solche** anzusehen, nicht aber die verfilmte Vorlage. Insoweit stellt das Filmwerk eine Bearbeitung der verwendeten Vorlag (Roman, Exposé, Treatment, Drehbuch) dar, die aber als eigene Werkkategorie angesehen wird. Da das Drehbuch durch die darin enthaltenen Drehanweisungen in der Regel auch in die filmische Realisierung hineinwirkt, kommt ihm insoweit eine Doppelstellung zu. Im Übrigen ist aber zwischen dem Filmwerk und den vorbestehenden Werken zu unterscheiden.

3. Schutzvoraussetzungen

3.1. Urheberrechtlich geschützt sind nur **eigentümliche geistige Schöpfungen** (§ 1 Abs 1 UrhG)[49]. Dies setzt voraus dass ein Schaffensergebnis

- **objektiv als Kunst interpretierbar** ist (als Werk der Literatur oder Kunst im weitesten Sinn), es sich um eine
- **geistige Schöpfung** handelt, die
- **eigentümlich (originell) im Sinn urheberrechtlicher Unterscheidbarkeit** ist und die[50]
- grundsätzlich **sinnlich wahrnehmbar** ist (Ausnahme: zB *object code* eines Computerprogramms).

3.2. Werke müssen zunächst objektiv als Kunst interpretierbar sein[51]. Dafür genügt es, wenn sie sich im weitesten Sinn als Kunst begreifen und interpretieren lassen, was aber nicht ihr einziger Zweck sein muss. Werke müssen sich insbes nicht speziell an den „Kunstsinn" richten oder gar einen „ästhetischen Überschuss" aufweisen, wie dies das deutsche Reichsgericht früher angenommen hat.

Weiters muss es sich um geistige Schöpfungen handeln; es genügt dies aber auch. Ein persönliches „Handanlegen" ist deshalb nicht erforderlich; die Herstellung eines subjektiven Interpretationsbezugs (zB durch Auswahl und Sichten) genügt, was insbes für Sammelwerke zutrifft. Auch der Einsatz von Werkzeugen steht einem Schutz nicht entgegen; dies gilt insbes

---

47 Der Schutz ist unabhängig vom gesonderten Schutz eines betreibenden Computerprogramms. Auch der (interaktive) Eingriff des Spielers in den Spielverlauf schadet nicht.

48 Vgl OGH 06.07.2004 – „Fast Film".

49 Siehe ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 104ff.

50 Siehe aus der Rechtsprechung zuletzt etwa OGH 11.06.2018 4 Ob 101/18h „Zeitungs-Entnahmeboxen II".

51 Aus der Rechtsprechung siehe etwa 24.04.2001 – *Telering.at*.

auch für Werke, die mit Hilfe von Computern (zB mit Grafikprogrammen) geschaffen werden.

3.3. Werke müssen weiters originell (individuell, einmalig, eigentümlich, eigenpersönlich) im Sinn urheberrechtlicher Unterscheidbarkeit sein; bloß statistische Einmaligkeit[52] genügt (mangels Unterscheidbarkeit) aber nicht[53]. Für die Schutzfähigkeit eines Werks nicht entscheidend sind der ästhetische Wert, eine künstlerische Qualität[54] oder die Anerkennung als Kunst im Kunsthandel oder als Literatur in literarischen Kreisen bzw in der Literaturkritik; auch auf die Anschauungen des (durchschnittlichen) „kunstsinnigen Kunstbetrachters" oder von Sachverständigen kommt es grundsätzlich nicht an.

In der oberstgerichtlichen Rechtsprechung wird die **Originalität** im Sinn eines **„Stempels der Persönlichkeit des Schöpfers"** verstanden. Bis Anfang der Neunzigerjahre hat die Rechtsprechung – entgegen der Kritik der Lehre – auch das Vorliegen einer „Werkhöhe" verlangt, und zwar insbes für Werke der bildenden Künste. Dies ist einerseits auf den Stand der wettbewerbsrechtlichen Judikatur zur Entstehungszeit des UrhG 1936, zum anderen darauf zurückzuführen sein, dass neben dem urheberrechtlichen Schutz in manchen Fällen ein Sonderschutz in der Form des Geschmacksmusters oder des einfachen Lichtbildschutzes zur Verfügung steht. Das Erfordernis der „Werkhöhe" wurde seit Ende der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts aber schrittweise relativiert und schließlich zu Recht gänzlich fallen gelassen[55]; dessen ungeachtet genießt nicht jede (bildnerische) Gestaltung Urheberrechtsschutz[56].

Auch das **Europäische Urheberrecht** geht von einem **reduzierten Originalitätsmaßstab** aus[57], und zwar jedenfalls für die bisher ausdrücklich geregelten Bereiche Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien. Dies wurde vom österreichischen Gesetzgeber aber nur für Software ausdrücklich umgesetzt. Der OGH stellt an das Originalitätserfordernis für Datenbanken aber gleichwohl keine hohen Anforderungen und hat etwa einem „Internetauftritt" schon früh Schutz zugebilligt[58]. In seiner Entscheidung „Eurobike" wendet der OGH den reduzierten Originalitätmaßstab des Art 6 Schutzdauer-RL in richtlinienkonformer Auslegung auch ohne dessen ausdrückliche Umsetzung auf Fotos an und gibt seine zuvor strengere Ansicht auch in Bezug auf Lichtbildwerke ausdrücklich auf[59].

---

52 So etwa *Max Kummer*, Das urheberrechtlich schützbare Wer, und *Alois Troller*, Immaterialgüterrecht.

53 So auch OGH 10.07.1984 – „Mart Stam-Stuhl I"; 10.12.1985 – „Tagebücher"; 04.04.1989 – *Gästeurkunde*; 17.12.2002 – „Felsritzbild" uva.

54 Vgl OGH 02.03.1982 – „Blumenstück"; 10.12.1985 – „Tagebücher"; 10.07.1984 – „Mart Stam – Stuhl I" uva.

55 Seit OGH 07.04.1992 – „Bundesheer-Formular" ständige Rechtsprechung. Siehe auch schon OGH 12.09.1989 – „Happy Skiing" und 06.11.1990 – „Willkommen in Innsbruck". siehe auch 12.04.2000 – „Einreichplanung"; 17.12.2002 – „Felsritzbild"; 19.10.2004 – 14.10.2008 – „Schokoladeschuh"; 31.08.2010 – „Salzwelten/Cor montis"; 20.09.2011 „123people/Vorschaubilder/Thumbnails". Dies gilt auch für Computerprogramme (obwohl der OGH in seiner Entscheidung 12.07.2005 – „TerraCAD"auch wieder auf „komplexe" Programme abstellt).

56 Vgl etwa OGH 18.05.1993 – „Flügelsymbol"; 07.03.1995 – „Kerzenständer"; 19.09.1995 – „Schi- und Wanderschuhe"; 14.05.1996 – „Hier wohnt"; 28.05.2002 – „Tischkalender".

57 Zum reduzierten Originalitätsmaßstab der EG-Richtlinien vgl dazu zusammenfassend *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Rz 6 ff Stand der Harmonisierung; *ders*, Handbuch I Rz 123ff..

58 Vgl OGH 10.07.2001 – *C-Villas*.

59 OGH 12.09.2001 – „Eurobike"; siehe auch 16.12.2003 – "Weinatlas". Vgl dazu *Michel Walter*, MR 2001, 389.

In seinem Erkenntnis „Felsritzbild“ wendet der OGH den reduzierten Originalitätsmaßstab schließlich allgemein an[60], was auch für die Judikatur des EuGH gilt[61].

3.4. Werke müssen grundsätzlich auch sinnlich wahrnehmbar bzw für die menschlichen Sinne bestimmt sein. Letzteres gilt allerdings seit der UrhGNov 1993 nicht für Computerprogramme, weshalb insbes auch der Maschinencode (*object code*) urheberrechtlich geschützt sein kann.

3.5. Ob es sich um ein urheberrechtlich schützbares Werk handelt, ist eine von den Gerichten zu entscheidende **Rechtsfrage**[62] und nicht eine – von Sachverständigen zu beurteilende – Tatsachenfrage. Sachverständige können aber zur Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen hilfreich oder sogar erforderlich sein. Dies gilt insbes im Softwareurheberrecht. Als Rechtsfrage ist die Frage des urheberrechtlichen Schutzes grundsätzlich auch revisibel, doch geht der OGH in jüngerer Zeit zunehmend davon aus, dass es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt, weshalb – mangels grober Fehlbeurteilung – grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt[63].

4. Computergestütztes Werkschaffen[64]

Mit Hilfe von Computern – zB einem Grafikprogramm oder einem Synthesizer – geschaffene Werke genießen unter den allgemeinen Voraussetzungen Schutz. Das verwendete **Computerprogramm** dient in der Regel nur als **Werkzeug**. Der Programmurheber wird deshalb meist nicht Miturheber[65]; dies könnte nur dann der Fall sein, wenn ein solches Programm mehr als Werkzeug ist und bereits die konkrete inhaltliche Gestaltung vorgibt, was in solchen Fällen gewöhnlich aber nicht der Fall ist. Dies gilt für Assembler, Compiler und Interpreter entsprechend, mit deren Hilfe in der Regel die Übersetzung des Quellprogramms (*source codes*) in den Maschinencode (*object code*) erfolgt.

Werden Werke mit Hilfe von Programmen geschaffen, vom Urheber aber nicht (in allen Einzelheiten) bestimmt, weil das konkrete Ergebnis mit Hilfe eines Zufallsgenerators gesteuert und variiert wird, ist der urheberrechtliche Schutz strittig. Schutz wird gegeben sein, wenn das vom Urheber vorgegebene Grundmuster bereits ausreichend konkretisiert ist oder wenn der Schöpfungsakt in der Sichtung des und Auswahl aus dem vom Computer hervorgebrachten Material gelegen ist[66].

---

60 OGH 17.12.2002 – „Felsritzbild“. Siehe aus jüngerer zeit etwa OGH 26.09.2017 4 Ob 156/17w – „Alkohol im Straßenverkehr/Werbekampagne“.

61 EuGH 17.07.2009 Rs C-5/08 – „Infopaq I/Danske Dagblades/elf Wörter“ EuZW 2009, 655 = GRUR 2009, 1041 = MR-Int 2009, 91 = ecolex 2010/58, 175; in Bezug Fotografien siehe auch EuGH 01.12.2011 C-145/10 – „Painer/Standard“ und für Videospiele EuGH 23.01.2014 C-355/12 – „Nintendo/PC Box/Videospiel-Konsolen“.

62 OGH 28.11.1978 – „Grabdenkmal“; 10.12.1985 – „Tagebücher“; 12.03.1996 – „Happy Birthday II“; OGH 12.07.2005 – „TerraCAD“; OGH 24.01.2013 8 Ob A 86/12y uva.

63 Siehe etwa OGH 20.02.2018 4 Ob 21/18v – „Planspiele“; 26.09.2017 4 Ob 156/17w – „Alkohol im Straßenverkehr/Werbekampagne“.

64 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 138ff.

65 Vgl dazu auch *Kurt Hodik*, Urheberrechtsfragen bei computerunterstützter Musikproduktion, MR 1988/4, 110.

66 So im Wesentlichen schon *Eugen Ulmer*, Urheber- und Urhebervertragsrecht[3], 128.

Werden Werke aber ohne das Eingreifen eines gestaltenden Urhebers vom Computer geschaffen (***computer generated works*** ieS), wie dies auch für automatische Übersetzungen gilt, geht die hL davon aus, dass kein urheberrechtlich schützbares Werk vorliegt[67]). Ein urheberrechtlich relevanter Schaffensvorgang könnte allerdings auch hier in der Auswahl aus einer Vielzahl solcher Ergebnisse liegen. Neue Wege ist insoweit der britische *Copyright Designs and Patent Act* 1988 gegangen, der von einem urheberrechtlichen Schutz ausgeht und das Urheberrecht in der Hand desjenigen entstehen lässt, der die Initiative ergriffen und die Vorkehrungen zur Schaffung solcher Werke getroffen hat.

5. Computerprogramme

5.1. SOFTWARESCHUTZ VOR 1993

Nach herrschender Ansicht waren Computerprogramme schon vor der UrhGNov 1993 als **Sprachwerke** urheberrechtlich geschützt[68]. Der OGH musste zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes allerdings nicht Stellung nehmen, weil er die an ihn herangetragenen Fälle mit Hilfe des Wettbewerbsrechts (unmittelbare Leistungsübernahme) lösen konnte[69]. Das OLG Wien hat einem komplexen Programm mit mehreren tausend Programmschritten aber bereits urheberrechtlichen Schutz zugebilligt[70]. Im deutschen Urheberrecht waren Computerprogramme bereits seit der UrhGNov 1985 ausdrücklich als Sprachwerke geschützt. Allerdings verlangte der BHG[71] entgegen seiner sonstigen Tendenz für Software eine besondere „Werkhöhe“, was in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führte[72].

5.2. DIE SOFTWARE-RL 1991

Einer sich schon seit Längerem abzeichnenden internationalen Tendenz folgend ist der urheberrechtliche Schutz für Software schon mit der Software-RL (1991) im Europäischen Urheberrecht zwingend vorgeschrieben worden.[73] Danach sind Computerprogramme als Werke der Literatur im Sinn der Berner Übereinkunft geschützt. Mit dieser Formulierung wird auch die Anwendbarkeit der Berner Übereinkunft (RBÜ 1967/1971) auf Computerprogramme klargestellt, was ein wesentliches Argument für den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen darstellte, weil damit der internationale Schutz für Computerprogramme klargestellt wurde. Der urheberrechtliche

---

67) Siehe dazu auch OGH 20.09.2011 – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“.

68 Kritisch mangels einer Bestimmung für die menschlichen Sinne bzw objektiver Interpretierbarkeit als Kunst zum älteren Recht *Michel Walter,* MR 187, 135; siehe auch *Ertl/Wolf*, Die Software im österreichischen Zivilrecht 164 ff und 190 f.

69 Vgl OGH 19.05.1987 – „Dentsoft/Zahnärzteprogramm“; 25.10.1988 – „MBR-Familie“.

70 OLG Wien 08.08.1986 – Commodore-Diskettenbetriebssystem.

71 BGH 09.05.1985 – „Inkassoprogramm“ CR 1985, 22 und 04.10.1990 – „Betriebssystem“ – EDVuR 1991, 7 = CR 1991, 80.

72 Das französische Recht hatte mit Novelle 1985 einen urheberrechtlichen Sonderschutz mit einer Schutzfrist von 25 Jahren vorgesehen (die RBÜ ließ diese kürzere Schutzfrist für Werke der angewandten Kunst zu).

73 Vgl *Blocher/Walter*, Softwareschutz nach der EG-Richtlinie und nach österr Urheberrecht, EDV & Recht 1992 I 1; *Blocher/Walter*, Anpassungserfordernisse des österr Rechts im Hinblick auf die Software-RL in Österr und Europäisches Wirtschaftsprivatrecht Teil 2 (Hrsg *Koppensteiner*) 423; *Blocher/Walter* in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht – Software-RL.

Softwareschutz ist in weiterer Folge auch im TRIPs-Abkommen (Art 10 Abs 1) und im WCT 1996 (Art 4) ausdrücklich festgelegt worden.

Die **Software-RL** geht so wie die jüngere österreichische Judikatur von einem **reduzierten Originalitätsmaßstab** aus[74]. Es ergibt sich dies auch aus der Entstehungsgeschichte und einer grundsätzlichen Orientierung auch, wenn auch nicht ausschließlich, am britischen Recht[75] ebenso wie aus der Absicht der Richtlinie, Entwicklungen wie in der Bundesrepublik Deutschland entgegen zu wirken. Nach dem Richtlinientext genügt Individualität in dem Sinn, dass es sich um die „**eigene geistige Schöpfung**" des Urhebers handelt, wobei klarstellend hinzugefügt wird, dass weder ästhetische noch qualitative Maßstäbe angelegt werden dürfen. Auch einfache Programme sind deshalb geschützt. Im Hinblick darauf, dass die Richtlinie zwischen der britischen und der kontinental-europäischen (strengeren) Auffassung vermitteln wollte und anderenfalls auch nicht von einer „geistigen Schöpfung" gesprochen werden könnte, wird ein Schutz völlig alltäglicher (banaler) Programme aber ausscheiden[76]. Die Umschreibung der Originalität wurde in weiterer Folge für fotografische Werke und für Datenbankwerke von der Schutzdauer-RL und von der Datenbank-RL übernommen.

5.3. SOFTWARESCHUTZ SEIT 1993

(*a*) *Urheberrechtlicher Schutz*

Die Software-RL wurde mit **UrhGNov 1993** in österreichisches Recht umgesetzt[77]. Danach steht der urheberrechtliche **Schutz von Computerprogrammen** (als Sprachwerke) seither außer Frage (**§ 2 Z 1 UrhG**)[78]. Die Originalität wird in § 40a Abs 1 UrhG richtlinienkonform definiert. Computerprogramme sind danach geschützt, wenn sie das Ergebnis der **eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers** sind.

(*b*) *Computerprogramme und Entwurfsmaterial*

Eine gesetzliche Definition des Computerprogramms enthält weder die Software-RL noch das österr UrhG. Man wird aber von einem **weiten Begriff** auszugehen haben. Weder der verfolgte Zweck eines Programms noch die zu seiner Erstellung verwendeten Mittel und Programmiersprachen oder die Code- oder Ausdrucksform sind deshalb von Bedeutung. Nicht entscheidend ist auch, ob das Programm in selbständiger Form auftritt oder fester (integrierter) Bestandteil der Hardware ist. **Geschützt** sind der ***source code*** (das Quellprogramm) ebenso wie der ***object code*** (das Maschinenprogramm). Die Sonderregeln für Computerprogramme gelten – dies ist ausdrücklich klargestellt (§ 40a Abs 2 UrhG) –

---

74 Siehe dazu ausführlich *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Art 1 Rz 8 ff Software-RL und zusammenfassend zum Europäischen Werkbegriff Rz 6 ff Stand der Harmonisierung. Vgl dazu auch EuGH 02.05.2012 C-406/10 – „SAS Institute".

75 Danach ist grundsätzlich jede Leistung originell, die nicht kopiert ist.

76 Auch das britische Recht verlangt im übrigen als Untergrenze das Vorliegen eines gewissen Mindestaufwands an Mühe und Fertigkeit (skill and labour), ein allerdings eher wettbewerbsrechtlicher Ansatz.

77 In Kraft getreten mit 01.03.1993. Siehe zum Softwareschutz seit 1993 *Jaburek*, Das neue Softwareurheberrecht; *Blocher/Walter*, Softwareschutz nach der EG-Richtlinie und nach österr Urheberrecht, EDV & Recht 1992 I 1; *Walter* in: A Handbook of European Software Law (Hrsg *Lehmann* and *Tapper*) Part II National Reports – Austria; *Blocher/Walter* in *Walter,* Europäisches Urheberrecht – Software-RL.

78 Vgl OGH 09.11.1999 – "Ranking" 28.11.2000 – "C-Compass"; 18.09.2001 – „Softwaregebrauch" MR 2002, 32; 05.04.2005 4 Ob 35/05h.

auch für das **Entwurfsmaterial**[79] wie Ablaufdiagramme, Beschreibung der Schrittfolgen etc. Als Entwurfsmaterial sind alle unmittelbaren Vorstufen eines konkreten Programms zu verstehen, nicht dagegen Vorarbeiten, die auf die konkrete Ausgestaltung und Problemlösung noch keinen Bezug nehmen. Strittig ist dies für das sog „Pflichtenheft", das aber eher als „vorbestehendes Werk" anzusehen sein wird.

(*c*) *Programmoberfläche, Benutzerdokumentation und Webseiten*

Die „**Programmoberfläche**" (Bildschirmmasken, Menüs, Texte, bildliche Darstellungen, Ikons, Filmsequenzen) ist **nicht als Teil des Computerprogramms** anzusehen. Sie kann unter den allgemeinen Voraussetzungen dessen ungeachtet urheberrechtlich geschützt sein. Die Sondervorschriften für Computerprogramme sind auf sie aber nicht anwendbar; entsprechendes gilt für die Benutzerdokumentation (Handbücher etc).

Entsprechendes ist für die **Gestaltung von Websites** anzunehmen, die aus Texten, Abbildungen, Fotografien, Tönen (Musik) und Videosequenzen etc bestehen und die in HTML-Dateien gespeichert sind. Abgesehen von dem Schutz des ihnen zu Grunde liegende Computerprogramms, können die einzelnen auf der Benutzeroberfläche wahrnehmbaren Elemente oder auch deren Zusammenstellung **nach allgemeinen Gesichtspunkten** geschützt sein[80]. Der OGH hat etwa dem Layout einer Website schon früh Urheberrechtsschutz zugebilligt[81] und damit das sog Webdesign zu Recht herkömmlichen grafischen Gestaltungen gleichgestellt. Der OGH hat aber in seiner Entscheidung *C-Villas* darüber hinaus auch einem sog „Internetauftritt" als solchem, also dem Verlinken mehrerer Websites (zur Bewerbung von Ferienhäusern auf einer Karibikinsel) Schutz zugebilligt[82], was allerdings fraglich erscheint.

6. Formfreiheit (*Copyright*-Vermerk)

6.1. Der urheberrechtliche Schutz ist – anders als die meisten gewerblichen Schutzrechte – nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden. Es ist deshalb weder eine Registrierung oder Hinterlegung von Werkexemplaren noch ein Rechtevorbehalt [*Copyright*-Vermerk] erforderlich. Der **Grundsatz der Formfreiheit** ist seit der Berlin-Fassung 1908 in der Berner Übereinkunft ausdrücklich festgeschrieben (Art 5 Abs 2)[83] und gehört deshalb zum festen Bestand des internationalen Urheberrechts.

Anders als etwa im US-amerikanischen Urheberrecht wird auch keine Materialisierung des Werks (Festlegung auf einem Träger) verlangt[84]. Der **Schutz entsteht** vielmehr bereits mit der **Schaffung** des Werks als sog Realakt. Eine Ausnahme kannte die Berner Übereinkunft in älteren Fassungen nur für choreografische Werke, die schriftlich oder auf andere Weise festgehalten sein mussten; auch diese Ausnahme ist anlässlich der Revision in Stockholm/Paris 1967/71 weggefallen. Für choreografische Werke ist deshalb gleichfalls weder eine Aufzeichnung mit Hilfe einer „Tanzschrift" noch mit den Mitteln von Film oder

---

79 Vgl OGH 12.07.2005 – „TerraCAD".

80 So auch EuGH 22.12.2010 C-393/09 – "Bezpečnosti softwarová asociace/Ministerstvo kultury" GRUR Int 2011, 148 = GRUR 2011, 220 = MR Int 2011, 22, allerdings mit dem fragwürdigen Zusatz, dass die Ausstrahlung der Benutzeroberfläche im Fernsehen mangels Interaktionsmöglichkeit keine öffentliche Wiedergabe darstelle.

81 Vgl dazu OGH 24.04.2001 – "Telering.at".

82 Siehe dazu OGH 10.07.2001 – „C-Villas".

83 Vorher genügte die Erfüllung der im Ursprungsland des Werks vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

84 Die US-amerikanische Verfassung stellt auf den urheberrechtlichen Schutz von *writings* ab, woraus das Festlegungserfordernis abgeleitet wird. Dem kommt Art 2 Abs 2 RBÜ idF 1967/1971 entgegen.

Video erforderlich. Dies gilt im musikalischen Bereich entsprechend, weshalb insbes auch musikalische Improvisationen jeder Art schützbar sind. Auch die im UrhG geregelten Leistungsschutzrechte setzen keine Materialisierung voraus, es folgt dies für einzelne Schutzrechte allerdings zum Teil aus den Begriffen des Tonträgers und des Lichtbilds.

6.2. Die Anbringung eines ***Copyright*-Vermerks** empfiehlt sich allerdings dessen ungeachtet im Hinblick auf Förmlichkeiten, wie sie manche ausländische Gesetze nach wie vor vorschreiben. Nach Art IV WURA (Welturheberrechts-Abkommen) ersetzt nämlich dessen Anbringung alle in einem Mitgliedsland allenfalls bestehenden weitergehenden Formvorschriften. So kannte das ältere US-amerikanische Urheberrecht verschiedene Formvorschriften wie die Registrierung und Hinterlegung beim *Copyright-Register* der *Library of Congress* in Washington D.C., die ausdrückliche Verlängerung des Urheberrechts für eine weitere Schutzperiode von 28 Jahren (*renewal term*) und ganz allgemein die Anbringung des *Copyright*-Vermerks für erschienene Werke. Diese Formvorschriften wurden allerdings – vor allem für ausländische Werke – auch in den USA schrittweise abgebaut[85]. Nach dem US-amerikanischen *Uruguay Round Agreements Act* 1994 konnten ausländische Werke, die in den USA wegen Verletzung von Formvorschriften frei geworden sind, mit 01.01.1994[86] wieder Schutz erlangen. Voraussetzung war jedoch wiederum ein Formerfordernis, nämlich eine beim *Copyright Office* (bis zum 31.12.1997) oder direkt dem Nutzer gegenüber abzugebende *Notice of Intent*[87].

Der Copyrightvermerk gilt dann auch als Urheberbezeichnung[88], wenn erkennbar der Name des Urheber und derjenige eines Inhabers abgeleiteter Rechte aufscheint, und empfiehlt sich auch aus diesem Grund. Schließlich löst die Anbringung des Copyright-Vermerks mit Anführung des Urhebers auch die Urheberschaftsvermutung des § 12 UrhG aus. Nicht zuletzt stellt die Anbringung des Vermerks auch die Inanspruchnahme urheberrechtlichen Schutzes klar, was insbes bei einer Verwertung im Internet von Bedeutung sein kann.

Der *Copyright*-Vermerk ist wie folgt auszugestalten :

© + Name des Rechteinhabers + Jahreszahl des ersten Erscheinens.

7. Nicht schutzfähige Elemente

---

85 Vgl dazu insbes den US-*Copyright Act* 1976 (in Kraft getreten am 01.01.1978) und den *Berne Convention Implementation Act* 31.10.1988 (in Kraft getreten am 01.03.1989).

86 Das Datum ist strittig; manche nehmen den 01.01.1995 an.

87 Dazu ausführlich *Michel Walter*, Die Wiederherstellung des Schutzes gemeinfreier Werke in den USA (*Copyright Restoration*), ÖBl 1997, 51.

88 Bzw Herstellerbezeichnung (im Lichtbildrecht).

7.1. Nicht schützbar[89] sind **abstrakte Ideen**[90], **Gedanken** an sich, **Grundkonzepte**, **Methoden**,[91] **Systeme**[92], **technische Lösungen**[93], **mathematische Formeln**, **Spielregeln**[94], **„Formate“**[95] und allgemein sog **„Anweisungen an den menschlichen Geist“**. Die Rechtfertigung hierfür ist das **Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit** und die freie künstlerische Entfaltung anderer. Aus demselben Grund sind auch (wissenschaftliche) **Theorien, Lehren** und **Erkenntnisse** nicht schützbar. An wissenschaftlichen Werken können aber die gewählte Formulierung, der gedankliche Aufbau, die sonstige Strukturierung, die Wahl der Beispiele und die Gestaltung des Anmerkungsapparats Schutz genießen.

Gewerblich anwendbare Erfindungen im technischen Bereich können dagegen unter bestimmten Voraussetzungen (Neuheit, Erfindungshöhe bzw technischer Fortschritt, Registrierung) **Patentschutz** erlangen; ergänzend steht schon seit einiger Zeit auch in Österreich der **Gebrauchsmusterschutz** (*utility model*) nach dem GMG zur Verfügung, der bloß einen neuen erfinderischen Schritt, nicht aber Erfindungshöhe voraussetzt. Die „Topographie“ von Halbleitern kann nach dem HalblSchG geschützt sein.

7.2. Der Grundsatz, dass abstrakte Ideen urheberrechtlich nicht schützbar sind, gilt grundsätzlich auch im **Softwareurheberrecht**, weshalb insbes der **Algorithmus**, der **abstrakte Lösungsweg nicht schützbar** ist. Sofern dieser aber über allgemeine, abstrakte Lösungswege, Grundsätze, Anweisungen oder Regeln hinausgeht und die Ansätze für die Lösung einer konkreten Problemstellung (Aufgabe) individuell beschreibt bzw inhaltlich strukturiert, kann ein urheberrechtlicher Schutz in Frage kommen. Die Software-RL 1991 spricht insoweit nur vom fehlenden Schutz der „den Algorithmen zu Grunde liegenden Ideen und Grundsätze“.

Programme für Datenverarbeitungsanlagen „als solche“[96] sind weder patentierbar noch als Gebrauchsmuster schützbar[97]. Die Computerprogrammen zu Grunde liegende Programmlogik kann aber als **Gebrauchsmuster** geschützt werden (§ 1 Abs 2 GMG); dieser Sonderschutz der **Programmlogik** ist ein Spezifikum des österreichischen Gebrauchsmusterrechts[98], wird in der jüngeren Rechtsprechung aber gleichfalls

---

89 Siehe ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 147ff.

90 Nur die „Gestalt gewordene Idee“, ihre Ausformulierung kann urheberrechtlichen Schutz beanspruchen (vgl etwa OGH 23.09.1980 – "Igel-Emblem“; 05.11.1991 – „Le Corbusier-Liege“; 20.06.2006 – „Hundertwasserhaus III”; 16.09.2017 4 Ob 64/17s – „T-Guardian“. Nicht hinsichtlich aller Abbildungen überzeugend OGH 21.12.2004 – "Schweinekram/Alles in Dosen“.

91 Vgl OGH 09.11.1999 – "Ranking".

92 Vgl OGH 23.09.1980 – "Igel-Emblem“; 11.02.1997 – "Wiener Aktionismus“; 15.09.2005 – "Corbusier-Möbel"; 20.06.2006 – "Hundertwasserhaus III" uva.

93 Vgl OGH 10.07.1984 – "Mart Sta*m*-Stuhl I“; 05.11.1991 – "Le Corbusier-Liege“; 12.08.1996 – "Buchstützen"; 12.04.2000 – "Doppelhaus"; 20.06.2006 – "Bauerhaus⁄Verkehrslösung“ ua.

94 Siehe dazu aber auch OGH 20.02.2018 4 Ob 21/18v – „Planspiele“.

95 OGH 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne I“. Siehe auch 11.08.2005 – „Aus dem Schneider“.

96 Dies schließt aber einen patentrechtlichen Schutz unter bestimmten Voraussetzungen nicht aus.

97 Der Zusatz "als solche" fehlt allerdings im GMG. Der geänderte Gebrauchsmuster-RL-Vorschlag geht jetzt allgemein von der Gebrauchsmusterfähigkeit von Software aus.

98 Vgl *Burgstaller*, Schutz der Programmlogiknach Gebrauchsmusterrecht in Österreich und die Entwicklung in der EU, MR 2000, 233.

einschränkend interpretiert und auch für den Schutz der Programmlogik als Gebrauchsmuster ein Technikbezug vorausgesdetzt[99].

7.3. Ein **beschränkter Ideenschutz** kann allerdings durch entsprechende (stillschweigende) **vertragliche Vereinbarungen** erwirkt werden. Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung können insbes auch „Rechtevorbehalte" zur Annahme eines vertraglichen Unterlassungsanspruchs und – hierauf aufbauend – zu einem Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB führen[100]. Dies gilt auch für die Überlassung von „Werken", die mangels Originalität nicht urheberrechtlich geschützt sind, mit entsprechenden Vorbehalten. Diese Ansprüche wirken aber nur *inter partes* und nicht absolut (gegen Dritte).

7.4. Nicht geschützt sind weiters **(historische) Tatsachen**, (tatsächliche) **Begebenheiten** und **Geschehensabläufe**, der **Lebenslauf** einer Person[101] oder das Ergebnis einer nach bestimmten Kriterien vorgenommenen **Untersuchung**[102]. Die Darstellung und Aufarbeitung kann allerdings ebenso Schutz genießen wie die originelle Auswahl und Sichtung (Sammelwerk bzw Datenbank).

7.5. Nicht schützbar sind schließlich der **Stil**, die **Technik** oder die **Manier**[103] als abstrakte Formprinzipien. Es besteht auch insoweit ein urheberrechtliches Freihaltebedürfnis.

8. Anstößige Werke

Wie bereits erwähnt, spielt für den urheberrechtlichen Schutz auch die künstlerische **Qualität** eines Werks keine Rolle. Aber auch andere Gesichtspunkte sind aus urheberrechtlicher Sicht nicht relevant. So können **auch anstößige, sittenwidrige** oder gegen **gesetzliche Verbote** verstoßende Werke urheberrechtlich geschützt sein, auch wenn sie gegen gesellschaftliche Tabus verstoßen, abstoßend, primitiv, geschmacklos, ekelerregend sind oder Perversionen enthalten[104]. Man denke etwa an bestimmte aktionistische Werke oder solche, die gegen das VerbotsG, gegen die Bauordnung, gegen das DenkmalschutzG oder die Tierschutzgesetze verstoßen. Freilich mag die Verwertung (Verbreitung) solcher Werke verhindert werden können, soweit dem nicht die verfassungsgesetzlich gewährleistete Kunstfreiheit nach Art 17a B-VG entgegensteht.

9. Bearbeitungen (Übersetzungen)[105]

9.1. Bearbeitungen sind unter denselben Voraussetzungen urheberrechtlich geschützt wie Originalwerke (§ 5 Abs 1 UrhG); sie müssen deshalb die erforderliche **Originalität** aufweisen[106]. Bearbeitungen bestehen in der Regel in (originellen) Veränderungen des Originalwerks wie der Verfilmung oder Dramatisierung eines Romans, dem Arrangement

---

99) Siehe OPM 11.12.2013 OBGM 1/13 – „Programmlogik" ÖBl 2014/30, 131 = jusIT 2014/58, 129 (*Sonntag*) = ecolex 2014, 349 (*Weiser*) = ecolex 2014/138, 352.

100 Vgl OGH 22.03.1994 – „Wienerwald II"; 14.07.2009 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel"; 19.11.2009 4 Ob 163/09p – „Masterplan II/Autobahnstation". Im Hinblick auf die erbrachte Leistung wird dogmatisch aber eher von einer Leistungskondiktion (§§ 1431ff ABGB) auszugehen sein (vgl *Wilhelm*, ÖBl 1995, 147).

101 Vgl OGH 07.04.1992 – "Servus Du".

102 Vgl OGH 09.11.1999 – "Ranking".

103 Vgl OGH 16.03.1982 – "Koch-Männchen" (insoweit nicht überholt); 10.07.1984 – *Mart Stam-Stuhl I* ua.

104 OGH 02.03.1982 – "Blumenstück"; siehe auch OGH 14.05.1996 – "Hier wohnt".

105 Vgl ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 272ff; *Ch Schumacher* in *Kucsko*, urheber.recht 155ff.

106 Vgl OGH 07.04.1992 – „Servus Du"; 26.04.1994 – *Hundertwasserhaus I.*

bzw der Orchestrierung eines eines Musikstücks oder der Übersetzung eines Gedichts. Bloß geringfügige Änderungen werden in der Regel nicht originell sein[107], und stellen deshalb bloße **Änderungen** und keine Bearbeitungen im Rechtssinn dar, wie dies etwa für die Transposition eines Musikstücks in eine andere Tonlage der Fall ist.

9.3. Eine der wichtigsten Formen der Bearbeitung ist die **Übersetzung** eines Sprachwerks in eine andere Sprache. Solche Übertragungen werden in aller Regel originell sein, sofern es sich nicht um banale Wort-für-Wort Übersetzungen handelt[108]. Für die **Weiterübersetzung** einer Übersetzung, etwa die Übertragung einer deutschen Übersetzung eines englischen Originals ins Russische, ist die Zustimmung des Originalurhebers ebenso erforderlich wie diejenige des Erstübersetzers (als Bearbeiters). Zu maschinellen Übersetzungen siehe die Ausführungen zum computerunterstützten Werkschaffen[109].

9.3. Die **Rechte am Originalwerk** bleiben durch den eigenständigen Schutz von Bearbeitungen **unberührt**; die Bearbeitung darf deshalb grundsätzlich nur **mit Zustimmung des Originalurhebers** verwertet werden (§ 14 Abs 2 UrhG)[110]. Dies gilt auch für bloße (ihrerseits nicht originelle) Änderungen eines Werks auf Grund des Änderungsverbots nach § 21 Abs 1 UrhG, die grundsätzlich gleichfalls nur mit Zustimmung des Urhebers verwendet werden dürfen.

9.4. Während der **Filmregisseur** allgemein als Miturheber (Haupturheber) des Filmwerks anerkannt wird, ist der urheberrechtliche Schutz einer **Bühneninszenierung** eines Theaterstücks umstritten. Im Hinblick auf die dem Regisseur schon in der Stammfassung des UrhG gewährten Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers (§ 66ff UrhG) war diese Frage in Österreich von geringerer praktischer Bedeutung. Durch die bloße Darbietung eines Werks entsteht jedenfalls kein Bearbeitungsurheberrecht; verändert der Regisseur oder Dramaturg das Werk aber nicht unwesentlich, kann auch die Inszenierung nach den Umständen des Falls als Bearbeitung des Originalwerks geschützt sein. Dies ist auch der Fall, wenn neue Werkteile hinzugefügt werden, etwa wenn ein Schauspieler einem Lied (*Couplet*) eine neue (aktuelle) Strophe hinzufügt, wenn ein Instrumentalsolist eine neue Kadenz für ein klassisches Konzert erfindet oder wenn ein Komponist die Gestaltung einzelner Werkteile der Phantasie des ausübenden Künstlers überlässt.

9.5. Im **musikalischen Bereich** schützt das Urheberrecht eigenschöpferische Bearbeitungen unterschiedlichster Art, wie die Instrumentierung (*orchestration*) eines Liedes oder eines Klavierstücks, das Einrichten eines Werks für verschiedene Instrumente oder Besetzungen (Blechbläser, Big Band, Salonorchester, Streichquartett, Kammerorchester, Symphonieorchester etc) oder die bloße Veränderung des Klangeindrucks (des *sounds*) eines Musikstücks. Die Bearbeitung kann im Übrigen auch in einer originellen Reduktion bestehen, wie dem Erstellen eines Klavierauszugs anhand einer Partitur oder eines Particells. Ausnahmsweise kann auch die Aussetzung eines bezifferten Basses (Generalbass) geschützt sein, in der Regel aber nicht das Hinzufügen von Fingersätzen; das bloße Befolgen harmonischer Gesetze und musikalischer Grundregeln stellt aber noch keine urheberrechtlich schützbare Leistung dar.

Das deutsche UrhG verlangt für Volksmusik-Bearbeitungen eine besondere „Gestaltungshöhe“. Die Verteilungsbestimmungen der Verwertungsgesellschaft AKM

---

107 Für Computerprogramme OGH 12.07.2005 – „TerraCAD“.

108 Vgl OGH 29.01.2002 – „Riven Rock“; wohl zu streng OGH 13.09.1977 – „Evviva Amico“.

109 Siehe auch *Alfred Noll*, Urheberrechtliche Aspekte der maschinellen Übersetzung, ÖBl 1993, 145.

110 Vgl OGH 07.04.1992 – „Servus Du“; 17.12.1996 – „Head-Kaufvertrag“.

unterscheiden zwischen Bearbeitungen im eigentlichen Sinn einerseits und Arrangements anderseits, die unterschiedlich bewertet werden. In beiden Fällen ist jedoch ausreichende Originalität Voraussetzung eines urheberrechtlichen Schutzes und der darauf basierenden Beteiligungsansprüche.

9.6. Ist ein Werk bei der Schaffung eines anderen benutzt worden, handelt es sich dann nicht um eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinn, wenn das neue Werk im Vergleich zu dem benutzten Werk ein „selbständiges Werk" (eine „**abhängige Neuschöpfung**") darstellt („**freie Bearbeitung**"). Die Abgrenzung kann nur im Einzelfall erfolgen und setzt einen Gesamtvergleich[111] sowie eine Interessenabwägung voraus. Die Rechtsprechung ist eher streng und nimmt eine abhängige Neuschöpfung nur dann an, wenn das Original mehr oder weniger nur als Anregung verwendet wird und im Vergleich zu dem neuen Werk „**gleichermaßen verblasst**"[112]. Liegt im Einzelfall eine "freie Bearbeitung" vor, ist das Original aber dessen ungeachtet deutlich zu erkennen, kann die Verwendung einer solchen Bearbeitung gegebenenfalls wettbewerbsrechtlich relevant sein[113]; auch Urheberpersönlichkeitsrechte können dadurch beeinträchtigt werden.

Der OGH geht in seiner Entscheidung vom 12. März 1996 – „Happy Birthday II" davon aus, dass (bei Musikwerken) schon die erkennbare Ähnlichkeit nach dem Höreindruck für die Annahme einer zustimmungspflichtigen Bearbeitung ausreicht[114]. Ein ausdrücklicher urheberrechtlicher „**Melodieschutz**" ist dem österreichischen Recht fremd[115]. § 5 Abs 2 UrhG wird sich jedenfalls nicht in einer Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes erschöpfen, dass bloße Grundideen für sich nicht urheberrechtlich schützbar sind, sondern hierüber etwas hinausgehen.

Variationen, Parodien, Satiren, Karikaturen und ähnliche Werke können solche freien Nachschöpfungen sein[116], wobei die Besonderheiten dieser Kunstgattung zu berücksichtigen sind[117]. Es mag hier nach der Branchenübung ein etwas großzügigerer Maßstab anzulegen sein. Besondere gesetzliche Bestimmungen für Schöpfungen dieser Art bestehen in Österreich nicht[118]. Zum Begriff der Parodie siehe – nicht völlig überzeugend - auch EuGH in der Rechtssache „Deckmyn/Vrijheidsfonds/Vandersteen/WPG Uitgevers België"[119].

---

111 Vgl OGH 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne I"; 11.08.2005 – „Aus dem Schneider".

112 Vgl OGH 12.04.1983 – „Die rote Brieftasche" (Übernahme des roten Fadens eines Sketches); 07.04.1992 – „Servus Du" (Dramatisierung eines biografischen Romans); 26.04.1994 – „Hundertwasserhaus I" (Stilisierung eines Bauwerks für eine Flaschenetikette); 16.12.2003 – „Weinatlas" (Lichtbild durch Aquarell wiedergegeben); 21.10.2004 – „Schweinkram/Alles in Dosen", wonach auch auf ein eventuelles Wettbewerbsverhältnis Rücksicht zu nehmen ist (vgl dazu kritisch *Michel Walter*, MR 2005, 326). Zu großzügig in Bezug auf ein auf der Grundlage eines Portraitfotos erstelltes Phantombild OGH 11.03.2008 und 08.07.2008 – „Natascha K/Phantombild I und II" mit krit Anm *Michel Walter*, MR 2008, 248 und MR 2008, 254.

113 In diesem Sinn OLG Wien 19.12.1995 – „Happy Birthday I".

114 Vgl auch OGH 21.04.1998 – „Küss die Hand".

115 Siehe dazu aber § 24 Abs 2 dUrhG.

116 Vgl OGH 13.07.2010 – „Lieblingshauptfrau" (krit *Michel Walter* MR 2010, 327).

117 Siehe dazu *Alfred Noll*, Parodie und Variation, MR 2006, 196; *Michel Walter*, Österreichisches Urheberrecht – Handbuch I Rz 287; *ders,* MR 2010, 327.

118 Vgl dazu *Walter Dillenz*, Die urheberrechtliche Beurteilung der Parodie, ZfRV 1984, 93; *Robert Dittrich*, Zur urheberrechtlichen Beurteilung der Parodie, RfR 1993, 25; *Georg Zanger*, Karikatur, Satire, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 193.

119 03.09.2014 C-201/13.

Werden Werkteile in ein neues Werk eingefügt und in den Schöpfungsprozess eingebunden, wie dies zB für das sogenannte ***Sampling*** zutrifft, kann es sich im Einzelfall um ein zulässiges Zitat oder um eine freie Bearbeitung handeln, was in diesem Fall aber eher nicht zutreffen wird, weil die Teilstücke als solche in der Regel nicht wesentlich verändert werden. Handelt es sich um für sich genommen schützbare Werkteile, wird deshalb grundsätzlich die Zustimmung des Originalurhebers erforderlich sein, wobei allerdings auch grundrechtliche Aspekte (Kunstfreiheit) zu berücksichtigen sind[120].

10. Sammelwerke und Datenbankwerke

10.1. Auch **Sammlungen** können urheberrechtlich geschützt sein (§ 6 UrhG)[121], wenn die Auswahl (Sichtung), Ordnung und Zusammenstellung (Anordnung) des Materials originell ist (zB Anthologien, Ausstellungen, Magazine, Zeitschriften, Zusammenstellungen von Modeaufnahmen[122], Broschüren[123], Schlagwortverzeichnisse[124]). Das Gesetz spricht von der Zusammenstellung zu einem einheitlichen Ganzen, bei Datenbankwerken aber richtiger nur von der Auswahl und Anordnung (Strukturierung) des Stoffs (§ 40f Abs 2 UrhG). Bei dem aufgenommenen Material muss es sich nicht notwendig um (urheberrechtlich geschützte) Werke handeln; dies ist für Datenbanken auch ausdrücklich klargestellt (§ 40f UrhG[125]). **Sammelwerke** bilden eine eigene Werkkategorie, werden aber je nach Art und Inhalt der einen oder anderen Werkart zuzuordnen sein[126].

Obwohl die Datenbank-RL für **Datenbankwerke** (Art 3 Abs 1) eine mit Art 1 Abs 3 Software-RL übereinstimmende Umschreibung der Individualität enthält (reduzierter Originalitätsbegriff), wurde dieser mit UrhGNov 1997 in Österreich nicht umgesetzt. Der OGH stellt an das Originalitätserfordernis für Datenbanken gleichwohl keine hohen Anforderungen und hat etwa einen „Internetauftritt“[127] als Datenbank qualifiziert[128] und diesem Schutz zugebilligt.

10.2. Die Datenbank-RL 1996[129] sieht neben einem **urheberrechtlichen Schutz** für originelle Datenbankwerke auch einen **Sonderschutz** gegen wesentliche Entnahmen aus nicht urheberrechtlich geschützten Datenbanken vor, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war (***sui generis* Schutz**).

Der **Begriff** der Datenbank wird sowohl für den urheberrechtlichen Strukturschutz als auch für den sui generis Schutz in § 40f Abs 1 UrhG der Richtlinie folgend spezifisch

---

120 Siehe dazu dBVerfG 31.05.2016 1 BvR 1585/13 – “Metall auf Metall” GRUR 2016, 690 und die BGH Vorlage an den EuGH 01.06.2017 I ZR 115/16 – “Metall auf Metall III” GRUR int 2017, 888. Siehe dazu auch *Armin Bammer*, Zwei Sekunden, zwei Takte, kein Ende, MR-Int 2016, 50.

121 Vgl *Michel Walter*, MR 1997, 98.

122 Vgl OGH 18.11.2008 – „Fotostrecke“.

123 Vgl OGH 11.02.1997 – „Wiener Aktionismus“; 13.04.1999 – "Guide 40plu“s; 03.10.2000 – "Schüssels Dornenkrone".

124 Vgl OGH 12.07.2005 – „Schlagwortsammlung/Sachregister“.

125 Zur Begriffsbestimmung siehe gleichfalls diese Vorschrift. Der Begriff der Datenbanken ist nicht auf elektronische eingeschränkt.

126 AM OGH 11.02.1997 – "Wiener Aktionismus" (insoweit krit *Michel Walter*).

127 Verlinken mehrerer Webseiten zur Bewerbung von Ferienhäusern auf einer Karibikinsel.

128 Vgl OGH 10.07.2001 – "C-Villas“; beide Annahmen erscheinen in diesem konkreten Fall allerdings fraglich.

129 Umgesetzt mit UrhGNov 1997 (§§ 76c bis 76e UrhG).

umschrieben. Danach sind Datenbanken Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

11. Amtliche Werke

11.1. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und **Entscheidungen** sowie ausschließlich bzw vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte **amtliche Werke**[130] sind **urheberrechtlich frei**. Es stehen hieran auch dem Staat keine Rechte zu, was auch für Werke ausländischen Ursprungs gelten wird. Die Freistellung ist hinsichtlich der zweiten Fallgruppe aber auf Sprachwerke und bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (§ 2 Z 3 UrhG) beschränkt und ist insoweit deshalb insbes auf Datenbankwerke nicht anwendbar. Sie gilt allerdings auch für Lichtbilder, Tonträger und Rundfunksendungen, nach der Rechtsprechung dagegen nicht für den Leistungsschutz an Datenbanken[131]. Das EDV-Firmenbuch ist nach der Rechtsprechung allerdings als amtliche Bekanntmachungen anzusehen und damit ein amtliches Werk[132].

In amtliche Werke aufgenommene (vorbestehende) Werke werden mit einer solchen Aufnahme jedenfalls nicht zu amtlichen Werken[133].

11.2. Ein amtliches Werk liegt nur vor, wenn es einer mit der Erfüllung öffentlicher **hoheitlicher Aufgaben**, also mit einem „imperium“ betrauten Stelle oder Person zurechenbar ist, die erkennbar für seinen Inhalt verantwortlich zeichnet[134]. Soweit es sich nicht um Gutachten eines Amtsachverständigen handelt, sind deshalb auch Gutachten (gerichtlich oder amtlich bestellter) Sachverständiger keine amtlichen Werke[135]. Dagegen sind zB vom österreichischen Statistischen Zentralamt (jetzt: Statistik Austria) geschaffene Werke als amtliche Werke anzusehen. Kartenwerke des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen sind von dieser Freistellung jedoch wieder ausdrücklich ausgenommen und deshalb keine amtlichen Werke (§ 7 Abs 2 UrhG). Fraglich ist der Status amtlicher Sammlungen bzw amtlicher Leitsätze, die in der Regel als Sprachwerke bzw als Bearbeeitungen solcher anzusehen sein werden[136].

11.3. Vom Österreichischen **Normungsinstitut** erstellte Werke sind keine amtlichen Werke. Das NormenG 1971 hatte – unabhängig von einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz – für Ö-Normen darüber hinaus ein besonderes Leistungsschutzrecht der

---

130 Dazu zählen insbes auch die Gesetzesmaterialien (Regierungsvorlagen, Ausschussberichte, Stenografische Protokolle des Nationalrats oder des Bundesrats). Vgl zu den amtlichen Werken *Michel Walter*, MR 2002, 302 ff bei Z I.2.; *ders*, Handbuch I Rz 298ff.

131 Vgl OGH 09.04.2002 – "EDV-Firmenbuch I”.

132 Vgl OGH 09.04.2002 – "EDV-Firmenbuch I" und" dazu *Michel Walter*, MR 2002, 302 ff bei Z I.2.2.

133 Es verliert deshalb durch eine solche Aufnahme in ein amtliches Werk auch nicht seinen urheberrechtlichen Schutz (vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 306; *ders*, MR 1987, 211 bei Z 1; zustimmend *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 7 Rz 5; *Ch Schumacher* in *Kucsko*, urheber.recht 174; aM *Meinhard Ciresa*, Kommentar § 7 Rz 5). Auch der OGH dürfte davon ausgehen, wenngleich die Frage in OGH 15.12.2010 – "Bundeshymne II" offen gelassen warden konnte. Zur österr Bundeshymne siehe ausführlich *Michel Walter*, Die österreichische Bundeshymne – Vorläufer, Entstehung und urheberrechtliche Problematik, *FS Josef Aicher* (2012) 771.

134 OGH 25.05.1988 – „Hainburg-Gutachten II“.

135 Vgl OGH 17.11.1987 – „Hainburg-Gutachten I“.

136 Sie werden gewöhnlich nicht ausschließlich oder vorwiegend für den amtlichen Gebrauch erstellt und fallen daher wohl nicht unter die amtlichen Werke.

Vervielfältigung und Verbreitung sowie auch eine spezifische freie Nutzung vorgesehen, wonach eine auszugsweise Vervielfältigung ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke erlaubt war[137]. Das Normenwesen wurde aber mit dem **NormenG 2016** neu geordnet. Danach wird für den Schutz nationaler Normen ausdrücklich auf das UrhG verwiesen (§ 8 Abs 1), doch treffen das Normungsinstiut bestimmte (kostenlose) Veröffentlichungspflichten (§ 8 Abs 2 bis 5). Mit Gesetz oder VO verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind zu veröffentlichen und als Bestandteil dieser Gesetze und Verordnungen ausdrücklich zu amtlichen Werken iSd § 7 Abs 1 UrhG erklärt (§ 9 NormenG 2016).

12. Veröffentlichung und Erscheinen

12.1. Ob es sich um veröffentlichte oder unveröffentlichte Werke[138] handelt, ist für den urheberrechtlichen Schutz nicht relevant. Die Veröffentlichung oder das Erscheinen[139] eines Werks ist aber für die Anwendbarkeit bestimmter freier Werknutzungen und im urheberrechtlichen Fremdenrecht bzw im internationalen Urheberrecht von Bedeutung.

12.2. Veröffentlicht ist ein Werk, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, also etwa durch öffentliche Aufführung, Ausstellung, Sendung oder Zurverfügungstellen im Internet (§ 8 UrhG).

Erschienen ist ein Werk erst dann (§ 9 Abs 1 UrhG), wenn es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit **dadurch** zugänglich gemacht worden ist, dass **Werkstücke** in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind[140]. Dabei ist die „Dreißig-Tage-Regel“ zu beachten, nach welcher ein Werk, das innerhalb von 30 Tagen im Inland und im Ausland erscheint, als im Inland erschienen anzusehen ist (§ 9 Abs 2 UrhG)[141].

Die Verbreitung von Werken über der Allgemeinheit offen stehende digitale Netze (**Internet**) ist ohne Zweifel jedenfalls als Veröffentlichung anzusehen, und zwar unabhängig von der Anzahl der Abrufe. Die Frage, ob das Anbieten eines Werks zum Abruf über digitale Netze auch ein Erscheinen iSd § 9 UrhG bewirkt, ist umstritten. Im Hinblick auf die breite Verfügbarkeit von Werken in solchen Netzen und das Entstehen – zumindest flüchtiger – Vervielfältigungsstücke beim Nutzer wird diese Frage überwiegend bejaht[142]. Für das Zitatrecht wurde dies in § 42f Abs 2 UrhG idF 2015 nun auch in diesem Sinn klargestellt.

ME ist insoweit richtiger Weise aber zwischen der fremdenrechtlichen Funktion dieser Unterscheidung und derjenigen im Zusammenhang mit freien Werknutzungen zu unterscheiden und ein Erscheinen jedenfalls nur dann anzunehmen sin, wenn ein ausreichend dauerhaftes Zurverfügungstellen erfolgt, und die Möglichkeit eines Downloads gegeben ist[143].

---

137 Zur alten Rechtslage siehe auch *Clemens Appl*, Technische Standardisierung und Geistiges Eigentum (2010).

138 Siehe hiezu ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 75 ff mwN; *Christin Schumacher* in *Kucsko*, urheber.recht 177ff.

139 Vgl dazu *Robert Dittrich*, Veröffentlichung und Erscheinen, ÖJZ 1971, 225.

140 Problematisch ist das Abstellen auf das Erscheinen für Filmwerke und musikdramatische Werke.

141 OGH 05.11.1991 – „Le Corbusier-Liege“.

142 Siehe etwa *Meinhard Ciresa*, KO § 9 Rz 17.
Zum Internationalen Urheberrecht siehe jedoch in diesem Zusammenhang *Michel Walter*, Handbuch I Rz 100f.

143 *Michel Walter*, Handbuch I Rz 99ff.

12.2. Der Begriff des Erscheinens ist der engere und entspricht demjenigen der ***publication*** in den internationalen Abkommen; das Veröffentlichen muss deshalb im Englischen umschrieben werden[144]. Da ein Erscheinen ebenso wie eine Veröffentlichung mit der erstmaligen Erfüllung der genannten Voraussetzungen gegeben ist, erübrigt sich an sich ein Hinweis auf das „erstmalige" Erscheinen.

II. INHABERSCHAFT DES URHEBERRECHTS

1. Schöpferprinzip

Das Urheberrecht steht ursprünglich (originär) nach § 10 UrhG immer der **natürlichen Person** zu, die das Werk geschaffen hat (**Schöpfer**)[145]. Juristische Personen als solche können nach österreichischem Urheberrecht deshalb nie Träger originärer Urheberrechte sein[146], was etwa im US-amerikanischen Urheberrecht möglich ist. Nicht nur der Urheber selbst, sondern auch seinen Gesamtrechtsnachfolger stehen die Urheberrechte zu[147], wobei als Erben auch juristische Personen in Frage kommen, etwa auf Grund einer testamentarischen Verfügung. Auch ein vertraglicher Rechtserwerb ist möglich, aber nicht in der Form einer Übertragung des Urheberrechts, die unter Lebenden unzulässig ist, sondern nur in der Form einer Einräumung ausschließlicher Werknutzungsrechte oder nicht-ausschließlicher Werknutzungsbewilligungen[148].

2. Urheberschaftsvermutung und Verwaltervollmacht

2.1. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt derjenige als Urheber anzusehen (widerlegbare Vermutung), der bei der Verwertung des Werks als solcher **bezeichnet** wird (**Urheberschaftsvermutung** § 12 UrhG)[149]. Ist das Werk erschienen, ist für diese Urheberschaftsvermutung die Nennung auf den (erschienenen) Werkexemplaren maßgebend. Anderenfalls kommt es auf die Nennung bei einer öffentlichen Wiedergabe (Sendung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Zurverfügungstellen im Internet) an. Die Urheberschaftsvermutung ist auch in der Rechtsdurchsetzungs-RL vorgesehen.

2.2. Solange der Urheber eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die eine solche Urheberschaftsvermutung auslöst, wenn es sich also um anonyme oder pseudonyme Werke handelt, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers (§ 13 UrhG)[150]. Für die **Herausgebervollmacht** ist die Anführung des Herausgebers auf den Werkstücken erforderlich, nicht jedoch für die **Verwaltervollmacht** des **Verlegers**. Beide können in diesen Fällen auch Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich verfolgen (**Prozessstandschaft**), so dass der

---

144 Etwa als making a work available oder accessible to the public.

145 Vgl OGH 16.11.1993 – „Österr Bautagesbericht"; 13.09.2000 – „Kampfsporttechniken"; 19.10.2004 – „eQ".

146 OGH 18.02.1992 – „Wienerwald I"; OGH 07.04.1992 – „Bundesheer-Formular"; 18.07.2000 – „Flugschule" 20.06.2006 – „Sonnenbrillen/Werbefoto"; 08.09.2009 –*Passfotos II*.

147 Vgl EuGH 06.06.2002 C-360/00 – "Puccini/Bohème/Ricordi/Land Hessen".

148 Vgl etwa OGH 08.06.1993 – „Salzburger Marionetten".

149 Die Urheberschaftsvermutung setzt das Bestehen urheberrechtlichen Schutzes voraus und impliziert das Vorliegen eines schützbaren Werkes ebenso wenig wie das Fehlen einer Bezeichnung die Schutzfähigkeit in Frage stellt (OGH 18.10.1994 – „Lebenserkenntnis").

150 Vgl OGH 27.06.1995 – "Rosa-Lila-Villa II".

wahre Name des Urhebers auch im Fall einer Prozessführung möglichst nicht aufgedeckt werden muss[151]. Die Verwaltervollmacht umfasst alles, was die Verwaltung selbst erfordert oder was gewöhnlich damit verbunden ist. Im Innenverhältnis sind alle Beschränkungen dieser Vertretungsmacht einzuhalten; solche Beschränkungen können gutgläubigen Dritten aber nicht entgegengehalten werden[152].

Eine entsprechende Vermutungsregelung ist auch für den gewerblichen Filmhersteller als (vermuteter) Inhaber der im zustehenden Werknutzungesrechte am Filmwerk vorgesehen (§ 38 Abs 3 UrhG)[153]. Die Verwaltervollmacht geht im Fall nicht auffindbarer Urheber oder deren Rechtsnachfolger der Regelung in § 56e UrhG für „verwaiste Werke" (*orphan works*) vor.

3. Miturheberschaft und verbundene Werke

3.1. Haben mehrere Urheber ein Werk gemeinsam geschaffen, und sind die **Beiträge untrennbar** (nicht abgesondert verwertbar)[154], liegt **Miturheberschaft** vor (§ 11 UrhG)[155]. Die Urheberrechte stehen dann allen Miturhebern gemeinschaftlich zu[156]. Zu einer Verwertung müssen deshalb alle Miturheber zustimmen; jeder Miturheber ist aber berechtigt, Verletzungen des (gemeinsamen) Urheberrechts selbständig gerichtlich zu verfolgen[157]. Verweigert ein Miturheber seine **Einwilligung** zu einer **Verwertung** (Änderung) ohne ausreichenden Grund, kann ihn jeder andere Miturheber (nicht aber der potentielle Vertragspartner) auf Erteilung der Zustimmung klagen[158]. Nach US-amerikanischem Urheberrecht genügt zu einer Werkverwertung im Fall der Miturheberschaft (*joint authorship*) dagegen die Zustimmung eines der beteiligten Miturheber. Die Miturheberschaft ist auch für die Berechnung der Schutzfrist von Bedeutung.

Wird ein Werk als Grundlage für ein neues Werk benützt, entsteht mangels gemeinsamen Schaffens nicht Miturheberschaft, sondern gegebenenfalls eine Bearbeitung[159].

3.2. Die Verbindung von Werken verschiedener Art (zB Text und Musik, Musik und Film) begründet dagegen keine Miturheberschaft (§ 11 Abs 3). Es handelt sich in diesem Fall nur um zur gemeinsamen Verwertung miteinander „**verbundene Werke**". Auch die Schutzfristberechnung erfolgte in diesen Fällen (Lied, Oper, Operette, Musical, Oratorium etc) bisher getrennt. Dies wurde allerdings für Zwecke der Schutzfristberechnung – und nur für diese – in Umsetzung der Schutzdaueränderungs-RL 2011 mit UrhGNov 2013 für die Verbindung von Text und Musik geändert. Bei verbundenen Werken spricht man auch von Teilurheberschaft.

4. Auftragswerke und Dienstnehmerwerke

---

151 Vgl im Einzelnen *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 346.

152 Vgl OGH 27.06.1995 – "Rosa-Lila-Villa II".

153 Vgl OGH 15.01.1991 – „Gaswerk".

154 Vgl OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s – „T-Guardian"-

155 Vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 351ff; *Julia Hornsteiner* in *Kucsko*, urheber.recht 194ff.

156 Siehe etwa OGH 19.11.2002 – „Hundertwasserhaus II".

157 Dies gilt auch für Rechtsverletzungen durch einen der Miturheber (OGH 11.03.2010 – „Hundertwasser-Krawina-Haus/Hundertwasserhaus V").

158 § 11 Abs 2 UrhG sieht hierfür sogar einen besonderen Gerichtstand vor (Bezirksgericht Innere Stadt Wien).

159 Vgl OGH 19.01.1988 – „Codo".

4.1. Der Grundsatz, dass das Urheberrecht als solches immer der physischen Person zusteht, die es geschaffen hat, gilt auch für Auftragswerke und für Werke, die von Dienstnehmern geschaffen werden[160]. Auch hier richtet sich die Frage, ob bzw welche Nutzungsrechte oder -bewilligungen dem Dienst- oder Auftraggeber eingeräumt oder erteilt wurden, nach dem (stillschweigend) geschlossenen Vertrag. Bestehen keine (ausdrücklichen) **Vereinbarungen**, wird vor allem der **Zweck** des Vertrags den Ausschlag geben[161].

4.2. Bei Werken, die **Dienstnehmer** in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten[162] innerhalb der Arbeitszeit (also nicht in ihrer Freizeit) schaffen, wird man davon ausgehen können, dass der Dienstgeber die Rechte erwirbt, die er zum ordentlichen und vorhersehbaren **Betrieb seines Unternehmens** (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) **benötigt**[163]. Ist hinsichtlich der Nutzungsbefugnis für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses nichts vereinbart, ist die Frage im Weg ergänzender Vertragsauslegung zu entscheiden[164].

Im US-amerikanischen Urheberrecht wird dagegen für Dienst- und Auftragswerke (***works made for hire***) mangels entgegenstehender Vereinbarung in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen angenommen, dass die Urheberrechte (also nicht nur die Nutzungsrechte) originär dem Dienst- oder Auftraggeber zustehen.

5. Computerprogramme und Geschmacksmuster

5.1. Sonderregeln gelten für Computerprogramme[165]. Nach § 40b UrhG steht dem Dienstgeber an echten **Dienstnehmerprogrammen** ein unbeschränktes **Werknutzungsrecht** zu, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart wurde. Diese Regelung ist für alle Werke maßgebend, die nach dem 1. März 1993 geschaffen wurden[166]. Auch in diesem Fall stehen die Rechte dem Dienstgeber aber nicht originär zu; es wird nur **widerleglich vermutet**, dass diesem ein unbeschränktes (ausschließliches) Werknutzungsrecht eingeräumt wurde. Allerdings ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Namensnennung und Änderungsverbot) berechtigt; dem Dienstnehmer verbleibt nur das (unverzichtbare) Recht, die Urheberschaft an einem Programm für sich in Anspruch zu nehmen (§ 19 UrhG).

---

160 Vgl dazu *Robert Dittrich*, Arbeitnehmer und Urheberrecht, INTERGU-SchrR 55 (1978).

161 Vgl OGH 19.10.2004 – „eQ"; in diesem Fall wurde angenommen, dass das stillschweigend eingeräumte (ausschließliche) Werknutzungsrecht die Nutzung als Werbemittel für einen bestimmten Kunden einer Werbeagentur umfasst hat.

162 Vgl OGH 16.06.1992 – „Übungsprogramm".

163 Vgl OGH 13.03.2002 – „Computer-Spielprogramm" und dazu *Michel Walter*, MR 2002, 238; *ders,* MR 1992, 247ff bei Z 4.

164 Für den Fall der Verwendung von Urlaubsfotos für einen Reisebürokatalog des Dienstgebers hat der OGH angenommen, dass sich die Nutzungsbefugnis nicht auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt (OGH 21.11.1995 – „Urlaubsfotos").

165 Siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 379ff; *Andreas Wiebe* in *Kucsko*, urheber.recht 569ff.

166 Diese Sonderregel ist auf Datenbanken entsprechend anwendbar (§ 40f Abs 3 UrhG); vgl OGH 25.05.2004 – *Fragespiel*. Auch in diesem Fall stehen die Rechte aber nicht originär dem Dienstgeber zu, es wird nur widerleglich vermutet, dass der Programmurheber dem Dienstgeber ein unbeschränktes (ausschließliches) Werknutzungsrecht einräumt (vgl *Michel Walter*, MR 1992, 116f bei Z 5).

5.2. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für **Auftragswerke**[167]. Die entsprechende Sondervorschrift für Geschmacksmuster gilt dagegen – so wie die *works made for hire* Regel des US-amerikanischen Rechts – nicht nur für von Dienstnehmern geschaffene Muster, sondern auch für solche, die auf Grund eines Auftrags erstellt wurden (§ 7 Abs 2 MuSchG).

6. Filmurheberschaft (*cessio legis*)

6.1. FILMURHEBER

Wer als **Filmurheber** anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In Frage kommen neben dem **Filmregisseur** (nach der Terminologie der Richtlinien „Hauptregisseur") vor allem der **Kameramann**, der **Cutter** und **allenfalls einzelne (Haupt)darsteller** etc. Auch manche Urheber vorbestehender Werke können in die filmische Gestaltung mit hinein wirken (im Hinblick auf entsprechende Drehanweisungen insbes auch der Drehbuchautor). Bei anderen ist dies unklar oder hängt vom **Einzelfall** ab (Ausstatter, Kostümbildner, Maskenbildner etc)[168]. Auch die Nachbearbeitung eines Filmwerks, die sog *post production* kann zum Erwerb von Urheberrechten am Film führen.

6.2. DIE *CESSIO LEGIS* REGEL NACH ALTEM RECHT

(*a*) Nach § 38 Abs 1 UrhG (alte Fassung)[169] standen die **Verwertungsrechte** an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken originär dem Filmhersteller zu[170]. Diese sog ***cessio legis*** – Regel[171] sollte vor allem der Rechtssicherheit dienen; sie war darauf zurückzuführen, dass Filme meist kostenintensive Produktionen sind, wobei alle möglichen (Mit)Urheber des Filmwerks oft nicht eindeutig festzustellen sind. **Filmhersteller** (Produzent) ist, wer im Rahmen seines Unternehmens die für das Zustandekommens des Filmwerks erforderlichen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungen erbringt[172]; der Geldgeber (Auftraggeber) gilt deshalb nicht als Filmhersteller[173]. Einer Nennung des Produzenten (im Vor- oder Nachspann) bedurfte es für die Anwendung der *cessio legis* nicht[174]; die Anbringung einer Herstellerbezeichnung löst aber die (widerlegbare) **Herstellervermutung** nach § 38 Abs 3 UrhG aus.

---

167 Vgl zu dieser Problematik etwa OGH 28.10.1997 – *einzigartiges EDV-Programm/Buchhaltungsprogramm* MR 1998, 66 (*Michel Walter*) = ÖBl 1999, 57 = WBl 1998, 181 = GRUR Int 1998, 1008.

168 Vgl *Michel Walter*, Der Werbefilm im österr Urheber- und Umsatzsteuerrecht, MR 1986/4, 6.

169 Siehe hiezu vertiefend mwN aus der österr Literatur *Michel Walter*, Handbuch I Rz 385ff mwN. *Barbara Laimer*, Zur Urheberschaft bei Filmwerken, MR 2006, 311; *Wolfgang Schuhmacher*, *Cessio legis*, Schutzfristenverlängerung und ältere Urheberverträge – Einige Bemerkungen aus Anlass der Entscheidung des OGH „Das Kind der Donau" (wbl 2004, 244), wbl 2005, 1.

170 Vgl OGH 08.05.1990 – „Wien zum Beispiel"; 15.01.1991 – *Gaswerk*; 18.10.1994 – *„Oskar Werner"*; 09.12.1997 – „Kunststücke"; 13.02.2001 – *VDFS II*; 18.02.2003 – „Das Kind der Donau".

171 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, Die *cessio legis* und die künftige Gestaltung des österreichischen Filmurheberrechts, FS Gerhard Frotz (1993) 749; *Michel Walter*, Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller – *Cessio legis,* Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vor und nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, MR 2001, 293 (Teil I) und MR 2001, 379 (Teil II).

172 Vgl dazu ausfürhlich *Harald Karl*, Filmurheberrecht 109ff.

173 Vgl OGH 15.01.1991 – „Gaswerk"; 18.02.1992 – „Videokassetten".

174 OGH 15.01.1991 – „Gaswerk".

Für die **Leistungsschutzrechte** der Filmdarsteller galt (und gilt) eine entsprechende Regelung (§ 69 UrhG)[175].

(*b*) Als **gewerbsmäßig** hergestellt war ein Filmwerk nach der Rechtsprechung anzusehen, wenn es im Zug einer wirtschaftlichen Tätigkeit, dh im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und auf Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit hergestellt wurde, wobei keine Gewinnabsicht erforderlich war[176]. Auch vom ORF hergestellte Filmwerke waren deshalb als „gewerbsmäßig" hergestellt anzusehen[177]. Für nicht gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke wie manche wissenschaftliche Filme oder sog „Autorenfilme" galt die *cessio legis* nicht[178]. Der Hinweis auf das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit ist jedoch mit UrhGNov 2015 fallen gelassen worden.

(*c*) Die UrhGNov 1996 hatte die *cessio legis* Regel noch beibehalten. Sie war jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht mehr zeitgemäß[179]. Zur Verkehrssicherung reicht jedenfalls eine Vermutungsregel aus, wie sie die meisten Urheberrechtsgesetze anderer Statten vorsahen[180]. Jedenfalls hinsichtlich des Hauptregisseurs eines Filmwerks sowie im leistungsschutzrechtlichen Zusammenhang stand die *cessio legis* auch mit den zwingenden Vorschriften der EG-Richtlinien in Widerspruch[181].

6.3. DIE RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DIE URHGNOV 2015

(*a*) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache „Luksan/Van der Let"[182] müssen die Verwertungsrechte jedenfalls dem Hauptregisseur originär zustehen, und können die Mitgliedstaaten nur widerlegliche Vermutungen einer Rechtseinräumung an den Produzenten vorsehen. Mangels einer Differenzierung galt dies in Österreich in richtlinien- und konventionskonformer Auslegung auch ohne Intervention des Gesetzgebers für alle Filmurheber wie Kameraleute, Cutter ua[183]. Es gilt dies im Hinblick auf ErwG 19 Vermiet- und Verleih-RL (erster Fall) aber auch für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler[184] (Filmdarsteller).

(*b*) Die UrhGNov 2015 hat die Vermutungsregelung im ersten Satz des § 38 Abs 1 UrhG nun ausdrücklich ausformuliert, wobei diese Regelung auch für den Hauptregisseur gilt, was überschießend ist, da dieser ohne Zweifel individuell kontrahieren kann. Auch die Ausdehnung der Vermutungsregelung auf „Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes" ist wenig sachgerecht. Jedenfalls

---

175 Vgl *Michel Walter*, Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller – Cessio legis, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vor und nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, MR 2001, 293 (Teil I) und MR 2001, 379 (Teil II).

176 Vgl OGH 18.10.1994 – *Oskar Werner*; 09.12.1997 – *Kunststücke*.

177 Vgl OGH 09.12.1997 – *Kunststücke*.

178 Vgl OGH 09.12.1997 – *Kunststücke*.

179 Krit *Michel Walter*, Handbuch I Rz 397ff mwN.

180 Sieht man von den Ländern ab, die traditionell von einem *film copyright* ausgehen (zB Großbritannien).

181 Vgl *Michel Walter*, Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller – Cessio legis, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vor und nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, MR 2001, 293 (Teil I) und MR 2001, 379 (Teil II).

182 EuGH 09.02.2012 C-277/10.

183 So auch OGH 17.12.2013 – "Fußballübertragungen/Live-Sportübertragungen"; 17.09.2014 – „Luksan/Van der Let II".

184 Vgl *Silke von Lewinski* in *Walter/v Lewinski* (Hrsg), European Copyright Law – A Commentary (2010) Rz 6.10.9ff.

hätten von der Vermutungsregelung die sekundären Nutzungsarten ausdrücklich ausgenommen werden sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Schließlich ist der neu eingefügte zweite Satz, wonach der Urheber eines Filmwerks, der ein Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten (zB einer Verwertungsgesellschaft) eingeräumt hat, dessen ungeachtet stets befugt bleibt, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt (neuerlich) dem Filmhersteller einzuräumen, unsachlich und unionsrechtlich ebenso bedenklich ist wie aus verfassungsrechtlicher Sicht[185].

6.4. VERGÜTUNGSANSPRÜCHE UND KABELWEITERLEITUNG

(*a*) Die UrhGNov 1996 ist zwar weiterhin von der *cessio legis* ausgegangen, hat aber eine **Beteiligung** der Filmurheber an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vorgesehen[186], die je zur Hälfte den Filmurhebern und dem Filmhersteller zustehen sollten[187], sofern sie nicht unverzichtbar waren. Diese Regelung galt (und gilt) insbes für die **Speichermedienvergütung** und auch für die Erlöse aus den seit 1. Jänner 1998 wieder in Ausschlussrechte zurückgeführten Rechte der **Kabelweiterverbreitung** (Art VI Abs 3 UrhGNov 1996). Nach richtiger Ansicht umfasste der dem Filmhersteller zustehende Hälfteanspruch auch die dem Produzenten nach § 73 Abs 2 UrhG zustehenden parallelen Laufbildrechte[188].

Die **Übergangsregelung** für „Altfilme“ und „mittelalte Filme“ (Art VI Abs 2 UrhGNov 1996), wonach die Neuregelung (Hälfteteilung) nur auf jüngere Filme anwendbar war, war in mehrfacher Hinsicht unklar und bedenklich, zumal gerade bei älteren Filmen mit den erst seit den Achtzigerjahren eingeführten Vergütungsansprüchen nicht kalkuliert wurde. Die Neuregelung galt aber jedenfalls für Filme, die seit dem 1. April 1996 gedreht wurden.

(*b*) In Bezug auf die Speichermedienvergütung (und daher wohl auch für die übrigen gesetzichen Vergütungsansprüche) hat der EuGH in der erwähnten Entscheidung auch klargestellt, dass diese – anders als in § 38 Abs 1 Satz 2 UrhG grundsätzlich vorgesehen – zur Gänze dem Filmurheber zustehen muss und darüber hinaus unverzichtbar ist, wobei die Unverzichtbarkeit nach richtiger Ansicht auch die Unabtretbarkeit einschließt. Obwohl die UrhGNov 2015 diesbezüglich keine Klarstellung vorgenommen hat, ist nach der Judikatur des EuGH von der Unverzichtbarkeit der gesetzlichen Vergütungsansprüche auszugehen, weshalb die schon in der bisherigen Fassung vorgesehene Ausnahme von der Hälfteregelung für den Fall der Unverzichtbarkeit zur Anwendung kommt.

---

185 Vgl *Michel Walter*, Zur Reform des österreichischen Filmurheberrechts, MR 2013, 73. Siehe auch *Michel Walter*, UrhG/VerwGes ‘15 I 136f.

186 Die *cessio legis* war allerdings nach richtiger auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche nie anwendbar, zumal dies die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat, es sich um keine Verwertungsrechte im eigentlichen Sinn handelt und eine ausschließliche Zuordnung an den Produzenten mit dem grundlegenden urheberrechtlichen Beteiligungsprinzip in Widerspruch stünde. AM jedoch OGH 13.02.2001 – *VDFS II*; dazu krit *Michel Walter*, Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller – *Cessio legis,* Vergütungs- und Beteiligungsansprüche vor und nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, MR 2001, 293 (Teil I) und MR 2001, 379 (Teil II).

187 Entgegenstehende Vereinbarungen sind aber zulässig.

188 Die ausschließlich der Absicherung eines Schutzes für den Fall dienen, dass im Einzelfall die erforderliche Eigentümlichkeit fehtl, keinesfalls aner Prätext für ein Doppelinkasso für ein und dieselbe Leistung sein kann. So auch der Urheberrechtssenat 26.07.2007 UrhRS 3/06-24. AM *Thomas Wallentin* in *Kucsko*, urheber.recht 523f. Siehe dazu eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 407ff.

(*c*) Für die Erlöse aus der „**integralen Kabelweiterleitung**“ nach § 59a UrhG stand (und steht) dem Filmurheber nur ein **Beteiligungsanspruch** zu, und zwar zunächst gleichfalls in der Höhe der Hälfte. Die Neuregelung war jedenfalls auf Filme anwendbar, die seit dem 1. April 1996 gedreht wurden[189]. Die UrhGNov 2005 hat diesen Beteiligungsanspruch für „ganz neue Filme“ (Drehbeginn ab 01.01.2006) aber noch weiter herabgesetzt, nämlich auf ein Drittel[190]; unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Beteiligungsanspruch direkt gegen den Kabelbetreiber geltend gemacht werden (§ 38 Abs 1a UrhG).

Da die „Kabelrechte“ zwingend nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können, werden diese in der Regel an diese „vorabgetreten“, weshalb diese Rechte gewöhnlich nicht dem Filmhersteller zustehen, so dass die diskriminierende Beteiligungsregelung nicht zur Anwendung kommt. Dem soll allerdings das mit UrhGNov 2015 neu eingeführte „Verfügungsverbot“ entgegenwirken, was verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich ist.

6.5. VORBESTEHENDE WERKE

Die Vermutungsregelung gilt **nicht** für **vorbestehende Werke**[191] wie eine Romanvorlage, das Drehbuch, die Filmmusik oder die Ausstattung. Von den Urhebern dieser Werke sind die erforderlichen Verfilmungsrechte jedenfalls vertraglich zu erwerben[192].

6.6. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

(*a*) Die Vermutungsregelung bezieht sich nur auf die Verwertungsrechte. Die Urheberpersönlichkeitsrechte (Namensnennung[193], Änderungsverbot und Inanspruchnahme der Urheberschaft) und auch das Bearbeitungsrecht verbleiben dagegen im Zweifel im Wesentlichen beim Filmurheber, wobei auch diesbezüglich Sonderregeln bestehen (§ 39 UrhG)[194]. Die UrhGNov 1996 hat diese beim Urheber verbleibenden Urheberpersönlichkeitsrechte noch weiter abgeschwächt. So sind Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des Filmwerks zulässig, wenn sie nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Auswertung erforderlich sind, und die Urheberpersönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

(*b*) Auch dem Filmhersteller selbst stehen nach § 38 Abs 2 UrhG persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (Änderungsverbot) zu.

III. DAUER DES URHEBERRECHTS

1. Die Schutzfristen im internationalen Vergleich

1.1. Schon aus der Sozialbindung des Urheberrechts folgt, dass der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt ist, und das Werk nach Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei wird. Die Gewährung einer über den Tod des Urhebers hinaus reichenden Schutzfrist berücksichtigt

---

189 Vgl OGH 04.05.2004 – Filmurheber-Kabelentgelt II.

190 Zu den sachlich nicht gerechtfertigten Übergangsregelungen und zu Einzelheiten der Beteiligung siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 411ff.

191 OGH 18.10.1994 – „Oskar Werner“; 09.06.2009 – „Schulfilm II“. Siehe auch *Michel Walter*, UrhG’06 – VerwGesG’06, 57.

192 Vgl dazu auch OGH 24.02.2009 – „Puppenfee II“.

193 Sofern eine Mitwirkung an der „Gesamtgestaltung“ des Filmwerks vorliegt (§ 39 Abs 1 UrhG).

194 Nur die in der Urheberbezeichnung genannten Urheber können die Rechte in Anspruch nehmen. Die Nennung kann allerdings (gerichtlich) durchgesetzt werden.

den Umstand, dass der Urheber in der Regel Zeit seines Lebens nicht in der Lage ist, aus den Erlösen der Werkverwertung ein ausreichendes Vermögen zu bilden, das er seinen Rechtsnachfolgern überlassen könnte[195]. Der Grundgedanke der heute im Europa des EWR harmonisierten **siebzigjährigen Schutzfrist** liegt darin, den Erben des Urhebers die Urheberrechte für etwa zwei Generationen nach dem Tod des Urhebers zu Gute kommen zu lassen. Die ersten Urheberrechtsgesetze hatten dagegen nur eine Schutzfrist von etwa 5 oder 10 Jahren vorgesehen; in weiterer Folge betrug die durchschnittliche Schutzfrist für längere Zeit 30 Jahre und zuletzt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers (***post mortem auctoris* – pma**)[196].

1.2. Die **Mindestschutzfrist der Berner Übereinkunft** wurde erst bei der Revisionskonferenz von Brüssel (1948) auf **50 Jahre** angehoben (Art 7 RBÜ) und gilt noch heute als internationaler Standard[197]; sie ist jetzt auch im TRIPs-Abkommen festgeschrieben. Auch die europäische Standardschutzfrist betrug zunächst bloß 50 Jahre pma.

In Österreich wurde die allgemeine Schutzfrist im Jahr 1933 zunächst auf 50 Jahre pma (für Filmwerke 30 Jahre) angehoben. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde sie mit UrhGNov 1953 um weitere 7 Jahre verlängert (sog **kriegsbedingte Schutzfristverlängerung**), die aber heute keine Rolle mehr spielt.

1.3. Das deutsche UrhG hat die Schutzfrist allerdings schon im Jahr 1965 auf 70 Jahre verlängert; Österreich ist diesem Beispiel mit UrhGNov 1972 gefolgt, wobei die kriegsbedingte Schutzfristverlängerung nun in dieser siebzigjährigen Schutzfrist aufgegangen ist. Das französische Recht kannte seit 1985 eine siebzigjährige Schutzfrist nur für Musikwerke. Nach spanischem Recht betrug die Schutzfrist zunächst 80 Jahre, zuletzt aber 60 Jahre. Eine siebzigjährige Schutzfrist galt schon seit Längerem auch nach israelischem Recht. Das schweizerische UrhG hat schon im Jahr 1993 die siebzigjährige Schutzzfrist eingeführt[198]. Diese setzt sich international auch immer mehr durch, so etwa im US-amerikanische Urheberrecht (1998), im russischen Recht (2004) und anderen Ländern des ehemaligen sog Ost-Blocks oder in Australien[199]. Dagegen sind Japan (außer for Filmwerke), China, Kanada[200] und etwa Süd-Korea bisher bei der fünftzigjährigen Schutzfrist geblieben. Einige wenige Länder kennen eine noch längere Schutzfrist wie etwa Mexiko mit 100 Jahren pma.

1.4. Die USA sind mit dem *Copyright Act* 1976 (in Kraft getreten am 01.01.1978) zum System der Schutzfristberechnung nach dem Tod des Urhebers übergegangen; die Schutzfrist betrug in den Vereinigten Staaten von Amerika danach zunächst 50 Jahre pma, wurde mit

---

195 Vgl dazu ausführlicher *Michel Walter*, Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (ÖSGRUM 4/1986) 233.

196 Siehe vertiefend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 426ff.

197 Die Mindestschutzfrist nach dem Welturheberrechtsabkommen (WURA) beträgt aber nur 25 Jahre.

198 Dies allerdings nach der Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts 13.01.1998 – *Der Snob* nicht „rückwirkend“, weshalb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits freie Werke nicht wieder Schutz erlangten.

199 Die fünfzigjährige Schutzfrist gilt zB noch in China, Japan (Ausnahme: Filmwerke - 70 Jahre), Kanada und Südkorea.

200 Kanada ist nach dem neuen Handelsabkommen mit den USA und Mexiko (USMCA) aus dem Jahr 2018, welches das Freihandelabkommen NAFTA ablöst, verpflichtet, die Schutzfrist auf 70 Jahre pma zu verlängern.

dem *Copyright Extension Act* 1998[201] aber nach Europäischem Vorbild auf 70 Jahre pma verlängert. Bis 1978 kannte das US-amerikanische Urheberrecht dagegen eine in zwei Schutzperioden geteilte Schutzfrist; die Schutzfrist währte zunächst 28 Jahre ab Erscheinen (*publication*) und konnte im letzten Jahr für weitere 28 Jahre erneuert werden (*renewal term*), so dass die Schutzfrist insgesamt 56 Jahre ab Erscheinen betrug[202]. Für den Übergang zum neuen System wurden detaillierte und komplizierte Übergangsregelungen vorgesehen; die Formvorschriften wurden in weiterer Folge im Übrigen weiter abgebaut[203].

2. Die Europäische Harmonisierung der Schutzfristen

2.1. Mit der EG Richtlinie zur Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen vom 29. Oktober 1993 (**Schutzdauer-RL**)[204] wurden die Schutzfristen in Europa (EU und EWR) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 weitgehend vereinheitlicht, wobei eine Angleichung auf hohem Niveau, also durch Anhebung der **Regelschutzfrist** auf **70 Jahre pma** erfolgte, und zwar grundsätzlich auch für Filmwerke. In Österreich wurde die Schutzdauer-RL mit UrhGNov 1996 umgesetzt[205]; die Änderungen wirkten sich in Österreich vor allem für das Filmurheberrecht aus, und zwar einerseits wegen der von 50 Jahren[206] auf 70 Jahre verlängerten Schutzfrist und anderseits wegen der Anknüpfung der Schutzfrist an den Todeszeitpunkt bestimmter Urheber, während zuvor auf den Zeitpunkt der Herstellung bzw der Veröffentlichung eines Films angeknüpft wurde.

2.2. Die Europäischen Urheberrechtsgesetze wichen und weichen aber nach wie vor in einigen Detailfragen voneinander ab. So etwa hinsichtlich der Frage, wann ein anonymes oder pseudonymes Werk anzunehmen ist oder wann Miturheberschaft vorliegt, was sich auch auf die Schutzfristberechnung auswirkt. In Bezug auf die Verbindung von Text und Musik wurde das dadurch entstehende Harmonisierungsdefizit aber durch die **Schutzdaueränderungs-RL** 2011/77/EG beseitigt (siehe dazu sogleich näher nten bei Punkt 3.1.).

3. Die Schutzfristen in Österreich nach der Harmonisierung

3.1. GRUNDREGEL

Die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist beträgt in **Österreich** seit der UrhGNov 1972 **70 Jahre** nach dem **Tod** des Urhebers (pma)[207]. Bei Werken, die von mehreren Urhebern als Miturheber (§ 11 UrhG) geschaffen wurden, ist nach der sog „Miturheberregel“ der Tod des **zuletzt versterbenden Miturhebers** maßgebend (§ 60 UrhG).

Die Miturheberregel galt bisher nach österreichischem Recht nur für echte Miturheber, nicht aber für die Urheber bloß (zur gemeinsamen Verwertung) **verbundener Werke** wie

---

201 Die Verfassungsmäßigkeit der Schutzfristenverlängerung wurde vom Supreme Court bestätigt.

202 Die Schutzdauer ist auf eine Verdoppelung der – gleichfalls einmal verlängerbaren – Schutzfrist von 14 Jahren (ab Registrierung) nach dem englischen Gesetz 1710 (Act 8 Anne) zurückzuführen, der wiederum an die patentrechtliche Schutzfrist anknüpfte.

203 Vgl *Michel Walter,* Die Wiederherstellung des Schutzes gemeinfreier Werke in den USA (*Copyright Restoration*), ÖBl 1997, 51.

204 Konsolidierte Fassung 2006.

205 Die UrhGNov 1996 ist mit 01.04.1996 in Kraft getreten.

206 Die Schutzdauer für Filmewerke wurde mit UrhGNov 1972 noch nicht auf 70 Jahre verlängert.

207

Lieder, Opern, Operetten, Musicals etc oder andere Werkverbindungen. In diesen Fällen war die Schutzfrist bis zuletzt vielmehr getrennt zu berechnen, was zu einem „Teilschutz“ führen konnte. Da nach manchen Urheberrechtsgesetzen des romanischen Rechtskreises aber auch in diesen Fällen Miturheberschaft angenommen wurde, konnte es nach der Schutzdauer-RL insoweit zu unterschiedlichen Schutzfristen kommen, was eine Harmonisierungslücke darstellte.

Diese wurde durch die Schutzdaueränderungs-RL vom 27. September 2011[208] geschlossen, wonach die Schutzdauer einer **Musikkomposition mit Text** erst 70 Jahre nach dem Tod des zuletzt versterbenden Urhebers, also des Komponisten oder des Textautors erlischt, wenn Text und Musik eigens für einander geschaffen wurden. Ähnlich wie bei der Berechnung der Schutzfrist bei Filmwerken ändert dies allerdings nichts daran, dass es sich nach österreichischer (und deutscher) Auffassung bei diesen Urhebern verbundener Werke nicht um Miturheber im eigentlichen Sinn handelt[209].

3.2. Anonyme und Pseudonyme Werke

Bei **anonymen** und **pseudonymen Werken** kann nicht an den Todeszeitpunkt des Urhebers angeknüpft werden, da dieser nicht feststellbar ist. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen deshalb schon mit **Schaffung** des Werks oder mit dessen **Veröffentlichung** zu laufen; letzteres aber nur dann, wenn die Veröffentlichung innerhalb der noch laufenden Schutzfrist ab Schaffung erfolgt (§ 61 UrhG). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass bei anonymen und pseudonymen Werken der Beginn des Fristenlaufs durch eine (lange) nach dem Tod des Urhebers erfolgende Veröffentlichung hinausgeschoben werden kann. Nach dem Recht vor dem 1. April 1996 kam es dagegen schlicht auf den Veröffentlichungszeitpunkt an, gleichviel wann diese stattfand.

Für die Frage, ob es sich um ein anonymes oder pseudonymes Werk handelt, war nach **bisherigem Recht** ausschließlich der Umstand entscheidend, ob das Werk so bezeichnet war, dass nach § 12 UrhG die **Urheberschaftsvermutung** ausgelöst wurde, während die Feststellbarkeit des wahren Urhebers nicht entscheidend war. Die Anwendung der Regelschutzfrist konnte aber durch Preisgabe der wahren Urheberschaft durch eine spätere (innerhalb offener Schutzfrist) erfolgende Veröffentlichung mit Urheberbezeichnung bewirkt werden. Die Anwendung der Regelschutzfrist konnte auch durch eine fristgerechte Eintragung in das **Urheberregister**, welches beim Bundesminister für Justiz geführt wurde, erreicht werden (§§ 61a bis 61c alte UrhG). Dies war auch die einzige Funktion dieses Registers, welches deshalb mit dem US-amerikanischen *Copyright Register* nicht zu vergleichen war[210]).

Die **UrhGNov 2015** hat in Bezug auf die Begriffsbestimmung anonymer und pseudonymer Werke aber eine Systemumstellung vorgenommen. Nach § 61 UrhG idF 2015 wird der Begriff anonymer und pseudonymer Werke nämlich nicht mehr umschrieben und wird nur ganz allgemein festgehalten(Abs 2), dass eine **Offenbarung der Identität** des

---

[208] ABl v 11.10.2011 L 265/1; die Richtlinie ist mit 31.10.2011 in Kraft getreten.

[209] Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Österreich mit UrhGNov 2013; die Neuregelung ist auf alle Werkverbindungen anwendbar, von welchen entweder der Text oder die Musik zum Stichzeitpunkt 01.11.2013 zumindest in einem EU-Mitgliedstaat (EWR-Vertragsstaat) noch geschützt war.

[210]) Das Register war öffentlich zugänglich, so dass sich der wahre Urheber und dessen Todeszeitpunkt feststellen ließ.

Urhebers zur Anwendung der Regelschutzfrist (pma) führt. Wie diese Offenbarung zu geschehen hat, wird nicht bestimmt. Darüber hinaus wurde mit dieser Novellierung auch das **Urheberregister** aufgelassen, so dass dieses zur Offenbarung der Identität durch Registereintag nicht mehr zur Verfügung steht. Die Neuregelung dürfte der Rechtssicherheit wenig zuträglich sein, ist aber unionsrechtlich zulässig[211]. Tatsächlich wird sich an der rechtlichen Situation aber insoweit wenig ändern, als das (nachträgliche) Erscheinen eines Werks unter dem wahren Namens des Urhebers (oder einem bekanntermaßen verwendeten Pseudonym/Künstlerzeichen) ebenso wie eine öffentliche Wiedergabe iSd § 12 UrhG weiterhin als Offenbarung der Identität des Urhebers anzusehen sein wird. Mit welch anderen Mitteln eine Offenbarung der Identität noch erfolgen kann, erscheint dagegen nicht recht klar.

3.3. FILMWERKE

Filmwerke waren nach der vor dem 1. April 1996 geltenden Rechtslage nur 50 Jahre geschützt, und zwar gerechnet vom Zeitpunkt der Herstellung bzw der Veröffentlichung eines Films (wenn diese innerhalb der fünfzigjährigen Frist ab Herstellung erfolgte). Sowohl die kürzere Schutzdauer als auch die Berechnung ab Herstellung bzw Veröffentlichung führte zu deutlich kürzeren Schutzfristen für Filmwerke. Der Schutzdauer-RL entsprechend gilt aber seit der UrhGNov 1996[212] auch für Filmwerke die **siebzigjährige Regelschutzfrist** und die Berechnung ab dem Todeszeitpunkt des Urhebers (§ 62 UrhG). **Maßgebend** sind aber nicht alle (Mit)Urheber des Filmwerks, sondern nur bestimmte Urheber, und zwar der (zuletzt versterbenden) **Drehbuchautor**, **Dialogautor**, **Regisseur** oder **Komponist** einer eigens für einen bestimmten Film geschaffenen Filmmusik. Von den für die Schutzfristberechnung maßgebenden Autoren ist nach österreichischer Auffassung nur der Filmregisseur als Filmurheber ieS anzusehen. Es handelt sich dabei aber nur um eine **Berechnungsregel**, die nichts daran ändert, dass diese Urheber – mit Ausnahme des Hauptregisseurs – Urheber vorbestehender Werke sind, deren Schutzfrist auch getrennt zu berechnen ist[213].

3.4. BESTIMMTE URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

Da der urheberrechtliche Schutz bei anonymen und pseudonymen Werke sowie bei Filmwerken (in Bezug auf solche Miturheber, die nicht zu den vier maßgebenden Urhebern gehören) noch zu Lebzeiten des Urhebers enden kann, sieht das Gesetz weiters vor, dass die **Urheberpersönlichkeitsrechte**, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen (§ 19 UrhG) und sich gegen Entstellungen zu wehren (§ 21 Abs 3 UrhG), jedenfalls erst mit dem Tod des Urhebers erlöschen (§ 65 UrhG). In diesen Fällen reicht der Schutz dieses Kernbereichs des Urheberpersönlichkeitsrechts über die allgemeine Schutzdauer hinaus.

3.5. BERECHNUNGSREGEL

Alle Fristen werden von Jahr zu Jahr und nicht von Tag zu Tag berechnet. Nach § 64 UrhG ist bei der **Berechnung der Schutzfristen** das Kalenderjahr, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis (Tod, Darbietung, Herstellung, Sendung, Veröffentlichung)

---

211 Vgl *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 I 263.

212 Zur drastischen Schutzfristenverlängerung im Bereich des Filmurheberrechts siehe *Michel Walter*, MR 2003, 159; siehe auch OGH 18.02.2003 – „Das Kind der Donau".

213 Zur Schutzfrist für Filmwerke siehe auch OGH 08.06.2004 – *Puppenfee II*.

eingetreten ist, nicht mitzuzählen. Mit anderen Worten, der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar des Folgejahres. Dies bedeutet, dass die Schutzdauer immer am 31. Dezember endet, und die **Endziffern** des entsprechenden Ereignisjahrs übereinstimmen (**Ereignisjahr – Ablaufjahr**), wie zum Beispiel:

Tod des Urhebers:	13.01.194**8**[214]
Ende der Schutzfrist:	31.12.201**8**
Aufnahme eines Lichtbilds[215]	23.04.196**8**
Ende der Schutzfrist[216]	31.12.201**8.**

Dies bedeutet aus heutiger Sicht, dass alle Werke, deren Urheber vor dem 31. Dezember 1948 verstorben sind, mit dem 1. Januar 2019 gemeinfrei werden.

3.6. DER SCHUTZFRISTENVERGLEICH

Im internationalen Urheberrecht ist im Einzelfall auch der sog „**Schutzfristenvergleich**" zu beachten. Danach dauert der Schutz nie länger als im **Ursprungsland**[217] des Werks. Im Einzelnen bestehen aber Unterschiede nach den verschiedenen internationalen Urheberrechtskonventionen, zweiseitigen Staatsverträgen und dem nationalen Fremdenrecht. In Europa (EU/EWR) scheidet ein Schutzfristenvergleich gegenüber Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bzw EWR-Vertragsstaaten im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot Art 18 AEUV (früher: Art 6 bzw Art 12 EG) aus; es gilt dies aber nach der Schutzdauer-RL auch dann, wenn ein anderes Mitgliedsland aus anderen Gründen (zB Erscheinen) Ursprungsland ist[218]). Werken nicht Europäischen Ursprungs gegenüber ist die Anwendung des Schutzfristenvergleichs dagegen zwingend vorgeschrieben (Art 7 Abs 1 Schutzdauer-RL).

3.7. DIE ÜBERGANGSREGELUNGEN DER URHGNOV 1996

(*a*) Vor der Schutzdauer-RL ist man aus übergangsrechtlicher Sicht davon ausgegangen, dass Werke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Schutzfristverlängerung wegen Ablaufs der Schutzfrist schon frei geworden waren, nicht neuerlich („rückwirkend") Schutz erlangen. Die **Schutzdauer-RL** ist im Interesse einer möglichst raschen und weitgehenden Harmonisierung aber von dieser Tradition abgegangen; dem ist die UrhGNov 1996 gefolgt. Soweit mit der Neuregelung eine Verlängerung der Schutzfrist verbunden ist (zB für Filmwerke, Lichtbilder und Sendungen) kommt diese auch Werken und Leistungen zu Gute, die vor dem Inkrafttreten der UrhGNov 1996 mit 1. April 1996 geschaffen (erbracht) wurden, sofern

- die Schutzfrist in Österreich zum **Stichzeitpunkt 1. Juli 1995** nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen war **oder**

---

214 ZB der Kurt Schwitters, Sergej Eisenstein, Franz Lehár und Karl Valentin.

215 Die Schutzfrist für einfache Lichtbilder beträgt seit dem 01.04.1996 50 Jahre ab Aufnahme bzw Veröffentlichung.

216 Wenn nicht innerhalb dieser Frist veröffentlicht.

217 Bei nicht erschienenen Werken ist dies das Heimatland des Urhebers, bei erschienen Werken das Land des (ersten) Erscheinens. Im Einzelnen siehe aber Art 4 Abs 5 RBÜ. Vgl auch *Michel Walter*, Die Mindestschutzrechte der Berner Übereinkunft und das innerstaatliche Urheberrecht – Die Entscheidung "ludus tonalis": Kein Irrweg, MR 1997, 309.

218) Siehe EuGH 30.06.2005 C-28/04 – "Tod's France/Heyraud".

- dies auch nur in einem **Mitgliedstaat** des Europäischen Wirtschaftsraums (EU bzw EWR) der Fall war (Art VIII Abs 2 UrhGNov 1996).

Daher können auch Werke (Leistungen) **wieder Schutz erlangen**, die in dem einen oder anderen Land – insbes im Hinblick auf den Schutzfristenvergleich – schon frei waren. Die für diese Fälle vorgesehenen Übergangsregeln (Art VIII Abs 4 UrhGNov 1996) decken aber nicht alle Fälle ab.

(*b*) Jedenfalls bleibt ein nach den **älteren** Vorschriften allenfalls **längerer Schutz** unberührt (Art VIII Abs 1 UrhGNov 1996).

(*c*) Hat der Urheber **vor dem 1. April 1996** ein **Werknutzungsrecht** begründet, eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im **Zweifel**, also mangels anderer Vereinbarung, nicht auf den Zeitraum der Schutzfristenverlängerung. Wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen **Entgelt erworben** hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt (Art VIII Abs 1 UrhGNov 1996)[219]. Die Rechtsprechung geht insoweit von einer gesetzlichen **Vertragsverlängerung** mit Vergütungspflicht aus[220]. All dies gilt für die Neuregelung der Schutzfristberechnung für Werkverbindungen (Text und Musik) nach der UrhGNov 2013 entsprechend (§ 116 UrhG idF 2016)[221].

Die Vergütungspflicht wird auch anzunehmen sein, wenn die Vertragsverlängerung nicht aus der Vermutungsregelung dieser Vorschrift, sondern aus der vertraglichen Vereinbarung folgt[222]; sie galt auch für Filmwerke, da die *cessio legis* nur ein Vertragssurrogat ist[223], doch wurde die Vergütungspflicht für den Bereich des Filmurheberrechts mit UrhGNov 2005 abgeschafft[224].

3.8. DER SCHUTZ NACHGELASSENER WERKE

Die Schutzdauer-RL schreibt auch einen Schutz nachgelassener Werke (***editio princeps***) vor[225], der in § 76b UrhG 1996 geregelt ist und dem österreichischen Urheberrecht in seiner zuletzt gültigen Fassung unbekannt war. Nach dieser Neuregelung sind bisher **unveröffentlichte Werke**, für welche die **Schutzfrist** bereits **abgelaufen** ist, für die Dauer von **25 Jahren** ab dem Zeitpunkt ihrer **Veröffentlichung** geschützt, und zwar zu Gunsten desjenigen, der sie erlaubter Weise[226] erstmals veröffentlicht. Die Richtlinienbestimmung

---

219 Entsprechende (wörtlich übereinstimmende) Regelungen kannten auch die früheren Novellen, mit welchen die Schutzfrist verlängert wurden (1933, 1953 und 1972).

220 OGH 09.05.1967 – „Jetzt trink ma noch a Flascherl Wein“ und in Bezug auf die Schutzdauer-RL OGH 11.08.2015 4 Ob 50/15d – „Die gelbe Jacke“ MR 2015, 260.

221 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, Schutzfristverlängerung für verbundene Werke (Text und Musik) und Altverträge – nach österreichischem und deutschem Recht – Teil I MR 2015, 252. Vgl OGH 11.08.2015 – „Die gelbe Jacke“.

222 Vgl auch *Michel Walter*, Die Auswirkungen der Schutzfristverlängerung auf Nutzungsverträge nach deutschem und österr Recht, Mitarbeiter-FS Eugen Ulmer (1973), 63. AM *Hirnböck*, Übergangsbestimmungen zur Schutzfristenverlängerung im österr UrhG, ÖSGRUM 20 (1997) 53.

223 Vgl OGH 18.02.2003 – „Das Kind der Donau“.

224 Der OGH hat – zu Unrecht – sogar eine rückwirkende Aufhebung angenommen (OGH 08.09.2009 – „Schutzfristverlängerung“; siehe krit *Michel Walter* MR 2010, 136).

225 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 489ff; *Michael Horak* in *Kucsko*, urheber.recht 985ff.

226 Bei dieser Voraussetzung handelt es sich mE um ein Redaktionsversehen. AM *Meinhard Ciresa*, Urheberrecht aktuell 187, der vom Erfordernis der Zustimmung des Eigentümers (Besitzers) ausgeht.

stellt allerdings nach richtiger Ansicht auf bisher nicht **erschienene** Werke ab, wobei entgegen der gewählten Formulierung davon auszugehen sein wird, dass der Schutz auch nur durch ein (erstes) **Erscheinen** (§ 9 UrhG) erworben werden kann und nicht durch eine bloße Veröffentlichung wie die Aufführung eines Musikstücks[227].

4. Ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht – *Domaine Public Payant*

4.1. Das österreichische Urheberrecht kennt kein **ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht**, wie dies etwa im französischen UrhG verankert ist[228]. Entsprechende Anliegen werden mit Hilfe des Denkmalschutzes erreicht. Die bisherigen Europäischen Harmonisierungsmaßnahmen bezogen sich deshalb ganz allgemein nicht auf das *droit moral*.

4.2. Auch die Einrichtung des ***Domaine Public Payant*** (Urhebernachfolgevergütung, Urhebergemeinschaftsrecht) ist dem **österreichischen Urheberrecht unbekannt**. Darunter versteht man eine verlängerte Schutzfrist, während welcher Werke zwar frei benützt werden dürfen, der Nutzer aber eine Vergütung zu bezahlen hat, die nicht individuell dem Urheber oder seinen Erben zu Gute kommt, sondern kollektiven Zwecken, insbes sozialen und kulturellen Einrichtungen und damit zeitgenössischer Kunst. Das *Domaine public payant* kann in unterschiedlichen Spielarten realisiert werden[229].

IV. Inhalt des Urheberrechts

1. Monistische Auffassung

Nach österreichischer und deutscher Auffassung wird das Urheberrecht mit allen seinen Einzelbefugnissen (Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche, urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse, Zugangsrecht) als untrennbare Einheit verstanden (monistische Auffassung). Dem steht das dualistische Verständnis gegenüber, wie es vor allem in Frankreich vertreten wird. Danach ist streng zwischen vermögensrechtlichen Befugnissen einerseits und dem Urheberpersönlichkeitsrecht (*droit moral*) anderseits zu unterscheiden, das als unverzichtbar (unabtretbar), unverjährbar und ewig verstanden (*imprescriptible, inaliénable et perpétuel*) wird. Allerdings ist das Urheberrecht auch nach dem österreichischen und deutschen System insoweit unabtretbar, als eine Gesamtabtretung des Urheberrechts und damit vor allem des Urheberpersönlichkeitsrechts unter Lebenden - also vertraglich - grundsätzlich unwirksam ist (§ 23 Abs 3 UrhG).

Tatsächlich ist es so, dass mit Hilfe der Verwertungsrechte auch persönlichkeitsrechtliche Anliegen und umgekehrt mit Hilfe der Urheberpersönlichkeitsrechte auch wirtschaftliche (finanzielle) Interessen durchgesetzt werden können, etwa durch die Gestattung von

---

227 Vgl dazu im Einzelnen *Michel Walter*, Der Schutz nachgelassener Werke nach der EG Schutzdauer-Richtlinie im geänderten deutschen Urheberrecht und nach der österreichischen UrhGNov 1996 in FS *Friedrich-Karl Beier* (1996) 425; siehe auch *Haller*, Der Schutz zuvor unveröffentlichter Werke und seine Einführung ins österr Urheberrecht, ÖSGRUM 20/1997, 62; *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht – Art 4 Schutzdauer-RL.

228 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 498ff.

229 Vgl *Michel Walter*, *Domaine public payant* – Grundfragen und Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund einer österreichischen Urheberrechtsreform ÖSGRUM 13 (1993) 22; *Walter Dillenz*, Überlegungen zum *domaine public payant*, GRUR Int 1983, 920. Siehe auch *Michel Walter*, Österreichischer Kunstfonds – Vorschlag für eine Kulturfondslösung, ÖSGRUM 13 (1993) 107; *Adolf Dietz*, Ein neuer Vorstoß für das *domaine public payant* auf Grund einer Initiative der deutschen IG Medien, ZfRV 1999, 81

Änderungen für Werbezwecke; eine strenge Trennung ist deshalb weder möglich noch erforderlich.

2. Verwertungsrechte

2.1. ALLGEMEINES

(*a*) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk auf die ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen (§§ 14 bis 19a UrhG). Hierzu zählen die **Vervielfältigung**, die **Verbreitung** an die Öffentlichkeit, die **öffentliche Aufführung** (der Vortrag, die Vorführung), die **Sendung** und – seit der UrhGNov 2003 - auch die interaktive Wiedergabe (das **Zurverfügungstellen**) in digitalen Netzen wie das Internet. Das österreichische UrhG führt – anders als etwa das deutsche – die Verwertungsrechte an sich abschließend an[230]; gleichwohl werden neue Verwertungsarten entsprechend einzuordnen sein.

(*b*) Bei den dem Urheber vorbehaltenen Ausschließungsrechten (**Ausschließlichkeitsrechten**) handelt es sich um **absolute („dingliche") Rechte**, die sich unmittelbar gegen jeden Dritten richten. Man spricht deshalb auch von Verbotsrechten, Monopolrechten oder Herrschaftsrechten. Allein der Urheber entscheidet, ob er eine bestimmte Nutzung (entgeltlich oder unentgeltlich) erlauben oder verbieten will.

Freilich sind die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte in der Regel nicht Selbstzweck, sondern sollen dem Urheber vor allem die Möglichkeit geben, **angemessene Vertragsbedingungen** auszuhandeln und auf die Art der Nutzung seiner Werke einzuwirken, sie zu kontrollieren. Der Autor kann eine bestimmte Nutzung aber – etwa aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Erwägungen – auch gänzlich verbieten.

(*c*) Das Gesetz geht davon aus, dass der Urheber grundsätzlich an jeder Werkverwertung angemessen finanziell zu beteiligen ist. Die klassischen Verwertungsrechte knüpfen in der Regel aber nicht an den individuellen Werkgenuss, sondern an die **Werkvermittlung** durch Verleger, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer, Filmhersteller, Multimediaproduzenten, Internetplattformen etc an; sie bilden damit ein **Stufensystem** zur **„mittelbaren Erfassung** des **Endverbrauchers"**[231].

(*d*) Wo dieses Stufensystem im Hinblick auf die technischen Entwicklungen und das veränderte Konsumverhalten versagt, ist man zum Teil dazu übergegangen, doch an die Nutzung durch den Letztverbraucher anzuknüpfen, und zwar auf dem Weg bloßer **Vergütungsansprüche** und häufig indirekt, etwa durch die Einführung einer „Abgabe" auf Leerkassetten (Speichermedien) oder Kopiergeräte. In Teilbereichen mag im neuen digitalen Umfeld, in der sog Informationsgesellschaft in Zukunft vermehrt auch eine „Direktvermarktung" geschützter Werke möglich werden (***Digital Rights Management* – DRM**), weshalb zunehmend technische Schutzmechanismen und (digitale) Informationen über die Verwaltung der Rechte eine Rolle spielen und ihrerseits geschützt werden[232].

(*e*) Die Verwertung kann entweder in materieller (**körperlicher)** Form (Vervielfältigung und Verbreitung) oder immateriell (**unkörperlich)** wie bei der öffentlichen Aufführung, der

---

230 Vgl OGH 19.11.2009 – „Masterplan II/Autobahnstation".

231 Vgl *Robert Dittrich*, Soll sich das Verbreitungsrecht des Urhebers künftig auch auf das Vermieten und Verleihen erstrecken? ÖBl 1970, 60; *Michel Walter,* Handbuch I Rz 523f. Siehe auch OGH 17.06.1986 – „Hilton/Conti"; 23.02.2010 – „Gemälde im Hotel/Mozart Symphonie No 41".

232 Vgl Art 11 WCT 1996 (*Technological Measures*) bzw 12 WCT 1996 (*Rights Management Information*) sowie Art 6 und 7 Info-RL und §§ 90b bis 90d UrhG idF 2003.

Vorführung, dem Vortrag, der Sendung und Zurverfügungstellung) erfolgen. Die unkörperliche Nutzung wird zunehmend zusammenfassend auch als **öffentliche Wiedergabe (*communication to the public*)** bezeichnet, obwohl das österr UrhG diesen Ausdruck nur in einigen speziellen Fällen, wie die öffentliche Rundfunkwiedergabe verwendet.

(*f*) Ob eine Werkverwertung entgeltlich, sonst zu Erwerbszwecken oder gewerbsmäßig erfolgt, ist grundsätzlich irrelevant. Auch **nicht „kommerzielle"**[233] Nutzungen wie solche durch manche Bildungseinrichtungen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen sind deshalb grundsätzlich **genehmigungs**- und **entgeltpflichtig**. Nur in einzelnen Fällen kommt es auf Entgeltlichkeit[234], Erwerbsmäßigkeit[235], Gewerbsmäßigkeit[236] oder darauf an, ob eine Nutzung kommerziellen Zwecken[237] dient. Diese Kriterien spielen aber für manche freie Werknutzungen eine Rolle[238].

In der Rechtsprechung des OGH und des EuGH wird ein Handeln zu **Erwerbszwecken** aber auch als - eines von mehreren – Indizien für das Vorliegen einer **öffentlichen** Nutzung gewertet. Dies ist aus dogmatischer Sicht mE allerdings problematisch, mag für die Praxis aber brauchbare Anhaltspunkte liefern.

Entgeltlich ist jede Nutzung, die gegen Bezahlung eines direkten Entgelts (zB Eintrittsgeld) erfolgt; Entgeltlichkeit schließt notwendig Erwerbsmäßigkeit in sich, weil die Entgeltzahlung zu einem Erwerb führt. **Erwerbsmäßigkeit** kann aber auch ohne Entgeltzahlung vorliegen, wie die Veranstaltung einer Verkaufsausstellung durch eine Galerie; der Erwerb erfolgt in diesen Fällen mittelbar. **Gewerbsmäßig** wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie auf die Schaffung eines dauernden Erwerbs gerichtet ist, weshalb ein gelegentliche Erwerbstätigkeit hier ausscheidet; Gewinnabsicht ist für die Gewerbsmäßigkeit in diesem Zusammenhang nicht erforderlich[239]. **Kommerzielle Zwecke** werden in der Regel im Sinn einer Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen sein[240], es wird dies aber vom Regelungszusammenhang abhängen. Eine spezifische Form der Entgeltlichkeit verlangt das Gesetz für den Signalschutz des Rundfunkunternehmers (§ 76a Abs 1 UrhG), der auf die Bezahlung eines „Eintrittsgelds" abstellt, eine indirekte Entgeltlichkeit (zB aufdem Weg eines erhöhten Zimmerpreises in einem Hotel) hier nicht ausreicht[241].

2.2. DIE WERKVERWERTUNG IN KÖRPERLICHER FORM

In körperlicher, materieller Form erfolgt die Nutzung im Fall der Vervielfältigung und der Verbreitung, weil sie in diesem Fall mit Hilfe von „körperlichen" (materiellen) Werkstücken

---

233 Dieser Ausdruck ist ungenau und sollte in Verträgen besser vermieden werden.

234 ZB § 16b UrhG (Ausstellungsvergütung) oder § 42b Abs 2 Z 3 UrhG (Betreibervergütung). Die Ausstellungsvergütung wurde allerding mit UrhGNov 2000 wieder abgeschafft.

235 ZB § 16a UrhG (Vermietrecht)

236 ZB § 42b Abs 2 Z 1 UrhG (Gerätevergütung), wobei hier auf Entgeltlichkeit u n d Gewerbsmäßigkeit abgestellt wird. Dies trifft seit der UrhGNov 2015 für die Speichermedienvergütung nach Abs 1 aber nicht mehr zu, für die es nur mehr auf das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit ankommt.

237 ZB Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG) oder zum Schulgebrauch (§ 45 Abs 1 UrhG).

238 ZB §§ 50 Abs 1 und 53 Abs 1 Z 3 UrhG.

239 Siehe dazu auch OGH 09.12.1997 – „Kunststücke".

240 Siehe etwa § 42 Abs 2 UrhG.

241 Siehe EuGH 16.02.2017 C-641/15 – „VGR/Hotel Edelweiß"; OGH 23.08.2018 4 Ob 124/18s – „VGR/Hotel Edelweiß".

(Vervielfältigungstücken) erfolgt, die entweder Originale oder Kopien des Werks sein können.

(*a*) *Vervielfältigung*

(aa) Das **Vervielfältigungsrecht** (§ 15 UrhG)[242] umfasst jede Vervielfältigung, **ohne Rücksicht** auf die Art der verwendeten (technischen) **Mittel** oder **Verfahren**, einschließlich analoger und digitaler (elektronischer) Verfahren. Auch das Träger- oder Speichermedium ist nicht relevant. Unerheblich ist auch, ob der Vervielfältigung eine Wiedergabe des Werks zu Grunde liegt und ob diese öffentlich erfolgt oder – wie bei einer Studioaufnahme – nicht öffentlich. Auch die mittelbare Vervielfältigung (zB die Festhaltung einer Aufführung oder Rundfunksendung) ist deshalb als Vervielfältigung anzusehen. Schließlich stellt auch eine unmittelbare „Generierung" eines Werkstücks mit Hilfe von Computern oder – traditionell – durch Lochen, Stanzen oder auf ähnliche Art (Drehorgel, Orchestrion, mechanisches Klavier etc) eine Vervielfältigung dar.

Irrelevant ist schließlich auch, ob das Werk mit Hilfe einer Vervielfältigung unmittelbar oder nur mit Hilfe technischer Mittel wahrnehmbar gemacht werden kann. Der OGH hat in einer Entscheidung[243] allerdings eine kaum erkennbare (verkleinerte) Darstellung eines Gemäldes im Rahmen des Internetauftritts eines Hotels nicht als Vervielfältig angesehen, was jedenfalls dann fragwürdig ist, wenn der verkleinerten Darstellung die wesentlichen Informationen zu entnehmen sind. Das Höchstgericht hat seinen Standpunkt in seiner Folgeentscheidung[244] im Hauptverfahren aber schon im Hinblick darauf relativiert, dass eine Vergrößerung schon durch *mouse over* bewirkt werden konnte.

(bb) Sofern nicht eine freie Werknutzung greift, ist der **Zweck** einer Vervielfältigung gleichfalls irrelevant. Auch wenn die Vervielfältigung im Rahmen oder für Zwecke einer sonstigen Werkverwertung (etwa für Sendezwecke) erfolgt, ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Das österr UrhG kennt keine freie Werknutzung zugunsten sog ephemerer[245] Vervielfältigungen für Sendezwecke[246].

(cc) Die sog **Digitalisierung** und **Speicherung** auf der Festplatte eines Computers (zB in einer Datenbank), auf Diskette oder CD/DVD oder einer Blue Ray Disc ist als Vervielfältigung anzusehen[247]. Schließlich kommt es auch auf die Dauer der Vervielfältigung nicht an, weshalb grundsätzlich auch die bloß vorübergehende Speicherung im *Random Access Memory* (RAM-Speicher, Arbeitsspeicher) eines Computers an sich eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellt[248].

Im digitalen Umfeld ist damit auch die (rechtmäßige) Nutzung urheberrechtlich relevant geworden, da etwa das Laufenlassen eines Computerprogramms oder die Offline-Nutzung einer CD/DVD automatisch Vervielfältigungsvorgänge (im Arbeitsspeicher) mit sich bringt.

---

242 Vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 531; *Axel Anderl* in *Kucsko*, urheber.recht 223ff.

243 Vgl OGH 23.02.2010 – „Gemälde im Hotel/Mozart Symphonie No 41 I" (insoweit krit *Michel Walter*, MR 2010, 206 und *Leo Reis*, MR 2011, 22).

244 OGH 08.09.2011 4 Ob 101/11y – „Gemälde im Hotel II/Mozart Symphonie No 41 II".

245 Vergänglicher, kurzlebiger.

246 Art 11bis Abs 3 RBÜ (1967/1971). Siehe dazu EuGH 26.04.2012 C-510/10 – „DR/TV2 Danmark/NVB".

247 Vgl OGH 26.01.1999 – "Radio Melody III".

248 So schon Art 4 lit a Software-RL; § 15 Abs 1 UrhG idF 2003 stellt dies in Umsetzung des Art 2 Info-RL ausdrücklich klar.

Ähnlich verhält es sich bei der Übermittlung über digitale Netze wie das Internet (Zwischenspeicherung in sog Proxy-Servern) bzw beim *browsing* im Netz. Da in diesen Fällen die freie Werknutzung zu Gunsten der Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch nicht immer anwendbar oder ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie für Computerprogramme (§ 40d Abs 1 UrhG), bedurfte es insoweit besonderer Regelungen[249].

(dd) Das Vervielfältigungsrecht setzt im Unterschied zu den übrigen Verwertungsrechten **keine Öffentlichkeit** voraus. Es steht selbständig neben dem Verbreitungsrecht und dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, dient aber auch deren Absicherung. Bei Werken der Baukunst (Architektur) umfasst das Vervielfältigungsrecht auch das Recht, diese nach Plänen und Entwürfen auszuführen[250]. Handelt es sich um Mittel zur wiederholbaren Wiedergabe, spricht man von Bild- oder Schallträgern.

(ee) Das **Verlinken** mit einer Website stellt nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung für sich keine Vervielfältigung dar[251]. Nach der Judikatur des EuGH ist durch das Setzen von Hyperlinks auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht betroffen[252], und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um sog *deep links* handelt[253]. Diese Annahme überzeugt in dieser Allgemeinheit allerdings nicht[254]; sie setzt jedenfalls voraus, dass das betreffende Werk mit Zustimmung des Urhebers ins Netz gestellt wurde und auch nicht gegen ein Verlinken geschützt worden ist; der EuGH differenziert aber auch insoweit.

(*b*) *Verbreitung*

(aa) Mit dem Vervielfältigungsrecht in engem Zusammenhang steht das **Verbreitungsrecht** (§ 16 UrhG). Häufig – allerdings nicht immer – erfolgt die Vervielfältigung eben zum Zweck der Verbreitung. Auch die Verbreitung von Werkstücken ist dem Urheber vorbehalten, wenn sie auf eine Weise erfolgt, dass das Werk damit der **Öffentlichkeit** zugänglich gemacht wird. Anders als beim Vervielfältigungsrecht spielt die Öffentlichkeit hier deshalb – so wie bei allen übrigen Verwertungsrechten – eine entscheidende Rolle. Eine Weitergabe im engeren Familien- oder Freundes- und Bekanntenkreis (im privaten Bereich) ist deshalb keine Verbreitung im urheberrechtlichen Sinn[255]. Für den einzelnen Verbreitungsakt ist aber keine Personenmehrheit erforderlich[256]; auch eine gleichzeitige Anwesenheit des Publikums scheidet beim Verbreitungsrecht in der Regel von Vornherein aus. Dies ist auch für die interaktive Wiedergabe (das Zuverfügungstellen) über Netzwerke wie das Internet – von Bedeutung.

(bb) Als Verbreitung ist **jedes Inverkehrbringen** anzusehen, auch wenn damit **keine Eigentumsübertragung** verbunden ist. Für den Europäischen Verbreitungsbegriff hat dies

---

249 Für Computerprogramme siehe § 40d Abs 2 UrhG; im Übrigen vgl die Bestimmung des § 41a UrhG idF 2003 betreffen „flüchtige oder begleitende“ Vervielfältigungen (siehe auch Art 5 Abs 1 Info-RL).

250 Vgl OGH 23.02.1993 – „Architektenhonorar“; 26.08.2008 – „Planungsvertrag“.

251 OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“; es muss vom Vertragspartner des Urhebers auch nicht verhindert werden (OGH 21.12.2004 – „Tourismusinformationssysteme/Hotelfotografie“).

252 Vgl 13.02.2014 C-466/12 – „Nils Svensson/Retriever Sverige/Göteborg Posten“.

253 Vgl EuGH 21.10.2014 C-348/13 – „BestWater International“.

254 Siehe etwa die krit Anm *Michel Walter*, MR 2014, 27 und 120.

255 OGH 09.09.1975 ÖBl 1976, 50.

256 Unrichtig deshalb OGH 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne I“ und OGH 21.04.1998 – „Aids-Kampagne II“.

der EuGH allerdings (zu Unrecht) vorausgesetzt[257]. Maßgebend ist die Überlassung der tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungsgewalt; Kauf, Tausch oder Schenkung sind deshalb ebenso Verbreitungshandlungen wie die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung (Vermieten, Verleihen, Leasing etc)[258]. Schon das **Feilbieten** (Anbieten) eines Werkstücks ist im Übrigen eine relevante (vollendete) Verbreitungshandlung[259]; der EuGH hat dies selbst für bloße Werbemaßnahmen angenommen[260]. Auch auf die zivilrechtliche Konstruktion der Verkaufsvorgänge (Kommission, Vermittlung, Vertretung) kommt es nicht an[261].

Nach der – mE richtigen - Rechtsprechung des EuGH umfasst das Verbreitungsrecht die gesamte Handlungskette etwa vom Abschluss eines Kaufvertrags bis hin zur Auslieferung des Kaufgegenstands an den Käufer[262]. Dies ist insbes für die Mithaftung der hieran Beteiligungen von Bedeutung.

(cc) Das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht ergänzen einander auch aus **internationaler Sicht**. So kann die Vervielfältigung etwa in einem Land mit einem niedrigeren Schutzniveau rechtmäßig erfolgt sein, mit Hilfe des selbständigen Verbreitungsrechts kann der Urheber aber die Verbreitung im Inland gleichwohl verhindern. Fraglich könnte sein, ob allein der Import bzw der bloße Transit als Verbreitung (im Inland) anzusehen ist; Art 2 Genfer Tonträger-Abkommen spricht für diese Annahme[263].

(*c*) *Erschöpfung des Verbreitungsrechts*

(aa) Eine Verbreitung liegt – wie eben erwähnt – auch dann vor, wenn das Inverkehrbringen von Werkstücken auf eine andere Art als durch Veräußerung im Weg der Eigentumsübertragung erfolgt. Die Eigentumsübertragung spielt aber im Zusammenhang mit dem Erschöpfungsgrundsatz eine Rolle. Ist ein Vervielfältigungsstück nämlich **mit Zustimmung des Berechtigten** im Weg der **Eigentumsübertragung** verbreitet worden, also veräußert worden, erlischt das Verbreitungsrecht an diesem Werkstück gem § 16 Abs 3 UrhG (**Verbrauch** oder **Erschöpfung** des Verbreitungsrechts, *First Sale Doctrine*)[264]. Diese Erschöpfung bezieht sich aber nicht auf das Werk als solches, sondern nur auf das einzelne **betreffende Werkexemplar**[265]. Der Erschöpfungsgrundsatz hat zur Folge, dass (durch Eigentumsübertragung) erworbene Werkexemplare weiterverkauft oder -verliehen werden dürfen. Einrichtungen wie Antiquariate, Second Hand Shops, Leihbüchereien, Videotheken, Programmbibliotheken, CD-Verleih- oder -Vermietunternehmen etc sind deshalb an sich urheberrechtlich zulässig, freilich vorbehaltlich des in Umsetzung der Vermiet- und Verleih-

---

257 EuGH 17.04.2008 C-456/06 „Peek & Cloppenburg/Cassina/Le Corbusier". Siehe dazu krit *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 I 52 bei Punkt 3 mwN.

258 Vgl OGH 20.05.2008 – „Möbel im Hotel I/Le Corbusier II"; 22.12.2009 – „Internethandel mit Raubkopien". Abweichend aber im Anschluss an den EuGH in der Folgeentscheidung OGH 20.04.2016 – „Möbel im Hotel II/Le Corbusier II"

259 Vgl schon OLG Wien 28.08.1989 – „Black Album".

260 EuGH 13.05.2015 C-516/13 – „Dimensione Direct Sales/Michele Labian/Knoll".

261 Vgl OGH 12.05.2009 – „Alfons Walde"; 22.12.2009 – „Internethandel mit Raubkopien".

262 Vgl EuGH 21.06. 2012 C-5/11 – „Titus Alexander Jochen Donner".

263 Vgl *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 563.

264 Siehe dazu *Michel Walter*, Grundfragen der Erschöpfung des Verbreitungsrechts im österr Urheberrecht, ÖJZ 1975, 143; *ders*, Handbuch I Rz 569ff; *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 16 Rz 8ff; *Axel Anderl* in *Kucsko*, urheber.recht 232ff.

265 Vgl OGH 31.05.1988 – "Rosa-Lila-Villa I".

RL mit UrhGNov 1993 damals neu eingeführte **Vermietrechts** und der **Verleihvergütung** (Bibliothekstantieme).

Man unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen dem primären und dem sekundärem Verlassen des Zustimmungsbereichs. Inwieweit inhaltliche Einschränkungen der Zustimmung zulässig sind, ist im Einzelnen strittig. Der BGH ist etwa davon ausgegangen, dass die Beschränkung des Vertriebs von Software durch die Bindung an eine bestimmte Hardwareinstallation die Erschöpfung nicht verhindert[266].

(bb) Eine **territoriale Beschränkung** des Verbreitungsrechts ist grundsätzlich wirksam (sog „**geteiltes Verlagsrecht**"). Erfolgte die Veräußerung etwa nur mit Zustimmung des für die USA Berechtigten oder des Originalberechtigten nach Einräumung eines Werknutzungsrechts für das Gebiet Österreichs[267], so dass das Verbreitungsrecht nicht mehr bei ihm liegt, so wird das Verbreitungsrecht in Österreich durch diese Veräußerung an sich nicht erschöpft[268]. Man spricht bei einer Einfuhr solcher Werkexemplare dann von einem (unerlaubten) „**Direkt- oder Parallelimport**".

Auf den **Ort der Veräußerung** kam es zunächst nicht an; eine Erschöpfung trat deshalb auch durch ein Inverkehrbringen im Ausland (mit Zustimmung des im Inland Berechtigten) ein (sog **internationale Erschöpfung**)[269]. Die Tendenz im Europäischen Urheberrecht ging aber schon vor der Info-RL 2001 in die Richtung einer bloß Europäischen Erschöpfung; danach ist das Verbreitungsrecht nur mehr dann verbraucht, wenn die Veräußerung (mit Zustimmung des dort Berechtigten) **in einem Mitgliedstaat** der EU bzw einem Vertragsstaat des EWR erfolgt ist[270] („**nationale/Europäische Erschöpfung**"). Mit Art 4 Abs 2 Info-RL ist diese Entwicklung für alle Werkkategorien zum Abschluss gekommen, was in § 16 Abs 3 UrhG idF 2003 auch entsprechend umgesetzt wurde[271].

(cc) Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine räumliche Aufteilung des Verbreitungsrechts im Hinblick auf den Grundsatz des **freien Warenverkehrs** in der EU bzw im EWR insoweit nicht wirksam, als in einem Mitgliedsland mit Zustimmung des dort Berechtigten in den Verkehr gebrachte Werkstücke in ganz Europa weiterverbreitet werden dürfen, auch wenn das Verbreitungsrecht in diesen Ländern anderen Berechtigten zusteht (Grundsatz der **Europaweiten Erschöpfung**)[272]. Allerdings muss die Zustimmung des im Erstverbreitungsland Berechtigten vorliegen[273]. Im österr UrhG wurde die Europaweite Erschöpfung zunächst für Tonträger, seit der UrhGNov 1993 aber für alle Arten von Werkexemplaren ausdrücklich festgeschrieben (§ 16 Abs 3 UrhG)[274]. Die UrhGNov 2003

---

266 BGH 06.07.2000 – "OEM-Version" CR 2000, 651 (*Witte*).

267 Es spielt deshalb im Einzelfall der Zeitpunkt der Veräußerung und der Einräumung räumlich geteilter Reche eine Rolle.

268 Vgl etwa OGH 14.03.1989 – „Schallplatten-Parallelimporte II".

269 Vgl OGH 10.07.1979 – "Gramola/Top Hits/Schallplatten-Parallelimporte".

270 Vgl Art 4 lit c Software-RL; Art 9 Abs 2 Vermiet- und Verleih-RL; Art 5 lit c Datenbank-RL. Zum Europäischen Markenrecht siehe EuGH 16.07.1998 – „Silhouette" C-355/96 Slg 1998, I-4799 = EuZW 1998, 563. Siehe dazu ausführlich *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Rz 35 ff Stand der Harmonisierung.

271 Vgl *Michel Walter,* UrhG'06 – VerwGesG 2006, 22f.

272 Vgl dazu OGH 13.09.1999 – *Roll up*.

273 Siehe *Michel Walter*, MR 2000, 252; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 24f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 23; vgl dazu auch OGH 23.05.2000 – *Handwerkerpaket WIN 2.3*.

274 Nach § 87b Abs 1 UrhG besteht insoweit ein selbständiger Rechnungslegungs- bzw Auskunftsanspruch.

hat allerdings sowohl den Vorbehalt zu Gunsten des „geteilten Verlagsrechts“ als auch die ausdrückliche Ausnahme hiervon, die gemeinschaftsweite Erschöpfung aus dem Gesetzestext eliminiert. Es ändert dies aber weder an der territorialen Beschränkbarkeit des Verbreitungsrechts noch am Grundsatz der europaweiten Erschöpfung etwas[275].

(dd) Auch die Erschöpfung richtet sich nach dem **Territorialitätsprinzip**[276].

(ee) **Zusammenfassend** ist deshalb festzuhalten, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Europäischem Urheberrecht eine Verbreitungshandlung im EWR-Raum - mit Zustimmung des im Verbreitungsland Berechtigten - im Weg der Eigentumsübertragung voraussetzt. Sind diese Bedingungen erfüllt, wirkt die Erschöpfung – ungeachtet eines allfälligen räumlichen Splittings von Verbreitungsgebieten – im gesamten EWR-Raum (europaweite Erschöpfung)[277].

(ff) Strittig ist die Frage, ob Erschöpfung auch im Fall des **Online-Vertriebs** eintritt. Der EuGH hat dies für Computerprogramme angenommen[278]. Ob der Gerichtshof seine Aussage auch auf andere Werkkategorien und Situationen zB auf *e-books* erstrecken wird, ist offen; es wird aber eher davon auszugehen sein[279].

(*d*) *Vermietrecht*[280]

(aa) Schon die Software-RL hat jedoch insoweit wieder eine **Ausnahme vom Erschöpfungsprinzip** vorgesehen, als das (zu Erwerbszwecken erfolgende) Vermieten von Programmkopien der Zustimmung des Urhebers bedarf (Art 4 lit c Software-RL). Die Vermiet- und Verleih-RL 1992 hat diesen Gedanken (horizontal) auf das gesamte Urheber- und Leistungsschutzrecht übertragen. Mit UrhGNov 1993 wurde deshalb auch in Österreich für alle Werkarten – mit Ausnahme von Werken der angewandten Kunst – ein ausschließliches Vermietrecht (§ 16a Abs 1 UrhG) eingeführt, das mit 01.01.1994 in Kraft getreten ist[281].

(bb) Anders als nach allgemeinem bürgerlichen Recht (ABGB), das bei der Unterscheidung zwischen Vermieten und Verleihen allein auf die *Entgeltlichkeit* einer Gebrauchsüberlassung abstellt, versteht man unter **Vermieten** im urheberrechtlichen Zusammenhang jede Gebrauchsüberlassung auf Zeit, die (mittelbar oder unmittelbar) **Erwerbszwecken** dient (§ 16a Abs 3 UrhG). Auf eine Entgeltleistung kommt es deshalb nicht an. Für das Verleihen ist in Österreich ebenso wie in Deutschland dagegen nur ein Vergütungsanspruch vorgesehen[282], was nach der Richtlinie zulässig ist.

---

275 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 25; *ders*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, 22f.

276 OGH 18.02.1992 – *Videokassetten*.

277 Zur reichhaltigen Judikatur des OGH und des EuGH (auch zum Markenrecht) siehe *Michel Walter*, UrhG/VerwGes ‘15 I 58ff.

278 EuGH 03.07.2012 C-128/11 – „Oracle/UsedSoft“.

279 Grundsätzlich in diesem Sinn *Michel Walter*, Handbuch I Rz 594f; *ders*, UrhG/VerwGes ‘15 I 53 bei Punkt 5. Vgl auch *Michel Walter*, Das EuGH urteil in der Rechtssache „Stichting Leenrecht“: Das Vermiet- und Verleihrecht und die Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei E-Books, MR 2016, 333.

280 Siehe dazu eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 605ff; *Christin Handig* in *Kucsko*, urheber.recht 237ff.

281 War das Verbreitungsrecht schon vor dem Inkrafttreten der UrhGNov 1993 erschöpft, stand für die Zeit vom 01.03.1993 bis zum 31.12.1993 bloß ein Vergütungsanspruch zu.

282 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 615ff.

(cc) Erfolgt das Vermieten zum Zweck der **öffentlichen Aufführung** oder **öffentlichen Wiedergabe** (Vortrag, Aufführung oder Vorführung), unterliegt dies **nicht** dem Vermietrecht oder der Verleihvergütung (§ 16a Abs 4 Z 1 UrhG)[283]. Dies ändert aber nichts an der üblichen „**Materialmiete**", da es sich in diesen Fällen in der Regel um Aufführungsmaterial handelt, das nur vermietet und nicht veräußert wird, weshalb das Verbreitungsrecht hieran nicht verbraucht wird[284].

(dd) Wurde über das Vermietrecht vertraglich verfügt, hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf **angemessene Beteiligung**[285].

(*e*) *Ausstellungsrecht*

Zum Verbreitungsrecht gehört grundsätzlich auch das **Ausstellungsrecht** (§ 16 Abs 2 UrhG), das nach geltendem Recht aber nur für **unveröffentlichte Werke** gewährt wird. Hinzu kommt die allgemeine Beschränkung durch den Erschöpfungsgrundsatz, weshalb das Ausstellungsrecht nur eine sehr beschränkte Bedeutung hat[286]. Die UrhGNov 1996 hatte deshalb zumindest für Erwerbszwecken dienende entgeltliche Ausstellungen einem Vergütungsanspruch, die Ausstellungsvergütung eingeführt, die aber mit UrhGNov 2000 wieder abgeschafft wurde[287].

2.3. DIE WERKVERWERTUNG IN UNKÖRPERLICHER FORM

(*a*) *Öffentliche Wiedergabe*

(aa) Immaterielle Werkverwertung

Die unkörperliche Werkverwertung setzt das Vorhandensein von Vervielfältigungsstücken nicht voraus. Sie erfolgt immateriell im Weg der **öffentlichen Aufführung, Vorführung** oder des öffentlichen **Vortrags** bzw durch **Rundfunksendung** oder **interaktive Wiedergabe** (Zurverfügungstellen) in digitalen Netzen; man spricht bei diesen Verwertungsformen auch von **öffentlicher Wiedergabe**. Auch Software ist – mangels einer Differenzierung – gegen immaterielle Werkverwertung geschützt; die Software-RL gewährt allerdings ausdrücklich nur die Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (Art 4). Seit der UrhGNov 2003 zählt zu den Rechten der öffentlichen Wiedergabe auch die interaktive Wiedergabe in digitalen Netzen (Zurverfügungstellen). Auf **unionsrechtlicher Ebene** ist die öffentliche Wiedergabe nur für Fälle harmonosiert (Art 3 Info-RL), die durch

---

283 Das in ErwG 13 Vermiet- und Verleih-RL weiters angesprochene Überlassen zu Ausstellungszwecken ist dagegen nicht ausgenommen. Denn das Ausstellen ist nach dem Konzept des österr Rechts als eine Spielart der Verbreitung (§ 16 Abs 2 UrhG) und nicht als öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren. Dasselbe gilt für die Überlassung von Werkstücken zwischen Bibliotheken und anderen – der Öffentlichkeit zugänglichen – Sammlungen (Fernleihe). Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 613.

284 Übersehen hat der Gesetzgeber der UrhGNov 2003, die Ausnahmen des Abs 4 um das neue Zurverfügungsstellungsrecht des § 18a UrhG zu ergänzen, was aber als bloßes Redaktionsversehen zu deuten sein wird. Vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 612; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 25; zust *Christian Handig* in *Kucsko*, urheber.recht 246.

285 § 16a Abs 5 UrhG bzw Art 4 Vermiet- und Verleih-RL (ursprüngliche Fassung).

286 Siehe *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 596 und 828ff.

287 Siehe dazu eingehend *Michel Walter*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, XIVff.

ein **Distanzelement** gekennzeichnet sind[288]. Nach der ständigen Rechtsprechung die EuGH ist der Begriff der öffentlichen Wiedergabe **weit auszulegen**[289].

(bb) Öffentlichkeitsbegriff

In allen Fällen ist das Vorliegen der **Öffentlichkeit** Voraussetzung für dasVorliegen einer urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung[290]. Eine gesetzliche Umschreibung der Öffentlichkeit kennt das österreichischen Recht nicht. Nach der Definition im deutschen UrhG ist die Wiedergabe eines Werks öffentlich, wenn sie **für eine Mehrzahl von Personen bestimmt** ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist, **und** sie durch gegenseitige Beziehungen (oder durch Beziehungen zum Veranstalter) **persönlich** miteinander verbunden sind[291]. Persönliche Beziehungen werden zwischen nahen Verwandten und im engeren Freundes- und Bekanntenkreis bestehen, was in § 101 des US-amerikanischen *Copyright Act* etwa wie folgt umschrieben wird:

> *„... to perform or display it [the work] at a place open to the public or at any place where a substantial number of persons outside of a normal circle of a family and its social acquaintances is gathered, irrespective of whether the members of the public capable of receiving the performance or display receive it in the same place or in separate places and at the same time or at different times."*

Im Einzelnen ist die Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsbegriff schwankend und nicht immer überzeugend, was sowohl für die Judikatur des OGH als auch für diejenige des EuGH gilt. So hat der OGH etwa zu Recht angenommen, dass die Rundfunkwiedergabe für mehr als 100 Arbeiterinnen, die nur zum Teil miteinander verwandt oder gut befreundet sind, eine öffentliche ist[292]. Dagegen wurde die Öffentlichkeit für ein Offizierskasino verneint und – nicht recht überzeugend - auch auf den Zweck der Veranstaltung Rücksicht genommen[293]. Dieser mag im Zusammenhang mit bestimmten freien Werknutzungen relevant sein, nicht aber für die Bestimmung der Öffentlichkeit. Auch die Annahme, eine aus 19 Mitgliedern bestehende Zeitungsredaktion sei nicht öffentlich, erscheint fragwürdig[294]. Nicht überzeugnend ist in dieser Allgemeinheit etwa auch die Annahme[295], wonach Hochzeitsfeiern typischerweise privat sind, und zwar selbst dann wenn daran nicht weniger als 120 geladene Gäste aus dem Kreis der Verwandten, Nachbarn, Berufskollegen und sonstigen Bekannten des Brautpaars teilnahmen, die Tanzveranstaltung in einem Gasthaus stattfand, das übrigens auch für jedermann frei zugänglich war. In diesem Sinn hat der OGH auch für Begräbnisfeierlichkeiten entschieden[296]. Strenger dagegen im Fall des

---

288 Vgl etwa EuGH 24.11.2011 C-283/10 - „Circul Globus Bukareşti".

289 Vgl EuGH 07.12.2006 C-306/05 - „SGAE/Rafael Hoteles/Hotel-TV"; 22.12.2010 C-393/09 – „Bezpečnosti softwarová asociace/Ministerstvo kultury"; 04.10.2011 verb Rs C-403/08 und C-429/08 – "Football Association Premier League/Murphy"; 07.03.2013 C-607/11 – „ITV-Catchup"; 13.02.2014 C-466/12 – „Nils Svensson/Retriever Sverige/Göteborg Post"; 27.02.2014 C-351/12 – „OSA/ Léčebné lázně Mariánské lázně".

290 Zum Öffentlichkeitsbegriff siehe eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 629ff.

291 § 15 Abs 3 dUrhG; ähnlich kann die Öffentlichkeit auch für das österr UrhG umschrieben werden (vgl OGH 29.01.1974 – „Kurheim"; 27.01.1987 – „Sex-Shop"; 31.08.2010 – „Thermenhotel II").

292 OGH 28.11.1978 – *Betriebsmusik*.

293 OGH 15.05.1979 – „Fernsehempfang im Offizierskasino".

294 OGH 26.01.1993 – „Null-Nummer II".

295 OGH 27.01.1998 – „Hochzeitsmusik".

296 OGH 16.12.2003 – „Begräbnisfeierlichkeit".

Rundfunkempfangs durch das Küchenpersonal einer Gastwirtschaft, wenn die Wiedergab e aus der Küche auch im Gastraum hörbar ist[297].

In seiner Entscheidung „Figurstudio"[298] stellt der **OGH** in Grenzfällen auf die „**Umstände des Einzelfalls**" ab, wobei die Zahl der Teilnehmer, das Ausmaß der persönlichen Beziehungen sowie der Zweck der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Letzteres insbes dann, wenn der Veranstalter auf die Förderung eigener oder fremder wirtschaftlicher Interessen abzielt. Der Rundfunkempfang in einem Figurstudio wurde deshalb – jedenfalls im Ergebnis zu Recht – als öffentlich angesehen, auch wenn gelegentlich neben der Studioleiterin nur eine Kundin (gleichzeitig) anwesend war.

Nach der Rechtsprechung des **EuGH** in der Rechtssache *SGAE/Rafael Hoteles/Hotel-TV*[299] ist der Begriff der Öffentlichkeit in den Richtlinien autonom auszulegen. Sie ist etwa im Fall der Weiterleitung von Satellitensendungen in die einzelnen Zimmer eines Hotels gegeben[300]. Seither hatte sich der EuGH mehrmals mit dem Begriff der Öffentlichkeit auseinanderzusetzen, wobei die vom Gerichtshof herausgearbeiteten Kriterien wohl fallbezogen zu verstehen sind. Es gilt dies für das Kriterium der geforderten „ziemlich großen Zahl potenzieller Adressaten" ebenso wie für den Gesichtspunkt der Erwerbsmäßigkeit; letzteres hat der EuGH in seiner Entscheidung „ITV-Catchup" auch wieder relativiert[301], was auch für den Gesichtspunkt des „neuen Publikums" gilt, der dahingehend zu verstehen ist, dass es sich um einen Personenkreis handelt, der bei Erteilung der ursprünglichen Genehmigung vom Urheber nicht einkalkuliert wurde. Die Rechtsprechung des EuGH stellt deshalb auch die oberstgerichtliche Judikatur zur „Schulöffentlichkeit"[302] nicht in Frage, wonach in Schulen und Universitäten vom Vorliegen einer Öffentlichkeit auszugehen ist. Fragwürdig sind dagegen die Aussagen des EuGH zum „neuen Publikum" in seinem Urteil „BestWater International"[303], welches allerdings, wie bereits erwähnt, den Sonderfall des Linking zum Gegenstand hatte[304]. Insoweit kritisch ist auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache „AKM/Zürs.net" zu sehen[305]).

(cc) Sukzessive Öffentlichkeit

Schon in seiner richtungsweisenden Entscheidung „Sex-Shop" hat der OGH auf der anderen Seite zu Recht festgestellt, dass die Anwesenheit der Personen (an einem Ort) zur

---

297 OGH 10.02.2004 – „Küchenmusik/Radiogerät".

298 OGH 28.05.2002 – „Figurstudio" (im Ergebnis zust *Michel Walter*, MR 2002, 237 bei Z 1).

299 Urteil 07.12.2006 Rs C-306/05 ECR 2006 I-11519 = MR 2006, 381 = EuZW 2007, 81 = ZUM 2007, 132 = GRUR 2007, 225 = ÖBl 2007, 20, 88 (*Robert Dittrich*) = MMR 2007, 164 (*Ricke/Simon*) = GRUR Int 2007, 316 = CRi 2007, 84. Das Urteil wurde bestätigt mit der Entscheidung 18.03.2010 Rs C-136/09 – „OSDD/Divani Akropolis Anonimi" MR Int 2011, 123 (*Michel Walter*).

300 So jetzt auch OGH 31.08.2010 – „Thermenhotel II".

301 EuGH 07.03.2013 C-607/11.

302 Siehe dazu *Michel Walter*. Handbuch I Rz 641ff und *ders*, Die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und Universitäten, ZfRV 2008, 114. Zust OGH 23.09.2008 4 Ob 131/08f – „Schulfilm I".

303 EuGH 21.10.2014 C-348/13; siehe auch EuGH 13.02.2014 C-466/12 – „Nils Svensson/Retriever Sverige/Göteborg Posten".

304 Krit zu beurteilen sind die Aussagen des EuGH in einzlenen Punkten in den Entscheidungen 15.03.2012 C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marko del Corso" und 22.12.2010 C-393/09 - „Bezpečnosti softwarová asociace/Ministerstvo kultury".

305) EuGH 16.03.2017 C-138/16 – „AKM/Zürs Net". Siehe zur Judikatur des eugh ausführlich auch *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 I 86ff.

selben Zeit für die Annahme der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist (**sukzessive Öffentlichkeit**)[306]. Es ist dies auch für die interaktive Wiedergabe (das Zurverfügungstellen) in digitalen Netzen von Bedeutung und auch in Art 8 WCT 1996 sowie diesem folgend in Art 3 Info-RL bzw in den §§ 18a idF 2003 ausdrücklich klargestellt. Auch der EuGH hat auf den kumulativen Effekt einer öffentlichen Wiedergabe, zuletzt etwa auch in Bezug auf mehrere Kleingemeinschaftsantennenanlagen iSd § 17 Abs 3 Z 2 lit b UrhG hingewiesen[307]).

(*b*) *Aufführungs-, Vortrags- und Vorführungsrecht*

(aa) Allgemeines

Werden Werke **unmittelbar** (live) oder **mittelbar** (mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern) **öffentlich wahrnehmbar** gemacht, ist hierfür die Zustimmung des Urhebers erforderlich (§ 18 UrhG). Auf die Art der verwendeten technischen Mittel kommt es nicht an. Bei Musikwerken, dramatischen Werken und choreografischen Werken spricht man von **Aufführung**, bei sonstigen Sprachwerken vom **Vortrag** und bei Werken der bildenden Künste von **Vorführung** „durch optische Einrichtungen". Werke nach § 2 Z 3 UrhG sind in § 18 UrhG nicht genannt, werden aber wie Werke der bildenden Künste zu behandeln sein.

Auch die öffentliche Wiedergabe von **Hörfunk- oder Fernsehsendungen** (§ 18 Abs 3 UrhG) stellt ihrerseits eine öffentliche Aufführung, einen öffentlichen Vortrag oder eine öffentliche Vorführung dar (öffentlicher Rundfunkempfang – öffentliche Rundfunkwiedergabe). Ob damit ein „neuer Hörer- oder Seherkreis" angesprochen wird, ist irrelevant und ließe sich auch kaum feststellen. Dasselbe gilt für die öffentliche Wahrnehmbarmachung einer Veranstaltung **außerhalb des Veranstaltungsraums**, also etwa für die Wiedergabe einer Bühnenaufführung im Theaterfoyer oder auf dem Theatervorplatz.

Auch **interaktiv wiedergegebene Werke** können durch den Abrufenden seinerseits wieder öffentlich zugänglich gemacht werden, wie dies etwa bei einem Vortrag der Fall ist, bei welchem aus dem Internet Werke abgerufen und öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Die UrhGNov 2003 hat dies in Umsetzung der Info-RL in § 18 Abs 3 UrhG auch ausdrücklich klargestellt.

(bb) Werke der bildenden Künste

Eine „Livevorführung" von Werken der bildenden Künste kennt das Gesetz nicht; diese Fälle sind durch das (allerdings nur beschränkte) Ausstellungsrecht im Rahmen der körperlichen Werkverwertung erfasst. Für die öffentliche „Aufführung" von **Bühnenbildern** (Ausstattungen) etc besteht deshalb insoweit eine **Schutzlücke**, weil das Ausstellungsrecht nach der ersten öffentlichen Vorführung erlischt. Allerdings kann in der Weitergabe von Dekorationen (zB an andere Bühnen) eine **Verbreitung** (Vermietung) liegen, da das Verbreitungsrecht in der Regel mangels Eigentumsübertragung mit Zustimmung des Urhebers nicht erschöpft sein wird. Auch die seinerzeitige Ausstellungsvergütung (§ 16b UrhG idF 1096) war grundsätzlich anwendbar, zumal Bühnenbilder nicht als Werke der angewandten Kunst anzusehen sind; die Ausstellungsvergütung wurde allerdings mit der UrhGNov 2000 wieder abgeschafft.

---

[306] OGH 27.01.1987 – „Sex-Shop"; siehe auch die eben zit Entscheidung 28.05.2002 – *Figurstudio*. Siehe auch EuGH 07.12.2006 – „SGAE/Rafael/Hotelfernsehen".

[307]) EuGH 16.03.2017 C-138/16 – „AKM/Zürs Net".

Das **Vorführungsrecht** ist nach § 18 Abs 1 UrhG auf „**optische Einrichtungen**“ (zB Dia- oder Overheadprojektoren bzw Beamer) beschränkt, was aber zeitgemäß und daher weit zu interpretieren sein wird. Auch die öffentliche Bildschirmwiedergabe fällt deshalb unter den Begriff der öffentlichen Vorführung[308].

(cc) Datenbanken, Sammelwerke und Software

(i) Bei **Datenbankwerken** spricht § 40g UrhG ganz allgemein vom Recht der **öffentlichen Wiedergabe**, was auf die Übernahme der Formulierung in der Datenbank-RL zurückzuführen sein wird. Da das Senderecht nach § 17 UrhG alle Werkarten und daher auch Datenbankwerke umfasst, wird damit aber nur eine entsprechende Anwendung des § 18 UrhG auf Datenbankwerke gemeint sein, die dort nicht angeführt sind. Obwohl andere Sammelwerke in § 18 UrhG gleichfalls nicht genannt sind, wird dies auch für diese gelten; eine Klarstellung ist bisher nicht erfolgt.

(ii) Auch **Computerprogramme** können – als Sprachwerke – öffentlich wiedergegeben (vorgetragen) werden, soweit das Programm als solches und nicht nur die Programmoberfläche wahrnehmbar wird. Für die Benutzeroberfläche, die nicht Teil eines Computerprogramms ist, hat dies der EuGH ausdrücklich klargestellt[309], geht allerdings zu Unrecht Weise davon aus, dass dem Urheber der Benutzeroberfläche das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Fernsehen nicht zusteht, weil für den Nutzer im Fernsehen keine Zugriffsmöglichkeit besteht.

(dd) Abgrenzung zur Sendung

Die Aufführung, der Vortrag und die Vorführung unterscheiden sich von der Sendung dadurch, dass das **Publikum an einem Ort** (Theater, Konzertsaal, Disco etc) versammelt ist. Deshalb ist auch die öffentliche Lautsprecher- oder Bildschirmwiedergabe durch Übertragung außerhalb des Veranstaltungsorts an ein dort versammeltes Publikum als öffentliche Aufführung und nicht als Drahtfunksendung anzusehen (§ 18 Abs 3 UrhG).

Die Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass die Versammlung des Publikums an einem Ort nicht Voraussetzung für die Einordnung einer Nutzungshandlung in § 18 UrhG ist; eine **Hotel-Video-Anlage** zur Übertragung von Filmen in die einzelnen Hotelzimmer wurde deshalb als dem Aufführungsrecht unterliegend angesehen[310], was im Ergebnis richtig, dogmatisch mE aber verfehlt ist. Dieser Sichtweise entspricht nun allerdings die Regelung in Art 3 Info-RL, die alle Fälle der öffentliche Wiedergabe einheitlich zusammenfasst, und die räumliche Dislozierung und das zeitliche Auseinanderfallen der Zugriffe nur im Zusammenhang mit der interaktiven Wiedergabe anspricht. Allerdings setzt diese Vorschrift generell das Vorliegen eines Distanzelements voraus. Auch in seiner Entscheidung „VGR/Hotel Edelweiß II“[311] dürfte der OGH diese Linie beibehalten haben.

(*c*) *Senderecht*

(aa) Allgemeines

(i) Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich das **Senderecht** im Wesentlichen dadurch von den übrigen traditionellen Formen der öffentlichen Wiedergabe, dass das potentielle

---

308 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 714ff.

309 EuGH 22.12.2010 C-393/09 – „Bezpečnosti softwarová asociace/Ministerstvo kultury“.

310 OGH 17.06.1986 –„Hilton/Conti“; 28.05.2002 – „Figurstudio“; 31.08.2010 – „Thermenhotel II“.

311 OGH 23.08.2018 4 Ob 124/18s.

Publikum **nicht an einem Ort** versammelt ist. Die dem Urheber vorbehaltene Sendung kann **mit** und **ohne Leitungen** (Draht) erfolgen. § 17 Abs 2 UrhG stellt dem traditionellen drahtlosen Rundfunk mit Hertz'schen Wellen die Sendung mit Hilfe von Leitungen (Draht, Koaxialkabel, Laser, Mikrowellen etc) ausdrücklich gleich, sieht aber in Abs 3 eine Reihe von Ausnahmen vom Drahtfunkrecht vor (Rundfunkvermittlungsanlagen, bestimmte Gemeinschaftsantennen und das sog „ORF-Privileg").

(ii) Das Senderecht ist **nicht werkspezifisch** geregelt; es gilt deshalb nicht nur für alle traditionellen Werkarten, sondern auch für Computerprogramme, Sammelwerke und Datenbankwerke. Im Unionsrecht (Art 3 Info-RL) ist auch das Senderecht Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe iSd Art 3 Info-RL.

(bb) Öffentlichkeit und Gleichzeitigkeit

Ein Teil der Lehre[312] und die Rechtsprechung[313] vertreten die Ansicht, dass im Bereich des Senderechts eine „breitere Öffentlichkeit" (im Sinn einer räumlichen Breitenwirkung)[314] erforderlich ist, was jedoch nicht sachgerecht ist[315]. Auch ein gleichzeitiges Programmangebot musste mE nach geltendem Recht bislang nicht erfolgen, ist aber mit Art 3 Info-RL zu einem Abgrenzungskriterium zur interaktiven Wiedergabe geworden[316].

(cc) Grenzüberschreitendes Senden

Für die leitungsgebundene Sendung stellt § 17 Abs 2 UrhG ausdrücklich klar, dass es nicht darauf ankommt, ob die Aussendung **vom Inland** oder **vom Ausland** aus erfolgt. Dies gilt für den drahtlosen Rundfunk entsprechend, weshalb jedenfalls das intendierte Senden vom Ausland ins Inland (auch) das inländische Senderecht berührt. Es setzt deshalb die Zustimmung des im Inland Berechtigten voraus und ist auch nach inländischem Recht zu beurteilen[317].

(dd) Weitersendung und Ausnahmen (Kabelfernsehen)

(i) Das Senderecht umfasst auch die **Weitersendung** von Rundfunksendungen durch andere Rundfunkunternehmen oder durch beliebige Dritte. Dem Senderecht unterliegt deshalb auch das passive „**Kabelfernsehen**". Der Akt der Weitersendung ist in seiner Gesamtheit zu betrachten; es ist deshalb auch nicht erforderlich, dass etwa das weiterleitende Unternehmen auch die Zuleitung an die angeschlossenen Haushalte selbst übernimmt oder

---

.[312] Vgl *Hanns Hügel,* Hotelvideo und Senderechtsbegriff, ÖBl 1983, 153.

[313] OGH 17.06.1986 –„Hilton/Conti". Siehe auch OGH 16.06.1998 – „Thermenhotel L".

[314] Die erwähnte Entscheidung versteht dies allerdings nur in räumlicher Hinsicht.

[315] Vgl *Michel Walter*, Die Hotel-Video-Systeme aus urheberrechtlicher Sicht, MR 1983/3 Archiv 4; *ders*, Die Hotel-Video-Systeme aus urheberrechtlicher Sicht – Zugleich ein Beitrag zum Begriff der Öffentlichkeit und der Sendung, MR 1984/6 Archiv 9; *ders*, Handbuch I Rz 645

[316] Denn das in Umsetzung des Art 3 Info-RL mit UrhGNov 2003 neu etablierte Verwertungsrecht des öffentlichen Zurverfügungstellens ist durch den interaktiven Zugriff des Nutzers (von Orten und zu Zeiten seiner Wahl) gekennzeichnet, weshalb sich eine Abgrenzung zum Senderecht vor allem daran festmachen lässt, dass dieses tatsächlich durch das Merkmal der Gleichzeitigeit des laufenden Programmangebots gekennzeichnet ist. Vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 654.

[317] OGH 28.05.1991 – „Tele Uno III". Siehe dazu unten bei der Satellitensendung auch die sog „Bogsch-Theorie" und die Abkehr hiervon durch die Satelliten- und Kabel-RL.

ob dies durch Dritte (selbständige Unternehmen) erfolgt, sofern der öffentliche Empfang nur Endzweck einer solchen Weiterleitung ist[318].

(ii) Für **Rundfunkvermittlungsanlagen** und für bestimmte Gemeinschaftsantennenanlagen sieht das Gesetz aber Ausnahmen vor. Unter Rundfunkvermittlungsanlagen sind nur ganz bestimmte technische Einrichtungen im Hörfunkbereich zu verstehen[319].

Gemeinschaftsantennenanlagen dienen nach dem Verständnis des Gesetzes dem besseren bzw vereinfachten Empfang terrestrischer Sendungen, nicht aber dem Empfang von Satellitensendungen[320]. Sie müssen entweder auf Gebäude oder Gebäudekomplexe beschränkt sein (einfache **Hausantennen**), **oder** es muss sich um **Kleinanlagen** mit nicht mehr als **500 Teilnehmern** handeln. Die Freistellung von Rundfunkvermittlungsanlagen[321] und die Ausnahme zu Gunsten der erwähnten Klein-Gemeinschaftsantennenanlagen[322] mit nicht mehr als 500 Teilnehmern sind konventionsrechtlich und unionsrechtlich bedenklich[323]. In Bezug auf die Ausnahme zu Gunsten von Klein-Gemeinschaftsantennenanlagen geht der EuGH in seinem „AKM/Zürs.net"-Urteil deshalb zu Recht von einer Unionsrechtswidrigkeit dieser Ausnahme aus. Auch wenn der österreichische Gesetzgeber dies noch nicht ausdrücklich „umgesetzt" hat, ist davon auszugehen, dass diese Ausnahme in richtlinienkonformer Interpretation nicht mehr anwendbar ist. Der OGH geht jedoch davon aus, dass eine solche Auslegung an der *lex lata* Grenze scheitere[324].

Nach der Rechtsprechung des EuGH und der jüngeren oberstgerichtlichen Judikatur[325] stellt auch die Weiterleitung von Rundfunksendungen in die einzelnen Zimmer eines Hotels eine öffentliche Wiedergabe dar; der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs 3 UrhG findet keine Anwendung.

(iii) Die **integrale** (gleichzeitige, vollständige und unveränderte) **Weiterleitung** von Sendungen des ORF gilt als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung und ist deshalb im Senderechtsvertrag mit zu regeln (sog „**ORF-Privileg**"). Die Regelung ist in mehrfacher Hinsicht fragwürdig, doch hat der EuGH diese Regelung in seinem „AKM/Zürs.net"-unionsrechtlich als zulässig betrachtet, die allerdings mit seinem Urteil in der Rechtssache „ITV/TVCatchup II"[326] in Widerspruch steht und jedenfalls fragwürdig erscheint. Die

---

318 Vgl OGH 13.11.2001 – „Kabelnetz Breitenfurt" (zust *Michel Walter*, MR 2002, 37 – krit *Robert Dittrich*). Auch für die Ausnahme zu Gunsten von Klein-Gemeinschaftsantennenanlagen kommt es deshalb auf die Gesamtzahl der angeschlossenen Teilnehmer an.

319 Vgl OGH 16.11.1971 – „Hotel-Rundfunk-Vermittlungsanlage"; Siehe *Michel Walter*, Gemeinschaftsantennen und Rundfunkvermittlungsanlagen im österr Urheberrecht, JBl 1973, 445.

320 Vgl *Michel Walter*, World Intellectual Property Guidebook – Austria, Copyright Law 65. AM OGH 16.06.1998 – „Thermenhotel L".

321 Vgl *Michel Walter*, Gemeinschaftsantennen und Rundfunkvermittlungsanlagen im Recht der Berner Übereinkunft, GRUR Int 1974, 119.

322 Vgl *Michel Walter,* Die Regelung des Kabelfernsehens in der österr Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vereinbarkeit mit dem Konventionsrecht, UFITA 91 (1981) 29.

323 AA noch OGH 16.06.1998 – „Thermenhotel L", der im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH seine Ansicht in der Folgeentscheidung 31.08.2010 – „Thermenhotel II" jedoch aufgegeben hat.

324 OGH 23.08.2018 - „VGR/Hotel Edelweiß II"4 Ob 124/18s.

325 OGH 31.08.2010 – „Thermenhotel II".

326 01.03.2017 C-275/15.

Rechtsprechung wendet diese Regelung – mE zu Unrecht – auch auf die Weiterleitung über UMTS-Netze („Handy-TV“) an[327].

(iv) Die **integrale Weitersendung** (ausländischer) Rundfunksendungen mit Hilfe von **Leitungen** hat eine bewegte Geschichte erlebt. Zunächst hatte die UrhGNov 1980 eine gesetzliche Lizenz vorgesehen, wonach hierfür nur eine – durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmende – angemessene Vergütung geltend gemacht werden konnte (§ 59a UrhG 1980), wobei zusätzlich noch eine „Preisbremse“[328] eingebaut war. Für Satellitensendungen war zunächst strittig, ob bzw unter welchen Voraussetzungen auch diese unter diese gesetzliche Lizenz fielen, was die UrhGNov 1989 im bejahenden Sinn klargestellt hat, sofern der Programmveranstalter der Weiterleitung zugestimmt hatte (§ 59b UrhG 1980/89). In Umsetzung der Satelliten- und Kabel-RL 1993 wurde diese gesetzliche Lizenz aber wieder in ein Ausschlussrecht umgewandelt[329], das allerdings einige Besonderheiten aufweist[330], die (analog) wohl auch für die drahtlose Weitersendung über Handy-Netze gelten[331].

(ee) Satellitensendungen und kodierte Sendungen

(i) Das Senderecht umfasst auch die Sendung über Satellit (Verteiler- oder Direktsatelliten). **Satellitensendungen** (§ 17b UrhG) gelten als in dem Land vorgenommen, von dem aus die Signale (unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmers) in eine „ununterbrochene Kommunikationskette zum Satelliten und zurück zur Ende eingegeben werden“. Bei der Vereinbarung des Sendeentgelts ist aber die Reichweite bzw die Einschaltquote zu berücksichtigen (ErwG 17). Bei der Sendung aus Drittstaaten, die keine Mitgliedsländer der EU oder des EWR sind und die keinen ausreichenden Schutz gewähren, gelten subsidiäre Anknüpfungen in Mitgliedsländern (Erdfunkstelle oder Sitz des Sendeunternehmens). Diese Regelung erfolgte mit UrhGNov 1996 in Umsetzung der Satelliten- und Kabel-RL; sie hat die bis dahin in Lehre[332] und Rechtsprechung[333] vertretene „**Bogsch-Theorie**“ abgelöst, wonach die Sendung in allen Einstrahlungsländern (*foot-print* Ländern) stattfand und deshalb auch alle betroffenen Rechtsordnungen und Rechteinhaber zu berücksichtigen waren. In Bezug auf Zuständigkeitsfragen hat der OGH diese Doktrin allerdings wieder aufgegriffen[334].

(ii) **Verschlüsselte Sendungen** sind nur dann urheberrechtlich relevant, wenn das Rundfunkunternehmen selbst der Öffentlichkeit die erforderlichen Decoder zur Verfügung stellt oder durch Dritte zur Verfügung stellen lässt (§ 17a UrhG). Die Vorschrift geht

---

327 Siehe OGH 26.08.2008 – „UMTS-Mobilfunknetz/Première I“.

328 § 59a Abs 2 UrhG 1980 in Verbindung mit der Entscheidung über diese Vergütungsansprüche durch die Schiedsstelle.

329 §§ 59a und 59b idF 1986 (in Kraft seit 01.01.1998).

330 Verwertungsgesellschaftenpflicht (§ 59a Abs 1 UrhG 1996), Außenseiterwirkung von Gesamtverträgen und gesetzliche Treuhand (§ 59a Abs 2 UrhG 1996), Vermittlungsverfahren (§ 59b Abs 1 UrhG 1996) und Kontrahierungszwang für Verwertungsgesellschaften und Rundfunkunternehmer (§ 59b Abs 2 UrhG 1996).

331 Siehe dazu OGH 26.08.2008 – *UMTS-Mobilfunknetz/Première I.*

332 Vgl *Walter Dillenz*, Direktsatellit und die Grenzen des klassischen Senderechts; *Michel Walter*, Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (ÖSGRUM 4/1986) 233.

333 OGH 28.05.1991 – “Tele Uno III”.

334 OGH 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Internet-Rundfunk“.

gleichfalls auf die Satelliten- und Kabel-RL zurück, ist nicht umgehungssicher und daher problematisch. Der EuGH[335] hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Dienstleistungsfreiheit sowohl zugunsten des Dienstleisters als auch des Dienstleistungsempfängers gilt, und das – nach der Zugangskontroll-RL zulässige – Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Verwendung **ausländischer Decodiervorrichtungen**, die den Zugang zu Satellitensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat gewähren, gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist[336].

2.4. DIE INTERAKTIVE WIEDERGABE (DAS ZURVERFÜGUNGSTELLEN)

(*a*) Was die Werkvermittlung über digitale Netze wie das Internet anlangt, war die Einordnung in die bestehenden Verwertungsrechte nach dem Recht vor Umsetzung der Info-RL mit UrhGNov 2003 umstritten[337]. Sowohl das Senderecht (Drahtfunk) als auch das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht kamen in Frage. Die besseren Gründe sprachen für eine Qualifizierung als Vervielfältigung und Verbreitung[338]. Dies im Hinblick auf die größeren funktionellen Ähnlichkeiten (es entsteht beim Nutzer jedenfalls eine Werkkopie) und den in Diskussion geratenen Sendebegriff, vor allem aber unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen im Bereich des Leistungsschutzrechts, da ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern kein ausschließliches Senderecht für festgehaltene Darbietungen und Schallträger zusteht.

(*b*) Art 8 WCT 1996 bzw Art 10 und 14 WPPT gehen allerdings eher von einer Klassifizierung als öffentliche Wiedergabe (*communication to the public*) aus, ohne dass dies allerdings zwingend wäre[339]. Jedenfalls ist im internationalen Urheberrecht mit diesen neuen Bestimmungen klargestellt, dass auch der individuelle Werkabruf (*on-demand*) **von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Publikums** (interaktive Wiedergabe) dem Urheber und den genannten Leistungsschutzberechtigten vorbehalten ist. Dem folgt auch Art 3 Info-RL.

Durch die Qualifizierung als öffentliche Wiedergabe im Sinn des Art 3 Info-RL wurde aber eine **Ausnahme** vom Vervielfältigungsrecht für Vervielfältigungen durch den **berechtigten Benutzer** bzw für **Vermittler** im Netz (**Provider**) erforderlich, die bloß **flüchtig** oder **begleitend** sind, einen **integrierenden** Teil eines **technischen Verfahrens** darstellen und **keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung** haben (Art 5 Abs 1 Info-RL). Denn der Nutzer dürfte sonst auch beim bloßen *browsing* oder bei einem berechtigten Abruf das digital übermittelte Werk – ausgenommen den Fall der Vervielfältigung zum eigenen

---

335 EuGH 04.10.2011 verb Rs C-403/08 und C-429/08 – "Football Association Premier League/Murphy".

336 Eine solche Rechtfertigung kann aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses folgen, muss zu deren Verwirklichung geeignet sein und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Zum Allgemeininteresse gehört auch der Schutz des geistigen Eigentums (nicht aber Sportereignisse wie Fußballspiele). Das geistige Eigentums soll den Rechteinhabern insbes die Zahlung einer angemessenen Vergütung gewährleisten; dies bedeutet aber nicht, dass sie die höchstmögliche Vergütung verlangen können müssen. Der Aufschlag für eine gebietsabhängige Exklusivlizenz ist nicht Teil einer angemessenen Vergütung. (EuGH 14.07.2005 C-192/04 – "Lagardère Active Braoadcasting/SPRE/GVL/Radio Felsberg"; 04.10.2011 verb Rs C-403/08 und C-429/08 – "Football Association Premier League/Murphy").

337 Siehe eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 726ff.

338 So die überwiegende Lehre (siehe etwa *Michel Walter*, MR 1995, 125; *ders* in *Michel Walter* [Hrsg], Europäisches Urheberrecht – Info-RL Rz 81).

339 In den USA betrachtet man die interaktive Wiedergabe weiterhin als Form der Verbreitung (distribution) und hielt nicht einmal eine Anpassung für erforderlich.

(privaten) Gebrauch – nicht einmal anzeigen oder sonst wahrnehmbar machen, da dies eine Vervielfältigung zumindest im RAM-Speicher voraussetzt. Entsprechendes gilt für die Zwischenspeicherungen auf Servern durch Vermittler auf dem Übertragungsweg. Da der Verwertungsakt der öffentlichen Wiedergabe mit dem Zurverfügungstellen (Zugänglichmachen, ***making available***) abgeschlossen ist, war auf Europäischer Ebene auch eine Regelung der Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch (durch den Nutzer) erforderlich, weshalb Art 5 Abs 2 lit a und b Info-RL auch diese freie Nutzung regeln musste und dies zum Anlass genommen hat, alle zulässigen freien Werknutzungen in einem abschließenden Katalog zu regeln, der zuletzt allerdings im Zusammenhng mit der Problematik verwaister Werke um diesen Sonderfall erweitert wurde.

(*c*) Die UrhGNov 2003 hat das **interaktive Wiedergaberecht** („**Zurverfügungstellungsrecht**“)[340] in dem neu eingefügten § 18a – im Wesentlichen den Formulierungen des Art 3 Info-RL folgend – als das ausschließliche Recht geregelt, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist[341]. Damit wurde die Streitfrage, ob die Nutzung von Werken und Leistungen in digitalen Netzen als Vervielfältigung und Verbreitung besonderer Art oder aber als öffentliche Wiedergabe anzusehen ist, im Sinn der letzteren Variante entschieden, gleichzeitig aber klargestellt, dass das neue Wiedergaberecht – anders als das Senderecht oder das traditionelle öffentliche Wiedergaberecht – auch ausübenden Künstlern und Schallträgerherstellern zusteht (Art 3 Abs 2 Info-RL)[342].

(*d*) Fraglich könnte sein, ob auch die Übermittlung von Werken oder Leistungen mit elektronischer Post (per **E-Mail**) dem Recht der interaktiven Wiedergabe unterliegt. Da es sich dabei um eine gezielte Übermittlung handelt, für welche die Initiative vom Versender ausgeht (*push*), wird dies eher nicht anzunehmen und von der Anwendbarkeit des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts auszugehen sein[343]. Wenn gelegentlich behauptet wird, solche Übermittlungen seien urheberrechtlich nicht relevant, weil es sich um eine „Punkt-zu-Punkt“ Übertragung („von privat zu privat“) handelt, so trifft dies nicht zu[344]. Die verschiedenen Formen des Internetradios wie „Simulcasting“ sind jedenfalls als Sendung zu qualifizieren. Aus der Entstehungsgeschichte der Info-RL ergibt sich weiters, dass dies auch für **Zwischenformen** wie „Mehrkanaldienste“ („Near-Video-on-Demand“) gilt[345]. Die Zurverfügungstellung im Internet wird auch als *Podcasting* bezeichnet.

2.4. BEARBEITUNGSRECHT

Die Verwertungsrechte erstrecken sich auch auf die Werkverwertung in bearbeiteter (übersetzter) oder sonst veränderter Form (§ 14 Abs 2 UrhG). Dies unbeschadet der Rechte des Bearbeiters (Übersetzers) nach § 5 Abs 1 UrhG. Zwar steht es jedermann frei, ein Werk zu bearbeiten, die Verwertung des so bearbeiteten Werks setzt aber jedenfalls die Zustimmung des Originalurhebers voraus (**Bearbeitungsrecht**).

---

340 Siehe dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 35ff.

341 Vgl dazu etwa OGH 16.12.2003 – *Journalistenbüro* (Zurverfügungstellen von Texten auf einer Homepage mit „de“-Domain); 12.07.2005 – *Schlagwortsammlung/Sachregister*.

342 Es gilt entsprechend für den Licht- und Laufbildhersteller (§ 74 Abs 1) und den Rundfunkunternehmer (§ 76 a Abs 1).

343 Anders mag dies bei E-Mail-Abruf zu beurteilen sein, bei dem die Initiative vom Nutzer ausgeht.

344 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 36f; *ders*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, 44.

345 Zu Abgrenzungsfragen siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 737ff.

3. Vergütungsansprüche

3.1. ALLGEMEINES

In der jüngeren Rechtsentwicklung sind zunehmend bloße **Vergütungsansprüche** an die Seite oder an die Stelle der klassischen Verbotsrechte getreten. In all diesen Fällen ist die Nutzung auch ohne Zustimmung des Urhebers **erlaubt**, doch haben die Nutzer oder bestimmte Zahlungspflichtige eine **angemessene Vergütung** zu bezahlen. Vergütungsansprüche finden vor allem dort Anwendung, wo die Nutzung im privaten (innerbetrieblichen) Bereich stattfindet oder wo Verbotsrechte als überzogen angesehen werden. Solche Vergütungsansprüche dürfen – mit Ausnahme der Folgerechtsvergütung - nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (**Verwertungsgesellschaftenpflicht**)[346].

3.2. SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG (LEERKASSETTENVERGÜTUNG)

Schon mit UrhGNov 1980 wurde die **Leerkassettenvergütung** eingeführt, wodurch die Absatzverluste beim Verkauf von Ton- und Bildtonträgern durch die (erlaubte) Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ausgeglichen werden sollen. Die Leerkassettenvergütung[347] (jetzt: **Speichermedienvergütung**) knüpft in Österreich nur an das **Trägermaterial** (zum Zeitpunkt deren Einführung eben die analogen Leerkassetten) und nicht an die Geräte an, wie dies zunächst in Deutschland der Fall war[348]. Als Trägermaterial kommen neben Leerkassetten heute auch Datenträger jeder Art wie Compact Disks (insbes CDs und DVDs), Disketten, Chips, Smart Cards, MP3-Player und auch Computer-Festplatten sowie MP3-Player und Mobiltelefone in Frage. Der OGH hatte eine Vergütungspflicht in seiner „Gericom"-Entscheidung für Computer-Festplatten zunächst mit Hinweis auf deren Multifunktionalität – mE zu Unrecht – abgelehnt[349]. Mit seinen Entscheidungen „HP Computer-Festplatten"[350] und „Nokia/Vergütung für Trägermaterial IV/Musik-Handys"[351] hat der OGH seine Meinung allerdings revidiert und die Vergütungspflicht sowohl von Festplatten als auch von Musik-Handys anerkannt[352]. Dies hat der Gesetzgeber mit **UrhGNov 2015** nun auch in der Formulierung des § 42b Abs 1 UrhG nachvollzogen[353].

---

346 Siehe hiezu ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 751ff, *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 341ff; *Alexander Popp*, Verwertungsgesellschaften – Ihre Stellung im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kartellrecht (ÖSGRUM 25/2002) 2 ff; vgl auch OGH 25.05.2004 – „Verwertungsgesellschaftenpflicht".

347 Zur Leerkassettenvergütung siehe ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 756ff.

348 Seit der UrhGNov 1985 kennt das deutsche UrhG neben der Gerätevergütung aber auch eine Speichermedienvergütung.

349 OGH 12.07.2005 – „Gericom/Computer-Festplatten".

350 OGH 17.12.2013 4 Ob 138/13t.

351 OGH 22.04.2015 4 Ob 226/14k.

352 Siehe dazu *Michel Walter*, Zur Vergütungspflicht von Computer-Festplatten und ähnlichen ‚multifunktionalen' Speichermedien wie Speicherchips in Mobiltelefonen, MR 2012/2 Beilage; *ders*, Die Vergütungspflicht von Computer-Festplatten und anderen multifunktionalen Speichermedien nach österreichischem Recht, GRUR Int 2014, 437 mwN.

353 Siehe dazu näher *Michel Walter*, UrhG/VerwGesG 15' I 186ff.

Der EuGH geht von einem weiten Spielraum des nationalen Gesetzgebers aus, bekräftigte aber das Erfordernis eines „gerechten Ausgleichs“ der Rechteinhaber für die ihnen durch die zulässige Privatkopie entstehenden Nachteile. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Höchstgerichts soll die Speichermedienvergütung den **Schaden** ausgleichen, der Rechteinhabern durch die (zulässige) Privatkopie entsteht, worunter aber nicht (nur) der tatsächlich entstehende Schaden, sondern die Nachteile insgesamt zu verstehen sind, die insbes auch in entgangenen Nutzungsentgelten bestehen. Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei einer Anknüpfung an die (privaten) Nutzer ist es auch zulässig, die Zahlungspflicht den Erzeugern und Importeuren aufzuerlegen, welche die finanzielle Belastung sodann auf ihre Abnehmer überwälzen können. Im Fall des grenzüberschreitenden Vertriebs ist auf die Nutzung im Zielland abzustellen[354].

Die Speichermedienvergütung steht für Werke oder geschützte Leistungen zu, die durch Rundfunk gesendet, interaktiv wiedergegeben oder auf zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Tonträgern (Speichermedien) festgehalten worden sind, wenn ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie zum eigenen oder privaten Gebrauch bzw zum eigenen Gebrauch eines anderen kopiert werden. Maßgebend ist das gewerbsmäßige **Inverkehrbringen im Inland**.

Zahlungspflichtig sind nach der österreichischen Regelung die **Hersteller** oder **Importeure des Trägermaterials**; **Händler haften** ab einer **Bagatellgrenze** von 10.000 Spielstunden je Halbjahr und sofern sie nicht als Kleinunternehmer iSd UStG anzusehen sind als **Bürge und Zahler**[355]. Schon die **UrhGNov 2005** hat dazu klargestellt, dass ein Inverkehrbringen im Inland auch dann vorliegt, wenn vergütungspflichtiges Trägermaterial – etwa im Weg des *E-Commerce* - aus dem Ausland direkt an den Endkunden ins Inland versandt wird[356]. Die bezahlte Speichermedienvergütung kann zurückverlangt werden, wenn das Trägermaterial (auf Händlerebene) exportiert oder dieses nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt werden (§ 42b Abs 6 UrhG idF 2015)[357]. Steht dies von Vornherein fest, etwa bei Lieferungen an bestimmte gewerbliche Abnehmer, fällt die Speichermedienvergütung nicht an (§ 42b Abs 7 UrhG idF 2015), was schon vor der gesetzlichen Klarstellung so gehandhabt wurde (sog Vorabfreistellungen).

3.3. BIBLIOTHEKSTANTIEME UND SCHULBUCHVERGÜTUNG

(*a*) Bereits mit UrhGNov 1993 wurde in Umsetzung der **Vermiet- und Verleih-RL** für das (nicht Erwerbszwecken dienende) Verleihen von Werkstücken in der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen, Artotheken etc die sog „**Bibliothekstantième**” (auch „Bibliotheksgroschen“ genannt) gesetzlich verankert. Dieser Vergütungsanspruch betrifft nach richtiger Ansicht auch Präsenzbibliotheken[358], was aber nicht unumstritten ist.

Die Bibliothekstantème steht nicht zu, wenn das Verleihen für Zwecke der Rundfunksendung oder sonstigen öffentlichen Wiedergabe erfolgt, für welche ohnehin die

---

354 Vgl EuGH 21.10.2010 C- 467/08 – „SGAE/Padawan“; 16.06.2011 C-452/09 – „Thuiskopie/Opus“; 27.06.2013 C-457/11 bis 460/11 – „austro mechana/Amazon Gesellschaften“; 05.03.2015 C-463/12 – „Copydan Båndkopi/Nokia Danmark“.

355 Erfolgt das Inverkehrbringen durch mehrere Beteiligte als „Mittäter“, führt dies zur Mithaftung, wobei hiefür auch der Importeur und der ausländische Lieferant in Frage kommen. So ausdrücklich OGH 02.10.2007 – „LeerkassettenvergütungV/Leerkassettenversandhandel II“.

356 Vgl. dazu *Michel Walter*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, 98f.

357 Zum sog „Touristenexport“ siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 781 ff.

358 Zur Bibliothekstantième siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 812ff.

Zustimmung der Berechtigten einzuholen ist, oder wenn es sich um Werke der angewandten Kunst handelt (§ 16a Abs 4 UrhG). Zum unverzichtbaren Beteiligungsanspruch des Urhebers siehe § 16 Abs 5 UrhG.

(*b*) Für Sammlungen zum Schulgebrauch wurde gleichzeitig die **Schulbuchvergütung** eingeführt; mit UrhGNov 1996 wurde diese freie Werknutzung für den Schulgebrauch und damit die Schulbuchvergütung noch um das „**Schulzitat**" erweitert. Beides hat die UrhGNov 2003 in Umsetzung der Info-RL auf den **nicht kommerziellen Bereich** beschränkt, für die **kommerzielle Nutzung** (durch traditionelle Schulbuchverlage) aber in § 59c UrhG eine Sonderregelung vorgesehen (Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften mit „Außenseiterwirkung"). Eine ähnliche Regelung gilt seit der UrhGNov 2015 (§ 56c Abs 2 UrhG idF 2015) für die Nutzung erschienener Werke in **Prüfungsaufgaben** in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen.

(*c*) Schließlich hat die UrhGNov 2015 noch einen weiteren Fall der Vergütungspflicht vorgesehen, nämlich für das **Öffentliche Zurverfügungstellen** von Werken für **Unterricht und Lehre** (§ 42g UrhG). Danach dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist[359]. Hierfür steht den Rechteinhabern aber eine gesonderte angemessene Vergutung zu (Abs 3).

3.4. REPROGRAFIEVERGÜTUNG

Seit der UrhGNov 1996 kennt das österr UrhG auch einen Vergütungsanspruch für die reprografische Vervielfältigung (**Reprografievergütung**), welcher die Speichermedienvergütung für den Print-Bereich ergänzt, und zwar in der Form einer kombinierten Geräte- und Betreibervergütung. Die **Gerätevergütung** ist für jedes Kopiergerät einmalig zu entrichten und wird gleichfalls bei den Geräteherstellern oder -importeuren[360] eingehoben. Nach der Vertragspraxis umfasst die Vergütung neben traditionellen Kopiergeräten auch Scanner, Faxgeräte und Drucker, nach der Rechtsprechung aber nicht Personal Computer[361].

Die **Betreibervergütung** trifft dagegen nur bestimmte Großverbraucher. Dazu gehören einerseits Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung und sonstiger Aus- und Weiterbildung, öffentliche Bibliotheken sowie Forschungseinrichtungen und anderseits Einrichtungen, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (*Copy-Shops*)[362]. Auch für die Reprografievergütung hat die UrhGNov 2015 Beschränkungen vorgesehen, die wenig sachlich erscheinen und aus unionsrechtlicher Sicht fragwürdig sind[363].

3.5. AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

---

359 Zu den Ausnahmen siehe Abs 2 dieser Bestimmung.

360 Die Händlerhaftung gilt entsprechend, jedoch ohne Bagatellgrenze.

361 Vgl OGH 24.02.2009 – „Gerätekette" mit krit Anm *Michel Walter*, MR 2009, 316.

362 Vgl dazu OGH 16.01.2001 – „WUV II".

363 Aus der Rechtsprechung des EuGH zur Reprografievergütung siehe 27.06.2013 C-457/11 bis C-460/11 – „VG Wort/Kyocera".

Die UrhGNov 1996 hatte weiters eine Vergütung für das erwerbsmäßige und entgeltliche Ausstellen von Werken der bildenden Künste eingeführt; eine Gewinnerzielungsabsicht war nicht erforderlich[364]. Auch Museen waren deshalb zahlungspflichtig[365], allerdings nicht für ihre ständigen Sammlungen. Erwerbsmäßigkeit und Entgeltlichkeit mussten kumulativ gegeben sein, weil sonst – zu Erwerbszwecken tätige – Galerien erfasst gewesen wären. Der Anspruch bestand auch dann, wenn das Verbreitungsrecht erschöpft war, und es sich um veröffentlichte Werke handelte (§ 16 Abs 2 und 3 UrhG); der Vergütungsanspruch war auf Werke der angewandten Kunst nicht anwendbar und konnte nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Mit UrhGNov 2000 wurde die **Ausstellungsvergütung** jedoch wieder **abgeschafft**, was wenig verständlich und auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erscheint, zumal keinerlei Übergangsregelungen vorgesehen wurden[366].

3.6. SONSTIGE VERGÜTUNGSANSPRÜCHE

Schon die UrhGNov 1996[367] hat noch eine Reihe weiterer Vergütungsansprüche eingeführt, so dass nach dem Stand nach der UrhGNov 2015 **derzeit folgende Vergütungsansprüche** (in chronologischer Reihenfolge) gesetzlich vorgesehen sind:

Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung) (§ 42b UrhG) – 1980;
Bibliothekstantième (§ 16a Abs 2 UrhG) – 1993;
Kirchen- und Schulgebrauch (§§ 45 Abs 2, 51 Abs 2 und 54 Abs 2 UrhG) – 1993;
Reprografievergütung (§ 42b UrhG) – 1996;
Vorführung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken (§ 56b UrhG) – 1996;
Öffentliche Wiedergabe von Filmwerken und damit verbundenen Musikwerken in **Unterricht und Lehre** (§ 56c UrhG) – idF 2003;
Öffentliche Wiedergabe von Filmwerken in **Beherbergungsbetrieben** (§ 56d UrhG) – 1996;
Werkausgaben für behinderte Personen (§ 42d UrhG) – 2003/2015;
Öffentliche Zurverfügungstellung von Werken für **Unterricht und Lehre** (§ 42g UrhG idF 2015)

Im Bereich des **Leistungsschutzrecht**s der **ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller** kommt noch der **Vergütungsanspruch** für die Sendung oder sonstige öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von **Industrietonträgern** (zu Handelszwecken hergestellte Tonträger) hinzu (§ 76 Abs 3 UrhG); es ist dies historisch gesehen im Übrigen der älteste gesetzliche Vergütungsanspruch. Er geht auf die – nicht zwingende – Bestimmung des Art 12 Rom-Abkommen zurück; die Vermiet- und Verleih-RL sieht den Vergütungsansprüche für die „Zweithandverwertung" von Industrietonträgern in Europa aber zwingend vor.

3.7. DAS FOLGERECHT

---

364 Vgl *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 828ff.

365 Entgegen des zu allgemeinen Hinweises in den ErlRV. Siehe dazu OLG Wien 29.05.2002 – *Österr Galerie* und 27.09.2002 – *Kunsthalle*.

366 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 28ff; *ders*, Handbuch I Rz 828 mwN.

367 Der Vergütungsanspruch bei Werkausgaben für behinderte Personen kam mit der UrhGNov 2003 hinzu.

(*a*) Auch das **Folgerecht** (*droit de suite, resale right*) ist ein bloßer Vergütungsanspruch, wonach **bildende Künstler** an den **Erlösen** aus der **Weiterveräußerung** von **Originalen** ihrer Werke beteiligt sind, wenn diese in öffentlichen Versteigerungen oder durch die Vermittlung von Kunsthändlern zustande kommt[368]. Bildende Künstler sollen damit an der Wertsteigerung beteiligt sein, die ihre Werke in der Regel im Lauf der Zeit auf dem Markt erfahren. Auf Werke der angewandten Kunst fand das Folgerecht bisher in der Regel keine Anwendung. Die Folgerechtsvergütung ging von Frankreich aus und ist heute in zahlreichen Ländern gesetzlich vorgesehen.

(*b*) In der Berner Übereinkunft ist das Folgerecht zwar geregelt (Art 14ter), aber nicht zwingend vorgeschrieben; ausnahmsweise ist die Gewährung des Folgerechts hier von der Gewährung **materieller Gegenseitigkeit** (grundsätzliche Anerkennung des *droit de suite* im Heimatland des Künstlers) abhängig.

(*c*) Die EG-Kommission hatte schon 1996 einen RL-Vorschlag erstellt; die Folgerecht-RL wurde aber schließlich erst im Jahr 2001 nach Einschaltung eines Vermittlungsverfahrens erlassen[369]. Die Harmonisierung des Folgerechts drängte insbes auch im Hinblick darauf, dass nach der „Phil Collins"-Entscheidung des EuGH alle EU/EWR-Bürger das Folgerecht unabhängig davon in Anspruch nehmen konnten, ob es ihr Heimatstaat anerkennt (Diskriminierungsverbot). Das österreichische Urheberrecht kannte das Folgerecht nicht, es wurde aber in Umsetzung der **Folgerecht-RL** mit **UrhGNov 2005** – zum spätest möglichen Zeitpunkt - mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 auch in Österreich eingeführt (§ 16a UrhG). Die Umsetzung erfolgte auf dem geringst zulässigen Niveau.

(*d*) Die **Folgerechtvergütung** besteht in einem unverzichtbaren und unveräußerlichen Anspruch auf Beteiligung am Veräußerungserlös aus jeder Weiterveräußerung eines Originals eines Werks der bildenden Künste. Als Originale werden Werkexemplare beschrieben, die vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder sonst als Originale von Kunstwerken angesehen werden. Sie müssen vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in geringer Auflage hergestellt worden sein, wobei solche Exemplare in der Regel – allerdings nicht notwendig - nummeriert, signiert oder sonst autorisiert sein müssen.

Unter das Folgerecht fallen jedoch nur **Weiterveräußerungen**, an welchen ein Vertreter des Kunstmarkts als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist. Diese sind in der Richtlinie weit umschrieben, wobei Auktionshäuser, Kunstgalerien und ganz allgemein Kunsthändler beispielhaft angeführt werden.

Die Folgerechtsvergütung kommt nur zum Tragen, wenn ein **Mindestverkaufspreis** (Schwellwert) überschritten wird, der höchstens **€ 2.500,00** betragen darf[370]. Österreich hat diesen Spielraum nahezu zur Gänze ausgeschöpft. Die Beteiligungssätze sind degressiv gestaffelt und vom Veräußerungserlös ohne Steuern zu berechnen; sie fallen nach der Höhe des erzielten Veräußerungserlöses von 4% über 3%, 1% und 0,5% auf 0,25% ab. Abweichend von der Grundregel der Richtlinie kann der nationale Gesetzgeber der Mitgliedstaaten den Beteiligungssatz der ersten Tranche mit 5% festsetzen, wovon die UrhGNov 2005 keinen Gebrauch gemacht hat. Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf insgesamt € 12.500,00 nicht übersteigen („Deckelung").

---

368 *Michel Walter*, Handbuch I Rz 841ff mwN; siehe auch *Christian Handig* in *Kucsko*, urheber.recht 250ff.

369 Folgerecht-RL vom 27.09.2001 ABl L 272 vom 13.10.2001, 32.

370 Mit UrhGNov 2009 von € 3.000,00 auf € 2.500,00 herabgesetzt.

Anspruchsberechtigt ist der Urheber oder sein Rechtsnachfolger; die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist zulässig, aber in Österreich nicht zwingend vorgesehen. **Zahlungspflichtig** ist grundsätzlich der Veräußerer; die Beteiligten des Kunstmarkts haften jedoch wie ein Bürge und Zahler. Der **Auskunftsanspruch** des Urhebers bezieht sich auf alle Informationen, die für die Sicherung der Zahlung der Folgerechtsvergütung erforderlich sind; er richtet sich gegen den beteiligten Vertreter des Kunstmarkts, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren ab Weiterveräußerung.

Die **Schutzdauer** des Folgerechts folgt den allgemeinen Regeln, wie sie in der Schutzdauer-RL festgelegt sind; sie bezieht sich auf alle Werke, die am 1. Jänner 2006 noch geschützt waren. Auch die Folgerechtsvergütung kann deshalb von den Rechtsnachfolgern des Urhebers grundsätzlich bis zu 70 Jahren pma geltend gemacht werden[371].

(*e*) Geht man von den gesetzlichen Beteiligungssätzen und von Erlösen in der Höhe der genannten Eckbeträge aus, lassen sich die effektiven Prozentsätze und Folgerechtsbeträge an folgendem Beispiel demonstrieren. Daraus wird deutlich, dass der degressive Beteiligungssatz bei einem Verkaufserlös von € 1,000.000,00 insgesamt nur mehr 1% und bei einem Verkaufserlös von € 2,000.000,00 nur mehr 0,625% beträgt und damit die Deckelung von € 12.500,00 erreicht. Verkäufe über € 2,000.000,00 schlagen für das Folgerecht überhaupt nicht mehr zu Buch.

Tranche	%-Satz	Betrag	Erlös	Vergütung	Gesamt
50.000	4%	2.000	50.000	2.000	4%
150.000	3%	4.500	200.000	6.500	3,25%
150.000	1%	1.500	350.000	8.000	2,2857%
150.000	0,5%	750	500.000	8.750	1,75%
150.000	0,25%	375	650.000	9.125	1,4038%
350.000	0,25%	875	1,000000	10.000	1%
1,000.000	0,25%	2.500	2,000.000	12.500	0,625%

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

4.1. ALLGEMEINES

(a) Unabhängig von den Verwertungsrechten stehen dem Urheber auch Befugnisse zu, welche die **geistigen Beziehungen** zu seinem Werk schützen. Diesen Urheberpersönlichkeitsrechten[372] kommt rechtsvergleichend gesehen ein unterschiedlicher Stellenwert zu. Das klassische Land des Urheberpersönlichkeitsrechts ist Frankreich, wo sogar ein zeitlich unbegrenztes (ewiges) *droit moral* gewährt wird. Aber auch im übrigen Europa sind diese Rechte stark ausgebildet. Traditionell schwächer ausgestaltet sind die Urheberpersönlichkeitsrechte (*moral rights*) dagegen im US-amerikanischen Urheberrecht,

---

371 Allerdings hat Österreich von der – aus der Sicht der Berner Übereinkunft fragwürdigen - Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Folgerecht bis einschließlich 2011 nur zu Gunsten lebender Künstleranzuwenden. Der Übergangszeitraum war zunächst mit 31.12.2009 begrenzt, wurde aber mit UrhGNov 2009 – aus nicht einsichtigen Gründen - um weitere zwei Jahre verlängert.

372 Siehe eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 886ff mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben; *Dillenz/Gutmann*, UrhG & VerwGesG §§ 19-21; *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht 316ff.

was im Hinblick auf die aus Art 6bis RBÜ 1967/71 folgenden Verpflichtungen problematisch erscheint.

(*b*) Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** sind als solche **nicht übertragbar**, doch können sie unter Umständen anderen (**treuhändig**) zur Ausübung überlassen werden; dies trifft insbesondere für Verwertungsgesellschaften zu[373], wurde in der Rechtsprechung aber jetzt allgemein anerkannt[374]. Das Recht auf **Inanspruchnahme der Urheberschaft** ist **unverzichtbar**; die **übrigen** Urheberpersönlichkeitsrechte sind innerhalb bestimmter Grenzen vertraglich **abdingbar**. Dessen ungeachtet kann der Urheber seine Entscheidung auch nachträglich **ändern**, wobei in diesem Fall eine Interessenabwägung stattzufinden hat[375].

(*c*) Urheberpersönlichkeitsrechte können **verletzt** werden, **obwohl die Nutzung an sich rechtmäßig erfolgt**. Dies kann entweder durch Einholung der Genehmigung beim Urheber oder durch Inanspruchnahme einer freien Werknutzung erfolgen. Hierin kommt die – ungeachtet der monistischen Auffassung des Urheberrechts bestehende – Selbständigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts neben den Verwertungsrechten zum Ausdruck.

4.2. INANSPRUCHNAHME DER URHEBERSCHAFT UND RECHT AUF URHEBERBEZEICHNUNG

(*a*) Der Urheber kann die Urheberschaft an einem Werk, wenn sie bestritten oder einem anderen zugeschrieben wird, jederzeit (mit **Feststellungsklage**) für sich in Anspruch nehmen (§ 19 UrhG). Allerdings wird eine qualifizierte Behauptung und damit das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses Voraussetzung sein[376]. Der OGH leitet hieraus sogar einen Unterlassungsanspruch ab, entgegenstehende Behauptungen aufzustellen[377], was in dieser Allgemeinheit problematisch erscheint. Das Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft ist wie bereits erwähnt **unverzichtbar**. Die **Inanspruchnahme der Urheberschaft** bedeutet aber nicht notwendig, dass in solchen Fällen auch die Urheberbezeichnung angebracht werden muss; dies insbes dann, wenn dies anders vereinbart ist (zB im Fall eines ***Ghostwriters***).

(*b*) Ob und mit welcher **Urheberbezeichnung** (Künstlerzeichen, *credit*) ein Werk zu versehen ist, bestimmt allein der Urheber (§ 20 UrhG), wobei dies auch vertraglich geregelt werden kann[378]. Der Urheber kann das Werk mit seinem wahren Namen bezeichnen, anonym bleiben oder ein Pseudonym (einen Decknamen) wählen (Kryptonyme). Das Recht auf Namensnennung bedarf – anders als im Lichtbildrecht – keiner formalisierten Erklärung und nicht notwendig einer Anbringung auf dem Original (zB auf dem Manuskript)[379] und kann sich insbes auch aus den Umständen ergeben.

---

373 Vgl OGH 01.07.1986 – „Weihnachtslieder"; siehe dazu auch OGH 24.04.2001 – „Internet-Nachrichtenagentur I" MR 2001, 384 (*Michel Walter* bei Z 3).

374 Vgl 19.11.2002 – „Hundertwasserhaus II".

375 Vgl OGH 16.07.2002 – *„Universum"*; dazu mE zu Unrecht kritisch *Robert Dittrich*, Widerruf der Namensnennung des Urhebers? RfR 2003, 1.

376 Vgl *Michel Walter*, MR 2000, 312. Siehe auch OGH 14.03.2000 – „Zahnarztprogramm".

377 OGH 09.12.1997 – *Lola Blau*; siehe auch OGH 14.03.2000 – „Zahnarztprogramm".

378 Aus der Rechtsprechung siehe etwa OGH 20.01.2015 4 Ob 259/14p – "Theobald".

379 Anders OGH 10.10.1978 – „Festliches Innsbruck". Die jüngere Rechtsprechung lässt aber eine klar erkennbare Entscheidung genügen; eine spätere Beseitigung einer vom Urheber angebrachten Bezeichnung schadet jedenfalls nicht (OGH 20.04.2010 – „Natascha K IV").

(*c*) Wird der Urheber dagegen mit einem Werk in Verbindung gebracht, das nicht von ihm stammt (**Falsifikat**), ist dies nach herrschender Ansicht grundsätzlich keine urheberrechtliche Problemstellung. Er kann aber jedenfals aus dem Titel des Persönlchkeitsrechts (Namensrechts) dagegen vorgehen (§ 43 ABGB)[380]. Es lassen sich aber auch Argumente für eine Behandlung dieser Problematik aus der Sicht des Urheberpersönlichkeitsrechts in einem weiteren Sinn ins Treffen führen.

(*d*) Der Urheber kann auch verbieten, dass Kopien von Werken der bildenden Künste durch die Urheberbezeichnung der Anschein eines Urstücks (Originals) verliehen wird; ganz allgemein darf eine Bearbeitung nicht auf eine Art mit der Urheberbezeichnung versehen werden, dass dadurch der Anschein eines Originalwerks erweckt wird (§ 20 Abs 3 UrhG.

4.3. ÄNDERUNGSVERBOT (ENTSTELLUNGSSCHUTZ)

(*a*) Soll das Werk der **Öffentlichkeit** zugänglich gemacht werden oder wird es zum Zweck seiner **Verbreitung** vervielfältigt, darf auch der zur Nutzung Berechtigte ohne Zustimmung des Urhebers an dem **Werk selbst**, an der **Urheberbezeichnung** oder an dem **Titel** keine Änderungen wie Kürzungen, Zusätze oder sonstige Umgestaltungen vornehmen (**Änderungsverbot** § 21 Abs 1 UrhG)[381]. Für Urstücke (Originale) von Werken der bildenden Künste gilt dies auch dann, wenn Vervielfältigungsstücke nicht verbreitet (also der Öffentlichkeit zugänglich gemacht) werden sollen (§ 21 Abs 2 UrhG). Die Änderungen müssen nicht notwendig am Werk selbst oder am Titel bzw an der Urheberbezeichnung vorgenommen werden; auch durch das Umfeld der Nutzung können die geistigen Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, etwa durch die Verwendung eines Werks für Werbezwecke oder in einem Pornofilm. Das Änderungsverbot gilt grundsätzlich auch bei freien Nutzungen (§ 57 Abs 1 UrhG).

(*b*) Allerdings kann der Urheber nicht jede Änderung verbieten. Änderungen sind nämlich **zulässig**, wenn der Urheber seine Zustimmung nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen (§ 914 ABGB) nicht verweigern kann (§ 21 Abs 1 UrhG)[382]. Dies trifft etwa für die üblichen (geringfügigen) „Striche“ bei Bühnenaufführungen oder lektoratsmäßige Änderungen zu. Dazu zählt – je nach Art des Werks – auch die Umstellung auf neue Rechtschreibregeln. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Schreibung Teil der sprachlichen Gestaltung ist oder wenn etwas anderes vereinbart wurde.

(*c*) Das Recht, Änderungen zu verbieten, ist grundsätzlich **verzichtbar**. Hat der Urheber aber Änderungen ganz allgemein zugelassen, ohne diese im Einzelnen zu bezeichnen, kann er dessen ungeachtet Entstellungen und Änderungen verbieten, die seine **geistigen Interessen schwer beeinträchtigen**.

(*d*) Änderungen können ihrerseits als Bearbeitungen urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie originell gestaltet sind (§ 5 Abs 1 UrhG).

4.4. VERÖFFENTLICHUNGSRECHT (INHALTSANGABEN)

---

380 Siehe hiezu eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 895f.

381 Vgl etwa OGH 11.05.2010 – “Tirol Milch-Logo”.

382 Dies hat der OGH unter Betonung der erforderlichen Interessenabwägung etwa für die Änderung der Hintergrudfarbe eines Logos angenommen (vgl OGH 11.05.2010 –“Tirol Milch-Logo”). Auch die Erstellung einer Pop-Version der österr Bundeshymne mit Textergänzungen (Hinzufügen von „und Töchter“) samt Kürzen und Vertauschen einzelner Textzeilen und weiterer Änderungen hielt der OGH mit E 15.12.2010 – „Bundeshymne II“ für zulässig (krit *Michel Walter*, MR 2011,79).

Ein eigenes **Veröffentlichungsrecht** kennt das österr UrhG – anders als das deutsche (§ 12 dUrhG) – **nicht**. Das Gesetz geht davon aus, dass der Urheber den Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner Werke und damit auch die Entscheidung der Frage, wann ein Werk als vollendet anzusehen ist, mit Hilfe der Verwertungsrechte steuern kann[383]. Ein Ansatz für ein eigenständiges Veröffentlichungsrecht findet sich allerdings in § 14 Abs 3 UrhG, wonach die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werks der Literatur oder der Filmkunst dem Urheber vorbehalten ist, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist.

5. Zugangsrecht

5.1. Nach § 22 UrhG muss der **Besitzer** eines **Werkstück**s dem Urheber das Original oder ein Vervielfältigungsstück **zugänglich machen**, soweit dies notwendig ist, damit dieser von seinem Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen kann[384]. Die Interessen des Besitzers sind dabei zu berücksichtigen. Der Besitzer ist an sich nicht zur Herausgabe (zB für Ausstellungszwecke) verpflichtet. Soweit die Vervielfältigung aber nur im Weg einer (kurzfristigen) Herausgabe möglich ist, wie etwa für die Erstellung von Abgüssen einer Skulptur, wird man gleichwohl von einer Herausgabeverpflichtung des Besitzers ausgehen müssen. Es empfiehlt sich, anlässlich der Veräußerung von Originalen entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu schließen.

5.2. Der Besitzer eines Werkstücks (Originals) ist – dem Urheber gegenüber – auch nicht verpflichtet, für die Erhaltung des Werks sorgen. Er kann dieses grundsätzlich sogar **vernichten**, wobei allerdings das allgemeine **Schikaneverbot** (§ 1295 Abs 2 ABGB) regulierend eingreifen mag. Das schweizerische UrhG 1993 enthält hierfür detaillierte Regelungen. Eine Erhaltungspflicht – insbes der öffentlichen Hand – kann sich aber aus (ausdrücklichen oder stillschweigenden) vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

6. Exekutionsbeschränkungen

6.1. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind als unübertragbare Rechte nicht vermögensrechtlicher Natur der Exekution jedenfalls entzogen[385]. Da aber auch die urheberrechtlichen Verwertungsrechte persönlichkeitsrechtlichen Anliegen dienen können, sind auch die Verwertungsrechte als solche **der Exekution** (wegen Geldforderungen) **entzogen** (§ 25 Abs 1 UrhG)[386]. Andernfalls könnte der Urheber eine Veröffentlichung im Zug der Zwangsvollstreckung nicht verhindern.

6.2. Diese **Exekutionsbeschränkung** gilt aber **nicht für** die vertraglich eingeräumten, abgeleiteten (veräußerlichen) **Werknutzungsrechte** zB im Weg der Zwangsverwaltung, doch ist auch hier eine allenfalls erforderliche Zustimmung des Urhebers zur Übertragung solcher Rechte (§ 27 Abs 3 UrhG) zu beachten.

6.3. **Vervielfältigungsmittel** (zB Lithos, Druckplatten, Druckfilme) und Filmvorführungsmittel (zB Filmstreifen), die ausschließlich der Vervielfältigung von

---

383 Dies wird in OGH 25.05.2004 – „Schöne Oberösterreicherinnen“ im Sinn eines ungeschriebenen Veröffentlichungsrechts missverstanden (siehe dazu *Michel Walter*, MR 2005, 28 bei Z 2).

384 Vgl dazu OGH 21.12.2004 – „Schräger Pfahl“ und hiezu *Clemens Thiele*, Schräger Pfahl – OGH erstmals zum Zugangsrecht des Werkschöpfers, ecolex 2005, 376 und *Thomas Höhne*, Architektur und Urheberrecht 86ff; siehe zum Zugangsrecht auch eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 940ff; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 22; *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht 343ff.

385 Vgl *Mitteis*, Grundriss des österr Urheberrechts 80f.

386 Vgl OGH 23.09.1987 – Rechtsverfolgung in Großbritannien.

Werken oder der Aufführung von Filmen dienen, dürfen nur als Zugehör dieser Rechte in Exekution gezogen werden (§ 25 Abs 4 und 5 UrhG). Dies setzt die Zulässigkeit einer solchen Exekution in diese Rechte voraus, also etwa eine Zwangsvollstreckung in Werknutzungsrechte oder zur Hereinbringung der Kosten einer Unterlassungsexekution. Voraussetzung ist weiters, dass der Eigentümer auch Berechtigter ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf andere Fälle erscheint denkbar.

6.4. Auch hinsichtlich der – grundsätzlich der Fahrnisexekution unterliegenden – Werkstücke stellt das Gesetz die Urheberinteressen über die Gläubigerinteressen. Durch die wegen Geldforderungen geführte **Exekution auf Werkstücke** darf das Verbreitungsrecht des Urhebers nicht verletzt werden (§ 25 Abs 2 UrhG); dies gilt für Verkäufe aus der Konkursmasse entsprechend. Zulässig ist eine Exekution auf Werkstücke daher, wenn das Verbreitungsrecht an ihnen bereits erschöpft ist. Für Werkstücke von Werken der bildenden Künste ist eine Exekutionsführung aber schon dann zulässig, wenn das Werkstück vom Berechtigung (also zB vom Künstler oder seinem Galeristen) zum Verkauf bereit gestellt wurde (§ 25 Abs 3 UrhG). Schließlich ist eine Zwangsvollstreckung in Werkexemplare auch dann zulässig, wenn diese vom Berechtigten verpfändet wurden (§ 25 Abs 2 UrhG).

V. FREIE WERKNUTZUNGEN (BESCHRÄNKUNGEN DES URHEBERRECHTS)

1. Allgemeines

1.1. Das UrhG sieht für einzelne, im Gesetz umschriebene Fälle Ausnahmen von den Verwertungsrechten des Urhebers vor (**freie Werknutzungen**)[387]. Diese sind für die verschiedenen Werkgattungen (Literatur, Musik, Bildende Künste) zum Teil unterschiedlich ausgestaltet. Für Filmwerke kennt das Gesetz keine spezifischen freien Werknutzungen; eine analoge Anwendung freier Werknutzungen für andere Werkkategorien scheidet im Hinblick auf die differenzierte Gestaltung und Interessenlage eher aus[388]. Die Rechtsprechung lehnt auch eine Analogie zwischen Urheber- und Leistungsschutzrecht ab[389]; es sind aber Fälle denkbar, in welchen eine vorsichtige Analogie denkbar ist.

Einzelne freie Werknutzungen gelten dagegen für alle Werkkategorien (zB amtlicher Gebrauch, Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch, Berichterstattung über Tagesereignisse; freie Nutzung in bestimmten Geschäftsbetrieben, öffentliches Zurverfügungstellen für Unterricht und Lehre, unwesentliches Beiwerk, flüchtige oder begleitende Vervielfältigung und seit der UrhGNov 2015 auch das Zitatrecht). Diese freien Werknutzungen sind deshalb insbes auch auf Filmwerke anzuwenden.

1.2. Freie Werknutzungen sind zwar nach ihrem **Zweck**, im Zweifel aber eher **eng auszulegen**[390]. Es folgt dies weniger aus ihrem Ausnahmecharakter als aus dem

---

387 Zu den Freien Werknutzungen siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 948ff mit umfassenden Literaturverweisen.

388 Zum Filmzitat vgl OGH 29.09.1987 – „Schneefilm I“ (zust *Michel Walter* MR 1988, 13; aM *Walter Dillenz*, Das Filmzitat im österreichischen Urheberrecht, RfR 1987, 30).

389 Vgl OGH 06.11.1990 – „Oberndorfer Gschichtn“.

390 OGH 29.01.1974 – „Kurheim“; 31.01.1995 – „Friedrich Heer II“; 09.09.1997 – „Semmering-Tunnel“; 08.07.2008 – „Natascha K/Phantombild II“. Einschränkend aber für solche Werknutzungen, die auch im Interesse des Urhebers liegen, wie § 56 UrhG (OGH 07.10.1997 – „Musikberieselung“). Siehe dazu auch *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 952.
Für eine grundsätzlich enge, gleichwohl aber für einen Interessenausgleich sorgende Auslegung auch EuGH 29.04.2004 C-476/01 – „Felix Kapper“ Slg 2004 I-5205; 06.07.2006 C-53/05 –

Grundanliegen des UrhG und seiner Ausgestaltung als Schutzgesetz. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt über freie Werknutzungen hinausgehende Eingriffe in urheberrechtliche Verwertungsrechte deshalb grundsätzlich nicht[391]. Die oberstgerichtliche Rechtsprechung lässt die Berücksichtigung dieses Grundrechts aber von Fall zu Fall zu, ist in letzter Zeit aber zu Recht wieder etwas strenger geworden.

1.3. Nach Art 9 Abs 2 RBÜ (1967/1971) kann der innerstaatliche Gesetzgeber für **bestimmte Sonderfälle** Einschränkungen des Vervielfältigungsrechts vorsehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass dadurch weder die **normale Werkverwertung** beeinträchtigt noch **berechtigte Urheberinteressen** unzumutbar verletzt werden ("**Drei-Stufen-Test**"[392]; anstelle eines Ausschließungsrechts gewährte Vergütungsansprüche können die Verletzung von Urheberinteressen gegebenenfalls kompensieren. Seit dem TRIPs-Abkommen (Art 13) gilt der „Drei-Stufen-Test" für alle Verwertungsrechte[393]. Für verbandsangehörige Werke, deren Ursprungsland nicht Österreich ist, sind diese Beschränkungen als Sonderbestimmungen unmittelbar anwendbar; der OGH ist deshalb etwa davon ausgegangen, dass die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch vor Einführung der Reprografievergütung diesen Anforderungen für Musikwerke nicht gerecht geworden und deshalb nicht anwendbar war[394].

Der „**Drei-Schritt-Test**" des Konventionsrechts richtet sich zwar grundsätzlich an den nationalen Gesetzgeber, stellt aber zum Anderen auch eine zu beachtende Auslegungsregel dar. Er wurde ausdrücklich auch in die Info-RL übernommen (Art 5 Abs 5) und dient auch dort einerseits als vom nationalen Gesetzgeber zu beachtender Rahmen, anderseits aber auch als Auslegungsregel, weshalb er mE auch umzusetzen gewesen wäre, was jedoch nicht geschehen ist[395].

1.4. Der Beklagte muss sich auf freie Werknutzungen ausdrücklich berufen und das Vorliegen der Voraussetzungen beweisen (Behauptungs- und Beweislast)[396].

1.5. Strittig war, ob die Anwendung freier Werknutzungen ganz allgemein voraussetzt, dass sich die Gelegenheit zur (freien) Nutzung nicht auf Grund rechtswidriger Vorgänge ergeben hat (Rechtmäßigkeit der **Vorlage/Quelle**). Dabei kann sich die Rechtswidrigkeit auf unterschiedliche Bereiche der Rechtsordnung, wie zB einen widerrechtlichen Sachentzug, insbesondere aber auch auf die Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten beziehen. Besonders aktuell ist diese Fragestellung für die Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch von rechtswidrig ins Internet „gestellten" Werken und Leistungen. Die herrschende Ansicht ging schon bisher zu Recht davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der

---

„Kommission/Portugal" Slg 2006 I-6215 = ZER 2007, 57/233; 26.10.2006 C-36/05 – „Kommission/Spanien" Slg 2006 I-313.

391 OGH 17.12. 1996 – „Head-Kaufvertrag". AM *Reinhard Schanda*, Pressefreiheit contra Urheberrecht, MR 1997, 90.

392 "Three-Step-Test".

393 So jetzt auch Art 10 WCT und Art 16 Abs 2 WPPT.

394 OGH 31.01.1995 – „Ludus tonalis".

395 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 53f, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 72ff mwN und UrhG/VerwGes '15 I 152f.

396 Vgl OGH 31.01.1995 – „Friedrich Heer II".

Vorlage für die Anwendbarkeit freier Nutzungen auch dann vorauszusetzen ist, wenn dies für eine bestimmte freie Nutzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist[397].

Für den Bereich der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch hat dies nun auch der EuGH bestätigt[398]. Die UrhGNov 2015 hat diese Voraussetzung jetzt auch im Gesetzestext (§ 42 Abs 5 Ende UrhG) klargestellt, allerdings – nach deutschem Vorbild - mit der Einschränkung, dass die Illegalität der Vorlage auf die Herstellung oder das Zurverfügungstellen beziehen und überdies **offentsichtlich** sein muss, womit aber - nicht überzeugend – auf ein Verschuldensmoment abgestellt wird.

2. Für alle Werkkategorien geltende freie Nutzungen

2.1. FLÜCHTIGE ODER BEGLEITENDE VERVIELFÄLTIGUNGEN (§ 41A URHG)

(*a*) Der – einzigen - zwingenden Vorgabe des Art 5 Abs 1 Info-RL folgend sieht § 41a UrhG eine freie Werknutzung für **flüchtige** oder **begleitende Vervielfältigungen** (*transient or incidental copies*) vor. Danach ist eine vorübergehende Vervielfältigung zulässig, wenn sie darüber hinaus entweder bloß flüchtig oder nur begleitend ist und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt, tkeine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat, und ihr einziger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen **Vermittler** oder eine **rechtmäßige Nutzung** ist[399].

Mit dieser Bestimmung sollen flüchtige oder beiläufige Vervielfältigungen einerseits durch bestimmte Online-Dienste (Vermittler) urheberrechtlich frei gestellt werden, die daher urheberrechtlich nicht unmittelbar relevant sind. Dies wird insbes für die **bloße Durchleitung** und in der Regel auch für das sog ***Caching*** gelten, das Online-Übertragungen effizienter macht[400]. Auf der anderen Seite sollen solche Vervielfältigungen im Rahmen einer rechtmäßigen Nutzung frei sein. **Rechtmäßig** ist eine Nutzung insbes dann, wenn sie mit **Zustimmung** des Berechtigten erfolgt, wenn der Nutzer etwa ein rechtmäßig im Internet zugänglich gemachtes Werk zum Herunterladen (*download*) erwirbt. Das Durchsuchen des Netzangebots (***browsing***) ist aber auch dann zulässig, wenn dies zum Zweck der Ausübung einer freie Werknutzung, wie die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch erfolgt[401].

(*b*) Die gegenständliche freie Nutzung ist insbes auch auf das sog ***Streaming*** anwendbar. Auch hierfür stellt sich die Frage, ob die Rechtmäßigkeit der **Quelle** eine – ungeschriebene – Voraussetzung für die Anwendung dieser freien Nutzung ist, was zu bejahen sein wird. Wird das *Streaming* mit Hilfe eines entsprechenden Computerprogramms für Downloads verwendet, wird dies wie eine Vervielfältigung aus einer illegalen Quelle zu behandeln sein. Der EuGH hat das Einscannen zum Zweck des digitalen **Durchsuchens** (*text and data*

---

397 Siehe zu dieser Problematik *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 54ff; *ders*, Handbuch I Rz 969ff und UrhG/VerwGes '15 I 168.

398 EuGH 10.04.2014 C-435/12 – „ACI Adam/Thuiskopie" und 05.03.2015 C-463/12 – „Copydan Båndkopi/Nokia Danmark".

399 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 58f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 80ff; *ders*, Handbuch I Rz 987ff; *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 41a; *Manfred Vogel* in *Kucsko*, urheber.recht 684ff. Die Formulierung des § 41a UrhG folgt nahezu wörtlich derjenigen des Art 5 Abs 1 Info-RL, unterstreicht aber durch die Verbindung der in den Z 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen durch das Wörtchen „und", dass diese Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

400 Allerdings ist das *Caching* nicht stets bloß vorübergehender Natur.

401 Dies gilt auch für den Offline-Bereich.

mining) als durch diese freie Werknutzung gedeckt erachtet[402], auch wenn das Einscannen händisch erfolgt. Allerdings ist das eingescannte Material nach Beendigung des Suchlaufs zu löschen, weil anderen Falls keine vorübergehende Vervielfältigung vorliegt.

(*c*) Die für **Computerprogramme** vorgesehene Sonderbestimmung zu Gunsten des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den berechtigten Benutzer geht der gegenständlichen allgemeinen Bestimmung vor. Diese wird aber auch in Bezug auf Software auf das *Browing* im Netz und für die Übermittlung durch Provider anwendbar sein.

2.2. VERVIELFÄLTIGUNG ZUM EIGENEN UND PRIVATEN GEBRAUCH (§ 42 UND 42A URHG)

(*a*) *Vervielfältigung auf Papier und anderen Trägern*

(aa) Die UrhGNov 2003 hat die freie Werknutzung zu Gunsten der Vervielfältigung zum **eigenen Gebrauch**, wie sie bis dahin in § 42 Abs 1 UrhG 1996 allgemein geregelt war[403], an die strengeren Vorgaben des Art 5 Abs 2 lit a Info-RL angepasst[404]. Die wesentlichsten Änderungen bestanden darin, dass die bisher für Vervielfältigungen auf jedem Trägermaterial zulässige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf anderen Trägern als Papier jetzt auf den privaten Gebrauch durch eine natürliche Person und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke eingeschränkt wurde (Abs 4).

Der **private Gebrauch** ist im Sinn eines persönlichen Gebrauchs zu verstehen, weshalb ein beruflicher Gebrauch jedenfalls ausscheidet. Auch „direkte oder indirekte kommerzielle" Zwecke dürfen nicht verfolgt werden, so dass jeder Erwerbszweck der Anwendung der Bestimmung entgegensteht.

(bb) Dagegen konnte die Regelung der Vervielfältigung zum **eigenen** – also nicht bloß privaten – **Gebrauch** durch „jedermann" (also nicht bloß durch natürliche Personen) aufrecht erhalten werden, soweit es sich um Vervielfältigungen **auf Papier** oder einem ähnlichen Träger (Abs 1) handelt. Dies gilt auch für Kopierverfahren, bei welchen das Kopiergut eingescannt und dann ausgedruckt (und damit kopiert) wird, sofern die digitale Vervielfältigung bloß eine flüchtige im Sinn des § 41a ist[405].

(cc) Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch konnte schließlich auch für **eigene Forschungszwecke** unverändert beibehalten werden (Abs 2), wobei allerdings **keine kommerziellen Zwecke** verfolgt werden dürfen, worunter hier wohl das Fehlen einer Gewinnabsicht zu verstehen ist. Dies ist insbes für den Bereich der universitären Forschung (Studiengebühren, private Forschungsaufträge) von Bedeutung.

(*b*) *Gemeinsame Voraussetzungen*

(aa) Eine Vervielfältigung zum **eigenen Gebrauch**[406] liegt nach Abs 5 nur dann vor, wenn die Vervielfältigung **nicht** den **Zweck** verfolgt, das Werk mit Hilfe des

---

402 EuGH 17.01.2011 C-302/10 – „Infopaq II".

403 „Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen."

404 Siehe hierzu und zum Folgenden ausführlich *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 62ff und Handbuch des Urheberrechts I Rz 999ff.

405 Wird das Kopiergut dagegen zum Zweck der Ablage (auf Dauer) auf einem Datenträger abgespeichert, handelt es sich nicht um eine Vervielfältigung auf Papier.

406 Zu den unveränderten Voraussetzungen siehe weiterhin *Michel Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Kommentare zum Urheberrecht, MR 1989, 69 (Teil I – Werke), 147 (Teil II – Leistungsschutzrechte) und 230 (Teil III – Besondere Bestimmungen betreffend Personenbildnisse).

Vervielfältigungsstücks der **Öffentlichkeit zugänglich** zu machen (negative Umschreibung)[407]; dies gilt freilich auch für den Fall des privaten Gebrauchs nach Abs 4. Beim eigenen Gebrauch muss es sich aber nicht notwendig um einen privaten (persönlichen) Gebrauch handeln; auch die Vervielfältigung zu beruflichen (kommerziellen Zwecken) ist gestattet. Auch juristische Personen (arg „jedermann") können zum eigenen Gebrauch vervielfältigen.

(bb) Die Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch ist auf **einzelne** Vervielfältigungsstücke beschränkt. Der deutsche Bundesgerichtshof hat als **Obergrenze** in diesem Zusammenhang sieben Stück angenommen. Die hL in Österreich geht von einer entsprechenden Begrenzung aus (5 bis 7 Stück) aus[408]. Der OGH vertritt dagegen die Ansicht, dass keine feste Obergrenze anzunehmen ist, und sich die zulässige Höchstzahl nach dem **Zweck** der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Einzelfall richtet[409], was jedoch nicht überzeugt. Denn durch das Abstellen auf einzelne Vervielfältigungsstücke soll die Beeinträchtigung der Interessen des Urhebers begrenzt werden, und die Herstellung mehrerer Vervielfältigungsstücke eben nicht zulässig sein sollte.

(*c*) *Besondere Fälle*

(aa) Vervielfältigung zum Schul- und Lehrgebrauch

Schon nach der UrhGNov 1996 waren Schulen und Hochschulen (jetzt: Universitäten) insoweit privilegiert, als die Vervielfältigung zum **Unterrichts- bzw Lehrgebrauch** in einem dafür gerechtfertigten Umfang und in der für eine bestimmte Schulklasse oder Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl über die allgemeinen Regelungen hinaus gestattet war. Diese Sonderregelung in § 42 Abs 6 UrhG konnte im Wesentlichen aufrecht erhalten werden, musste für **andere Träger als Papier** aber gleichfalls auf **nicht kommerzielle Zwecke** eingeschränkt werden, was auch hier als Fehlen einer Gewinnabsicht zu verstehen sein wird[410]. Die UrhGNov 2015 hat Schulen und Universitäten andere **Bildungseinrichtungen** gleichgestellt.

Diese Bestimmung geht insoweit über die allgemeine Regelung hinaus, als nicht bloß einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen, und auch das Vorliegen der Öffentlichkeit im schulischen oder universitären Bereich hier nicht schadet, wobei die Vervielfältigungsstücke an Schüler und Studenten auch „verbreitet" werden dürfen. Die Regelung erstreckt sich auch auf andere Träger als Papier. Die Online-Weitergabe (etwa im pdf-Format) war dadurch aber nicht erfasst.

Die erweiterte freie Nutzung gilt jedoch **nicht für Werke, die** ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach **zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt** sind (Schul- und Lehrbücher und sonstiges Unterrichtsmaterial). Denn solche Werke sind auf den Absatz gerade für den Schul- und Universitätsgebrauch wirtschaftlich angewiesen.

(bb) Vervielfältigung durch öffentliche Sammlungen (§ 42 Abs 7 UrhG 2003)

---

407 In diesem beschränktem Rahmen ist die Öffentlichkeit deshalb auch im Zusammenhang mit dem Vervielfältigungsrecht von Bedeutung.

408 Vgl *Robert Dittrich*, Zum Umfang der freien Werknutzung für den eigenen Gebrauch, MR 1984 H 4 Archiv 1; *Michel Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Kommentare zum Urheberrecht, MR 1989, 69.

409 OGH 26.01.1993 – „Null-Nummer II" – krit *Michel Walter* (Anm).

410 Siehe dazu eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1012ff.

Öffentlich zugängliche Sammlungen wie **Bibliotheken und Archive**)[411] dürfen

- von **eigenen Werkstücken** ein Vervielfältigungsstück herstellen (**Sicherungskopie**) und dieses anstelle des Originals ausstellen, verleihen und zur „Vorführung" nach § 56b UrhG 1996 benützen sowie
- von **veröffentlichten** aber **nicht erschienenen** (zB Dissertationen oder Diplomarbeiten) oder von **vergriffenen Werken** einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese – solange das Werk nicht erschienen bzw noch vergriffen ist – gleichfalls ausstellen, verleihen und zur „Vorführung" nach § 56b UrhG 1996 benützen.
- Seit der UrhGNov 2015 dürfen Bibliotheken darüber hinaus Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv** herstellen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Nach den ErlRV dürfen diese Vervielfältigungsstücke aber nur für den internen Gebrauch verwendet werden, was in der gewählten Formulierung jedoch nicht zum Ausdruck kommt. Auch ist es eine offene Frage, was unter Archivzwecken zu verstehen ist. Diese Vorschrift erlaubt es Bibliotheken, ihren gesamten Bestand zu digitalisieren (einzuscannen), ohne dass hierfür auch nur ein eigenständiger Vergütungsanspruch vorgesehen wäre. Die Verträglichkeit dieser Regelung mit den konventions- und unionsrechtlichen Vorgaben erscheint fraglich.

Während zunächst ganz allgemein keine Erwerbszwecke vorliegen durften, gilt dies seit der UrhGNov 2003 nur mehr für andere Träger als Papier. Erwerbszwecke sind weit in dem Sinn zu verstehen, dass keine unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zwecke verfolgt werden dürfen.

Die **Beschränkungen** nach **Abs 8** dieser Vorschrift (keine ganzen Bücher und Zeitschriften soweie keine Musiknoten) gilt für den Sammlungsgebrauch **nicht**.

(cc) Medienbeobachtung

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf jedem Träger, wurde von der UrhGNov 2003 schließlich auch für Fälle beibehalten, in welchen es um die Vervielfältigung von Werken geht, die im Rahmen der Berichterstattung über **Tagesereignisse** veröffentlicht werden (Abs 3). Betroffen werden nicht nur Werke sein, die im Zug eines Tagesereignisses im Sinn des § 42c UrhG öffentlich wahrnehmbar werden (§ 42c), sondern auch Berichte über Tagesereignisse selbst. Diese Sonderregelung gilt gleichfralls auch für andere Träger als Papier. Auf einen bestimmten Zweck des eigenen Gebrauchs kommt es nicht an. Auf der anderen Seite ist diese Ausnahme aber auf Fälle der **analogen Nutzung** beschränkt, wozu das – nicht bloß flüchtige – Einscannen von Papiervorlagen nicht zählt[412]. Damit steht die freie Nutzung mit der sog *grandfather-clause* des Art 5 Abs 3 lit o Info-RL in Einklang[413].

(*d*) *Datenbankwerke und Computerprogramme*

Im Hinblick auf die mit UrhGNov 2003 erfolgten Änderungen konnte die bis dahin geltende Sonderregelung für Datenbankwerke fallen gelassen und die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch für Datenbankwerke neu geordnet werden (§ 40h Abs 1

---

411 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1019ff.

412 Vgl dazu und zu Einzelfragen wie E-Mail- oder digitale Fax-Versendung *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 65f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 91; siehe auch *Christian Handig*, UrhGNov 2003, ÖBl 2003, 212.

413 Siehe dazu *Michel Walter*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 90f; *ders*, Handbuch I Rz 1024 mwN.

und 2). Danach ist die Vervielfältigung zum **privaten Gebrauch** im Sinn des § 42 Abs 3 zu den dort festgelegten Bedingungen nur für **nicht-elektronische Datenbanken** zulässig. Die bisherige Sonderregelung für den Schul- und Lehrgebrauch konnte entfallen, weshalb die allgemeine Vorschrift (§ 42 Abs 6) jetzt auch auf Datenbanken anwendbar ist[414].

Generell **nicht anwendbar** ist die freie Nutzung der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf **Computerprogramme** (§ 40d Abs 1 UrhG), für die spezifische Regeln gelten. Sowohl eine Vervielfältigung zum privaten als auch eine solche zum eigenen Gebrauch scheiden deshalb aus. Dies gilt insbes auch für den eigenen Forschungsgebrauch, den eigenen Schul- und Lehrgebrauch und den eigenen Sammlungsgebrauch.

(*e*) *Ausschluss der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch*

(aa) **Ausgeschlossen** ist die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für die Vervielfältigung **ganzer Bücher** oder **ganzer Zeitschriften**[415] (gleichviel von welcher Vorlage). Diese Beschränkung gilt jedoch **nicht** für den eigenen **Sammlungsgebrauch**, einschließlich des neu geregelten Archivgebrauchs. Zulässig ist die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften auch dann, wenn sie durch **Abschreiben** erfolgt oder wenn es sich um ein **nicht erschienenes** oder um ein **vergriffenes Werk** handelt.

Nach der UrhGNov 2003 sind auch **Musiknoten** (Notationen) von der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch ausgenommen, und zwar in Umsetzung des Art 5 Abs 2 lit a Info-RL. Dies gilt wieder nicht für den Lehrgebrauch durch Universitäten handelt (UrhGNov 2005). Die erwähnten Ausnahmen (Sammlungsgebrauch, Abschreiben, nicht erschienene oder vergriffene Werke) gelten aber auch für Musiknoten.

(bb) Jedenfalls unzulässig ist das Ausführen (Nachbauen) eines Werks der **Baukunst**.

(*f*) *Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch Dritter* (*§ 42a UrhG 1996*)

(aa) **Auf Bestellung** (also nicht auf Vorrat) dürfen **einzelne** Vervielfältigungsstücke auch zum **eigenen Gebrauch** eines **anderen** (Dritten) hergestellt werden (§ 42a Abs 1 UrhG). Dies darf jedoch grundsätzlich nur **unentgeltlich** geschehen. Die **entgeltliche** Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen ist nur in folgenden **drei Fällen zulässig**:

- Wenn ein Werk der Literatur oder ein Musikwerk durch **Abschreiben** vervielfältigt wird; diese Ausnahme gilt deshalb nicht für Werke der bildenden Künste.
- Wenn die Vervielfältigung mit Hilfe **reprografischer Verfahren** vorgenommen wird, was für alle Werkkategorien gilt. Unter einer „reprografischer Vervielfältigung" sind die klassischen Kopierverfahren zu verstehen, mit deren Hilfe Kopien auf Papier hergestellt werden. Das Gesetz erfasst aber auch „ähnliche Verfahren", weshalb auch künftige Entwicklungen eingeschlossen sind; auf das technische Verfahren kommt es auch hier nicht an. Zulässig ist deshalb auch ein flüchtiges Einscannen zum Zweck des nachfolgenden Ausdruckens.
- Zulässig ist das entgeltliche Vervielfältigen für Dritte schließlich auch für den Fall der „**Medienbeobachtung**" nach § 42 Abs 3 UrhG.
- Die UrhGNov 2015 hat einen weiteren Fall einer Vervielfältigung für Dritte hinzugefügt (Abs 2). Danach dürfen öffentliche **Sammlungen** auf Bestellung Vervielfältigungsstücke

---

414 Siehe dazu im Einzelnen *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1373ff.

415 Bezogen auf die einzelnen Hefte.

zum eigenen **Schulgebrauch** oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der **Forschung** herstellen, und zwar auf beliebigen Trägern, wenn dies unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt geschieht. Diese Neuregelung ist in mehrfacher Hinsicht unklar und geht jedenfalls sehr weit, ohne dass auch nur ein eigenständiger Vergütungsanspruch vorgesehen wäre. Die unionsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorschrift ist mehr als fraglich.

(cc) Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch betrifft zwar nur das Vervielfältigungsrecht, im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen ist aber auch die Weitergabe an den Besteller erlaubt. Allerdings wird die Initiative im Wesentlichen vom Dritten ausgehen muss; bei Vervielfältigungen durch Copy-Shops wird der Besteller auch die Kopiervorlage auswählen und zur Verfügung stellen müssen, was etwa bei „Mediendiensten" und Datenbanken nicht der Fall ist.

Im Fall der Vervielfältigung durch Sammlungen nach Abs 2 wird eine Online-Weitergabe unzulässig sein. Nach der in den ErlRV 2015 gewählten Formulierungen erscheint dies allerdings fraglich. Geht man vond der Zulässigkeit einer Online-Weiterhabe aus, wäre dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

(dd) Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen erfasst nur die in § 42 geregelten Fälle des eigenen Gebrauchs, nicht aber die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch einer natürlichen Person (auf anderen Trägern als Papier)[416]. Dies folgt jetzt auch aus der Sonderregelung des zweiten Absatzes. Allerdings umfasst die neue Regelung des zweiten Absatzes auch den privaten Forschungsgebrauch.

(*g*) *Andere Verwertungsrechte*

Zu beachten ist, dass sich diese freie Werknutzung grundsätzlich (sieht man von der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen ab) nur auf die Vervielfältigung und nicht auf andere Verwertungsrechte, insbesondere auch nicht auf das Verbreitungsrecht bezieht. Ausdrücklich untersagt ist auch die Verwendung von zum eigenen Gebrauch (rechtmäßig) hergestellten Vervielfältigungsstücken dazu, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (zB Verwendung zulässiger Notenabschriften für ein öffentliches Konzert), womit auch eine spätere Änderung der Zweckbestimmung erfasst ist.

(*h*) *Vergütungsansprüche*

(aa) Als Ausgleich für die (erlaubte) Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch wurde schon mit UrhGNov 1980 die sog Leerkassettenvergütung (jetzt: **Speichermedienvergütung**) (§ 42b Abs 1 UrhG) eingeführt. Danach steht ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, wenn von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

Die Speichermedienvergütung ist vom Hersteller oder Importeur des Trägermaterials zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist, wer Trägermaterial als Erster (gewerbsmäßig) im Inland in den Verkehr bringt; andere Händler haften als Bürge und Zahler, wenn die Einkäufe an Trägermaterial je Kalenderhalbjahr eine „Bagatellgrenze" von 10.000 Spielstunden übersteigen, und der Händler nicht Kleinunternehmer iSd UStG ist. Auch der sog

---

416 Vgl ausführlicher *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 67.

„Touristenexport", also die Ausfuhr nach der Abgabe an den Letztverbraucher (nicht auf Händlerebene), wird von der Speichermedienvergütung erfasst[417].

Als Trägermaterial sind Speichermedien anzusehen, die für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch geeignet sind, nicht also zB Diktierkassetten. Sowohl analoges Trägermaterial wie Tonbänder und Musikkassetten als auch digitales wie DAT-Bänder, Mini-Disks, Audio-CDs, Daten-CD-Rs und Daten-CD-RWs, DVDs, Chips, SmartCards und Computer-Festplatten sind vergütungspflichtig[418].

Die Speichermedienvergütung ist nach richtiger Ansicht auch dann zu bezahlen, wenn die Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch nur deshalb unzulässig ist, weil es sich nicht um eine legitime Vorlage handelt, wie dies etwa für genehmigungslos im Internet zur Verfügung gestellte Musik-Dateien (zB im Rahmen von Tauschbörsen) zutrifft[419]. Der EuGH hat dies allerdings in seinen Urteilen in den Rechtssachen „ACI Adam/Thuiskopie" und „Copydan Båndkopi/Nokia Danmark" abgelehnt, weil es sich in diesen Fällen um eine Rechtsverletzung handelt. Allerdings ließe sich die Speichermedienvergütung auf die dem Rechteinhaber zustehenden Ansprüche aus diesen Rechsverletzungen anrechnen.

(bb) Seit der UrhGNov 1996 kennt auch das österreichische UrhG eine **Reprografievergütung** (§ 42b Abs 2 UrhG)[420], und zwar

- für Kopiergeräte (Faxgeräte, Drucker), die im Inland gewerbsmäßig und entgeltlich erstmals in den Verkehr kommen (**Gerätevergütung**) und
- für bestimmte Großbetreiber wie Schulen, Universiäten, Berufsbildungs- und sonstige Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Einrichtungen, die Kopiergeräte entgeltlich bereithalten wie zB Copyshops (**Betreibervergütung**).

Ohne Belang ist, ob die Auflage des Kopiergutes (Vorlage) durch den Kopierunternehmer, sein Personal oder durch den Vervielfältigenden selbst (Münz- oder Copycardgeräte) erfolgt. Unter „der Reprografie ähnlichen Verfahren" sind alle Verfahren zu verstehen, die zu einer Vervielfältigung auf Papier (oder einem ähnlichen Material) führen. Nicht erforderlich ist, dass auch die Vervielfältigungsvorlage auf Papier festgehalten ist; auch Geräte, mit denen Werke (Lichtbilder) digitalisiert oder digital gespeicherte Werke ausgedruckt werden können (Scanner, Drucker), sind daher Vervielfältigungsgeräte im Sinn dieser Bestimmung.

(cc) Beide Vergütungen sind auf alle Fälle einer zulässigen Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch anzuwenden. Sie können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die bezahlte Speichermedienvergütung kann zurückverlangt werden, wenn das Trägermaterial (auf Händlerebene) exportiert oder nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt wird (§ 42b Abs 6 UrhG idF 2015)[421]. Steht dies von Vornherein fest, etwa bei Lieferungen an bestimmte gewerbliche Abnehmer, fällt die Speichermedienvergütung nicht an (§ 42b Abs 7 UrhG idF 2015), was schon vor der gesetzlichen Klarstellung so gehandhabt wurde (sog Vorabfreistellungen). Das

---

417 So auch schon OGH 15.10.1996 – *Chronoton/Leerkassetten 'L'*.
418 Siehe dazu auch oben bei Punkt 3.2.
419 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 69f.
420 Vgl *Alexander Popp*, Die Reprographievergütung in der Praxis, MR 1997, 30.
421 Zum sog „Touristenexport" siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 781 ff.

österreichische System der Speichermedienvergütung ist nach den Entscheidungen des EuGH und des OGH unionsrechtskonform[422].

(dd) Die UrhGNov 2015 hat eine Reihe von Kriterien und Maßnahmen vorgesehen, welche die Höhe der Speichermedienvergütung (empfindlich) begrenzen wie Höchstprozentsätze des Preises des Trägermaterials und eine absolute jährliche Deckelung der Erträgnisse, letzteres allerdings zeitlich begrenzt. Die Unionsrechtskonformität dieser Maßnahmen erscheint fragwürdig.

2.3. AMTLICHER GEBRAUCH (§ 41 URHG IDF 2003)

Der Benutzung von Werken zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit[423] oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren[424], parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren (**amtlicher Gebrauch**) steht das Urheberrecht nicht entgegen[425]. In Bezug auf Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ist jedenfalls eine Nutzung von Werken zu Beweiszwecken gedeckt. Aber auch das Kopieren von Parteienschriftsätzen für Zustellungszwecke oder deren Einscannen zum Zweck der Erstellung „elektronischer Gerichtsakten“ bzw die Verwendung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) wird zulässig sein. Für Zwecke der öffentlichen Sicherheit wird auch eine Mithilfe der Medien in Anspruch genommen werden können, es muss hiebei aber der Zusammenhang mit aktuellen Ermittlungen klar ersichtlich sein[426].

2.4. BERICHTERSTATTUNG ÜBER TAGESEREIGNISSE (§ 42c URHG)

(a) Zur **Berichterstattung über Tagesereignisse** dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen sowie zur interaktiven Wiedergabe (Zurverfügungstellung) benutzt werden[427]. Die freie Nutzung umfasst auch Werke der bildenden Künste und die Berichterstattung in Printmedien. Ein Vergütungsanspruch ist hier nicht vorgesehen.

(b) Als Tagesereignis ist ein tagesaktueller tatsächlicher Vorgang zu verstehen, der wegen seiner besonderen Aktualität Interesse erweckt und sich entweder **gleichzeitig oder kurz vor**

---

422 Siehe EuGH 21.04.2016 C-572/15 - „austro mechana/Amazon Gesellschaften II“; OGH 21.02.2017 4 Ob 62/16w – „Austro-Mechana/Amazon IV“.

423 Nicht bloß zu Beweiszwecken (OLG Wien 05.09.1991 – „Eastport International“).

424 Darunter ist nicht bloß das Verfahren nach dem AVG zu verstehen.

425 Die UrhGNov 2003 hat die Formulierung an die Vorgaben der Info-RL angeglichen. Zum amtlichen Gebrauch siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 975ff; *ders*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, 79f; *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 41; *Clemens Thiele* in *Kucsko*, urheber.recht 673ff.

426 MA zu Unrecht weitergehend OGH 11.02.2008, 08.07.2008 und 20.04.2010 – „Natascha K/Phantombild I, II und IV“ mit krit Anm *Michel Walter* MR 2008, 248. Siehe dazu aber auch EuGH 01.12.2011 C-145/10 – „Painer/Standard“.

427 Siehe dazu *Michel Walter,* Handbuch I Rz 1069ff; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 71f; *ders*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, 104f.

der Berichterstattung ereignet hat[428]. Unzulässig sind deshalb insbes Vorausberichte (zB über Kunstauktionen)[429].

(c) Das **Werk selbst** darf **nicht Gegenstand** der Berichterstattung sein. Voraussetzung ist vielmehr, dass es im Zug eines tagesaktuellen Ereignisses wahrnehmbar wird, so dass es bei der Berichterstattung nicht ausgespart werden kann. Auch kulturelle Ereignisse können aber Tagesereignisse sein[430], es muss aber ein tagesaktueller Anlass bestehen wie eine Festpremiere, eine Vernissage oder der Besuch einer im öffentlichen Interesse stehenden Persönlichkeit[431]. Berichte über Tagesereignisse sind selbst keine Tagesereignisse[432].

(d) Zur erforderlichen **Quellenangabe** siehe § 57 Abs 3a UrhG idF 2003.

2.5. BEHINDERTE PERSONEN (§ 42d UrhG idF 2003)

§ 42d UrhG hat schon in seiner bisheritgen Fassung eine neue freie Werknutzung zu Gunsten von Werkausgaben für **Menschen mit Behinderung** vorgesehen[433]. Danach durften Werke für behinderte Personen in einer für sie **geeigneten Form**, also etwa in Blindenschrift, **vervielfältigt** und an solche behinderte Personen **verbreitet** werden, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Dem Urheber steht hierfür ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann (Abs 2).

Das **Marrakesh Abkommen** 2013 sieht diese freie Nutzung in erweiterter Form jetzt zwingend vor; die **UrhGNov 2015** hat das Abkommen bereits umgesetzt und die bestehende Regelung entsprechend erweitert und angepasst. Danach werden vor allem auch (im Internet) zur Verfügung gestellte Inhalte und nicht bloß erschienene Werke erfasst, und bezieht sich die freie Nutzung nun auch auf das Zurverfügungstellen iSd § 18a UrhG. Die Regelung ist aber auf bestimmte (wohltätige) und nicht kommerziell ausgerichtete Einrichtungen beschränkt. Sie ermöglicht auch einen – auch grenzüberschreitenden – Austausch zwischen solchen Einrichtungen. Zu Recht behält die Regelung die schon bisher vorgesehene Vergütungspflicht bei.

Zur Quellenangabe (Urheberbezeichnung) siehe § 57 Abs 4 UrhG.

2.6. BENUTZUNG IN BESTIMMTEN GESCHÄFTSBETRIEBEN (§ 56 UrhG)

(a) **Geschäftesbetriebe** in der **Ton- und Bildtonträgerbranche**[434] dürfen Werke ohne Zustimmung des Urhebers festhalten (aufnehmen) oder Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benützen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass bzw soweit dies „notwendig" ist, um die Kunden mit solchen **Trägern**

---

428 OGH 09.09.1997 – „Semmering-Tunnel"; 09.12.1997 – „Edith"; 09.12.1997 – „Berichterstattung"; 23.05.2000 – „Postwurfsendung"; 03.10.2000 – „Schüssels Dornenkrone"; 08.07.2008 – „Natascha K/Phantombild II".

429 OGH 10.10.1989 – „Arnulf Rainer/Dorotheum-Kunstauktion".

430 Vgl *Michel Walter*, Die Film- und Funkberichterstattung über Tagesereignisse, GRUR Int 1971, 384.

431 OLG Wien 29.04.1999 – „Picasso Collage".

432 Vgl OGH 08.07.2008 – „Natascha K/Phantombild II".

433 Siehe Art 5 Abs 3 lit b Info-RL; vgl dazu *Michel Walter,* Handbuch I Rz 1092ff; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 74f.; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 107; *Clemens Thiele* in *Kucsko*, urheber.recht 741ff.

434 Herstellung, Vertrieb oder Reparaturen an solchen Trägern oder Aufnahme- bzw Abspielgeräten.

oder Geräten bekannt zu machen oder deren Brauchbarkeit zu prüfen (§ 56 Abs 1 UrhG). Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser freien Werknutzung ist wohl ein individueller **Kundenwunsch**; eine allgemeine „(Musik)Berieselung" ist dagegen ebenso unzulässig wie eine generelle Bewerbung ohne Kundeninitiative[435]. Art 5 Abs 3 lit l Info-RL spricht allerdings nur von der Vorführung und Reparatur von Geräten, weshalb die Bestimmung in Bezug auf Bild- oder Schallträger problematisch ist[436].

(b) Die freie Nutzung gilt entsprechend für die öffentliche Wiedergabe von **Rundfunksendungen** in Geschäftsbetrieben, welche die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben; nicht aber für Internetnutzungen (*Accesspoints*)[437].

(c) Diese Ausnahme gilt nicht für ungenehmigt hergestellte Bild- oder Tonträger wie *Bootlegs*, Identfälschungen, *Counterfeits* oder Raubpressungen (Raubkoppelungen).

2.7. BENUTZUNG VON BILD- ODER SCHALLTRÄGERN IN BIBLIOTHEKEN (§ 56b UrhG)

Bild- oder Schallträger dürfen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen (**Bibliotheken**, Tonträgerarchiven, Filmarchiven etc) zur **öffentlichen Wiedergabe** benutzt werden, jedoch jeweils **nur für zwei Besucher gleichzeitig**; es darf dies auch nicht zu Erwerbszwecken geschehen[438]. Mit dieser freien Nutzung sollen Bild- und Schallträger zur Ansicht bzw zum Abhören an Ort und Stelle in Präsenzbibliotheken dem Verleihen von Büchern zum Lesen in der Bibliothek gleichgestellt werden. – Dem Urheber steht hierfür ein **Vergütungsanspruch** zu (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

Diese freie Werknutzung ist durch Art 5 Abs 3 lit n Info-RL („**Terminalausnahme**") gedeckt, wonach ein Werk in Bibliotheken und ähnlichen Einrichtugen einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung oder privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in ihren Räumlichkeiten zugänglich gemacht werden dürfen, sofern nicht vertragliche Lizenzen vergeben wurden; bloße Lizenzangebote stehen dem nach Meinung des EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *TU Darmstadt/Eugen Ulmer KG*[439] nicht entgegen, und kann der nationale Gesetzgeber auch die akkzessorische Vervielfältigung (Digitalisierung) – allerdings nur soweit erforderlich - gestatten. Nach derselben Entscheidung ist das Ausdrucken auf Papier oder das Speichern auf einem USB-Stick aber durch diese Ausnahme nicht erfasst, doch kann der nationale Gesetzgeber dies auf Grund und unter den Voraussetzungen des Art 5 Abs 2 lit a oder b Info-RL gestatten.

2.8. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IM UNTERRICHT (§ 56c UrhG)

Schulen und **Universitäten** dürfen für Unterrichts- und Lehrzwecke **Filmwerke** (einschließlich der Filmmusik) öffentlich aufführen; für Spielfilme war diese freie Nutzung zunächst auf Universitäten beschränkt, doch wurde diese Beschränkung mit UrhGNov 2003

---

435 Vgl dazu OGH 07.10.1997 – *Musikberieselung*; etwas weitergehend wohl *Robert Dittrich*, Zum Umfang der freien Werknutzung nach § 56 UrhG, ÖBl 1997, 211.

436 Vgl *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1095ff; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 98; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 130f; *Andres Hüttner* in *Kucsko*, urheber.recht 851ff.

437 Vgl auch *Meinhard Ciresa*, Kommentar § 56 Rz 17.

438 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1104ff; *Alexandra Braunböck* in *Kucsko*, 858f.

439 EuGH 11.09.2014 C-117/13. Insbes diese Aussage des EuGH erscheint allerdings problematisch.

fallen gelassen[440]. Ausgenommen sind auch hier Filme, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Dem Urheber steht für diese Nutzung ein **Vergütungsanspruch** zu (Verwertungsgesellschaftenpflicht), und zwar auch für Sprachwerke (Drehbücher) und Werke der bildenden Künste (Ausstattung)[441]. Voraussetzung für die Vergütungspflicht ist auch hier, dass es sich im Einzelfall um **öffentliche Aufführungen** handelt; die oberstgerichtliche Rechtsprechung geht aber zu Recht vom Vorliegen einer „Schulöffentlichkeit" aus[442].

Im Übrigen sind in diesem Zusammenhang die allgemeinen freien Nutzungen für „**Gratisveranstaltungen**" anwendbar (Sprachwerke und Musik), die jedoch keinen Vergütungsanspruch vorsehen (§§ 50 Abs 1 bzw 53 Abs 1 Z 3 UrhG); für Werk der bildenden Künste ist eine besondere freie Nutzung – gleichfalls ohne Vergütungsanspruch – vorgesehen (§ 42f Abs 1 Z 2 UrhG idF 2015; zuvor: § 54 Abs 1 Z 4 UrhG). Diese unterschiedliche Ausgestaltung für die einzelnen Werkkategorien führt zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Wertungswiderspruch[443].

2.9. Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG)

Mit UrhGNov 2015 wurde eine weitere freie Werknutzung für den Bildungsbereich eingeführt. Nach § 42g dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für nicht kommerzielle Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (Lehrveranstaltungsteilnehmern) vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten ist. Auch diese freie Werknutzung gilt nicht für - ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach - zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke. Diese freie Nutzung gilt für alle Werkkategorien mit Einschluss von Filmwerken, wobei allerdings dieselbe Sperrfrist gilt wie für Filmaufführungen in Beherbergungsbetrieben (§ 42d UrhG)[444].

Auch für diese freie Werknutzung ist eine **angemessene Vergütung** zu bezahlen, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann (Abs 3).

Die Bestimmung war erforderlich, weil die freie Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Lehrgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG) ein **Online-Zurverfügungstellen** (arg „verbreiten") wohl nicht zulässt, weshalb das Zurverfügungstellen geschützten Materials etwa im pdf-Format im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder im **Fernunterricht** (**E-Learning**) nicht zulässig war[445]. **Kritisch** zu bemerken ist, dass die neue freie Werknutzung – jedenfalls ihrem Wortlaut nach – auch ganze Bücher und Zeitschriften einschließt und eine Bezugnahme auf die konventions- und unionsrechtliche vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die

---

440 Zur öffentlichen Wiedergabe im Unterricht siehe eingehend und mwN *Michel Walter*, Handbuch I Rdnr. 1393, *ders*, Die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und Universitäten, ZfRV 2008, 114; siehe auch *Meinhard Ciresa*, Zur Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht, MR 2007, 429; *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 56c; *Alexandra Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht 860 f.; *Michel Walter*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 135 f.

441 Siehe OGH 09.06.2009 – „Schulfilm II"*;* vgl dazu auch *Michel Walter*, ZfRV 2008, 114.

442 Vgl OGH 23.09.2008 4 Ob 131/08f – „Schulfilm I"; siehe ausführlich *Walter Michel*, ZfRV 2008, 114.

443 Siehe dazu *Walter*, Handbuch I Rz 1400ff.

444 Danach müssen seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sein.

445 Vgl *Helena Schöwerling*, E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland (2007); *Michel Walter*, Handbuch des Urheberrechts I Rz 1012ff.

„anständigen Gepflogenheiten“ vermissen lässt. Auf der anderen Seite führt der Umstand, dass in § 42 Abs 6 UrhG keine Vergütungspflicht vorgesehen ist, gleichfalls zu Wertungswidersprüchen.

2.10. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN (§ 56D URHG)

Beherbergungsbetriebe dürfen **Filmwerke** für ihre Gäste aufführen, wenn die Aufführung mit zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern erfolgt, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG erschöpft ist. **Voraussetzung** ist weiters, dass seit der Erstaufführung entweder im Inland oder in deutscher Sprache (bzw einer „Minderheitensprache”) zwei Jahre verstrichen sind („**Schonfrist**“).

Dem Urheber steht hierfür ein **Vergütungsanspruch** zu (Verwertungsgesellschaftenpflicht)[446].

Die Vorschrift ist konventionsrechtlich bedenklich. Jedenfalls nach ihrem Wortlaut bezieht sie sich weiters nur auf Filmwerke und damit weder auf die Filmmusik noch auf die Rechte an vorbestehenden Werken. In der Praxis hat diese freie Werknutzung keine ins Gewicht fallende Bedeutung erlangt

2.11. MEDIENARCHIVE (§ 56A URHG)

Rechtmäßig hergestellte **Bild- und Schallträger** mit **veröffentlichten** Werken dürfen an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes („**Medienarchive**“), welche die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, weitergegeben und für diesen Zweck vervielfältigt werden. Hierfür steht dem Urheber kein Vergütungsanspruch zu[447].

2.12. ZITATRECHT

(a) *Allgemeines* zum Zitatrecht

(aa) Die **UrhGNov 2015** hat das Zitatrecht in der neuen Vorschrift des § 42f UrhG für **alle Werkkategorien** zusammengefasst und durch eine **Generalklausel** ergänzt (Abs 1 Satz 1), wobei Letzteres problematisch erscheint, wenig systemkonform und mit den beispielhaft ausdrücklich geregelten Fällen, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen, in einem schwer interpretierbaren Spannungsverhältnis steht[448]. Nach der Generalklausel des Abs 1 dürfen **veröffentlichte** Werke ganz allgemein zum Zweck des Zitats benutzt werden, sofern die Nutzung umfänglich durch den **besonderen Zitatzweck gerechtfertigt** ist.

Das in der Rechtsprechung in bestimmten Fällen aus der **Meinungsäußerungsfreiheit** abgeleitete **große Zitat** an **Werken der bildenden Künste** ist weiterhin nicht spezifisch geregelt, wird aber durch die neue Generalklausel abgedeckt.

(bb) Das Zitatrecht setzt jedenfalls voraus, dass das zitierte Werk zumindest schon **veröffentlicht** sein muss. Die in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zu Recht geforderte Belegfunktion des Zitats wird – wenn auch im weitesten Sinn – weiterhin unabdingbare Voraussetzung für jedes Zitat sein, und zwar auch im Rahmen der Generalklausel. Ein Zitat

---

446 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1381ff; *Andres Hüttner* in *Kucsko*, urheber.recht 862ff.

447 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1110ff; *Alexandra Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht 857ff..

448 Siehe näher *Michel Walter*, UrhG/VerwGes ‘15 I 211f.

setzt danach ein Mindestmaß an intellektueller Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk voraus und darf jedenfalls nicht Selbstzweck sein[449].

(cc) Das Zitatrecht deckt nach richtiger Ansicht auch die gegebenenfalls notwendige indirekte Wiedergabe anderer Werke oder Leistungen, wie etwa die Übersetzung der zitierten Stelle eines Sprachwerks oder – beim Bildzitat – auch das Foto des zitierten Werks der bildenden Künste[450].

(dd) Weiters muss bei jedem Zitat klar erkennbar sein, dass es sich um ein fremdes Werk handelt, das angeführt wird. Es ist deshalb schon begrifflich notwendig, dass das zitierte Werk und dessen **Autor genannt** werden[451], und zwar grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat. Davon unabhängig ist auch die **Quelle** anzugeben (§ 57 Abs 1 UrhG).

(*a*) *Das kleine Zitat*

(aa) Das **kleine Zitat** ist jetzt[452] in den Z 3 bis 5 des § 42f UrhG zusammengefasst[453], und zwar für Sprachwerke (Z 3), für Musikwerke (Z 4) und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Werkkategorie (Z 5), also auch für Werke der bildenden Künste und Filmwerke. Danach darf es sich in allen Fällen weiterhin jeweils nur um **einzelne Stellen** eines **veröffentlichten** Werks handeln und muss es sich bei dem aufnehmenden Werk seinerseits um ein **selbständiges neues Werk** handeln[454]. Nur für das kleine **Musikzitat** genügt weiterhin die Aufnahme in eine „**literarische Arbeit**“[455], doch muss es sich in diesem Fall um ein bereits **erschienenes** Werk handeln. Nach der bisherigen Rechtsprechung hat das Kleine Zitat auch die Anführung einzelner Stellen eines fremden Sprachwerks außerhalb einer eigenen literarischen Arbeit gedeckt[456], was jetzt fraglich erscheint.

(bb) Was unter **einzelnen Stellen** zu verstehen ist, ist strittig; es wird dies jedenfalls auch im Verhältnis zu Art und Umfang des zitierten Werks zu prüfen sein. Jedenfalls darf das Zitat im Sinn einer Interessenabwägung nicht zu einer Schmälerung der Verwertungsmöglichkeit der zitierten Werke führen[457]. Als „Stellen“ eines Werks sind aber darüber hinaus wohl nur kleinste Einheiten, etwa – beim Sprachzitat - die Ausführung eines bestimmten Gedankens oder eines „Sprachbilds“ zu verstehen. „Einzelne“ Stellen sind jedenfalls nur einige wenige,

---

449 Vgl OGH 29.09.1987 – „Schneefilm I“ (zust *Michel Walter*). AM *Robert Dittrich,* Deckt die freie Werknutzung nach § 46 Z 1 UrhG auch die Anführung außerhalb einer eigenen literarischen Arbeit? RfR 1980, 49.

450 Vgl 11.08.2005 – „Norweger/Smith’s Freunde“.

451 OGH 29.09.1987 – „Schneefilm I“; vgl auch OGH 10.07.1990 – „Das Lied von der Erde/Voll Leben und voll Tod“.

452 Zuvor für Sprachwerke § 46 Z 1 UrhG bzw für Musikwerke § 52 Z 2 UrhG.

453 Zum kleinen und großen Literaturzitat siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1122ff (mit umfassenden Literaturverweisen); *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG § 46; *Gottfired Korn* in *Kucsko*, urheber.recht 781ff.

454 Der EuGH hat in seinem Urteil 01.12.2011 C-145/10 – „Painer/Standard“ allerdings klargestellt, dass es sich bei dem aufnehmenden Werk nicht notwendig um ein urheberrechtlich schützbares Werk handeln muss.

455 Was darunter zu verstehen ist, bleibt weiterhin unklar.

456 OGH 13.07.1982 – *Max Merkel*; abweichend wohl OGH 29.09.1987 – *Schneefilm I* und 11.08.2005 – „Norweger/Smith’s Freunde“ (schützbares Werk).

457 OGH 31.01.1995 – „Friedrich Heer II“. Zum zulässigen Ausmaß siehe auch OGH 13.07.1982 – *Max Merkel*.

wobei man auch hier die Obergrenze etwa bei 5 bis 7 Stellen annehmen kann; die bisherige Rechtsprechung ist dagegen eher großzügig[458].

(cc) Dem kleinen Literaturzitat entspricht – wie bisher - das kleine literarische Musikzitat (Zitat von Musik in anderen Werken). Bisher war das kleine **musikalisches Musikzitat**, die sog "Variationsfreiheit", bisher gesondert geregelt[459], wonach musikalische Zitate auch in Werken der Tonkunst selbst zulässig waren, allerdings nur für bereits erschienene Werke. Dies ist auch weiterhin zulässig, nun aber in der nicht auf bestimmte Werkkategorien ausgerichteten Bestimmung der Z 5 mitumfasst.

Im musikalischen Bereich soll es vor allem in Variationswerken möglichen, das bearbeitete (variierte) Thema auch unverändert voranzustellen oder sonst „wörtlich" zu zitieren. Die **Variationsfreiheit** selbst folgt aber nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus der allgemeinen Vorschrift des § 5 Abs 2 UrhG für freie Bearbeitungen, für welche die Zustimmung des Originalurhebers nicht erforderlich ist.

(dd) Neu ist an der Neuregelung, dass das kleine Zitat jetzt auf alle Werkkategorien anwendbar ist, also auch auf Werke der **bildenden Künste** und auf **Filmwerke** (Z 5). Das Zitieren einzelner Stellen von Werken der bildenden Künste war bisher aus guten Gründen nicht vorgesehen und erscheint problematisch. Fraglich könnte auch sein, unter welchen Voraussetzungen Filmwerke als erschienen gelten.

(b) Das grosse wissenschaftliche Zitat

(aa) **Erschienene Werke** (zur Erläuterung auch Werke der bildenden Künste und Werke iSd § 2 Z 3) dürfen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die **Hauptsache bildendes wissenschaftliche Werk** aufgenommen und in dieser Form vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden („Großes Zitat"). Voraussetzung für das große Zitat ist deshalb, dass es sich um ein bereits erschienenes Werk handelt. Auch das große Zitat setzt voraus, dass es erkennbar einem fremden Werk entnommen ist.

Das wissenschaftliche Großzitat muss nicht notwendig der Erläuterung oder Auseinandersetzung dienen, muss aber im weiteren Sinn eine „**Belegfunktion**" erfüllen. Werke der **bildenden Künste** und solche iSd § 2 Z 3 UrhG dürfen aber nur der Erläuterung dienen, weshalb eine Aufnahme in bloßen Sammlungen - seinen diese auch wissenschsaftlicher Art – in Bezug auf Werke der bildenden Künste nicht zulässig ist.

Die mit UrhGNov 1993 eingeführte **Vergütungspflicht** für das wissenschaftliche Kunstzitat wurde mit UrhGNov 1996 wieder beseitigt, was wohl zu Unrecht als bloße „Klarstellung" bezeichnet wurde.

(bb) Die neue Vorschrift des § 42f Abs 1 Z 1 UrhG fasst jetzt die bisherigen Sonderregelungen für **Sprachwerke** (§ 46 Z 2), **Musikwerke** (§ 52 Z 3) und Werke der **bildenden Künste** (§ 54 Abs 1 Z 3a UrhG) zusammen und dehnt das wissenschaftliche Großzitat zu Recht auch auf **Filmwerke** aus.

(cc) Auch der zulässige **Umfang** des Großzitats ist im Einzelnen strittig. Sofern es der Zweck des Zitats im Einzelnen rechtfertigt, dürfen jedenfralls auch **ganze Werke** zitiert werden; dem größeren Umfang solcher Zitate stzt der Gesetzgeber entgegen, dass er

---

458 Vgl OGH 11.08.2005 – „Norweger/Smith's Freunde".
459 § 52 Z 1 UrhG.

ausdrücklich auf den durch den **Zweck gerechtfertigten Umfang** abgestellt wird. Er wird weitgehend auch von der Art des zitierten und des aufnehmenden Werks abhängen. Die Rechtsprechung ist auch insoweit eher zu großzügig[460].

(dd) Was die Voraussetzung anlangt, dass es sich bei dem **aufnehmenden Werk** um ein **wissenschaftliches** handeln muss, werden strenge Anforderungen zu stellen sein. Wenn der OGH jedes Werk unter der Voraussetzung als wissenschaftlich qualifiziert, dass sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet, und der Autor die Absicht erkennen lässt, wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Belehrung zu dienen, wobei es auf die Verwirklichung dieser Absicht nicht ankommt[461], geht dies in dieser Allgemeinheit zu weit und trägt der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und pädagogischen Werke zu wenig Rechnung. In seiner Entscheidung „Norweger/Smith's Freunde"[462] fordert das Höchstgericht allerdings, dass es sich um eine „methodisch geordnete Erarbeitung von Erkenntnissen im Sinn einer wissenschaftlichen Bearbeitung" handeln muss.

(ee) Die Voraussetzungen für das große wissenschaftliche Sprachzitat sind im Übrigen durch die **UrhGNov 2015** nicht verändert worden, sieht man von der Relativierung der Voraussetzung des Erscheinens durch eine Vorveröffentglichung im **Internet** ab[463]. Das große wissenschaftliche Zitat ist insbes weiterhin auf die Aufnahme einzelner – auch ganzer - Werke in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk beschränkt, gilt aber jetzt auch für **Filmwerke**. Unter welchen Voraussetzungen Filmwerke als erschienen gelten, ist unklar.

(ff) Die **Quellenangabe** entspricht einerseits der wissenschaftlichen Lauterkeit, ist aber auch zwingend vorgeschrieben (§ 57 Abs 2 UrhG).

(gg) Die bedingungslose Gleichsetzung des bloßen **Zurverfügungstellens** im **Internet** mit dem qualifizierten Erscheinen (§ 42f Abs 2) erscheint mE nicht sachgerecht. Wenn in diesem Zusammenhang von der „Allgemeinheit" die Rede ist, soll damit zumindest klargestellt werden, dass das bloße Zurverfügungstellen in – innerbetrieblichen oder universitären – Netzen (**Intranet**) nicht ausreicht.

(c) Werk der bildenden Künste: Wissenschaftliche und belehrende Vorträge

(aa) Die UrhGNov 2015 hat auch die zuvor in § 54 Abs 1 Z 4 UrhG geregelte Ausnahme für die Nutzung von Werken der bildenden Künste in die **Hauptsache** bildenden **wissenschaftlichen** und **belehrenden Vorträgen** in § 42f Abs 1 Z 2 UrhG übernommen. Danach dürfen **veröffentlichte** Werke der bildenden Künste zur **Erläuterung** des Inhalts auch **vorgeführt** und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke (Diapositive, Folien etc) hergestellt werden. Diese freie Nutzung ist erforderlich, weil für Werke der bildenden Künste keine allgemeine freie Werknutzung für „Gratisveranstaltungen" besteht; sie ist deshalb – in Bezug auf belehrende Vorträge - auch nicht auf den Schulgebrauch beschränkt. Allerdings fehlt hier die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit und der fehlenden

---

460 Vgl etwa OGH 31.01.1995 – „Friedrich Heer II" im Fall einer "wissenschaftlichen Biographie" (Dissertation) mit umfangreichen Zitaten aus Werken der dargestellten Persönlichkeit. Strenger etwa OLG Wien 24.08.1987 –„Feste Peigarten".

461 OGH 31.01.1995 – „Friedrich Heer II" (insoweit krit *Michel Walter*).

462 OGH 11.08.2005 – „Norweger/Smith's Freunde".

463 Siehe dazu sogleich im Text unten bei (ff).

Erwerbszwecke, was im Übrigen auch nach den Vorgaben des Art 5 Info-RL problematisch ist[464].

(bb) Die nach der Info-RL erforderliche Einschränkung auf nicht **kommerzielle Zwecke** fehlt auch in der Fassung der UrhGNov 2015[465]. Anders als nach § 42g und § 56c UrhG ist hier auch für den Schul- und Lehrgebrauch **keine Vergütungspflicht** vorgesehen, was zu einem Wertungswiderspruch führt.

2.13. UNWESENTLICHES BEIWERK (§ 56D URHG)

Nach der mit UrhGNov 2015 neu eingeführten freie Werknutzung dürfen Werke schließlich frei genutzt werden, wenn sie dabei nur **zufällig** oder **beiläufig** und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden (§ 42e UrhG). Diese Bestimmung ist § 57 dUrhG nachgebildet; sie ist nach Art 5 Abs 3 lit i Info-RL auch zulässig und sinnvoll[466].

3. Für einzelne Werkkategorien

3.1. LITERATUR

(a) Schulzitat (§ 45 Abs 1 Z 2 UrhG)

(aa) Seit der UrhGNov 1996 dürfen in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach **zum Schulgebrauch** bestimmten Werk **einzelne erschienene** (erforderlichenfalls auch ganze) Sprachwerke (und Werke iSd § 2 Z 3 UrhG) bloß zur **Erläuterung** des Inhalts – also nicht bloß zur Illustration – in einem durch den **Zweck gerechtfertigten Umfang** vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden[467]. Da Schulbücher in der Regel nicht als wissenschaftliche Werke anzusehen sind, war das Schulzitat, soweit es über das kleine Zitat hinausging, vor der UrhGNov 1996 unzulässig, kam in der Praxis aber dessen ungeachtet vor.

Unter **Schulen** sind Grundschulen und weiterbildende Schulen (Volksschulen, Hauptschulen, AHS, Berufsschulen etc) zu verstehen, nicht aber Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Universitäten oder sonstige Unterrichtseinrichtungen wie Fahrschulen, Musik- oder Tanzschulen.

(bb) Im Hinblick auf die Vorgaben des Art 5 Abs 3 lit a Info-RL hat die UrhGNov 2003 die Zulässigkeit des Schulzitats auf **nicht kommerzielle Zwecke** eingeschränkt. Dies wird hier als Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen sein, was für Schulbuchverlage in der Regel nicht zutrifft[468].

(cc) Die Erweiterung des Zitatrechts auch auf schulische Zwecke wurde durch Einführung einer **Vergütungspflicht** ausgeglichen (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

(b) Schulbuchfreiheit – Kirchengebrauch (§ 45 Abs 1 Z 1 UrhG)

---

464 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 94f.
465 Siehe *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 95.
466 Siehe etwa OGH 26.09.2017 4 Ob 81/17s - „Wilderer Foto/Kampf um Gerechtigkeit".
467 Zum Schulzitat siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1140ff; *Gottfried Korn* in *Kucsko*, urheber.recht 777.
468 Zu der Bestimmung des § 59c UrhG 2003 siehe unten.

(aa) Einzelne erschienene Sprachwerke (zur Erläuterung auch Werke nach § 2 Z 3) dürfen weiters zum Schul-[469] oder Unterrichtsgebrauch[470] in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einer **Sammlung** von Werken mehrerer Urheber vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden, wenn die Sammlung ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den genannten Gebrauch bestimmt ist („**Lesebuchfreiheit**")[471].

Die freie Nutzung war zunächst auf die Vervielfältigung und Verbreitung beschränkt; seit der UrhGNov 2003 ist aber auch die interaktive Wiedergabe (Zurverfügungstellung) erlaubt, was zwar für das Schulzitat vertretbar ist, für die „Lesebuchfreiheit" aber wohl zu weit geht[472].

(bb) Auch die „Lesebuchfreiheit" wird auf Sprachwerke nicht anzuwenden sein, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (Schulbücher). Allerdings ist dies hier nicht ausdrücklich erwähnt[473].

(cc) Unter denselben Voraussetzungen dürfen einzelne erschienene Sprachwerke (und Werke der in § 2 Z 3 beschriebenen Art) auch in Sammlungen zum **Kirchengebrauch** entsprechend genutzt werden. Die Einbeziehung der interaktiven Wiedergabe durch die UrhGNov 2003 ist auch in diesem Zusammenhang problematisch. Die Beibehaltung der „Gebetsbuchfreiheit" ist aber auch im Licht des Art 5 Info-RL bedenklich[474].

(dd) Seit der UrhGNov 1993 ist die Kirchen- und Schulbuchfreiheit allerdings **vergütungspflichtig** (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

(ee) Auch die „**Lese- und Gebetsbuchfreiheit**" ist seit der UrhGNov 2003 auf **nicht kommerzielle Zwecke** eingeschränkt, was jedenfalls für Schulbuchverlage in der Regel nicht zutrifft. Um dies praxisorientiert auszugleichen, ist in § 59c ein besonderer Fall der Wahrnehmung durch **Verwertungsgesellschaften** vorgesehen. Danach können das Schulzitat und die „Lesebuchfreiheit" auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn der Nutzer hierzu die Bewilligung der zuständigen Verwertungsgesellschaft erhalten hat.

(ff) Die **UrhGNov 2015** hat in Bezug auf das Schulzitat an der bis dahin geltenden Rechtslage nichts geändert und dieses nicht für alle Werkkategorien zusammengefasst. Die Verwendung von Werken für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bleibt deshalb in unterschiedlichen Bestimmungen werksspezifisch geregelt.

(c) Schulfunkfreiheit (§ 45 Abs 2 UrhG)

Sprachwerke dürfen weiters nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, wenn deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist, und solche Sendungen als „Schulfunk" bezeichnet werden. Seit der UrhGNov 2003 darf dies allerdings

---

469 Zum Begriff der Schule siehe auch oben.

470 Darunter ist der Fernunterricht zu verstehen.

471 Zur Schulbuchfreiheit siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1152ff.

472 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 78f.

473 Siehe dagegen die ausdrücklichen Regelungen in § 42 Abs 6 UrhG idF 2003 oder § 56c Abs 3 Z 1 UrhG. Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 79.

474 Siehe dazu *Michel Walter,* Handbuch I Rz 1181; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 80; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 113; *Dillenz/Gutman*, § 45 Rz 1ff; *Gottfried Korn* in *Kucsko*, urheber.recht 777.

nur mehr zu nicht kommerziellen Zwecken geschehen. Auch die „Schulfunkfreiheit“ ist seit der UrhGNov 1993 vergütungspflichtig (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

(d) Vertonungsfreiheit des Lieds (*§ 47 UrhG*)

(aa) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werks der Tonkunst in Verbindung mit diesem verwertet werden, und zwar – seit der UrhGNov 2003 – einschließlich der interaktiven Wiedergabe. Der Urheber des vertonten Sprachwerkes hat aber Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem Entgelt des Komponisten (aus Aufführungs- oder Sendeentgelten).

(bb) Diese freie Werknutzung gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern, für die interaktive Wiedergabe mit Hilfe von Schallträgern und für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind (Texte zu Oratorien, Opern, Operetten, Musical, Singspiele und wohl auch Liedtexte). Sie gilt auch nicht für Sprachwerke, die als Text eines Werks der Tonkunst mit einem entsprechenden Rechtevorbehalt erschienen sind (§ 47 UrhG).

(cc) Diese freie Werknutzung ist ein österreichisches Spezifikum; sie ist konventionsrechtlich und unter dem Gesichtswinkel des Art 5 Info-RL bedenklich[475].

(e) ***Programmheftfreiheit*** (*§ 48 UrhG*)

Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgesondert von dem Werk der Tonkunst in Publikumsprogrammen, Rundfunkprogrammen und in Schallträgeraufschriften oder -beilagen vervielfältigt und verbreitet werden. Es muss sich um rechtmäßig hergestellte Schallträger handeln; Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

(f) ***Öffentliche Reden*** (*§ 43 UrhG*)

Vor Gericht, Nationalrat, Bundesrat oder sonst öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und interaktiv wiedergegeben werden. Es muss sich um politische Reden (Ansprachen) handeln; für Aussagen der Teilnehmer an einer Podiumsdiskussion oder Interviews gilt die freie Nutzung deshalb in der Regel nicht. Auf (wissenschaftliche) Vorträge ist die Bestimmung grundsätzlich nicht anwendbar.

Die Sammlung solcher Reden, deren Vervielfältigung, Verbreitung und interaktive Wiedergabe sowie die Verbreitung von auf Schallträgern festgehaltenen Reden bleibt jedoch dem Urheber vorbehalten. Zur Quellenangabe siehe § 57 Abs 3a UrhG.

(g) ***Einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel*** (*§ 44 UrhG*)

(aa) Einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen (Zeitschriften) – nicht aber in Büchern, Broschüren etc - vervielfältigt und verbreitet oder sonst öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden, sofern die Vervielfältigung nicht ausdrücklich verboten worden

---

475 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 82.

ist. Der Rechtevorbehalt kann bei dem Artikel oder am Kopf der Zeitung und wohl auch beim Impressum erfolgen. Allgemeine wirtschaftliche Themen sind nicht als aktuelle Tagesfragen im Sinn des § 44 Abs 1 UrhG anzusehen[476]. Zur Quellenangabe siehe § 57 Abs 3 UrhG.

(bb) Seit der UrhGNov 2003 ist auch die interaktive Wiedergabe (Zurverfügungstellung) zulässig. Dadurch soll in erster Linie die interaktive Wiedergabe von Zeitungen und Zeitschriften abgedeckt werden, in aller Regel aber weiterhin nicht elektronische Pressespiegel[477].

(cc) Nach § 44 Abs 3 UrhG genießen **einfache Mitteilungen** darstellende **Presseberichte** keinen urheberrechtlichen Schutz[478]. Es stellt dies aber keine Sonderregelung dar und soll nur verdeutlichen, dass in solchen Fällen in der Regel die Anforderungen an die Originalität nicht erfüllt sein werden[479]. Dies folgt schon aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift[480].

(h) ***Gratis- und Wohltätigkeitsveranstaltungen*** (*§ 50 UrhG*)

Erschienene Sprachwerke dürfen vorgetragen werden, wenn weder ein Eintritts- noch ein sonstiges Entgelt verlangt wird, und auch **keine** sonstigen **Erwerbszwecke** vorliegen. Erwerbszwecke können aber verfolgt werden, wenn der Ertrag ausschließlich **wohltätigen Zwecken** zufließt. Im Übrigen dürfen auch die Mitwirkenden kein Entgelt erhalten. Unrechtmäßig hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen hierfür nicht verwendet werden[481]. Da nur der öffentliche Vortrag freigestellt ist, erstreckt sich diese freie Nutzung nicht auf dramatische Werke, die nach der Terminologie des § 18 UrhG aufgeführt und nicht vorgetragen werden[482].

3.2. MUSIKWERKE[483]

(a) Liederbuchfreiheit und Schulzitat

(aa) Nach § 51 UrhG dürfen **einzelne erschienene Musikwerke** in Form von **Notationen** in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach **zum Schulgebrauch bestimmt** ist,

- wenn sie in eine für den **Gesangsunterricht** bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt („**Liederbuchfreiheit**“),
- wenn sie bloß zur **Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden (Schulzitat).

Seit der UrhGNov 1993 ist auch diese freie Nutzung **vergütungspflichtig** (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

---

476 Vgl OGH 13.11.2001 MR 2002, 101 – “Wirtschaftskurier“.

477 Vgl *Fallenböck/Nitzl*, Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Pressespiegel, MR 2003, 102 (105); *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 76f.

478 Vgl auch OGH 25.03.2003 – „Redaktionelle Beiträge“.

479 So jetzt auch OGH 11.03.2008 – „Internetportal V/Vorarlberg Online II“. AM *Robert Dittrich*, Zur Tragweite des § 44 Abs 3 UrhG, MR 1985 H 1 Archiv 4.

480 Vgl EB 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 116.

481 Siehe dazu auch unten bei 3.2.(C) unten.

482 Vgl die entsprechende ausdrückliche parallele Bestimmung des § 53 Abs 3 UrhG für musik-dramatische Werke.

483 Zu den freien Werknutzungen an Werken der Tonkunst siehe ausführlich *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1225ff; *Schneider* in *Kucsko*, urheber.recht 810ff.

(bb) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den musikalischen Teil; für die Liedtexte gilt § 45 UrhG. Da § 51 UrhG – anders als § 45 UrhG – nicht auch vom Unterrichtsgebrauch spricht, ist der "Selbstunterricht" nicht erfasst. Zum Begriff der Schule siehe oben; Musikschulen sind nicht erfasst. Sammlungen von Instrumentalstimmen (zB Orchesterstudien) fallen ebenso wenig unter die Sammlungsfreiheit wie Instrumentalbegleitungen zu Singstimmen.

(cc) Seit der UrhGNov 2003 ist auch diese freie Nutzung auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt. Anderenfalls kommt § 59c UrhG idF 2003 zur Anwendung.

(*e*) ***Aufführungsfreiheit*** (*§ 53 UrhG*)

(aa) **Erschienene** Musikwerke dürfen in mehreren Fällen öffentlich aufgeführt werden[484]:

- Wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder ähnlichen Schallträgern (§ 15 Abs 3 UrhG) ohne die Möglichkeit einer Beeinflussung bei einer persönlichen Aufführung vorgenommen wird („**Werkelmannparagraph**"). Ungeachtet dieser weiten Formulierung ist die Vorschrift auf gewöhnliche Schallträger (Schallplatten, Compact-Discs, Musikkassetten etc) ebenso wenig anwendbar wie auf digitale (unmittelbar generierte) Tonträger.
- Wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen **Feierlichkeit** oder aus einem militärdienstlichen Anlass aufgeführt wird, und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden. Aus dem Ausdruck „Feierlichkeit" folgt, dass nur besonders würdevolle Anlässe ausreichen; Unterhaltungen aus sonstigen festlichen Anlässen wie Hochzeiten, Feuerwehrfeste, Stadtfeste etc sind nicht erfasst[485]. Bei dieser Bestimmung handelt es sich im Wesentlichen um Sonderfälle der allgemeinen freien Nutzung nach Z 3, deren ergänzende Anwendung auch nicht ausgeschlossen ist[486]; allfällige (mittelbare) Erwerbszwecke schaden hier aber nicht. Richtlinienkonform hätte die Vorschrift im Übrigen auf offizielle, von einer Behörde durchgeführte Veranstaltungen eingeschränkt werden müssen.
- Wenn die Zuhörer **weder** ein **Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt** (zB „freiwillige Spenden") entrichten, und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken (auch nicht mittelbaren Erwerbszwecken Dritter) dient oder wenn zwar Erwerbszwecke verfolgt werden, der Ertrag aber ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist; diese freie Nutzung gilt nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten. Die Vorschrift soll insbes auch die spontane Werkinterpretation ermöglichen, etwa das Pfeifen einer geschützten Melodie auf der Straße. Die Bestimmung wird in der Regel auch die Aufführung in Schulen decken; anders als bei Filmwerken und der damit verbundenen Musik bzw den vorbestehenden Werken ist hier aber keine Vergütungspflicht vorgesehen, weshalb insoweit ein Wertunswiderspruch besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vergütungspflicht nach dem neuen § 42g UrhG.
- Wenn die Aufführung unter bestimmten Voraussetzungen von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle (**Brauchtumskapelle**) oder einem solchen Chor veranstaltet wird.

(bb) All diese freien Nutzungen gelten **nicht** für Aufführungen mit Hilfe **rechtswidrig hergestellter** oder verbreiteter Schallträger (*bootlegs*, *counterfeits,* Raubpressungen etc); sie

---

484 Zur Problematik dieser Ausnahmen im Licht des Art 5 Info-RL siehe *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 87f.

485 Vgl EB 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 125.

486 ZB für die musikalische Umrahmung der Trauungszeremonie in der Kirche.

gelten auch nicht für **bühnenmäßige Aufführungen** eines musik-dramatischen Werks und für **Filmaufführungen** (Abs 3). Schulaufführungen musik-dramatischer Werke sind deshalb nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig.

3.3. BILDENDE KÜNSTE

(*a*) ***Katalogfreiheit***

(aa) Besucherkatalogfreiheit (§ 54 Abs 1 Z 1 UrhG)

Verzeichnisse von bleibend zu öffentlichen Sammlungen gehörenden Werken dürfen vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegeben (vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben) werden (**Besucherkatalogfreiheit**)[487]. Bei den in solche Kataloge aufgenommenen Werken muss es sich um Originale oder entsprechende Werkstücke wie Originalradierungen handeln. Die „Verzeichnisse" müssen mehr oder weniger vollständig sein oder zumindest ganze Abteilungen umfassen. Dauerleihgaben dürfen aufgenommen werden, sonstige Leihgaben, insbesondere bloß für besondere Anlässe (bestimmten Themen gewidmete Ausstellungen) zur Verfügung gestellte Leihgaben nicht. Für „Wanderausstellungen" gilt die Besucherkatalogfreiheit wohl nicht. Nur ein unmittelbarer Absatz durch den Eigentümer der Sammlung ist zulässig, nicht zB ein Verkauf über den Sortimentsbuchhandel[488].

Seit der UrhGNov 2003 ist die freie Nutzung nur anwendbar, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen[489].

(bb) Versteigerungs- und Verkaufskatalogfreiheit (§ 54 Abs 1 Z 2 UrhG)

(i) Veröffentlichte Werke dürfen weiters nach Werkstücken, die versteigert oder verkauft werden sollen, in Katalogen oder Werbeschriften vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden, allerdings bloß unentgeltlich bzw nur zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis (**Versteigerungs**- bzw **Verkaufskatalogfreiheit**)[490]. Es muss klar ersichtlich sein, dass es sich um zum Kauf angebotene Werke handelt; in der Regel wird deshalb auch eine Preisangabe (Rufpreis) erforderlich sein. Die Werbung muss sich auf konkrete Kaufgelegenheiten beziehen; die aufgenommenen Werke müssen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

(ii) Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass der Urheber meist nicht mehr Eigentümer der angebotenen Werke sein wird, und diese freie Werknutzung vor allem dem Eigentümer (Sammler) und dem Versteigerer bzw Galeristen zu Gute kommt. Eine interaktive Wiedergabe im Internet (zB die Aufnahme in eine Homepage des Galeristen) ist seit der UrhGNov 2003 unter denselben Voraussetzungen jedenfalls zulässig. Die Schaltung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften ist dagegen nicht gedeckt.

---

487 Vgl *Guido Kucsko*, Die Katalogfreiheit, ÖSGRUM 4 (1986) 191.

488 Zu den freien Werknutzungen an Werken der Bildenden Künste siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1281ff; Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG § 54; *Alexandra Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht 836ff.

489 Zur Problematik dieser Formulierungen und das Verhältnis zu Art 5 Info-RL siehe *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 91f.

490 Vgl *Guido Kucsko*, Die Katalogfreiheit, ÖSGRUM 4 (1986) 191.

(iii) Seit der UrhGNov 2003 ist auch diese freie Nutzung nur anwendbar, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Ein Absatz ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einer Verkaufsausstellung ist deshalb keinesfalls zulässig[491].

(*b*) ***Schul- und Unterrichtsgebrauch*** (*§ 54 Abs 1 Z 3 und 4 UrhG*)

(aa) Schulzitat (§ 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

(i) Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste dürfen

- zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch zur Erläuterung des Inhalts eines seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerks vervielfältigt, verbreitet und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden (**Schulzitat**);
- in solchen Schulbüchern auch zu Illustrationszwecken verwendet werden, wenn es sich um Schulbücher zum Fach Kunsterziehung oder zumindest um Abschnitte in anderen Schulbüchern (zB Geschichtsbüchern) handelt, die kulturelle Belange behandeln (**erweitertes Schulzitat**).

(ii) Seit der UrhGNov 1993 ist das Schulzitat auch für Werke der bildenden Künste **vergütungspflichtig** (Verwertungsgesellschaftenpflicht).

(iii) Auch diese freie Nutzung ist seit der UrhGNov 2003 auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt; für kommerzielle Nutzungen gilt die Sonderregelung des § 59c UrhG idF 2003.

(iv) Eine freie Werknutzung zu Gunsten einer Aufnahme von Werken der bildenden Künste in **Sammlungen** ist für Werk der bildenden Künste **nicht** vorgesehen.

(*d*) *Sonstige Bildzitate*

(aa) Außerhalb wissenschaftlicher Werke ist war im UrhG weder ein kleines[492] noch ein großes Kunstzitat vorgesehen. Der OGH hat ein solches in seinen Entscheidungen „Schüssels Dornenkrone“ und einer Reihe von Folgeentscheidungen aber aus der **Meinungsäußerungsfreiheit** abgeleitet. Nach Ansicht des OGH können danach auch bei Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften ganze Bildzitate im Interesse einer freien geistigen Auseinandersetzung notwendig sein, weshalb die bestehende Gesetzeslücke durch Analogie (zum wissenschaftlichen Großzitat) zu schließen sei, wobei jüngere Etscheidungen von einer strengeren Prüfung ausgehen[493].

(bb) Das große Bildzitat wird seit der UrhGNov 2015 jedenfalls von der Generalklausel des § 42f Abs 1 UrhG erfasst, ohne dass die nähere Bedingungen hierfür allerdings festgelegt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich um ein bereits veröffentlichtes Werk handelt, dass das Zitat eine Belegfunktion erfüllt und klar ersichtlich ist, dass es sich um ein fremdes Werk handelt. Jedenfalls wird aus den Sonderregelungen für Werke der bildenden Künste abzuleiten sein, dass ein großes Bildzitat nur zur Erläuterung des Inhalts des zitierten Werks zulässig ist und für den konkreten Zweck des Zitats unerlässlich ist.

---

491 Siehe zu dieser Bestimmung *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 92f.

492 Wohl im Hinblick auf das bei Bildausschnitten in der Regel berührte Änderungsverbot.

493 OGH 03.10.2000 – „Schüssels Dornenkrone I“; 12.09.2001 – „Wiener Landtagswahlkampf“; 20.05.2003 – „Schüssels Dornenkrone II“. Siehe dazu krit *Michel Walter*, MR 2000, 373, und MR 2001, 308 und MR 2002, 30; etwas zurückhaltender wieder OGH 24.06.2003 – „Foto des Mordopfers“ (zust *Michel Walter*, MR 2003, 319 bei Z 5) und OGH 14.03.2005 – „Afrikadorf“.

(*e*) *„Freiheit des Straßen- und Landschaftsbilds“* (*§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG*)

(aa) **Werke der Baukunst** oder andere Werke der **bildenden Künste**, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem **öffentlichen Ort** zu befinden, dürfen nach einem ausgeführten (errichteten) Bau[494] bzw nach solchen Werkstücken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügung gestellt) werden.

Die UrhGNov 2003 hat dazu klargestellt, dass die Werke zum **Zweck der Anbringung** an einem solchen Ort angefertigt worden sein müssen. Dies ist zwar richtlinienkonform, doch wird es vor allem darauf ankommen, ob die Anbringung mit Zustimmung des Urhebers erfolgt ist; jedenfalls müssen sich solche Werke auch tatsächlich an einem solchen Ort befinden.

(bb) Wenn seither – gleichfalls der Formulierung der Richtlinie folgend – nur mehr von „einem öffentlichen Ort“ und nicht mehr von einem „dem öffentlichen Verkehr dienende Ort“ die Rede ist, wird sich dadurch der Sinn der Vorschrift nicht geändert haben. Die Freiheit des Straßen- und Landschaftsbilds ist - nach ihrem Regelungszweck - deshalb nicht auf alle öffentlich zugänglichen Orte anzuwenden wie Museen, Galerien etc[495].

(cc) **Bauwerke** müssen sich dagegen **nicht** nochtwendig an solchen **öffentlichen Orten** befinden. Die freie Werknutzung gilt aber nach dem Sinn der Regelung nur für die **Außenansicht**. Nach Ansicht des OGH[496] wird dagegen auch die Hof- oder Innenansicht eines Gebäudes und sogar die Innenarchitektur (Innenausstattung) erfasst, wenn sie mit dem Raum wiedergegeben wird. Glasfenster sind nach der Rechtsprechung als Bestandteil eines Bauwerks anzusehen und können deshalb sogar isoliert und auch in Form der **Innenansicht** wiedergegeben werden, was freilich fragwürdig erscheint[497].

(dd) Die Freiheit des Straßenbilds gilt jedoch nicht für das Nachbauen von Bauwerken, die dreidimensionale Nachbildung von Plastiken oder die malerische Vervielfältigung von Malereien zur Anbringung an eben solchen Orten (Straßen, Plätze etc). Der Zweck der Nutzung ist unerheblich und schließt auch kommerzielle Zwecke ein. Die Einführung einer Vergütungspflicht im Fall der isolierten Wiedergabe (zB des Hrdlicka-Mahnmals) wäre erwägenswert.

(ee) Veränderungen sind grundsätzlich nicht zulässig; die Urheberbezeichnung ist jedenfalls anzubringen.

(*f*) *Vervielfältigung von Porträts*

§ 55 UrhG enthält eine über die allgemeinen Bestimmungen der §§ 42 und 42a UrhG hinausgehende freie Werknutzung für auf Bestellung geschaffene Bildnisse einer Person. Danach ist auch die entgeltliche Vervielfältigung durch Dritte generell zulässig, also nicht

---

494 Bauwerke müssen ausgeführt (errichtet) sein; die Vervielfältigung eines Gebäudes anhand eines Entwurfs, Plans oder Modells ist daher unzulässig. Siehe zur Freiheit des Straßenbilds eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1324ff; *Alexandra Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht 844ff; *Höhne*, Architektur und Urheberrecht 136ff.

495 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 95.

496 OGH 12.09.1989 – „Adolf Loos“ (krit *Michel Walter*).

497 OGH 12.07.1994 – „Glasfenster“ (krit *Michel Walter*).

nur mit reprografischen Mitteln (das „Abschreiben“ im Sinn der ersten Ausnahme des § 42a UrhG ist auf Werk der bildenden Künste nicht übertragbar)[498].

3.4. COMPUTERPROGRAMME[499]

(*a*) *Die Bestimmungsgemäße Benutzung von Software* (*§ 40d Abs 2 UrhG*)

(aa) Grundlagen

§ 40d Abs 1 UrhG bestimmt richtlinienkonform, dass § 42 zu Gunsten der Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch auf Computerprogramme nicht anwendbar ist. Da das **Laufenlassen** eines Programms aber eine an sich urheberrechtlich relevante Vervielfältigung bewirkt, besteht hier die Besonderheit, dass allein die Benutzung eines Programms der Zustimmung des Urhebers vorbehalten ist, weshalb spezifische freie Nutzungen vorgesehen werden mussten.

Nach § 40d Abs 2 UrhG (Art 5 Abs 1 Software-RL) dürfen Computerprogramme deshalb **vervielfältigt** und **bearbeitet** werden, wenn solche Handlungen für die **bestimmungsgemäße Benutzung** des Programms einschließlich der **Fehlerberichtigung** durch den **rechtmäßigen Benutzer** (*lawful acquirer*) notwendig ist. Über die Richtlinie hinausgehend lässt die österreichische Version nicht nur die Fehlerberichtigung (*error correction*) zu, sondern ganz allgemein die „**Anpassung an die Bedürfnisse**“ des Nutzers. Die Anpassungen werden auch durch Beauftragte erfolgen dürfen.

(bb) Individualsoftware und Standardsoftware

Durch „spezifische Vereinbarungen“ kann diese freie Nutzung nach der Software-RL **abbedungen** (vertraglich geregelt) werden. Es handelt sich deshalb bei lizenzierter Individualsoftware weniger um eine freie Werknutzung im eigentlichen Sinn als vielemehr um eine gesetzliche Auslegungsregel, die dann zum Tragen kommt, wenn keine oder unklare bzw unvollständige Vereinbarungen getroffen werden.

Die Vorschrift ist aber vor allem auch auf „**Kaufsoftware**“ anwendbar, bei welcher zwischen dem Rechtsinhaber und dem Benutzer gewöhnlich keine Vertragsbeziehungen bestehen, wie dies bei Standardsoftware häufig der Fall ist. In diesem Fall handelt es sich um eine freie Nutzung im eigentlichen Sinn.

Nach § 40d Abs 4 UrhG kann nur der Umfang der erlaubten Nutzung vertraglich festgelegt werden. Die österreichische Umsetzung will damit offensichtlich den Erwägungsgründen der Software-RL Rechnung tragen, wonach die Ausnahmen von den Zustimmungsrechten des Urhebers als unverzichtbar beschrieben werden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass im Fall von **Individualsoftware** die gestattete Nutzung wirksam vertraglich geregelt werden kann, einer Beschränkung der Benutzungsrechte des Nutzers aber Grenzen gezogen sind, und ein unverzichtbarer Kern von Rechten des Nutzers anzunehmen ist.

(cc) *Shrink-Wrap*-Verträge

Was die sog „***Shrink-Wrap*-Licenses**“ („*Enter-Agreements*“) anlangt, wird es sich in der Regel schon deshalb nicht um gültige vertragliche Vereinbarungen handeln, weil diese

---

498 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Kommentare zum Urheberrecht Teil III – Besondere Bestimmungen betreffend Personenbildnisse.

499 Siehe ausführlich *Walter*, Handbuch I Rz 1335ff; *Andreas Wiebe* in *Kucsko*, urheber.recht 556ff.

Handlungen (Öffnen der Verpackung etc) nach Vertragsabschluss gesetzt werden[500]. Außerdem ist der Rechteinhaber bei Standardsoftware nicht Vertragspartner, und bedarf es im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz bei „Kaufsoftware" auch keiner urheberrechtlicher Vereinbarung. Der EuGH dürfte allerdings von der Gültigkeit solcher Vereinabrungen austgehen[501].

(dd) Bestimmungsgemäße Benutzung

Was im Einzelfall unter **bestimmungsgemäßer Benutzung** zu verstehen ist, wird sich zunächst aus den objektiven Eigenschaften eines Programms ergeben. Die Wartung und Weiterentwicklung gehören jedenfalls nicht dazu[502]. Fraglich könnte sein, inwieweit der Hersteller (Berechtigte) die bestimmungsgemäße Benutzung und ihre Grenzen auch ohne vertragliche Vereinbarung, also insbes im Fall der Standardsoftware etwa durch Aufdrucke auf der Verpackung vorgeben kann (zB „Netzwerkversion bis zu 25 Nutzern"). Solche Vorgaben werden innerhalb bestimmter Grenzen bei der Ermittlung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu beachten sein. Es muss sich aber um vorhersehbare, deutlich erkennbare, angemessene, der betreffenden Software entsprechende und klar abgegrenzte (objektivierbare) Einschränkungen handeln.

(ee) Zur Benutzung Berechtigter

Zur Benutzung berechtigt ist nicht nur, wer einen gültigen Lizenzvertrag abgeschlossen hat; auch der **Käufer** von **Standardsoftware**, die gewöhnlich in der Form von Disketten oder CDs oder im Weg des *downloading* vertrieben wird, ist der Erwerber als berechtigter Benutzer (*lawful acquirer*) anzusehen. Berechtigt in diesem Sinn ist für Miet- oder Verleihdauer auch derjenige, der Programme (rechtmäßig) **mietet** oder **leiht**[503].

Werden Originaldisketten, an denen das Verbreitungsrecht erschöpft ist, weiterveräußert, ist auch der Erwerber zur Benutzung berechtigt[504]. Allerdings trifft dies für den Veräußerer hinsichtlich der von ihm hergestellten Sicherungskopien oder der zur Programmnutzung erfolgten Kopien auf der Festplatte nicht zu. Der Eigentumserwerb kann zwar gutgläubig auch vom Nichtberechtigten erfolgen (§§ 367 ABGB bzw 366 HGB), doch gilt der Erwerber piratisierter Träger (Disketten, CDs) nicht als berechtigter Benutzer[505].

(*b*) *Sicherungskopien*

Soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist, darf der berechtigte Benutzer eines Programms auch Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke

---

500 Vgl dazu *Peter Burgstaller/David Koxeder,* Shrink-wrap und click-wrap Agreements. Eine rechtliche Analyse, ecolex 2012, 325; *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1352.

501 Siehe EuGH 02.05.2012 C-406/10 – „SAS Institute".

502 Vgl OGH 05.04.2005 4 Ob 35/05h.

503 Wer Programmkopien vor dem Inkrafttreten der UrhGNov 1993 mit 1. März 1993 erlaubter Weise (zum eigenen Gebrauch) kopiert hatte, wird seither nicht mehr als berechtigter Benutzer anzusehen sein, was aber strittig war.

504 Siehe dazu ausführlich *Wiebe/Appl*, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Erwerbs von „gebrauchten" Software-Lizenzen in österreich, MR 2007, 186.

505 Vgl *Michel Walter,* Gutgläubiger Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte nach österreichischem Recht? FS *Nordemann* (2004). AM *Ertl*, Gutgläubiger Erwerb von Softwarepiraten, MR 1997, 314.

(**Sicherungskopien**) herstellen. Dieses Recht ist **unabdingbar**[506]. Die Software spricht von „einer Sicherungskopie". § 40d Abs 3 Z 1 UrhG formuliert allgemeiner und spricht von „Vervielfältigungsstücken". Zulässig ist die Herstellung von Sicherungskopien nur, soweit dies für Zwecke der Sicherung des Programms (oder des Datenbestands) notwendig ist. Die Formulierung des Richtlinientexts und ihm folgend des § 40d Abs 3 Z 1 UrhG „soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist" wird in diesem Sinn zu verstehen sein. Das Verbreitungsrecht ist an solchen Sicherungskopien nicht erschöpft; sie dürfen deshalb auch nicht verbreitet werden.

(c) Programmbeobachtung

Der berechtigte Benutzer eines Programms darf weiters dessen Funktionieren **beobachten**, untersuchen oder **testen**, um die einem Programmelement zu Grunde liegenden **Ideen** und **Grundsätze** zu ermitteln, und zwar durch erlaubtes Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern (§ 40d Abs 3 Z 1 UrhG). Diese Vorschrift ist notwendig, weil eine solche Untersuchung des Programms nicht zu dessen bestimmungsgemäßem Gebrauch zählt und deshalb sonst unzulässig wäre. Da die einem Programm zu Grunde liegenden Ideen und Grundsätze ihrerseits nicht geschützt sind, soll damit der Zugang zu diesen ermöglicht werden, allerdings nur durch die ausdrücklich aufgezählten Handlungen und nur durch den berechtigten Benutzer.

(d) Dekompilierung

Schließlich darf nach § 40e UrhG der Code eines Programms vervielfältigt und seine **Codeform** auch **übersetzt** werden, wenn dies unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms mit anderen zu erhalten (**Dekompilierung**)[507]. Das Gesetz enthält – Art 6 der Software folgend – eine Reihe von Beschränkungen: Die Dekompilierung darf sich nur auf die **erforderlichen Programmteile** erstrecken, sie muss **(funktionell) unerlässlich** sein, sie darf nur durch den zur Benutzung eines Programms **Berechtigten** (oder dessen Beauftragten) erfolgen, und die notwendigen Informationen dürfen **nicht** ohne weiteres **anders erhältlich** sein. Die gewonnen Informationen dürfen **nicht zu anderen Zwecken**, insbesondere nicht zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Konkurrenzprogrammen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden[508].

(e) Sonstige freie Werknutzungen

(aa) Die Anwendung weiterer (allgemeiner) freier Nutzungen auch auf Computerprogramme ist nach der Software-RL zulässig, soweit es sich nicht um Fälle

---

506 Werden Programme mit Kopierschutzvorrichtung geliefert, ist der Verkäufer verpflichtet, seinerseits eine Sicherungskopie mitzuliefern oder über Verlangen zur Vefügung zu stellen. Solche technischen Kopierschutzvorrichtungen sind an sich zulässig; ihre Umgehung steht sogar unter strafrechtlichem Schutz (§ 90b UrhG); es darf dies aber nicht zur Beschränkung der Mindestrechte des rechtmäßigen Benutzers führen. Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1364ff; *Andreas Wiebe* in *Kucsko*, urheber.recht 591.

507 Siehe dazu ausführlich *Blocher* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Art 6 Software-RL.

508 Auch das Recht auf Dekompilierung ist unverzichtbar. Die Vorschriften des Art 6 RL müssen nach dem – nicht umgesetzten – Art 6 Abs 3 Software-RL konventionskonform ausgelegt werden und dürfen die rechtmäßigen Interessen des Berechtigten bzw die normale Nutzung des Programms nicht unvertretbar beeinträchtigen (Three-Step-Test).

handelt, die in der RL selbst ausdrücklich geregelt sind. Diese negative Voraussetzung ist etwa beim Schul- und Unterrichtsgebrauch oder beim amtlichen Gebrauch (§ 41 UrhG) gegeben. Fraglich könnte dies im Hinblick auf die spezifische Regelung des Art 5 Abs 1 Software-RL für die bestimmungsgemäße Nutzung nach § 40d Abs 2 UrhG für die freie Werknutzung zu Gunsten der flüchtigen oder begleitenden Vervielfältigung nach § 41a UrhG idF 2003 sein, die wohl nur auf Vermittler im Netz zwischen Dritten anwendbar sein wird.

(bb) Zum **amtlichen Gebrauch** siehe oben zu § 41 UrhG. Freilich ist die Benutzung von Computerprogrammen nur zur Erreichung konkreter behördlicher (strafrechtlicher) oder sicherheitsbehördlicher Maßnahmen zulässig. Eine darüber hinausgehende Benutzung wie die Verwendung von Textverarbeitungs- oder Datenbankprogrammen durch Behörden oder im Bereich der Gesetzgebung ist dagegen nicht gestattet.

(cc) Die freie Werknutzung zu Gunsten von Sammlungen für den **Schul- und Unterrichtsgebrauch** könnte deshalb anwendbar sein, weil Computerprogramme als Sprachwerke gelten. Allerdings ist es fraglich, ob die Erwerber solcher „Sammlungen" dann als berechtigte Benutzer anzusehen und daher zum Gebrauch berechtigt sind[509]. Jedenfalls ist die Bestimmung nicht auf Computerprogramme zugeschnitten und daher wohl nicht anwendbar.

3.5. DATENBANKWERKE

(a) Für **Datenbankwerke** gilt das zur Software Gesagte entsprechend. Allerdings ist die **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch** – anders als bei Software – nicht zur Gänze ausgeschlossen. Für elektronische Datenbankwerke war die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch schon nach der UrhGNov 1997 auf Forschungszwecke beschränkt; sie durfte auch keinen Erwerbszwecken dienen (§ 40h Abs 1 UrhG idF 1997), was für andere Werkkategorien zunächst nicht galt und zu einem Wertungswiderspruch führte. Hieran hat die UrhGNov 2003 inhaltlich nichts geändert, doch wurden die allgemeinen Vorschriften in Umsetzung der Info-RL entsprechend eingeschränkt, so dass bis dahin nötige Sonderregeln für Datenbankwerke zum Teil entfallen konnten[510].

Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in Bezug auf **elektronische Datenbanken** ist unter der seither allgemeinen Voraussetzung, dass damit **keine kommerziellen Zwecke** verfolgt werden, **nur für Forschungszwecke** zulässig, und zwar unverändert auch für die reprografische Vervielfältigung (§ 40h Abs 1 und 2 UrhG idF 2003).

Für **nicht elektronische Datenbanken** ist dagegen auch eine Vervielfältigung zum **privaten Gebrauch** (§ 42 Abs 4 UrhG idF 2003) erlaubt, und zwar **auf jedem Träger**; es wird für solche nicht elektronische Datenbanken aber auch die Vervielfältigung zum eigenen (also nicht bloß privaten) Gebrauch auf Papier im Sinn des § 42 Abs 1 UrhG zulässig sein, obwohl dies nach dem Wortlaut des § 40h Abs 1 UrhG der Fall wäre[511].

Für die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Unterrichtsgebrauch und zum Sammlungsgebrauch gelten die allgemeinen Regelungen auch für Datenbankwerke (§ 42 Abs 1 und 2 UrhG).

---

509 Verneinend RV UrhGNov 1993; aM *Jaburek*, Das neue Softwareurheberrecht 54f.

510 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 51f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 70f.

511 Die neue freie Nutzung in Bezug auf Werke, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, ist auf Datenbankwerke keinesfalls anwendbar (§ 40h Abs 1 UrhG idF 2003).

(b) § 40h Abs 3 UrhG enthält eine spezielle Sondervorschrift, die im Wesentlichen derjenigen für Software entspricht. Danach darf der zur Benutzung eines Datenbankwerks (oder Teilen eines solchen) **Berechtigte** alle Handlungen vornehmen, die für den Zugang und die bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung sind zulässig; im Übrigen kann auf dieses Recht nicht wirksam verzichtet werden.

4. Urheberpersönlichkeitsrechte und freie Werknutzungen

(a) Alle freien Werknutzungen finden ihre Grenze, wo sie **ideelle Interessen** des Urhebers verletzen[512]. Kürzungen, Zusätze und andere Änderungen an einem Werk sind deshalb grundsätzlich untersagt (§§ 57 Abs 1, 21 Abs 1 UrhG). Die Frage, ob der Urheber seine Zustimmung nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen untersagen kann, wird nach dem Zweck der betreffenden freien Werknutzung zu beurteilen sein; Entstellungen im Sinn des § 21 Abs 3 UrhG sind jedenfalls unzulässig. Für die Freiheit des Straßenbilds hat der OGH die strenge Auffassung vertreten, wonach jedenfalls auch Bearbeitungen unzulässig sind, was allerdings in diesem Zusammenhang zu weit gehen dürfte, weil dann zB auch Aquarelle oder Stiche unzulässig wären, die stets Bearbeitungen darstellen[513].

(b) Grundsätzlich ist auch bei freien Werknutzungen die **Urheberbezeichnung** (§ 20 UrhG) anzubringen. Für bestimmte freie Nutzungen (Zitatrecht, Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch, Vertonungsfreiheit des Liedes, Katalogfreiheit, Programmheftfreiheit) ist dies besonders geregelt und ist darüber hinaus auch die „Quellenangabe" vorgeschrieben (§ 57 Abs 2 UrhG)[514]. Entsprechendes gilt für die freie Übernahme von Artikeln über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen (§ 44 Abs 1 UrhG), wobei auch dem Zeitungsherausgeber Rechte zustehen[515].

Richtlinienkonform haben die letzten Urheberrechtsgesetz-Novellen seit 2003 die in § 57 geregelte **Quellenangabe** in Abs 2 angepasst und für die neu hinzugekommenen Freien Nutzungen ausdrücklich geregelt (Abs 3a). So ist auch im Fall einer ganzen oder teilweisen Wiedergabe von Werken im Rahmen einer Berichterstattung über Tagesereignisse die Quelle anzugeben, und zwar einschließlich des Namens des Urhebers. Dies gilt jedoch ganz allgemein dann nicht, wenn sich dies als unmöglich erweist; auch besteht keine Nennungsverpflichtung, wenn das Werk nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen wird. Die Quellenangabe ist auch für die Fälle der §§ 43 (politische Reden), § 42f Abs 1 Z 2 UrhG (belehrende und wissenschaftliche Vorträge) und 56a (Medienarchive) ausdrücklich vorgesehen[516].

Bei anderen freien Werknutzungen richtet sich die Nennung des Urhebers nach den im **redlichen Verkehr** geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen (§ 57 Abs 4 UrhG). Im Fall

---

512 Vgl OLG Wien 05.09.1991 – „Eastport International"; OGH 26.04.1994 – „Hundertwasserhaus I".

513 OGH 26.04.1994 – „Hundertwasserhaus I". Für die stilisierte Darstellung des „Hunderwasserhauses" auf einer Flaschenetikette ist der Entscheidung aber im Ergebnis zuzustimmen.

514 Die Quellenangabe muss deutlich erfolgen; im einzelnen siehe § 57 Abs 2 und 3 UrhG. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt bei einer Vervielfältigung auf Schallträgern. Die Quellenangabe muss sich auf die Originalquelle beziehen.

515 Zur Quellenangabe siehe auch OGH 29.09.1987 – „Schneefilm I"; besonders zum Zitatrecht siehe OGH 10.07.1990 – „Das Lied von der Erde/Voll Leben und voll Tod".

516 Siehe zu all dem *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 71 und 105.

der Verwendung von Glasmalereien eines dem Nutzer bekannten Glaskünstlers im Rahmen der Freiheit des Straßenbilds hat der OGH die Nennungspflicht zu Recht bejaht[517]. Im Fall der einseitig festgelegten „Unsitte“, den Übersetzer bei der Rundfunksendung nicht zu nennen, ist nicht vom Vorliegen einer redlichen Verkehrssitte auszugehen[518].

5. Gesetzliche Lizenz – Zwangslizenz

5.1. Begriffe

Von **gesetzlichen Lizenzen** spricht man, wenn eine Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers gestattet ist, der Urheber aber einen Anspruch auf angemessen Vergütung hat (zB Speichermedienvergütung). Im Fall von **Zwangslizenzen** ist die Nutzung zwar nur mit Genehmigung des Urhebers erlaubt, der potentielle Nutzer hat aber einen – gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Bewilligung durch den Urheber. Im Streitfall gilt die Genehmigung aber erst mit Rechtskraft Urteils als erteilt (§ 368 EO).

5.2. Bewilligungszwang für Schallträger (§ 58 UrhG)

Ein Beispiel für eine **Zwangslizenz** im österr UrhG ist der **Bewilligungszwang** für **Schallträger**[519]. Hat der Urheber der Vervielfältigung und Verbreitung eines Musikwerks auf Tonträgern einmal zugestimmt, kann er anderen Schallträgerherstellern die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung nicht verweigern. Die Bestimmung soll Monopolstellungen von Tonträgerherstellern auf Grund von Exklusivverträgen mit Komponisten verhindern. Da heute auch die mechanischen Rechte kollektiv von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, hat die Bestimmung kaum mehr praktische Bedeutung. Dagegen sind **Exklusivverträge** mit ausübenden Künstlern zulässig und auch üblich, womit freilich ähnliche Monopolstellungen entstehen.

5.3. Öffentliche Rundfunkwiedergabe und Kabelweiterverbreitung

Eine besondere Regelung sieht das UrhG für den **öffentlichen Rundfunkempfang** vor (§ 59 UrhG). Hat der Nutzer mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft einen Vertrag geschlossen, gilt die Genehmigung auch für Nichtmitglieder. Im Einzelnen ist diese rechtliche Konstruktion aber strittig[520]; nach richtiger Ansicht gilt sie für die öffentliche Fernsehwiedergabe entsprechend. Siehe jetzt auch § 59a Abs 2 und § 59b Abs 2 UrhG 1096 für die integrale Weiterleitung von Rundfunksendungen sowie die Vorschrift des § 59c UrhG idF 2003 betreffend kommerzielle Schulbücher.

5.4. Öffentliche Rundfunkwiedergabe

Die **UrhGNov 2015** einen neuen Fall vorgesehen, nämlich aus Anlass der Einführung der sog „Zentralmatura“. Nach § 59c Abs 2 gilt die erweiterte Lizenz (*extended licence*) des ersten Absatzes sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in **Prüfungsaufgaben** genutzt werden, welche die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben. Dabei wurde freilich übersehen, dass es hier

---

517 OGH 12.07.1994 – „Glasfenster“.

518 Vgl OGH 29.01.2002 – „Riven Rock“.

519 Vgl dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1413ff.

520 Vgl dazu *Michel Walter*, Zur Revision des österreichischen Urheberrechts, GRUR Int 1974, 429 and GRUR Int 1975, 11.

– anders als bei der Schulbuchfreiheit – keinen (auf die nicht kommerzielle Nutzung beschränkten) Grundtatbestand gibt.

C. LEISTUNGSSCHUTZRECHT

I. URHEBERRECHT UND LEISTUNGSSCHUTZ

1. Die im UrhG geregelten **verwandten Schutzrechte** werden heute gewöhnlich als Leistungsschutzrechte (*neighboring rights, droits voisins, related rights*) bezeichnet[521]. Ihr Schutz bezieht sich auf andere Gegenstände als Werke ieS, weshalb in den Europäischen Richtlinien auch von anderen „Schutzgegenständen" die Rede ist. Sie dienen entweder als **„Sicherheitsnetz"** für nicht originelle und daher urheberrechtlich nich schützbare Leistungen (Licht- und Laufbildschutz, Sonderschutz für Datenbanken) oder stehen mit der **Vermittlung** von Werken an das Publikum in einem Zusammenhang. Die geschützten Leistungen sind entweder künstlerischer oder wirtschaftlich-organisatorischer Art. Sie sind dem Urheberrecht nachgebildet, unterscheiden sich von diesem aber durch keine oder geringere Schutzvoraussetzungen und einen beschränkten Rechteumfang, insbes eine kürzere Schutzfrist.

Auf **Europäischer Ebene** sind sie schon mit der Vermiet- und Verleih-RL 1992 **harmonisiert** worden, allerdings nur hinsichtlich des traditionallen Schutzes der **ausübenden Künstler**, der **Tonträgerhersteller**, der **Rundfunkunternehmer** und der **Laufbildhersteller** (nicht aber der Lichtbildhersteller). Der ***sui generis* Schutz** für **Datenbanken** ist in der Datenbank-RL 1995 geregelt.

2. Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz stehen unabhängig voneinander und gegebenenfalls **parallel** zu. Ein Lichtbild genießt deshalb jedenfalls Lichtbildschutz, darüber hinaus aber auch Urheberrechtsschutz für Lichtbildwerke, sofern es sich um eine originelle Gestaltung handelt[522]. Dies gilt auch für die übrigen Schutzrechte (Geschmacksmusterschutz[523], Patentschutz, Gebrauchsmusterschutz). Eine Ausnahme besteht nur für den Halbleiterschutz (§ 25 HalblSchG)

3. Die Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Rechtsdurchsetzung (§§ 81ff UrhG) gelten für die Leistungsschutzrechte, einschließlich des *sui generis* Schutzrechts an Datenbanken entsprechend. Dies gilt auch für die Unternehmerhaftung (§ 88 UrhG), die Haftung mehrerer Verpflichteter (§ 89 UrhG) und die Verjährung (§ 90 UrhG).

II. AUSÜBENDE KÜNSTLER (§§ 66 BIS 72 URHG)

1. Begriff des ausübenden Künstlers

1.1. Ausübender Künstler (Interpret) war bis nach der bisherigen Definition des § 66 UrhG (vor der UrhGNov 2015), wer (freie oder geschützte) **Werke aufführt** oder

---

521 Zu den Leistungsschutzrechten siehe vertiefend mit umfassenden Literaturverweisen *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1425ff.

522 Vgl *Robert Dittrich,* Sind Lichtbildwerke gleichzeitig Lichtbilder? ÖBl 1978, 113; *Michel Walter*, Der Werbefilm im österr Urheber- und Umsatzsteuerrecht, MR 1986/4, 6. OGH 31.05.1988 – *Rosa-Lila-Villa I*; 27.01.1987 – *Sex-Shop* uva.

523 Vgl *Blum*, Parallelen des Urheberrechtsschutzes zum Musterschutz, ÖBl 1981, 113.

vorträgt[524]. Nach der etwas offeneren Formulierung dieser Bestimmung in ihrer nunmehrigen Fassung ist als ausübende Künstler auch anzusehen, wer ein Werk auf eine **andere Weise** darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt. Damit wurde nicht nur die Beschränkung auf Werke der Literatur (einschließlich solcher der Tanzkunst) und Musik aufgehoben, sondern auch klargestellt, dass jede künstlerische Mitwirkung an solchen Darbietungen Schutz genießen kann, auch wenn der Mitwirkende selbst nicht unmittelbar aufführt oder vorträgt, und möglicher Weise bei den Aufführungen gar nicht anwesend ist.

Es stellt dies aber keine inhaltliche Änderung der Rechtslage dar, da auch schon bisher eine unmittelbare Mitwirkung nicht erforderlich war. Für den Regisseur und den Dirigenten ergab sich dies zwingend schon daraus, dass bis zur UrhGNov 1972 sogar nur solche „Leiter" und die Solisten, nicht aber Ensemblemitglieder geschützt waren. Entsprechendes gilt für den Chorleiter, den Korrepetitor, den Ballettmeister, sofern sie an einer konkreten Aufführung (Produktion) künstlerisch mitwirken. Dies trifft etwa für den Ballettmeister, der nur das allgemeine Training leitet, ebensowenig zu wie für den Leiter einer dem Theater angeschlossenen Ballettschule.

1.2. Zu den Interpreten zählen insbesondere Schauspieler, Sänger, Tänzer, Musiker etc. Das technische Personal und das Werkstättenpersonal genießt grundsätzlich keinen Leistungsschutz, weil sie in der Regel nicht künstlerisch mitwirken, wie dies jetzt im Gesetzestext ausdrücklich gefordert wird. Es kann dies aber für den Beleuchter (*lightning designer*) oder den Tonmeister im Einzelfall zutreffen. Auch Inspizient und Abendregisseur werden in der Regel zu den künstlerisch Mitwirkenden zählen; fraglich könnte dies etwa für den Requisiteur und die Souffleuse sein.

1.3. Originalität oder eine bestimmte künstlerische Qualität werden nicht vorausgesetzt. Daran ändert auch die Aufnahme der „künstlerischen" Mitwirkung in die gesetzliche Umschreibung des ausübenden Künstlers nichts. Bei wiederholten Darbietungen ist jede einzelne Darbietung für sich geschützt. Keinen Schutz genießen aber nach geltendem Recht Zirkus- und Varietékünstler (Artisten)[525], soweit sie nicht im Einzelfall Werke vortragen oder aufführen (wie zB Musikclowns) oder sonst künstlerisch an einer geschützten Aufführung mitwirken; allenfalls können sie wettbewerbsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen. Dies gilt entsprechend für Sportveranstaltungen; auch diese sind nur ausnahmsweise als künstlerische Darbietungen geschützt (zB Eisrevue, Eistanzen, Kür beim Eiskunstlauf, Synchronschwimmen)[526].

1.4. Bühnenmaler, Bühnenbildhauer und in Einzelfällen auch Maskenbildner und Requisiteure können urheberrechtlichen Schutz (im engeren Sinn) genießen. Jedenfalls trifft dies für den Choreographen zu. Im Hinblick auf die Ausdehnung des Begriffs des ausübenden Künstlers auf alle Werkkategorien kommt etwa für Bühnenmaler auch der Interpretenschutz in Frage; auch hierin wird aber keine Änderung der Rechtslage zu erblicken sein.

---

524 Vgl *Michel Walter*, Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österreichischen Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber, ÖSGRUM 17 (995) 106.

525 Das Rom-Abkommen lässt einen Schutz artistischer Darbietungen zwar zu, sieht ihn aber nicht zwingend vor.

526 Vgl *Michel Walter*, Der Schutz von sportlichen Leistungen und Sportveranstaltungen nach österreichischem Recht, MR 1995, 206.

2. Rechtsinhaberschaft – Ensembledarbietungen

2.1. Die Interpretenrecht stehen **originär** dem **ausübenden Künstler** zu. Die Vorschriften über **Miturheberschaft**, Urhebervermutung und anonyme Werke (§§ 11 bis 13 UrhG) sind entsprechend anzuwenden (§ 68 Abs 4 UrhG).

2.2. Bei Vorträgen und Aufführungen, die – wie die Aufführung eines Chor- oder Orchesterwerks – durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen (**Ensembleleistungen**), können die Verwertungsrechte dieser Personen nur durch einen **gemeinsamen Vertreter** wahrgenommen werden (§ 70 UrhG). Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit (ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen) gewählt. In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien auf Antrag einen **Sachwalter** zu bestellen, der an die Stelle des gemeinsamen Vertreters tritt. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht. In der Praxis nimmt die Leistungsschutzrechte häufig der Betriebsrat wahr.

Ensembleleistungen in diesem Sinn liegen allerdings nur unter den erwähnten Voraussetzungen vor; so sind zB Quartette oder andere kleinere Besetzungen (etwa ein Bläseroktett) oder kleinere Jazz-Besetzungen als solistische Leistungen zu qualifizieren. Eine bestimmte zahlenmäßige Begrenzung wird nicht anzunehmen sein.

3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen

3.1. Ausübende Künstler genießen ähnliche Verwertungsrechte wie Urheber (§ 68 UrhG). Die **Verwertungsrechte** sind auf Europäischer Ebene durch die Vermiet- und Verleih-RL und die Info-RL harmonisiert, wobei es sich allerdings nicht um einen Maximalschutz handelt. Zu den ausübenden Künstlern gewährten Verwertungsrechten zählen insbes das Recht der Festhaltung[527], der **Vervielfältigung** und der **Verbreitung** (einschließlich des Vermietrechts)[528]. In Umsetzung der Info-RL wurde ergänzend auch das ausschließliche Recht der interaktiven Wiedergabe (**Zurverfügungstellung**) eingeführt (§ 71a – jetzt § 68 Abs 1 Z 1 UrhG idF 2015). Eine Änderung der Rechtslage war damit nur dann verbunden, wenn man die interaktive Wiedergabe nicht als Vervielfältigung und Verbreitung qualifizierte.

Grundsätzlich steht dem ausübende Künstler auch das **Senderecht** zu (§ 68 Abs 1 Z 2 UrhG idF 2015); es gilt dies allerdings **nicht**, wenn die Sendung mit Hilfe rechtmäßig hergestellter Bild- oder Schallträger vorgenommen wird (Studioaufnahmen oder Industrietonträger). Die Weitersendung einer gesendeten Darbietung bedarf aber der Zustimmung des ausübenden Künstlers.

Auch das Recht des ausübenden Künstlers zur Kontrolle der öffentlichen Wiedergabe ist beschränkt. So besteht ein Verbotsrecht vor allem dann nicht, wenn die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe (rechtmäßig hergestellter) Schallträger oder mit Hilfe einer Rundfunksendung vorgenommen wird (§ 68 Abs 1 Z 3 UrhG idF 2015). Ausdrücklich ist hierfür nicht einmal ein Vergütungsanspruch vorgesehen. Auch die UrhGNov 2015 hat

---

527 Auch die Festhaltung einer Darbietung stellt aber eine Vervielfältigung dar. Die Unterscheidung ist historisch aus den internationalen Abkommen zu erklären.

528 Vgl OGH 16.12.2009 – „Künstlerexklusivvertrag/Künstler-Produktionsvertrag G“.

keinen Ausbau der im österr Recht unterentwickelten Verwertungsrechte ausübender Künstler gebracht.

3.2. Allerdings steht dem Tonträgerhersteller im Fall der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von „zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten" (interaktiv wiedergegebenen) Schallträgern (sog „Industrietonträgern") ein Anspruch auf **angemessene Vergütung** zu (sog **Zweithandverwertung von Industrietonträgern**). Der ausübende Künstler hat gegen den Tonträgerhersteller seinerseits wiederum einen Anspruch auf angemessene Beteiligung, die mangels anderer Vereinbarung die Hälfte beträgt (§ 76 Abs 3 UrhG). Es handelt sich dabei um den – historisch gesehen – ersten Vergütungsanspruch, der im österr UrhG vorgdesehen wurde (1972).

Die **Vergütungsansprüche** können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; es ist dies in Österreich die LSG (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten)[529]. Auch an den sonstigen gesetzlichen Vergütungsansprüchen wie die Speichermedienvergütung , die Vermiet- und Verleihvergütung etc sind die ausübenden Künstler beteiligt.

3.3. Die im Gesetz vorgesehenen **freien Nutzungen** sind den urheberrechtlichen nachgebildet, weichen aber im Einzelnen von diesen ab (§71 UrhG idF 2015)[530]. Seit der UrhGNov 2003 ist die **Vervielfältigung** zum eigenen Gebrauch auch hier grundsätzlich auf den **privaten Gebrauch** durch natürliche Personen und weder für unmittelbare noch für mittelbare kommerzielle Zwecke beschränkt; der **eigene Forschungsgebrauch**, der eigene Gebrauch in Bezug auf Darbietungen, die im Rahmen der **Tagesberichterstattung** veröffentlicht werden, der eigene **Schul- und Lehrgebrauch** und der **Sammlungsgebrauch** (§ 42 Abs. 2, 3, 6 und 7 UrhG) sind aber weiterhin auch für den nicht privaten und kommerziellen Gebrauch sowie zu Gunsten juristischer Personen zulässig (§ 71 Abs 1 letzter Satz UrhG). Die freie Nutzung zu Gunsten der **flüchtigen oder beiläufigen Vervielfältigung** (§ 41a UrhG) gilt auch für die Leistungsschutzrechte ausübender Künstler (§ 71 Abs 6 UrhG idF 2015)[531].

3.4. Für ausübende Künstler, die an gewerbsmäßig hergestellten **Filmen mitswirken**, hatet das Gesetz – hinsichtlich des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts – eine Sonderregel vorgesehen (§ 69 Abs 1 UrhG), die unklar war, aber im Sinn der ***cessio legis*** Regelung des § 38 Abs 1 UrhG zu verstehen war, und zwar einschließlich des **Hälfteanspruchs** an den gesetzlichen **Vergütungsansprüchen** (§ 38 Abs 1 UrhG 1996)[532]. Mit UrhGNov 2005 wurde dies ausdrücklich klargestellt. Allerdings ist auch diese Regelung unter dem Gesichtswinkel der Vermiet- und Verleih-RL problematisch[533]. Sie gilt im Übrigen jetzt für alle Verwertungsrechte.

---

529 Mit 13.09.2007 haben sich die Verwertungsgesellschaften OESTIG (Österr Interpretengesellschaft) und LSG zusammengeschlossen; zuvor wurde die Rechtesammlung und die Verteilung an die Interpreten von der OESTIG besorgt.

530 Nach Art 16 Abs 1 WPPT 1996 dürfen nur solche freie Nutzungen vorgesehen werden, die nach der nationalen Gesetzgebung auch für Urheberrechte gelten. Art 16 Abs 2 WPPT sieht auch hier den *Three-Step-Test* vor.

531 Zu den freien Nutzungen siehe etwa *Michel Walter,* Handbuch I Rz 1485; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 117ff und 123f; *ders*, *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 I 292f.

532 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter,* Zu den Rechten der Filmurheber und Filmdarsteller, MR 2001, 293 (Teil I) und 379 (Teil II).

533 Siehe dazu näher *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 118f.

Das Senderecht kommt zu Gunsten von Filmdarstellern in der Regel schon deshalb nicht zur Anwendung, weil die Sendung mit Hilfe von Filmkopien und deshalb mittels (rechtmäßig hergestellter) Schallträger erfolgt und daher frei ist; dies gilt allerdings nach richtiger ansicht nicht auch für die Weitersendung. Geht man davon aus, dass es sich bei Filmen auch nicht um „Industrietonträger" handelt, scheidet für den Bildteil auch der Vergütungsanspruch nach § 76 Abs 3 UrhG aus.

4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse

4.1. Auch ein **Schutz geistiger Interessen** ist im Gesetz vorgesehen. Allerdings waren die Persönlichkeitsrechte im Vergleich mit dem Urheberrecht ieS im österr UrhG unterentwickelt. Den Anspruch auf Namensnennung (oder deren Untersagung) hatte der ausübende Künstler nur für Bild- und Schallträger (nicht zB im Fall der Sendung). Das Änderungsverbot war auf ein negatives Namensnennungsrecht reduziert, wonach die Einwilligung zur Nennung zurückgenommen werden konnte, wenn ein Bild- oder Schallträger die Darbietung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben hat, dass seine Benutzung geeignet war, den künstlerischen Ruf des ausübenden Künstlers zu beeinträchtigen. Für Ensembleleistungen (Chor, Orchester, *Corps de ballet*) galten die Bestimmungen zum Schutz der geistigen Interessen überhaupt nicht (§ 68 Abs 3 UrhG alt). Diese Regelung war auch unter dem Gesichtswinkel des Art 5 WPPT 1996 problematisch, der umfassende *moral rights* auch für ausübende Künstler vorsieht.

4.2. Schon mit UrhGNov 2003 wurde diesem Anliegen zum Teil Rechnung getragen und ein **positives Änderungsverbot** nach dem Vorbild des § 21 Abs 1 UrhG vorgesehen. Dagegen war das Namensnennungsrecht ausübender Künstler auch nach der UrhGNov 2003 noch unzureichend geregelt, da der Anspruch auf **Namensnennung** auf die Verwertung in der Form von Bild- und Schallträgern beschränkt blieb. Diese Lücke konnte gegebenenfalls durch einen Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschlossen werden[534]. Die UrhGNov 2015 hat diese Lücke nun endgültig geschlossen und die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des ausübenden Künstlers in § 67 UrhG ergänzt und zusammengefasst.

Das Namensnennungsrecht gilt jetzt auch für Ensembledarbietungen, wobei das jeweilige Ensemble (Chor oder Orchester) anzugeben ist (§ 67 Abs 4 UrhG).

5. Schutzdauer

Auch die Schutzdauer bleibt hinter der urheberrechtlichen zurück; sie ist für Leistungen ausübender Künstler in Europa (EU/EWR) harmonisiert (Schutzdauer-RL). Sie betrug nach der ursprünglichen Fassung der Schutzdauer-RL **50 Jahre**[535] ab dem Zeitpunkt der **Darbietung** oder ab der **Veröffentlichung** einer Festlegung der Darbietung (UrhGNov 1996); letzteres sofern die Veröffentlichung innerhalb der ab Darbietung berechneten Frist von 50 Jahren erfolgt. Mit Richtlinie 2011/77/EG vom 27. September 2011[536] wurde die Schutzfrist jedoch für Darbietungen, die auf einem **Tonträger** „aufgezeichnet" wurden, auf **70 Jahre** ab **Veröffentlichung** verlängert, sofern die

---

534 Vgl dazu alsführlich *Alfred Noll*, Der Schutz der geistigen Interessen der ausübenden Künstler durch das Privatrecht, MR 2003, 98.

535 Seit der UrhGNov 1972 (vorher 30 Jahre).

536 ABl v 11.10.2011 L 265/1; die Richtlinie ist mit 31.10.2011 in Kraft getreten.

Veröffentlichung innerhalb der ersten Schutzperiode von 50 Jahren erfolgt. Die Berechnung erfolgt im Übrigen wie im Urheberrecht.

Für die übergangsrechtlichen Vorschriften gilt das zur Schutzdauer im Urheberrecht Gesagte entsprechend. In Bezug auf die Schutzfristenverlängerung durch die Richtlinie 2011 gilt (nach der nicht sehr klar formulierten Übergangsvorschrift des Art 10 Abs 5 neu[537]) abweichend, dass die Verlängerung allen aufgezeichneten Darbietungen (und Tonträgern) zu Gute kommt, die zum Stichtag **30. Oktober 2011** in dem betreffenden Mitgliedstaat nach der Neufassung der Richtlinie geschützt wären, was auf das Wiederaufleben des Schutzes bereits frei gewordener Darbietungen und Tonträger hinausläuft.

Im Übrigen sieht die Richtlinie 2011/77/EG eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des ausübenden Künstlers vor. So hat dieser nach Ablauf von 50 Jahre seit der Veröffentlichung eines Tonträgers ein unverzichtbares **außerordentliches Kündigungsrecht** (Art 3 Abs 2a), wenn der Tonträgerhersteller diesen weder in ausreichender Menge vervielfältigt oder verbreitet oder interaktiv wiedergibt (zur Verfügung stellt). Dieses Kündigungsrecht wird wirksam, wenn der Tonträgerhersteller nicht innerhalb eines Jahres ab Aufforderung von beiden Rechten, also dem „physischen Vertrieb" und dem Zurverfügungstellen Gebrauch macht; in diesem Fall erlöschen die Rechte des Tonträgerhersteller („*use it or lose it*").

Hat der ausübender Künstler nach dem mit dem Tonträgerhersteller geschlossenen Vertrag keinen Anspruch auf (fortlaufende) **Beteiligung**, wie dies vor allem für sog „Studiomusiker" üblich ist, sondern nur auf eine einmalige Vergütung (Pauschalentgelt/*buy out*), so steht ihm ein von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender **unverzichtbarer Anspruch** auf eine zusätzliche jährliche Beteiligung nach Ablauf von 50 Jahren ab Veröffentlichung des Tonträgers zu (Art 3 Abs 2b), wofür Tonträgerhersteller jährlich 20% ihrer Einnahmen aus der Verwertung nach Ablauf von 50 Jahren ab Veröffentlichung zurücklegen müssen (Art 3 Abs 2c).

Im Fall der sonst üblichen Verträge mit einer (Umsatz)Beteiligung des ausübenden Künstlers sind ab 50 Jahren nach Veröffentlichung jedenfalls keine Vorschüsse oder sonstigen Abschläge mehr in Abzug zu bringen (Art 3 Abs 2e); die Mitgliedstaaten können darüber hinaus für **Altverträge**, die vor dem 1. Novembert 2013 geschlossen wurden, auch ein Änderungsrecht vorsehen (Art 10a Abs 2), wovon der österr Gesetzgeber aber keinen Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen bleiben solche Verträge im Zweifel auch für den Zeitraum der Schutzfristenverlängerung wirksam (Art 10a Abs 1).

Diese Vorgaben wurden in Österreich mit **UrhGNov 2013** umgesetzt (§§ 68 Abs 3, 76 Abs 7 bis 9 UrhG idF 2013)[538].

6. Vertragsrecht

Die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers sind **vererblich**, sie sind jedoch – so wie das Urheberrecht – unter Lebenden **nicht übertragbar**. Auch der ausübender Künstler kann über seine Verwertungsrechte nur durch die Einräumung von (ausschließlichen) **Nutzungsrechten** oder die Erteilung (nicht ausschließlicher) **Nutzungsbewilligungen**

---

537 „Art 3 Abs 1 bis 2e in der am 31.10.2011 geltenden Fassung gilt für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 30.10.2011 aufgrund dieser Bestimmungen in der am 01.11.2013 geltenden Fassung noch nicht erloschen ist, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach diesem Datum entstehen."

538 Siehe dazu ausführlich *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 I 285ff und 309ff.

verfügen. Die **Bindungsfrist** für erst zu erbringende (künftige) Darbietungen[539]) ist im Vergleich zum Urheberrecht von 5 Jahren auf **ein Jahr** verkürzt (§ 68 Abs 4 UrhG idF 2015). Auch der ausübender Künstler kann die eingeräumten Nutzungsrechte im Fall der Nichtausübung vorzeitig zurückrufen. Im Übrigen siehe die Ausführungen zum vorigen Punkt 5.

III. VERANSTALTER

1. Darbietungen, die auf Anordnung eines **Veranstalters** stattfinden, dürfen nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden[540] und interaktiv wiedergegeben (zur Verfügng gestellt) werden (§ 72 UrhG idF 2015). Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden. Dem Veranstalter steht auch ein entsprechendes **Senderecht** zu, sofern hierfür nicht rechtmäßig hergestellte Bild- oder Tonträger verwendet werden. Theater- und Konzertaufführungen dürfen deshalb auch nur mit Zustimmung des Veranstalters durch Rundfunk übertragen werden. So wie dem ausübenden Künstler stehen dem Veranstalter aber nur sehr beschränkte öffentliche Wiedergaberechte zu.

2. Der Veranstalterschutz endet gleichfalls **50 Jahre** nach dem Zeitpunkt der Veranstaltung oder Veröffentlichung einer Festhaltung.

3. Ob gegenüber dem Veranstalter von Vorträgen oder Aufführungen, für den ausübenden Künstler die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine solche Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen (zB Bühnendienstvertrag). Hiernach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung eine Darbietung festgehalten werden soll, die Mitwirkenden hiervon angemessen zu informieren. In Kollektivverträgen wird häufig eine Mitwirkungspflicht unter der Voraussetzung vorgesehen, dass der Betriebsrat eine Vereinbarung über die Abgeltung trifft.

4. Der Schutz des Veranstalters ist auf **Europäischer Ebene** nicht harmonisiert und stellt ein Spezifikum des österr Urheberrechts dar.

IV. TONTRÄGERHERSTELLER (§ 76 URHG)

1. Begriffsbestimmung

Wer **akustische Vorgänge** zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger[541] **festhält**, genießt für diese technisch-organisatorische Leistung als **Schallträgerhersteller** (Tonträgerhersteller) gleichfalls ein Leistungsschutzrecht. Auch Aufnahmen nicht oder nicht mehr geschützten Materials (zB freie Werke, Geräusche, Vogelstimmen) sind geschützt. Tonträger, die – ohne Aufnahme im traditionellen Sinn – mit Hilfe von Computern unmittelbar „generiert“ werden genießen gleichfalls Schutz, auch wenn dies im österr Recht nicht ausdrücklich festgehalten ist. Das Leistungsschutzrecht des Schallträgerherstellers ist dem entsprechenden Recht des ausübenden Künstlers nachgebildet, weicht aber in

---

539 Wenn die letzte Aufnahme noch nicht eingespielt ist (selbst wenn der ausübender Künstler mit Aufnahmen im Rückstand ist); dies gilt auch im Fall eingeräuter Optionen (vgl OGH 16.12.2009 – *Künstlerexklusivvertrag/Künstler-Produktionsvertrag G*).

540 Siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1514ff.

541 Das österr UrhG verwendet den Ausdruck Schallträger, während das dUrhG von Tonträgern spricht.

Einzelheiten ab. Der Schallträgerhersteller genießt insbes das interaktive Wiedergaberecht als Ausschlussrecht (§ 76 Abs 1 UrhG).

2. Rechtsinhaberschaft

2.1. Rechtsinhaber ist derjenige, der die Aufnahme bewirkt – dies sind vor allem der Aufnahmeleiter und der Tontechniker – und nicht derjenige, der die wirtschafltich-organisatorischen Leistungen erbringt[542]. Die Vorschriften über Miturheberschaft, Urhebervermutung und anonyme Werke (§§ 11 bis 13 UrhG) sind entsprechend anzuwenden.

2.2. Bei **gewerbsmäßig** hergestellten Aufnahmen gilt – so wie im Lichtbildrecht – der **Inhaber des Unternehmens** als Tonträgerhersteller[543]. Bei Auftragsaufnahmen wird es auf die getroffene Vereinbarung bzw auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Unklarheiten können sich insbes hinsichtlich der Rechte am Rest-Aufnahmematerial und in Bezug auf Neuabmischungen (*Remixes*) ergeben.

3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen

3.1. Auch der Schallträgerhersteller ist gegen unerlaubte **Vervielfältigung** und **Verbreitung** und auch gegen die **interaktive Wiedergabe** (Zurverfügungstellung) geschützt[544]. Ein **Senderecht** steht ihm aber **nur dann** zu, wenn die Sendung mit unrechtmäßig hergestellten oder verbreiteten Tonträgern vorgenommen wird. Ein ausschließliches Senderecht steht dem Tonträgerhersteller – anders als dem ausübenden Künstler in Bezug auf seine Live-Darbietungen – ganz allgemein nicht zu. Dies gilt auch für das Recht der Weitersendung und der traditionellen öffentlichen Wiedergabe (mit Hilfe von rechtmäßig hergestellten oder verbreiteten Tonträgern).

Der Schallträgerhersteller ist aber unmittelbarer Träger der **Vergütungsansprüche** im Fall der sog „**Zweithandverwertung**“ nach § 76 Abs 3 UrhG, während der ausübende Künstler seinerseits nur einen Beteiligungsanspruch gegen den Schallträgerhersteller hat[545]. Auch an den übrigen Vergütungsansprüchen ist der Schallträgerhersteller beteiligt. Für den Schallträgerhersteller ist insbes das mit UrhGNov 1993 neu eingeführte ausschließliche Vermietrecht von Bedeutung, weil er damit zB CD-Vermietunternehmen kontrollieren und ein Vermieten gegebenenfalls auch verbieten kann, wovon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird.

3.2. Die **freien Nutzungen** sind gleichfalls den urheberrechtlichen nachgebildet, sie weichen aber im Einzelnen ab[546]. Zum Teil wird auch auf die spezifischen Regelungen für ausübende Künstler verwiesen (§ 71 Abs 3 UrhG). Nach Art 16 Abs 1 WPPT 1996 dürfen nur solche freie Nutzungen mehr vorgesehen werden, die nach der nationalen Gesetzgebung auch für Urheberrechte gelten. Art 16 Abs 2 WPPT sieht auch hier den *Three-Step-Test* vor.

4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse

---

542 In den Entscheidungen OGH 09.08.2006 – *Tonträgerhersteller/Gruppe D* und OGH 22.01.2008 – *Joey Racino Show* stellt das Höchstgericht jedoch in erster Linie hierauf ab.

543 Zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit siehe B.IV.2.1.(f) oben.

544 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 128ff.

545 Nach dem dUrhG steht dem ausübenden Künstler der unmittelbare Anspruch zu.

546 Siehe dazu im Einzelnen *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1536ff.

Für das Recht auf **Herstellerbezeichnung** und das reduzierte **Änderungsverbot** wird auf die Regelung im Lichtbildrecht verwiesen (§§ 76 Abs 6, 74 Abs 3 bis 5).

5. Schutzdauer

Schallträger waren gleichfalls nur für 50 Jahre547 geschützt, und zwar seit der Aufnahme bzw seit deren Veröffentlichung, wenn diese innerhalb von 50 Jahren seit dem Zeitpunkt der Aufnahme erfolgte. Die Schutzdauer ist in Europa (EU/EWR) harmonisiert und wurde mit der Schutzdaueränderungs-RL 2011[548] auf **70 Jahre** verlängert. Nach dem WPPT 1996 ist anstelle der Veröffentlichung auf das Erscheinen abzustellen, was auch in der konsolidierten Fassung der Schutzdauer-RL festgehalten wurde, vom österreichischen Gesetzgeber aber erst mit UrhGNov 2015 umgesetzt wurde. Danach berechnet sich die Schutzfrist vom Zeitpunkt der **Aufnahme** bzw ab dem **Erscheinen** oder der (späteren) **Veröffentlichung** des Tonträgers innerhalb dieser Frist. Zu den Einzelheiten der Neuregelung siehe oben bei II. Ausübende Künstler Punkt 5.

6. Vertragsrecht

Im Unterschied zum Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers ist das Schutzrecht des Schallträgerherstellers **übertragbar** (veräußerlich). Der Schallträgerhersteller kann über seine Rechte aber auch im Weg der Einräumung von Nutzungsrechten oder der Erteilung von Nutzungsbewilligungen verfügen. Werden die Rechte an einer Produktion erworben, spricht man von „**Bandübernahmeverträgen**".

V. RUNDFUNKUNTERNEHMER (§ 76A URHG)

1. Begriffsbestimmung

Als **Rundfunkunternehmer** genießt schließlich Schutz, wer Töne oder Bilder durch **Rundfunk** oder auf ähnliche Art **sendet** (§ 76a UrhG)[549]. Dieser Schutz ist unabhängig von einem (parallelen) Schutz des gesendeten Materials und wird gleichfalls für die technisch-organisatorische Leistung gewährt. Er wird deshalb auch als „**Signalschutz**" bezeichnet. Der Rundfunkunternehmer kann darüber hinaus auch Inhaber abgeleiteter Urheber- und Leistungsschutzrechte sein. Auch das Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers ist dem Interpretenschutz nachgebildet, weist aber im Detail gleichfalls Besonderheiten auf.

Da unter Rundfunkunternehmer im Sinn des § 76a auch – aktive und passive – **Kabelunternehmer** zu verstehen sind, kommen die Signalschutzrechte auch diesen zugute. Dies ist in Bezug auf solche Kabelunternehmen, die nur Sendungen anderer Sendeunternehmen weiterleiten (passive Kabelweiterleitung), im Hinblick auf die Bestimmung des Art 6 Abs 3 Vermiet- und Verleih-RL jedenfalls für das Recht der Festhaltung (Aufzeichnung) richtlinienwidrig[550].

2. Rechtsinhaberschaft

---

547 Seit der UrhGNov 1972 (vorher 30 Jahre).

548 ABl v 11.10.2011 L 265/1; die Richtlinie ist mit 31.10.2011 in Kraft getreten.

549 Zu Einzelheiten siehe *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1544ff; *ders*, UrhG – UrhGNov 2003, 132f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 168ff; *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 76a; *Lusser/Krassnigg-Kulhavy* in *Kucsko*, urheber.recht 977ff.

550 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 132f; siehe auch *Michel Walter* in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht – Vermiet- und Verleih-RL Art 6 Rz 5 und 9, Art 7 Rz 2 und 13 sowie Art 8 Rz 36.

Die Signalschutzrechte stehen dem **Sendeunternehmer** zu. Da es auf die Sendetätigkeit ankommt, und diese so gut wie ausschließlich von Unternehmen vorgenommen wird, hat der Gesetzgeber hier auf eine Sonderregel zu Gunsten des gewerblichen Unternehmens verzichtet. Im Übrigen sind die Vorschriften über **Miturheberschaft**, **Urhebervermutung** und **anonyme Werke** (§§ 11 bis 13 UrhG) auch hier entsprechend anzuwenden.

3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen

3.1. Auch der Rundfunkunternehmer genießt das ausschließliche Recht der **Festhaltung**, der **Vervielfältigung** und der **Verbreitung**. Das Senderecht des Rundfunkunternehmers ist aber auf die **gleichzeitige Sendung** über eine andere Sendeanlage (traditionalle Weitersendung) beschränkt[551]; das Recht, auch die zeitverschobene Sendung zu erlauben oder zu verbieten, steht dem Rundfunkunternehmer nicht zu, er kann diese aber in beschränktem Umfang über das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht steuern. So wie der Tonträgerhersteller kann auch der Rundfunkunternehmer gegen eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe vorgehen, wenn diese mit unrechtmäßig hergestellten oder verbreiteten Bild- oder Schallträgern bewirkt wird (Abs 2).

Mit UrhGNov 2003 wurde zu Gunsten des Rundfunkunternehmers ein allerdings beschränktes Recht der **öffentlichen Wiedergabe** an Orten eingeführt, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind[552]. Dazu hat der EuGH klargestellt, dass darunter nur ein unmittelbar für die öffentliche Wiedergabe geleistetes Entgelt, nicht aber ein in den Zimmerpreis eines Hotels eingepreistes Entgelt zu verstehen ist[553].

Die gesetzlichen **Vergütungsansprüche** stehen auch dem Rundfunkunternehmer zu; er hat jedoch keinen selbständigen Anspruch auf die Speichermedienvergütung . Das Recht der (integralen) **Kabelweiterleitung** steht dem Rundfunkunternehmer nicht zu[554]; der OGH hat dies jedoch zuletzt angenommen[555].

3.2. Die **freien Nutzungen** sind den urheberrechtlichen nachgebildet, sie weichen aber im Einzelnen ab. Zum Teil wird auch auf die spezifischen Regelungen für ausübende Künstler verwiesen (§ 76a Abs 5 und § 71 Abs 1 UrhG).

4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse

Für das Recht auf **Namensnennung** und das **reduzierte Änderungsverbot** wird auch im Zusammenhang mit dem Signalschutz des Rundfunkunternehmer auf die Regelung im Lichtbildrecht verwiesen (§§ 76a Abs 5, 74 Abs 3 bis 5).

5. Schutzdauer

---

551 Diese Beschränkung ist auf die Vorgaben des Rom-Abkommens zurückzuführen, wonach unter Weitersendung nur die gleichzeitige Übertragung der Sendung eines anderen Rundfunkunternehmens zuverstehen ist (Art 3 lit g).

552 Damit wird die bei der Umsetzung der Vermiet- und Verleih-RL mit UrhGNov 1993 versäumte Umsetzung des Art 8 Abs 3 Vermiet- und Verleih-RL nachgeholt. Zu Unzulänglichkeiten siehe *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 132.

553 EuGH 16.02.2017 C-641/15 – „VG-Rundfunk/[Hettegger] Hotel Edelweiß“ MR 2017, 137 (*Michel Walter*) = ecolex 2017/149 342 (*Adolf Zeman*) = EuZW 2017, 341 (*Axel Anderl/Bernhard Heinzl*) = ÖBl 2017/14, 135 (LS) (*Christian Handig*).

554 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, UrhG/VerwGes ‘15 I 325f (aM *Heinz Wittmann*, MR 2015/5 Beilage).

555 OGH 23.02.2016 4 Ob 249/15v – „Krone-Hit“.

Die Schutzdauer wurde schon mit UrhGNov 1996 von 30 Jahren ab Sendung richtlinienkonform auf das für Leistungsschutzrechte allgemeine Niveau von **50 Jahren** ab Ausstrahlung angehoben. Nach der Vermiet- und Verleih-RL ist die Schutzdauer vom Zeitpunkt der **Erstsendung** an zu berechnen und läuft nicht ab jeder Wiederholungssendung von Neuem; dies ist im österr UrhG jedoch nicht ausdrücklich umgesetzt.

6. Vertragsrecht

Auch das Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers ist frei übertragbar (veräußerlich). Der Rundfunkunternehmer kann über seine Rechte aber auch durch Einräumung von Nutzungsrechten oder die Erteilung von Nutzungsbewilligungen verfügen.

VI. NACHGELASSENE WERKE (§ 76B URHG)

Zum Schutz nachgelassener Werke siehe oben bei III.3.8.

VII. DATENBANKEN (§§ 76C BIS 76E URHG)

1. Begriffsbestimmung

1.1. Während originelle Datenbankwerke schon vor Umsetzung der Datenbank-RL als Sammelwerke geschützt waren, wurde in Umsetzung der Datenbank-RL 1996 mit UrhGNov 1997 ein weiteres Leistungsschutzrecht zum Schutz auch nicht origineller, **„einfacher“** Datenbanken eingeführt[556].

Die Begriffsbestimmung gilt allerdings für urheberrechtlich geschützte Datenbanken ebenso wie für solche, denen nur der besondere ***sui generis* Schutz** nach den §§ 76c bis 76e UrhG zusteht. Darunter sind **Sammlungen** von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen zu verstehen, die systematisch oder methodisch angeordnet oder einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind[557]. Der OGH hat etwa einen „Internetauftritt“[558] als Datenbank qualifiziert[559]. Auch andere als elektronische Datenbanken genießen den Sonderschutz. Computerprogramme zur Herstellung oder zum Betrieb elektronischer Datenbanken gelten aber nicht als deren Bestandteil (§ 40f Abs 1 UrhG 1997).

1.2. Geschützt sind solche (nicht originelle) Datenbanken dann, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition** (Aufwand an Mühen und Kosten) erforderlich war[560]. Dies gilt entsprechend für Änderungen („Bearbeitungen”), und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen nur durch mehrere (aufeinanderfolgende) Änderungen gemeinsam erfüllt werden (§ 76c Abs 1 und 2 UrhG).

1.3. Der allgemeine Grundsatz der **Parallelität des Schutzes** gilt auch für Datenbanken. Nach § 76c Abs 3 UrhG wird der Sonderschutz unabhängig davon gewährt, ob für die Datenbank oder deren Inhalt auch ein anderer sondergesetzlicher (urheberrechtlicher) Schutz

---

556 Vgl. *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG §§ 76c bis 76e; *Robert Dittrich* in *Kucsko*, urheber.recht 987 ff.; *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1566ff.

557 Wie etwa Firmendatenbanken (vgl OGH 27.11.2001 – *baukompass.at*); Telefon- und Adressdatenbanken oder Sammlungen von Fragen und Antworten (vgl OGH 25.05.2004 – *Fragespiel*).

558 Verlinken mehrerer Webseiten zur Bewerbung von Ferienhäusern auf einer Karibikinsel.

559 Vgl OGH 10.07.2001 – *C-Villas*; diese Annahme erscheint allerdings fraglich.

560 Vgl OGH 28.11.2000 – *C-Compass*; 27.11.2001 – *baukompass.at*; 04.05.2004 – *Superpages*; 12.06.2007 – *EDV-Firmenbuch III*.

in Betracht kommt. Der Schutz berührt freilich auch nicht die Rechte (zB Urheberrechte), die am Inhalt der Datenbank bestehen mögen (§ 76c Abs 4 UrhG 1997).

2. Rechtsinhaberschaft

2.1. Das Schutzrecht steht dem **Datenbankhersteller** zu, der die Mühen und Kosten (Investitionen) aufgewendet hat (Investitionsschutz). Eine Sonderbestimmung zu Gunsten des Inhabers eines gewerblichen Unternehmens fehlt. Im Sinn des EG 41 Datenbank-RL wird es darauf ankommen, wer die Initiative ergriffen hat und das Kostenrisiko trägt.

2.2. Die Vorschriften über **Miturheberschaft**, **Urheberschaftsvermutung** und **ungenannte Urheber** gelten für das Sonderschutzrecht an Datenbanken entsprechend (§ 76d Abs 5 UrhG).

3. Verwertungsrechte

Der Sonderschutz umfasst alle urheberrechtlichen **Verwertungsrechte** (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und Sendung), nicht jedoch die gesetzlichen Vergütungsansprüche einschließlich der Verleihvergütung (§ 16a Abs 3 UrhG).

Die öffentliche Wiedergabe wird in § 40g UrhG offensichtlich als eigenes Verwertungsrecht verstanden, da § 18 UrhG nicht entsprechend anwendbar ist; das Recht der öffentlichen Wiedergabe hat von Anfang an jedenfalls auch die interaktive Wiedergabe (Zurverfügungstellung) umfasst.

Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte jedoch auf die Benützung der **ganzen Datenbank** oder einen nach Art bzw Umfang **wesentlichen Teil** desselben beschränkt. Gegen die Verwertung **unwesentlicher Teile** ist der Datenbankhersteller nur dann geschützt, wenn die Entnahme **wiederholt** und **systematisch** erfolgt, und dies der **normalen Verwertung** durch den Rechtreinhaber entgegensteht oder dessen **berechtigte Interessen** unzumutbar beeinträchtigt (*Three-Step-Test*) (§ 76d Abs 1 UrhG)[561].

4. Freie Werknutzungen

4.1. Die freie Werknutzung zu Gunsten des amtlichen Gebrauchs (§§ 76d Abs 5, 41 UrhG) ist entsprechend anzuwenden. Diejenige zu Gunsten der Vervielfältigung zum eigenen (privaten) Gebrauch ist besonders und einschränkend geregelt, wobei die Regelung nicht völlig mit derjenigen für Datenbankwerke (§ 40h Abs 1 und 2 UrhG) übereinstimmt. Danach dürfen wesentliche Teile einer veröffentlichten Datenbank für private Zwecke (gilt nicht für elektronische Datenbanken) und für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichts (in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang) vervielfältigt werden, letzteres jedoch nicht zu Erwerbszwecken und unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird.

4.2. Die Ausnahme amtlicher Werke vom Urheberrechtsschutz gilt auch für Lichtbilder, Tonträger und Rundfunksendungen, nicht dagegen für den Leistungsschutz an Datenbanken[562]. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf den *sui generis* Schutz von Datenbanken hat der OGH abgelehnt[563].

---

561 Dies ist etwa bei einer systematischen und wiederholten Abfrage der Aktualisierungsdaten einer Firmenbuch-Datenbank der Fall (vgl OGH 09.04.2002 – *EDV-Firmenbuch I* und dazu *Michel Walter* MR 2002, 302ff bei Z II.2.3.).

562 § 7 UrhG ist in den einschlägigen Verweisungsbestimmungen nicht angeführt.

563 Vgl OGH 09.04.2002 – „EDV-Firmenbuch I“ und dazu *Michel Walter*, MR 2002, 302ff bei Z I.2; vgl auch OGH 12.06.2007 – „EDV-Firmenbuch III".

4.3. Da die Entnahme unwesentlicher Teile einer Datenbank grundsätzlich frei ist, sieht das Gesetz insoweit keine freie Nutzung zu Gunsten des rechtmäßigen Benutzers vor. § 76e UrhG 1997 erklärt jedoch Verträge für unwirksam, mit welchen sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank verpflichtet, die Nutzung zu unterlassen. Dies gilt nicht in den Fällen, in welchen die Nutzung auch unwesentlicher Teile unzulässig ist.

5. Schutzdauer

Die Schutzfrist beträgt **15 Jahre** seit dem Abschluss der **Herstellung** der Datenbank bzw – wenn diese innerhalb dieser Frist veröffentlicht wird – 15 Jahre nach Veröffentlichung. Für **Bearbeitungen**, also wesentliche Veränderungen läuft der Schutz von Neuem (§ 76c Abs 2 UrhG), dies allerdings nur im Hinblick auf die Bearbeitungen. Dies hatte der OGH in seiner Entscheidung „C-Compass“[564] noch übersehen, aber bereits in seinem Erkenntnis „baukompass.at”[565] wieder korrigiert. Wenn § 76c Abs 2 UrhG vorschreibt, dass im Fall wesentlicher Änderungen vom Vorliegen einer „neuen Datenbank“ auszugehen ist, so soll damit nur klargestellt werden, dass eine solche „Bearbeitung“ zu einem eigenständigen Schutz führt und den Lauf der Schutzfrist insoweit neuerlich in Gang setzt. Dies bedeutet aber nicht, dass jedenfalls eine „freie Bearbeitung“ vorliegt.

6. Vertragsrecht

Das *sui generis* Schutzrecht an Datenbanken ist frei **übertragbar**. Obwohl § 23 Abs 1 UrhG nicht für entsprechend anwendbar erklärt wurde, ist es auch vererblich. So wie bei Computerprogrammen und Datenbankwerken ist eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Sondernachfolger nicht von der Zustimmung des Rechtsinhabers abhängig.

VIII. LICHT- UND LAUFBILDER (§§ 73 BIS 75 URHG)

1. Begriffsbestimmung

Für **einfache**, nicht (künstlerisch) gestaltete **Lichtbilder** und **Laufbilder** (die das Gesetz auch „kinematografische Erzeugnisse“ nennt) sieht das UrhG einen ergänzenden Leistungsschutz vor[566]. Besondere Schutzvoraussetzungen bestehen hierfür keine. Allerdings muss ein Mindestmaß an **Aufnahmetätigkeit** vorliegen; es darf sich nicht um bloße Kopien (zB Fotokopien) handeln. Dies ist allerdings entgegen der Annahme der Rechtsprechung[567] auch bei fotografischen Aufnahmen von Fotografien (etwa aus einem Reisepass) oder von Gemälden der Fall.

Für Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) gelten die urheberrechtlichen Vorschriften für Werke uneingeschränkt (§ 3 Abs 3 UrhG), und zwar schon seit der

---

564 OGH 28.11.2000 – “C-Compass”.

565 OGH 27.11.2001 – “baukompass.at”.

566 Zum Licht- und Laufbildschutz siehe etwa *Boba/Walter*, Leitfaden Fotourheberrecht für Österreichische Berufsfotografen (1997); *Dillenz/Gutman*, UrhG&VerwGesG §§ 74 bis 75; *Tonninger* in *Kucsko*, urheber.recht 956 ff; *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1586 ff; *ders,* UrhG’06 – VerwGesG 2006, 161 ff; *Robert Dittrich,* Überlegungen zum Lichtbildschutz nach österreichischem Recht, in FS *Dietz* (2001) 223; *Michel Walter*, Herstellerbezeichnung, Gegenstandsbezeichnung und Änderungsverbot im Lichtbildrecht, MR 1994, 49.

567 Vgl OGH 08.09.2009 4 Ob 115/09d – „Passfotos II“.

UrhGNov 1953. Der urheberrechtliche Schutz von Lichtbildwerken und der einfache Lichtbildschutz stehen unabhängig voneinander (**parallel**) zu[568]).

Das Lichtbildrecht hat heute deshalb an Bedeutung verloren, weil auch für Fotografien nach Art 6 Schutzdauer-RL der die reduzierten Anforderungen an die Originalität des Europäischen Urheberrechts gelten[569]. Der OGH hat dies für das österreichische Recht ausdrücklich bestätigt[570], obwohl diese Bestimmung nicht umgesetzt wurde[571]. Der ergänzende Schutz für einfache Lichtbilder wird gleichwohl eine gewisse Bedeutung behalten, so etwa für Automatenaufnahmen, computergesteuerte Lichtbilder und Satellitenfotos.

2. Rechtsinhaberschaft

2.1. Als **Lichtbildhersteller** ist der anzusehen, der das Lichtbild aufgenommen (hergestellt) hat[572]. Wirken mehrere Personen an einer Aufnahme mit, sind die Vorschriften über die Miturheberschaft anzuwenden; bloße Hilfstätigkeiten führen nicht zur Mitherstellerschaft[573]. Bei **gewerbsmäßig** hergestellten Lichtbildern gilt aber der **Inhaber des Unternehmens** als Hersteller (§ 74 Abs 1 Satz 2 UrhG), und zwar gleichviel ob er an der Aufnahme selbst mitgewirkt hat oder nicht; Lichtbildrechte können deshalb auch juristischen Personen zustehen[574]. Als „gewerbsmäßig" eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

2.2. Nach der Rechtsprechung[575] gilt diese Sonderregelung für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder nicht nur für gewerbliche Fotografenbetriebe, sondern für alle Lichtbilder, die in einem gewerblichen Unternehmen (zB auch in einem Zeitungsunternehmen) von dessen unselbständig Beschäftigten (Dienstnehmern) für Zwecke dieses Unternehmens hergestellt werden. Der Grundsatz gilt deshalb nicht für Lichtbilder, die von selbständigen Fotografen im Auftrag dieses Unternehmens hergestellt werden. Diese Beschränkung auf Aufnahmen von Dienstnehmern gilt auch für Fotografenbetriebe selbst, wenn sie ihrerseits Aufnahmen durch selbständige Fotografen (Subunternehmer) herstellen lassen. Die Sonderregelung zu Gunsten des Unternehmensinhabers gilt freilich nicht für „Freizeitaufnahmen" eines Dienstnehmers[576].

2.3. Mittels computergesteuerter Digitalkamera rein maschinell aufgenommene und gespeicherte „Standbilder" fallen nur dann unter den Lichtbildbegriff, wenn sich die Kausalitätskette auf eine adäquat beteiligte natürliche Person zurückführen lässt. Wer die

---

568 Vgl aus jüngerer Zeit etwa OGH 25.05.2004 – „Schöne Oberösterreicherinnen"; 11.03.2008 – „Phantombild". Diese „Doppelschichtigkeit" bedeutet freilich nicht, dass die Gewährung paralleler Schutzrechte auch bei der Bemessung des angemessenen Entgelts nach § 86 UrhG oder bei der Aufteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche zu berücksichtigen wäre, da es sich um ein und dieselbe Leistung handelt. Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1596; *ders,* MR 2007, 32 bei Z 1.1.

569 Vgl *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Schutzdauer-RL Art 6 Rz 7f.

570 Vgl OGH 12.09.2001 – „Eurobike"; 16.12.2003 – „Weinatlas".

571 Siehe dazu *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht Schutzdauer-RL Art 6 Rz 13.

572 Vgl OGH 13.09.2000 – „Kampfsporttechniken".

573 Vgl OGH 01.02.2000 – „Vorarlberg Online".

574 Vgl OGH 08.09.2009 – „Passfotos II".

575 OGH 09.10.1990 – „Michael Konsel". Diese zu Recht erfolgende Differenzierung wird in OGH 08.09.2009 – „Passfotos II" nicht erwähnt.

576 OGH 21.11. 1995 – *Urlaubsfotos*.

Beschaffung der Materialien, die Installation und Programmierung des Gesamtsystems sowie die Einstellung der Kamera einschließlich der Wahl des Kamerastandorts und damit des Bildausschnitts vornimmt, ist als Lichtbildhersteller anzusehen[577].

3. Verwertungsrechte, Vergütungsansprüche und freie Nutzungen

3.1. Die **Verwertungsrechte** des Lichtbildherstellers entsprechen denjenigen des Urhebers[578]. Dies gilt insbes für das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht[579] sowie für das Verwertungsrecht der interaktiven Wiedergabe (Zurverfügungstellung); dem Lichtbildhersteller steht auch das Bearbeitungsrecht zu, wobei nach der Rechtsprechung schon geringfügige Umgestaltungen wie Farbänderungen ausreichen[580].

3.2. Auch die **freien Nutzungen** (für Werke der bildenden Künste) sind grundsätzlich entsprechend anwendbar. Eine Besonderheit besteht jedoch im Bereich der reprografischen Vervielfältigung. Die entgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch Dritter (§ 42a Z 1 UrhG) gilt nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem fotografischen Verfahren hergestellt worden ist (§ 74 Abs 7). Insoweit wurde das Verbotsrecht des Lichtbildherstellers aufrecht erhalten, es steht dem Fotografen deshalb für diesen Bereich auch keine Reprografievergütung zu. Dies gilt jedoch nicht für Reproduktionen aus Büchern, Zeitschriften etc.

3.3. Nach § 75 UrhG dürfen von einem auf **Bestellung** aufgenommenen Lichtbildnis einer **Person**, wenn nichts anderes vereinbart ist, sowohl der Besteller als auch der Abgebildete[581] einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder – auch entgeltlich – durch einen anderen herstellen lassen (vgl für Werke der bildenden Künste § 55 UrhG)[582]. In einem fotografischen Verfahren darf dies aber nur dann geschehen, wenn sich solche Vervielfältigungsstücke vom Berechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen lassen. Diese Vervielfältigungsstücke dürfen auch unentgeltlich verbreitet werden.

Diese Sonderbestimmung geht insoweit über § 42 und § 42a UrhG hinaus, als eine Vervielfältigung durch Dritte ganz allgemein[583] auch entgeltlich zulässig ist, und solche Vervielfältigungsstücke auch unentgeltlich verbreitet werden dürfen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Es muss sich um ein Lichtbild einer Person (Portrait- oder Passbildaufnahmen) handeln[584], es müssen Auftragsaufnahmen vorliegen[585] und es dürfen – wie nach § 42 Abs 1 UrhG – nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt

---

577 Siehe OGH 01.02.2000 – *Vorarlberg Online*.

578 Vgl OGH 12.03.1991 – *Morawa*.

579 Die Herstellung von „Bild-vom-Bild"-Kopien von Lichtbildern stellt deshalb eine unzulässig Vervielfältigung dar (OGH 28.09.1993 – *Testbestellung*).

580 Vgl OGH 08.09.2009 – *Passfotos II*, der allerdings davon ausgeht, dass das Abfotografieren eines bestehenden Lichtbilds kein neues Lichtbild darstellt und daher keinen Schutz genießt (krit *Michel Walter*, MR 2009, 367).

581 Nach seinem Tod die mit ihm in gerader Linie Verwandten (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) und sein überlebender Ehegatte.

582 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Kommentare zum Urheberrecht Teil III – Besondere Bestimmungen betreffend Personenbildnisse.

583 Nicht nur in einem reprografischen Verfahren.

584 Fraglich ist, ob auch "Gruppenportraits" zulässig sind; auf Doppelportraits zB eines Brautpaars ist die Vorschrift aber jedenfalls anwendbar.

585 Die Sondervorschrift gilt daher nicht für die sogenannte Risikofotografie (zB in Schulen).

werden[586]. In einem fotografischen Verfahren darf die Vervielfältigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, nämlich dann, wenn vom Berechtigten Vervielfältigungsstücke überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschafft werden können. Dies ist zB dann der Fall, wenn der Berechtigte nicht oder nur mit unvertretbarem Zeit- und Müheaufwand feststellbar oder auffindbar ist oder wenn dies für seine Erben zutrifft, und keine Geschäftsübernehmer vorhanden sind. Die Preisgestaltung des Berechtigten für Nachbestellungen spielt dagegen grundsätzlich keine Rolle, sofern es sich nicht um prohibitive Preise handelt (Rechtsmissbrauch). Auch der Verlust des Negatives oder die Auflassung des Archivs durch den Berechtigten ist nicht entscheidend. Als „fotografisches Verfahren" ist auch ein „der Fotografie ähnliches Verfahren" anzusehen wie die reprografische Vervielfältigung (Xerografie, Laserkopie etc)[587].

4. Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse

4.1. Allgemeines

Die **Persönlichkeitsrechte** an einfachen Lichtbildern sind im Vergleich zu denjenigen des Urhebers **reduziert**[588]. Dem Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG) entspricht das Recht des Lichtbildherstellers auf Anbringung der Herstellerbezeichnung, das aber ebenso wie das Änderungsverbot im Lichtbildrecht nur in modifizierter Form gilt. Auch die Persönlichkeitsrechte des Lichtbildherstellers dienen vor allem dem Schutz der geistigen Interessen des Lichtbildherstellers und der Wahrung des Rufs seines Unternehmens. Trotz des persönlichkeitsrechtlichen Charakters dieser Rechte kann deren Verletzung aber auch finanzielle Ansprüche auslösen[589].

4.2. Herstellerbezeichnung (§ 74 Abs 3 UrhG)

(*a*) *Die gesetzliche Regelung*

Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Anders als im Urheberrecht ist Voraussetzung, dass der Lichtbildhersteller seinen Willen, genannt zu werden, zum Ausdruck bringt. Dies kann entweder durch die Bezeichnung des Lichtbilds oder im Weg einer entsprechenden Vereinbarung geschehen[590].

(*b*) *Bezeichnung durch den Lichtbildhersteller*

(aa) Die **Bezeichnung** der Lichtbilder mit dem Namen (Decknamen, Firma) des Lichtbildherstellers ist mangels einer Vereinbarung unabdingbare Voraussetzung für das Recht auf Anbringung der Herstellerbezeichnung, sie genügt aber auch; Rechtevorbehalte sind nicht erforderlich. Fehlt eine Herstellerbezeichnung, muss auch der Nutzer – mangels anderer

---

586 Die Vorschrift gilt deshalb nicht für eine Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften oder sonst in größerer Stückzahl (zB auf Dankbillets). Vgl OLG Wien 22.05.1992 und OGH 01.09.1992 – *Mordopfer*.

587 Vgl OLG Wien 08.09.1988 – *Laser-Kopierverfahren*.

588 Vgl dazu *Michel Walter*, Herstellerbezeichnung, Gegenstandsbezeichnung und Änderungsverbot im Lichtbildrecht, MR 1994, 49. Siehe auch *Korn*, Das Recht des Lichtbildherstellers auf Herstellerbezeichnung gem § 74 Abs 3, ÖBl 1088, 35.

589 Siehe auch OGH 29.9.1987 – „Wochenpost"; 15.11.1988 – „Herstellerbezeichnung".

590 Eine Vereinbarung wirkt aber nach der Rechtsprechung nicht gegen Dritte (OGH 12.10.1993 – „Landschaft mit Radfahrern I" und 12.10.1993 – „Radwanderkarte").

Vereinbarung – das Lichtbild nicht bezeichnen. Der Umstand allein, dass der Nutzer weiß, von wem das Lichtbild stammt, genügt nicht[591].

(bb) Die Herstellerbezeichnung durch den Fotografen muss nicht notwendig auf dem Lichtbild erfolgen; es genügt, wenn ein enger räumlicher Zusammenhang besteht[592]. Wesentlich ist nach der Rechtsprechung aber eine entsprechende Verbindung mit dem Lichtbild[593]. Bei der Bezeichnung durch den Fotografen handelt es sich aber nicht um eine Formvorschrift, sondern um eine **formalisierte Willenserklärung**, die wohl auch auf andere Weise erfolgen kann (zB durch einen ausdrücklichen Hinweis in einem Begleitschreiben)[594]. Hat der Lichtbildhersteller das Lichtbild so mit seinem Herstellervermerk versehen, dass der Nutzer bei normalem Lauf der Dinge Kenntnis vom Namen des Lichtbildherstellers erlangen kann, geht eine spätere Beschädigung oder Beseitigung der Herstellerbezeichnung nicht zu Lasten des Fotografen[595].

(cc) Der Lichtbildhersteller kann auf sein Recht auf Anbringung der Herstellerbezeichnung ausdrücklich oder stillschweigend (etwa durch Unterlassen einer entsprechenden Bezeichnung des Lichtbilds) **verzichten**. Es ist dies aber (auch in der Werbung) im Zweifel nicht anzunehmen.

(*c*) *Anbringung der Herstellerbezeichnung durch den Nutzer*

Grundsätzlich ist die Herstellerbezeichnung in **unmittelbarem Zusammenhang** mit dem Lichtbild anzubringen. In der Regel ist die Herstellerbezeichnung deshalb unter dem Foto, beim Titel eines Zeitschriftenbeitrags etc anzubringen[596]. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall auch die Nennung in einem **Bildnachweis** oder beim Impressum ausreichen. Jedenfalls aber muss eine **eindeutige Zuordnung** möglich sein. Die bloße Anführung des Fotografen als „Mitglied der Fotoredaktion" beim Impressum genügt jedenfalls nicht[597].

4.3. ÄNDERUNGEN AN EINEM LICHTBILD

Dem Lichtbildhersteller steht auch kein allgemeines Änderungsverbot zu. Wird ein einfaches Lichtbild in wesentlich veränderter Form veröffentlicht, ist hierauf bei der Herstellerbezeichnung nur hinzuweisen. Dies setzt voraus, dass eine Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung besteht. Der Lichtbildhersteller kann aber im Unterschied zum Urheber eine veränderte Wiedergabe (zB in Ausschnitten, durch Freistellung) nicht verhindern.

4.4. GEGENSTANDSBEZEICHNUNG

---

591 Im Einzelnen siehe *Boba/Walter*, Leitfaden Foto-Urheberrecht für Österreichische Berufsfotografen 32f.

592 Vgl OGH 16.09.1986 – „Rennbahn-Express"; 12.10.1993 – „Landschaft mit Radfahrern I"; 12.10.1993 – Radwanderkarte.

593 Die bloße Nennung auf einem Paket (als Absender) genügt deshalb nicht (OGH 12.10.1993 – „Landschaft mit Radfahrern I". Die Nennung auf einem gleichzeitig mit dem Lichtbild übergebenen Lieferschein mag dagegen genügen.

594 Siehe *Michel Walter*, Herstellerbezeichnung, Gegenstandsbezeichnung und Änderungsverbot im Lichtbildrecht, MR 1994, 49. AM OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s – „Natascha K/Phantombild II".

595 Vgl OGH 18.10.1994 – „Landschaft mit Radfahrern II". In jüngerer Zeit ist die Rechtsprechung aber wieder zurückhaltender; vgl OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s – „Natascha K/Phantombild II"; siehe aber auch OGH 20.04.2010 4 Ob 13/10f – „Natascha K IV".

596 Grundsätzlich waagrecht und nicht „gestürzt".

597 Vgl OGH 16.09.1986 – *Rennbahn-Express*.

Die Gegenstandsbezeichnung, die im Urheberrecht dem Titel eines Werks entspricht, darf auch im Lichtbildrecht grundsätzlich nicht verändert werden. Allerdings ist auch hier Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichung (Namensnennung) gegeben ist. Änderungen an der Gegenstandsbezeichnung dürfen aber vorgenommen werden, wenn dies der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (§ 74 Abs 4 UrhG).

5. Schutzdauer

Die Schutzdauer beträgt seit der UrhGNov 1996 so wie im übrigen Leistungsschutzrecht **50 Jahre**[598] nach Herstellung bzw (erster) Veröffentlichung der Aufnahme, wenn diese innerhalb der Frist von 50 Jahren ab Herstellung erfolgt ist. Die Berechnung der Schutzfrist folgt den allgemeinen Regeln. Grundsätzlich musste der Schutz bei Inkrafttreten der UrhGNov 1996 (01.04.1996) noch gegeben gewesen sein.

6. Vertragsrecht

Anders als im Urheberrecht können die Verwertungsrechte des Lichtbildherstellers auch veräußert werden. Aber auch die Einräumung von Nutzungsrechten oder die Erteilung von Nutzungsbewilligungen ist zulässig. Der Fotograf kann dem Übernehmer im Fall einer Rechteübertragung auch das Recht einräumen, sich in Zukunft selbst als Lichtbildhersteller zu bezeichnen (§ 74 Abs 5 UrhG)[599]. Werden Abzüge eines Lichtbilds „inklusive Urheberrechten“ übergeben, schließt dies im Zweifel die Übertragung des Rechts auf Hersteller- und Gegenstandsbezeichnung nicht ein[600]. Mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung ist der Fotograf nicht verpflichtet, dem Besteller die Filmnegative herauszugeben[601].

IX. WISSENSCHAFTLICH-KRITISCHE AUSGABEN

Einen Schutz **wissenschaftlich-kritischer Ausgaben** kennt das österreichische Recht – anders als das deutsche Urheberrecht (§ 70 dUrhG) – nicht. Die Schutzdauer-RL gestattet einen solchen Schutz ausdrücklich (Art 5), schreibt ihn aber nicht zwingend vor. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit eines Schutzes Gebrauch, darf dieser 30 Jahre nicht übersteigen.

D. PERSÖNLICHKEITSRECHT, WETTBEWERBSRECHT UND VERWENDUNGSANSPRUCH

I. BRIEFSCHUTZ UND RECHT AM EIGENEN BILD (§§ 77, 78 URHG)

1. Briefschutz (§ 77 UrhG)

Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen nicht veröffentlicht (verbreitet) werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verfassers oder nach seinem

---

598 Bis 1972 betrug die Schutzfrist bloß 25 Jahre, danach 30 Jahre.

599 Siehe *Michel Walter*, Herstellerbezeichnung, Gegenstandsbezeichnung und Änderungsverbot im Lichtbildrecht, MR 1994, 49.

600 Vgl OLG Linz 15.09.1993 – *Gasteiner Tenne*.

601 LG Klagenfurt 07.12.1988 – *Hochzeitsbilder*.

Tod[602] eines nahen Angehörigen[603] verletzt würden. Dies gilt entsprechend für den Empfänger solcher Aufzeichnungen (Briefe). Der Briefschutz[604] besteht als Persönlichkeitsrecht unabhängig von einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz. Für Schriften, die – wenngleich nicht ausschließlich – zum amtlichen Gebrauch verfasst worden sind, gilt der Briefschutz nicht (Abs 5). Die Freie Nutzung zu Gunsten des amtlichen Gebrauchs (§ 41 UrhG) gilt auch für den Briefschutz.

2. Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

2.1. Allgemeines und Schutzdauer

(a) Beim **Recht am eigenen Bild (Bildnisschutz)** geht es nicht um den Schutz des Lichtbildherstellers, sondern um den Schutz des **Abgebildeten**[605]. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine ungenehmigte Verbreitung (Veröffentlichung) seines Bildnisses vorgehen. Nach § 78 Abs 1 dürfen Bildnisse von Personen nicht der Öffentlichkeit[606] zugänglich gemacht (verbreitet) werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen** des Abgebildeten verletzt werden.

(b) Hat der Abgebildete die Veröffentlichung nicht vor seinem Tod gestattet oder angeordnet, kommt es auf die berechtigten Interessen seiner nahen **Angehörigen** an. Die nahen Angehörigen und die Schutzdauer stimmen mit dem Briefschutz überein. Die Veröffentlichung muss die Interessensphäre der Angehörigen berühren.

2.2. Bildnisse von Personen – Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

(a) Unter **Personenbildnissen**[607] sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete erkennbar ist[608]. Die **Erkennbarkeit** kann trotz eines Balkens über der Augenpartie gegeben sein[609]. Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit[610] sind nicht nur die Abbildung selbst, sondern der **Gesamtzusammenhang**, insbes auch der **Begleittext** zu berücksichtigen. Auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an, sofern die Erkennbarkeit gegeben ist.

(b) Neben Lichtbildern kommen aber auch Zeichnungen, insbes **Karikaturen** und auch plastische Darstellungen wie Masken oder Puppen in Frage. Bei Karikaturen wird aber zu

---

602 Wenn er die Veröffentlichung nicht gestattet oder angeordnet hat.

603 Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte. Der Schutz währt bei im ersten Grad Verwandten und dem überlebenden Ehegatten für deren Lebenszeit, bei anderen Angehörigen 10 Jahre nach dem Tod des Verfassers.

604 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1691ff; *A Kodek* in *Kucsko*, urheber.recht 1056ff.

605 Vgl *Robert Dittrich*, Der Schutz der Persönlichkeit nach österr Urheberrecht, ÖJZ 1970, 533; *Robert Dittrich*, Bildnisschutz, ecolex 1991, 703; *Boba/Walter*, Leitfaden Foto-Urheberrecht für Österreichische Berufsfotografen 36ff.

606 Der Begriff des Verbreitens ist auch im Zusammenhang mit dem Bildnisschutz in einem weiten Sinn zu verstehen und nicht auf die körperliche Verbreitung iSd § 16 UrhG beschränkt. Voraussetzung ist nur, dass die Abbildung der Öffentlichkeit – also nicht nur im privaten Kreis – zugänglich gemacht wird, sei es im Weg der Ausstellung oder auf jede andere Weise. Vgl dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1692.

607 Aufnahmen von Tieren (zB aus Tierfilmen oder Fernsehserien) genießen den Schutz des § 78 UrhG naturgemäß nicht; in Frage kommt allenfalls ein Verwendungsanspruch (Verwendung einer fremden „Sache“ zum eigenen Nutzen) nach § 1041 ABGB.

608 Der Bildnisschutz steht bereits Neugeborenen zu; siehe dazu auch *Verschraegen*, Neu geboren, Mutter weg, kein Bildnisschutz? MR 2003, 297.

609 Vgl OGH 03.03.1989 – *Frau des Skandalrichters*; 20.09.1994 – *Schwarze Balken*.

610 Zur Erkennbarkeit vgl auch OGH 23.09.1997 – *Ernestine K.*

berücksichtigen sein, dass sie für den Abgebildeten weniger abträglich sein werden, weil sie in der Regel nicht den Eindruck einer realistischen Darstellung erwecken wollen[611].

(c) Auch **Personen des öffentlichen Lebens** genießen Bildnisschutz, wenn auch das Veröffentlichungsinteresse und das Informationsbedürfnis in solchen Fällen naturgemäß größer sein werden. Der **Bekanntheitsgrad** einer Person ist bei der Beurteilung berechtigter Interessen zu berücksichtigen. Ist eine Person allgemein bekannt, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass ihre Interessen durch die Bildnisveröffentlichung als solche nicht beeinträchtigt sind[612], denn eine Identifizierung wird in diesem Fall nicht erst durch die Bildnisveröffentlichung ermöglicht. Dabei ist aber insbes auch eine mit der Veröffentlichung einhergehende „Prangerwirkung" zu berücksichtigen. Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildnisveröffentlichung jedenfalls **nicht schrankenlos** zulässig. Sie ist jedenfalls unzulässig[613], wenn ihre Privat- und Intimsphäre betroffen ist, wenn das Bildnis entstellend wirkt oder wenn der Abgebildete durch den Begleittext der Neugierde und Sensationslust preisgegeben oder er mit Vorgängen in Verbindung gebracht wird, die ihn nicht betreffen; auch die Verwendung für **Werbezwecke** ist **unzulässig**. Der **Begleittext** ist auch bei allgemein bekannten Personen zu berücksichtigen.

(d) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (**EGMR**) hat in diesem Zusammenhang die Grenzen der Privatsphäre noch etwas weiter gezogen und keine räumliche Abgeschiedenheit vorausgesetzt, womit der Schutz der Privatsphäre auch unter einem sozialen Gesichtswinkel gesehen wurde. *Caroline von Monaco* wurde deshalb auch gegen die Veröffentlichung von Lichtbildern Schutz gewährt, die sie in Begleitung eines bekannten Schauspielers in einem allgemein zugänglichen Restaurant zeigten[614].

2.3. BERECHTIGTE INTERESSEN

(a) **Berechtigte Interessen** können durch Bloßstellung, Entwürdigung, Herabsetzung oder Preisgabe des Privatlebens verletzt werden. Die Rechtsprechung ist bei der Prüfung berechtigter Interessen verhältnismäßig **streng**; schon die Möglichkeit einer Missdeutung genügt. Maßgebend ist eine **objektive Prüfung** des berechtigten Interesses; subjektive Interessen reichen nicht aus. Der Begriff der berechtigten Interessen ist im Gesetz bewusst nicht festgelegt, um einen Spielraum zur Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls zu lassen[615].

(b) Der Einsatz von Personenbildnissen in der **Werbung** berührt im Regelfall die Bildnisschutzrechte des Abgebildeten, da der Anschein erweckt wird, dass der Abgebildete sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Dem Abgebildeten wird darüber hinaus eine subjektive Einschätzung unterstellt, die er nicht teilen muss. Ist hingegen klar erkennbar, dass sich der Abgebildete nicht für Werbezwecke zur Verfügung gestellt hat, kann

---

611 Vgl OGH 17.09.1996 – *Des Kaisers neue Kleider*.

612 Vgl OGH 23.09.2003 – *Pinkelprinz*.

613 Vgl etwa OGH 28.01.1997 – Sozialabbau-Bildungsklau; 17.09.1996 – Ich werde dafür sorgen; 17.09.1996 – Des Kaisers neue Kleider uva.

614 EGMR 24.06.2004 – Paparazzi-Fotos/Caroline v Monaco.

615 Vgl OGH 29.09.1987 – *Wahltrends*; 21.11.1989 – *Thalia*; 20.02.1990 – *Rote Karte*; 15.12.1992 – *Austria-Boß*; 19.09.1994 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus*; aus jüngster Zeit etwa OGH 28.01.1997 – *Sozialabbau*-Bildungsklau; 17.09.1996 – *Ich werde dafür sorgen*; 17.09.1996 – *Des Kaisers neue Kleider* uva.

eine Verwendung ausnahmsweise zulässig sein. Dies trifft etwa für die Abbildung eines Sportlers auf einem Plakat für eine Sportveranstaltung unter Beifügung des Logos eines Sponsors dieser Veranstaltung zu[616]. Die Verwendung von Bildnissen für Abzieh-Sammelbilder (bekannter Fußballer) verletzt gewöhnlich keine Bildnisschutzrechte der Abgebildeten[617]; allerdings sind Verwendungsansprüche (Verwendung einer fremden „Sache" zum eigenen Nutzen) denkbar (§ 1041 ABGB).

2.4. Berücksichtigung des Begleittexts

Wie bereits erwähnt ist bei der Beurteilung der berechtigten Interessen der **Gesamtzusammenhang** der Darstellung maßgebend und insbes auch der mit dem Bild zusammenhängende **Begleittext** zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch dann, wenn sich dieser nicht unmittelbar auf das Bild bezieht und nicht vom Artikelverfassers stammt. Eines besonderen Hinweises auf das Bild im Text bedarf es nicht[618].

2.5. Zulässigkeit der Verbreitung

(*a*) *Überwiegendes Informationsinteresse*

(aa) Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten ist die Veröffentlichung zulässig, wenn ein überwiegendes **Veröffentlichungsinteresse** besteht, der Abgebildete zugestimmt hat oder zu Beweiszwecken vor Gericht oder anderen Behörden.

(bb) Wird ein Interesse an der Verbreitung behauptet, sind die Interessen gegeneinander abzuwägen[619]. Dabei ist auch auf die Art der Veröffentlichung Bedacht zu nehmen. Das Interesse der Allgemeinheit darf jedenfalls nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen, sondern muss durch ein echtes **Informationsbedürfnis** gerechtfertigt sein. Dabei muss die Abbildung einen „Nachrichtenwert" haben. Dies ist etwa der Fall, wenn der Veröffentlichung eine Warnfunktion zukommt oder wenn Informationen über die dem Abgebildeten angelasteten Straftaten erlangt werden sollen. Hat das Bildnis im Rahmen einer Kriminalberichterstattung aber keinen zusätzlichen Informationswert, so ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gewöhnlich nicht höher zu bewerten als das Interesse des Abgebildeten am Unterbleiben der Veröffentlichung[620].

(cc) Auch § 7a **Mediengesetz** untersagt ua eine Bildnisveröffentlichung, die geeignet ist, in einem nicht unmittelbar informierten, größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, auf die bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Bestehen aber überwiegende Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Bilds, ist die Bildveröffentlichung zulässig, wenn nicht das Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Der Bildnisschutz nach § 78 ist nicht auf den Identitätsschutz beschränkt; die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle sind im Rahmen des Bildnisschutzes grundsätzlich

---

616 OGH 03.04. 1990 – *Thomas Muster*.

617 Vgl OGH 06.12.1994 – *Fußballer-Abziehbilder*.

618 Vgl zB OGH 24.01.1989 – *Roter Baron II*; 21.11.1989 – *Thalia*; 03.04.1990 – *Thomas Muster*; 20.02.1990 – *Rote Karte*; 09.07.1991 – *Betriebsratskaiser*; 10.11.1992 – *Zielwerbung*; 15.12.1992 – *Austria-Boß*; 19.09.1994 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus*.

619 Ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse muss behauptet und bewiesen werden. Siehe dazu aus jüngerer Zeit OGH 02.10.2007 – *Ahnungsloser Anleger*.

620 Vgl zu diesen Fragen etwa OGH 14.03.1989 – *Frau des Skandalrichters*; 15.12.1992 – *Austria-Boß*; 20.02.1990 – *Rote Karte*.

nicht maßgebend[621]. Die Wertungen des Medienrechts sind aber bei der Auslegung des § 78 zu berücksichtigen, soweit derselbe Sachverhalt geregelt wird; dies trifft für die wahrheitsgemäße Berichterstattung über eine bloß als tatverdächtig bezeichnete Person zu, soweit diese nach § 7a MedienG zulässig ist[622].

(*b*) *Zustimmung des Abgebildeten*

Eine Veröffentlichung ist jedenfalls zulässig, wenn und soweit der Abgebildete zustimmt. Die **Zustimmung** kann erklärt werden oder sich stillschweigend aus den Umständen ergeben. Wer sich fotografieren lässt, stimmt damit aber noch nicht notwendig auch einer Veröffentlichung zu. Die Zustimmung erstreckt sich im Zweifel nur auf den konkreten Anlassfall und nicht auf jegliche Verwendung der hergestellten Aufnahmen. Jedenfalls sind die Grenzen einer Zustimmung zu beachten. Ob der Abgebildete der Veröffentlichung seines Bildnisses schon in einem anderen Fall zugestimmt hat, ist ohne Bedeutung[623].

3. Schutz der menschlichen Stimme (§ 78 UrhG analog)

Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung verstößt die unbefugte Verwendung einer (identifizierbaren) **menschlichen Stimme** gleichfalls gegen die Persönlichkeitsrechte (§ 78 UrhG analog iVm § 16 ABGB und Art 10 MRK), wenn hierdurch **berechtigte Interessen** verletzt werden[624]. Dies ist insbes der Fall, wenn die Verwendung für **Werbezwecke** erfolgt. Dem Verletzten stehen Unterlassungsansprüche und gegebenenfalls Urteilsveröffentlichungsansprüche zu. Wird damit der geldwerte Bekanntheitsgrad einer Person (Sache im Sinn des § 1041 ABGB) zum Nutzen eines anderen verwendet, steht dem Verletzten auch ein Verwendungsanspruch zu, wenn nicht ein Fall der Geschäftsführung vorliegt.

II. TITELSCHUTZ (§ 80 URHG)

1. Originell gestaltete Titel können im Einzelfall urheberrechtlichen Schutz genießen. In der Rechtsprechung wurde dies etwa für die Titel „Wohl ist die Welt so groß und weit“, „Voll Leben und voll Tod ist diese Erde“ und „So ein Tag, so wunderschön wie heute“ angenommen[625]. Dagegen wurde dem Buchtitel „Kopfsalat“ Werkschutz abgesprochen[626]. Der von einem Werk losgelöste Titel genießt jedenfall nur dann urheberrechtlichen Schutz, wenn er ein zur selbständigen Existenz fähiges Sprachwerk darstellt, was etwa für den Titel "Musiktruch'n" für eine Radiosendung nicht der Fall ist[627]. Meist werden Titel schon wegen ihrer Kürze keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. In diesem Fall kann aber der **wettbewerbsrechtliche Titelschutz** des § 80 UrhG greifen.

---

621 Vgl OGH 08.11.1994 – *Lästige Witwe II*.

622 Ständige Rechtsprechung seit OGH 23.09.1997 – *Ernestine K*.

623 Vgl dazu etwa OGH 29.09.1987 – „Wahltrends“; 15.03.1988 – „Lachen ist gesund“; 24.01.1989 – „Roter Baron II“; 14.03.1989 – „Frau des Skandalrichters“; 21.11.1989 – „Thalia“; 13.03.1990 – „System Konzept“.

624 Vgl OGH 29.11.2001 – „MA 2412 I“.

625 HG Wien 21.09.1984 – „Wohl ist die Welt“; OGH 23.10.1990 4 Ob 136/90 – „So ein Tag“; 10.07.1990 4 Ob 72/90 – „Das Lied von der Erde/Voll Leben (und voll Tod)“

626 Vgl OLG Wien 22.12.1988 bei OGH 23.05.1989 – „Kopfsalat“.

627 OGH 15.02.2011 4 Ob 110/10w.

2. Danach darf der **Titel**, die sonstige Bezeichnung eines Werks oder die Ausstattung[628]) von Werkstücken im geschäftlichen Verkehr nicht auf eine verwechslungsfähige Weise für ein anderes Werk verwendet werden[629]. Dieser wettbewerbsrechtliche Titelschutz gilt auch für (schon) freie Werke. Voraussetzung ist die Kennzeichnungskraft oder die Verkehrsgeltung eines Titels; die Bezeichnung muss deshalb etwas Besonderes, Individuelles an sich haben[630]. Bloß beschreibende Titel wie etwa „Kochbuch" oder „Ratgeber" sind deshalb nicht schutzfähig, es sei denn der Titel hätte bereits Verkehrsgeltung erlangt.

3. Das Werk muss sich unter dem Titel schon bzw noch auf dem Markt befinden. Durch Publizität kann der Beginn des Titelschutzes etwas vorgezogen werden (zB Veröffentlichung im Anzeiger des österreichischen Buchhandels). Obwohl es bei Prüfung der Verwechslungsgefahr weniger auf den Inhalt oder Charakter des betreffenden Werks ankommt, scheidet ein Titelschutz in der Regel aus, wenn sich die Werke an verschiedene Publikumskreise richten oder ganz verschiedene Gegenstände behandelt[631]. Der urheberrechtliche Titelschutz soll die Verwechslung von Werken oder von Werkreihen[632], einschließlich Zeitungen und Zeitschriften[633] verhindern; geht es dagegen um die Gefahr der Verwechslung von Verlagshäusern, kommt der allgemeine Kennzeichenschutz nach § 9 UWG zur Anwendung.

III. NACHRICHTENSCHUTZ (§ 79 URHG)

1. Presseberichte einer **Nachrichtenagentur** können als Sprachwerk oder redaktionelle Bearbeitungen urheberrechtlichen Schutz genießen. Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte, die nicht originell gestaltet sind, genießen nur den **wettbewerbsrechtlichen Nachrichtenschutz**[634]. Solche Presseberichte, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen nach § 79 UrhG in solchen Medien erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens **12 Stunden** verstrichen sind[635]. Zeitungen und Zeitschriften stehen alle anderen Einrichtungen gleich, welche die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen.

2. Dieser wettbewerbsrechtliche Nachrichtenschutz ist nicht mit dem – umstrittenen – **Leistungsschutz für Presseverleger** zu verwechseln, wie er in Deutschland eingeführt wurde. Danach hat der Unternehmensinhaber das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen (zur Verfügung zu stellen), soweit es sich nicht um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte handelt

---

628 Im Fall der Verkehrsgeltung (vgl OGH 14.06.1988 – „Apotheke Gottes III").

629 Vgl *Kletecka*, Unberechtigte Verwendung eines Werktitels, ecolex 1991, 525.

630 Vgl OGH 08.02.2005 – „tvmedia/tvDIGITAL".

631 Vgl OGH 23.05.1989 – *Kopfsalat*; auch zur Frage der früheren Titelverwendung Dritter (dazu auch die Anm von *Michel Walter*).

632 Vgl OGH 27.06.1989 – *Apotheke Gottes IV*.

633 Vgl dazu OGH 08.03.1994 – *Österreichisches Recht* (das Titelschutzrecht steht in der Regel dem Verleger oder Herausgeber zu).

634 Vgl OLG Wien 30.08.1984 – *APA*.

635 Siehe dazu *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1723ff; *Clemens Thiele* in *Kucsko*, urheber.recht 1084ff.

(§ 87f dUrhG)[636]. Dieses Recht richtet sich nur gegen gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten (§ 87g Abs 4 dUrhG). Der österr Gesetzgeber ist diesem Beispiel bisher nicht gefolgt.

IV. UNMITTELBARE LEISTUNGSÜBERNAHME

1. Die Nachahmung fremder Produkte (Leistungen) ist grundsätzlich wettbewerbsrechtlich erlaubt. Die „**sklavische Nachahmung**" kann unter besonderen Voraussetzungen, wie planmäßiges Handeln oder Verwechslungsgefahr aber **sittenwidrig** sein. Ein besonderer Fall der „Sklavischen Nachahmung" stellt die sog **unmittelbare Leistungsübernahme** dar. Diese wird dadurch sittenwidrig, dass fremde Produkte (Leistungen), deren Erstellung Mühen und Kosten verursacht hat, ohne Notwendigkeit und ohne eigene schöpferische Leistung „glatt übernommen" werden. Diesem wettbewerbsrechtlichen Tatbestand kommt in der Praxis eine wichtige Rolle als Ergänzung des urheberrechtlichen Schutzes „nach unten" zu, setzt aber freilich das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses voraus.

2. Zur Entstehungszeit des UrhG war die unmittelbare Leistungsübernahme in der Rechtsprechung als wettbewerbswidrig anerkannt). In weiterer Folge wurde die Haltung der Judikatur jedoch restriktiver, doch ist die Rechtsprechung nun schon seit Langem wieder zu ihrer ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt[637].

V. VERWENDUNGSANSPRUCH

Wird eine (fremde) Sache zum Nutzen eines anderen verwendet, ohne dass eine Geschäftsführung (ohne Auftrag) vorliegt, gewährt § 1041 ABGB einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Benutzungsentgelts (Verwendungsanspruch). Unter den Sachbegriff fallen nicht nur körperliche Sachen, Forderungsrechte und Namensrechte, sondern auch Arbeitsleistungen und Immaterialgüterrechte, insbes Urheberrechte, einschließlich Vergütungsansprüche[638]. Als Eigentümer ist jeder anzusehen, dem ein Rechtsgut zuzuordnen ist[639]. Ein Verwendungsanspruch besteht auch dann, wenn vertragliche Rechte auf Benutzung einer fremden Sache überschritten wurden[640], er setzt aber die Verwendung einer Sache ohne Rechtsgrund voraus[641] und scheidet aus, wenn die

---

636 Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung, ist übertragbar und darf nicht zum Nachteil von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden (§ 87g dUrhG), die nach § 87h dUrhG an der Vergütung zu beteiligen sind.

637 Vgl dazu OGH 04.11.1980 – *Platten- und Fliesenschneidemaschine*; 31.05.1983 – *Thonet-Sessel*; 10.07.1984 – *Mart Stam-Stuhl I*; OLG Wien 19.12.1995 – „Happy Birthday I"; 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne"; 14.05.1996 – „Hier wohnt"; 25.03.2003 – „Redaktionelle Beiträge" uva. Aus der jüngeren Rechtsprechung siehe etwa OGH 19.11.2009 4 Ob 164/09k.

638 Vgl 13.02.2001 – „VDFS II".

639 Vgl OGH 16.02.1982 – „Fußballwerbung I"; 04.04.1989 – „Music Man".

640 OGH 22.03.1994 – „Wienerwald II", 14.07.2009 – „Agenturkonzept". Zur Verwendung eines im Rahmen eines Wettbewerbs, aber nicht zur kostenfreien Nutzung erstellten Werbekonzepts und der Voraussetzung einer gewissen "Neuheit" siehe auch OGH 14.07.2009 – „Budget Style Hotel". Vgl weiters OGH 19.11.2009 – „Masterplan II/Autobahnstation".

641 OGH 14.01.1997 – „Für Sie gelesen".

Vermögensverschiebung gerechtfertigt ist[642]; auch dem Verwendungsanspruch kommt eine ergänzende Funktion zu. Verwendungsansprüche verjähren in dreißig Jahren[643].

E. URHEBERVERTRAGSRECHT

I. RECHTSQUELLEN

Das UrhG sieht einige wenige vertragsrechtliche Regelungen vor (Auslegungsregeln, Übertragbarkeit von Werknutzungsrechten, Verfügung über künftige Werke etc). Das ABGB enthält nur zwei Bestimmungen über den Verlagsvertrag (§§ 1172 und 1173 ABGB). Nach hA gelten in Österreich ergänzend die Vorschriften des deutschen VerlagsG als Verkehrssitte, die aber von zwingenden gesetzlichen Regelungen verdrängt wird. Sonstige spezifische vertragsrechtliche Regelungen kennt das österreichische Recht nicht. Von Interessenvertretungen ausgehandelte Gesamtverträge (mit Drittwirkung) sind – außerhalb des Verwertungsgesellschaftenrechts – bisher nicht vorgesehen, wären aber sinnvoll, zumal allgemeine gesetzliche Regelungen für eine Vielzahl recht unterschiedlicher Verträge kaum zu verwirklichen ist[644].

II. GRUNDZÜGE DES URHEBERVERTRAGSRECHTS

1. Unübertragbarkeitsgrundsatz

Das **Urheberrecht als Ganzes** (Verwertungsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht) ist **unter Lebenden grundsätzlich unübertragbar** (§ 23 Abs 3 UrhG); einzige Ausnahme ist der Verzicht eines **Miturhebers** zu Gunsten eines anderen Miturhebers. In Erfüllung einer **Verfügung auf den Todesfall** (Vermächtnis oder Schenkung auf den Todesfall) ist eine Singularsukzession zulässig, nicht aber eine Überlassung an Zahlungsstatt[645]. Der Unübertragbarkeitsgrundsatz gilt für die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers entsprechend, während die technisch-wirtschaftlichen Leistungsschutzrechte übertragbar sind. Der Urheber bzw Künstler kann sein Urheberrecht deshalb nicht als Ganzes übertragen (abtreten), wie dies nach anderen Rechtsordnungen zulässig ist (zB *copyright assignment* des US-amerikanischen Rechts). Dies vor allem im Hinblick darauf, dass die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse grundsätzlich beim Urheber verbleiben sollen, die andernfalls mit einer Abtretung oder Teilabtretung des Urheberrechts gleichfalls auf den Erwerber übergingen[646]. Ein weiterer Grund für den Unübertragbarkeitsgrundsatz ist die sog „Elastizität des Urheberrechts“[647]).

---

642 OGH 12.04.2000 – „Einreichplanung“.

643 Vgl OGH 05.10.2010 – „Flughafen Wien II“.

644 Zum Urhebervertragsrecht siehe eingehend *Michel Walter*, Handbuch I Rz 1742ff mit zahlreichen Literaturverweisen; zu den Reformanliegen vgl etwa *Michel Walter*, Die vier Säulen des Urheberrechts – Zugleich eine Standortbestimmung der österreichischen Urheberrechtsreform nach der UrhGNov 1997, ZfRV 1999, 88; *ders,* Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in Österreich, GRUR Int 2001, 602. Die zaghaften Reformansätze im Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 fanden in die endgültige Fassung der UrhGNov 2003 keinen Eingang (vgl *Michel Walter*, UrhG’06 – VerwGesG 2006, XXVII ff.

645 Vgl OGH 24.02.2009 – *Rauchgiftfalle.*

646 Das ältere österr Recht vor 1936 ist davon ausgegangen, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte nur „der Ausübung nach“ übertragbar sind.

647 Siehe bei Punkt 2 unten.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Urheber über seine Rechte nicht auf andere Weise **vertraglich verfügen** könnte. Das österr UrhG sieht hierfür einerseits die Einräumung dinglicher wirkender (absoluter) **Werknutzungsrechte** und anderseits die Erteilung bloß schuldrechtlich (zwischen den Vertragsparteien) wirkender **Werknutzungsbewilligungen** vor (§ 24 Abs 1 UrhG)[648], womit anderen die Nutzung des Werks auf die im Vertrag festgelegte Weise gestattet wird. In Bezug auf urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse geht die jüngere Rechtsprechung von einer treuhändigen Übertragbarkeit im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse des Urhebers aus.

2. Werknutzungsrecht

Im Weg der **Einräumung von Werknutzungsrechten** kann der Urheber auf vergleichbare Weise über seine Verwertungsrechte verfügen wie bei der Rechtsübertragung. Werknutzungsrechte sind – so wie das Urheberrecht selbst – **ausschließliche** (andere ausschließende), dh **absolut** gegen jeden Dritten wirkende (dingliche) **Nutzungsrechte**, mit welchen der Urheber Dritten gestattet, das Werk auf die vertraglich umschriebene Weise zu nutzen. Ein Werknutzungsrecht ist zB des sog „Verlagsrecht". Da es sich dabei um vertraglich begründete, vom Urheberrecht abgespaltetene „Tochterrechte" handelt, die beim Nutzer entstehen, spricht man von der Einräumung eines **konstitutiv**en Rechts; da sie aber auf der anderen Seite von der aufrechten Berechtigung des Urhebers (Rechtsinhabers) abhängig sind, werden sie auch als abgeleitete (**derivativ**e) Rechte bezeichnet[649]. Daraus folgt, dass ein Erwerb von Nutzungsrechten vom Nichtberechtigten – auch gutgläubig – nicht möglich ist[650].

Auf Grund solcher Werknutzungsrechte kann der **Nutzungsberechtigte** gleich dem Urheber **gegen** Rechtsverletzungen **Dritter** direkt (und nicht nur in „Vertretung" des Urhebers) **im eigenen Namen** vorgehen[651]. Da es sich um ausschließende Rechte handelt, muss sich auch der Urheber selbst – soweit das Werknutzungsrechte reicht – einer entsprechenden Nutzung **enthalten** und darf ein Werk, das er etwa in Verlag gegeben hat, nicht parallel zum Nutzungsberechtigten (im Selbstverlag) nutzen. Er kann aber (neben dem Werknutzungsberechtigten) selbst gegen Rechtsverletzungen vorgehen (§ 26 UrhG)[652] [653]. Erlischt das Werknutzungsrecht, erlangt das Urheberrecht automatisch wieder seinen vollen

---

648 Die rechtliche Konstruktion der Verfügung über urheberrechtliche Verwertungsrechte im Weg von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen wurde auch vom dUrhG 1965 übernommen.

649 Man spricht deshalb von einem derivativ-konstitutiven (und nicht translativen) Rechtserwerb.

650 Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet. Siehe etwa OGH 20.04.2010 – Natascha K IV.

651 Die Einräumung eines Werknutzungsrechts kann auch auf Fälle einer Rechtsverletzung beschränkt sein; es handelt sich dabei nicht bloß um die Einräumung einer Klagebefugnis (im österr Recht wird die gewillkürte Prozessstandschaft als unzulässig betrachtet). Vgl OGH 09.04.2006 – *Chaiselongue LC4/Corbusier-Liege*.

652 OGH 12.03.1996 – "Happy Birthday II".

653 Dies trifft jedenfalls für die reinen Abwehrbefugnisse (Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung) und für die strafrechtliche Verfolgung (Privatanklage) zu. Aber auch Schadenersatzansprüche werden – unbeschadet der Ansprüche des Nutzungsberechtigten – separat geltend gemacht werden können, soweit sie den Urheber betreffen. Ansprüche auf angemessenes Entgelt, Gewinnherausgabe und Ersatz des dem Nutzungsberechtigten entstandenen Schadens können aber nur von diesem geltend gemacht werden (vgl OGH 12.04.1983 – *Schlümpfe*).

Umfang („**Elastizität des Urheberrechts**“), während es bei einer Rechtsübertragung an sich ins Freie fallen müsste[654].

Werknutzungsrechte sind ihrerseits **vererblich** und **veräußerlich** (übertragbar). Wenn es sich nicht um Veräußerungen ganzer Unternehmen oder Unternehmenszweige (§ 28 UrhG[655]) handelt, muss der **Urheber** im Zweifel[656]) jedoch **zustimmen**[657]. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht binnen zwei Monaten widerspricht, wobei auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht werden muss (§ 27 UrhG). Im Fall der Übertragung tritt der Erwerber in die Vertragspflichten seines Rechtsvorgängers ein; der Veräußerer haftet aber für das vereinbarte Entgelt und einen allfälligen Schaden wegen Nichterfüllung wie ein Bürge und Zahler; dies kann im Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber nicht abbedungen (anders vereinbart) werden.

3. Werknutzungsbewilligung

Der Urheber kann Nutzern aber auch eine **nicht ausschließende** (bloß schuldrechtlich und nicht absolut wirkende) **Werknutzungsbewilligung** erteilen, das Werk auf die vereinbarte Weise zu nutzen. Der Inhaber einer Werknutzungsbewilligung kann nicht im eigenen Namen gegen Dritte (Rechtsverletzer) vorgehen; er ist im Umfang der vertraglichen Einigung nur seinerseits zur Nutzung berechtigt.

Sowohl Nutzungsrecht als auch Nutzungsbewilligung können **zeitlich, räumlich** und inhaltlich **beschränkt** oder auch unbeschränkt eingeräumt (erteilt) werden. Maßgebend ist der zu Grunde liegende **Vertrag**. Die genaue Umschreibung des Umfangs der Rechtseinräumung ist deshalb besonders wichtig, was in der Praxis häufig übersehen wird.

4. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – konkurrierende Verfügungen

Obwohl man auch im Urheberrecht gedanklich zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft unterscheidet[658], bedarf es zur Begründung eines Werknutzungsrechts keiner besonderen „Übergabe“ (keines ***modus***)[659]; das Verfügungsgeschäft ist in das Verpflichtungsgeschäft gleichsam „eingebettet“. Dies gilt auch für erst zu schaffende (künftige) Werke; die Rechte hieran gehen in diesem Fall in der Regel aber erst mit Schaffung des Werks auf den Nutzungsberechtigten über.

Wie bereits erwähnt, kennt das Urheberrecht **keinen Gutglaubensschutz** (gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten)[660], wie dieser aus dem Sachenrecht bekannt ist (§ 367 ABGB[661]). Im Fall konkurrierender Rechtseinräumungen entscheidet deshalb die **Priorität**.

---

654 Vgl etwa *Michel Walter*, MR 2000, 165 (166 bei Z 2).

655 Zu weiteren Ausnahmen siehe dort.

656 Also mangels einer anderen Vereinbarung.

657 Vgl OGH 12.04.2000 – *Katalogbilder*.

658 Ob die Aufrechterhaltung dieser Unterscheidung im Urheberrecht sinnvoll ist, könnte fraglich sein.

659 OGH 10.10.1978 – *Festliches Innsbruck*; 23.11.1999 – *Verfall von Nutzungsrechten*. Mit BGBl 2000 I 110 Vgl auch *Michel Walter*, MR 2000, 165 bei Z 1.

660 So auch OGH 18.02.1992 – *Videokassetten*; siehe auch OGH 29.04.2003 – *Die Puppenfee I*. Siehe dazu ausführlich *Michel Walter,* Gutgläubiger Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte nach österreichischem Recht? FS *Nordemann* (2004); aM *Ertl*, Gutgläubiger Erwerb von Softwarepiraten, MR 1997, 314.

661 Gutgläubiger Erwert (*modus*) beweglicher Sachen auf Grund eines entgeltlichen Titels von einem Unternehmen in dessen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, bei einer öffentlichen Versteigerung oder vom Vertrauensmann des Eigentümers.

Schadenersatzansprüche setzen aber ein Verschulden voraus. Inwieweit hinsichtlich der Berechtigung des Vormanns eine Prüfungspflicht besteht, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein.

Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Werknutzungsrecht und Werknutzungsbewilligung. Hat der Urheber vor Einräumung eines Werknutzungsrechts anderen eine Nutzungsbewilligung erteilt, ist nach § 24 Abs 2 UrhG auch der Werknutzungsberechtigte an diese gebunden (**Sukzessionsschutz**).

5. Formfreiheit und Vertragsfreiheit

5.1. Im Urhebervertragsrecht bestehen weder Formvorschriften (zB Schriftlichkeit[662]) noch ein (Typenzwang); dies gilt auch für Künstlerverträge sowie für Werk- und Dienstverträge[663] im künstlerischen Bereich. Das österreichische Urheberrecht kennt auch keine Registrierung von Urheberrechtsverträgen; ausländische Rechtsordnungen sehen diese Möglichkeit gelegentlich vor. Verträge, mit denen ein Musterschutzrecht übertragen wird, müssen jedoch als öffentliche Urkunden oder als legalisiert unterfertigte Privaturkunden geschlossen werden; die Übertragung wird außerdem erst mit Eintragung in das Musterregister wirksam (§ 22 MuSchG).

Urheberrechtsverträge können ausdrücklich, insbes mündlich oder schriftlich, aber auch bloß durch schlüssige (konkludente) Handlungen bzw stillschweigend zu Stande kommen (§ 863 ABGB)[664]. Der Rechtserwerb ist grundsätzlich vom Erwerber zu beweisen. Auch ein statutenwidrig abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist gültig[665].

5.2. Auch inhaltlich besteht grundsätzlich **Vertragsfreiheit**; das UrhG sieht nur wenige zwingende Bestimmungen vor. Die wenigen dispositiven Regelungen gelten nur dann, wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Grundsätzlich besteht im österreichische Vertragsrecht auch die Freiheit zum Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang wird aber unter bestimmten Voraussetzungen im Verwertungsgesellschaftenrecht und gegebenenfalls im Fall einer marktbeherrschenden Stellung des Rechteinhabers (zB eines Filmherstellers) angenommen.

5.3. Die **allgemeinen Vorschriften** über Möglichkeit und Erlaubtheit gelten auch im Urhebervertragsrecht. Der Vertrag darf insbesondere nicht sittenwidrig sein (§ 879 ABGB). Die sachliche Angemessenheit wird insbesondere bei AGB streng geprüft. Wird die Position des Vertragspartners unbillig verschlechtert, und führt dies zu einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, verstößt ein Vertrag gegen die guten Sitten und ist daher nichtig[666]. Die Prüfung auf Sittenwidrigkeit kann bei manchen Urheber- und Künstlerverträgen mit Schallträgerherstellern, Filmproduzenten oder Rundfunkanstalten, aber auch bei Verträgen mit Galeristen von Bedeutung sein (sog ”Knebelungsverträge”).

Für die **Geltungskontrolle** von (formularmäßigen) Urheberrechtsverträgen gelten gleichfalls die allgemeinen Bestimmungen („versteckte“ benachteiligende Vertragsklauseln - § 864a ABGB); auch für die **Inhaltskontrolle** gilt die allgemeine Regelung (§ 879 Abs 3

---

662 Gesamtverträge nach dem VerwGesG bedürfen jedoch der Schriftform. Sonst gilt dies etwa für Bürgschaftserklärungen und Schiedsgerichtsvereinbarungen.

663 Für Dienstverträge ist die Ausstellung eines “Dienstzettels” nach EG-Recht vorgeschrieben; es ist dies aber kein Gültigkeitserfordernis.

664 Vgl OGH 12.08.1996 – *Buchstützen*.

665 Vgl OLG Innsbruck 27.07.1992 – *Cosy I*.

666 Nach § 879 Abs 3 gilt dies jetzt auch für Nebenbestimmungen.

ABGB – gröbliche Benachteiligung). Ob die Vorschriften des KonsumentenschutzG anwendbar sind, ist strittig; überwiegend wird davon ausgegangen, dass der Urheber „Unternehmer“ und nicht Verbraucher ist.

6. Umfang der Rechtseinräumung – Vertragsauslegung

6.1. Auch für die **Auslegung** von Urheberrechtsverträgen sind die allgemeinen Regeln maßgebend. So ist insbes nicht am Wortlaut zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu ermitteln. Im Zweifel sind sie nach der Übung des redlichen Verkehrs (**Verkehrssitte**) auszulegen (§ 914 ABGB). Für Verlagsverträge gilt nach herrschender Ansicht das deutsche **VerlagsG** (1901) als Verkehrssitte, die allerdings von zwingenden Regeln verdrängt wird. Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, dass sich der Verpflichtete eher die geringere Last auferlegen wollte (§ 915 ABGB)[667]. Undeutliche Vertragsbestimmungen sind zu Ungunsten desjenigen auszulegen, der die Formulierung verfasst hat.

6.2. Das UrhG enthält für Urheberrechtsverträge ergänzende **Auslegungsregeln** (§§ 33 bis 37 UrhG). So berechtigt eine Nutzungsbewilligung im Zweifel nicht zu Übersetzungen oder anderen Bearbeitungen (§ 33 Abs 1 UrhG). In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechts oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten (§ 33 Abs 2 UrhG)[668]. Nach Ablauf von 20 Jahren (nach Erscheinen) ist der Urheber berechtigt, das Werk in eine Gesamtausgabe aufzunehmen (§ 34 UrhG – zwingend). Der Bildende Künstler behält jedenfalls das Recht, das Werk in Aufsätzen über seine künstlerische Tätigkeit oder als Probe seines Schaffen (zB in einem Katalog) zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 35 UrhG). Die §§ 36, 37 UrhG enthalten Sondervorschriften für Beiträge zu Sammlungen (Zeitungen, Zeitschriften etc). Nach § 1173 ABGB gilt ein Verlagsvertrag im Zweifel nur für eine Auflage, wobei der Begriff der Auflage im Hinblick auf die jüngere technische Entwicklung überholt ist.

6.3. Zu beachten ist, dass die Unterscheidung zwischen Werknutzungsrecht und Werknutzungsbewilligung nichts über den Umfang der Rechtseinräumung aussagt. Es sind ganz „schmale“ Werknutzungsrechte und sehr weit reichende Nutzungsbewilligungen denkbar. Im Übrigen gehen Rechtsprechung und Lehre von dem allgemeinen Grundsatz aus, dass das Urheberrecht die Tendenz hat, im Zweifel beim Urheber zu verbleiben („**Trägheit**“ des Urheberrechts)[669]. Der Werknutzungsberechtigte erwirbt im Zweifel nicht mehr Rechte, als für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig ist; auch im Urheberrecht kommt dem Zweck des Vertrags deshalb entscheidende Bedeutung zu[670]. Die Anwendbarkeit der im österr UrhG nicht ausdrücklich verankerten

---

667 Vgl OLG Innsbruck 27.07.1992 – *Cosy I.*

668 Vgl OLG Linz 15.09.1993 – *Gasteiner Tenne*.

669 Vgl OGH 02.06.1981 – *Hiob* uva.

670 Vgl OGH 02.06.1981 – *Hiob*; 23.03.1993 – *CI-Programm*; 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne“; 12.08.1996 – *Buchstützen*; 12.04.2000 – *Einreichplanung* und *Katalogbilder*; 03.05.2000 – *Baupläne*; 04.07.2000 – *Glückwunschkarten*; 24.06.2003 – *Prospekte und Anzeigen*; 28.09.2004 – *Leistungsbeschreibung*; 08.02.2005 – *Bauausführung*; 26.08.2008 – *Planungsvertrag;* 19.11.2009 – „Masterplan II/Autobahnstation“ uva.

Zweckübertragungstheorie (§ 31 Abs 5 dUrhG[671]) im österreichische Urheberrecht ist nach der Grundtendenz des Urheberrechts argumentierbar[672]. Sie geht über eine Auslegungsregel hinaus und **reduziert Pauschalverträge** trotz **klarer Formulierungen** (zB Einräumung "aller Rechte" oder des „*Copyrights*") auf den dem Vertragszweck entsprechenden Umfang. Wird aber ein bestimmter Verwendungszweck vereinbart (zB Katalog und Folder), scheidet eine weitergehende Nutzung (zB im Internet) auch dann aus, wenn der Vertragszweck eine solche Nutzung erfordern sollte[673].

6.4. Nach § 31 Abs 4 dUrhG war die Verfügung über **künftige Nutzungsarten** (und Rechte) im **deutschen Recht** unwirksam. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt im österreichische Urheberrecht. Solche Verfügungen können aber im Einzelfall sittenwidrig sein; auch kann ergänzende Vertragsauslegung zur Annahme einer Vergütungspflicht (Entgeltpflicht) führen. In der jüngeren deutschen Rechtsentwicklung wurde die generelle Unwirksamkeit solcher Verfügungen allerdings relativiert und ist nun im Wesentlichen auf den Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung beschränkt, was auch aus praktischer Sicht sinnvoller erscheint (§§ 31a und 32c dUrhG).

6.5. Eine spezifische **Adäquanzprüfung** im Urhebervertragsrecht kennt das österreichische Recht gleichfalls nicht. Allerdings mag die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage herangezogen werden können, um ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu vermeiden. Das deutsche Urheberrecht kennt in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche gesetzliche Regelung und geht in jüngerer Zeit ganz allgemein davon aus, dass dem Urheber ein Anspruch auf **angemessene Vergütung** zusteht (§ 11 Satz 2 und § 32 dUrhG). Darüber hinaus ist ein an Spruch auf eine „weitere angemessene Vergütung" dann vorgesehen, wenn die Erträge und Vorteile aus der Nutzung in einem auffallenden Missverhältnis zu den vereinbarten Entgelt stehen („Fairness" oder „Bestseller" Paragraph).

Andere Rechtsordnungen wieder schreiben zwingend eine proportionelle Beteiligung des Urhebers an den Verwertungserlösen vor[674] oder ermöglichen dem Urheber eine Beendigung des Vertrags nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne (etwa 20[675]) oder 35 Jahre[676]). Das österreichische Urhebervertragsrecht ist insoweit unterentwickelt. Nur für das neu eingeführte Vermietrecht ist ein unverzichtbarer Beteiligungsanspruch vorgesehen (Art 4 Vermiet- und Verleih-RL und § 16 Abs 5 UrhG).

7. Ausübungspflicht

---

671 „Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck."

672 *Michel Walter*, unveröffentlichter Vortrag beim Arbeitskreis Urheberrecht: aM *Robert Dittrich*, Gedanken zur sogenannten Zweckübertragungstheorie, RfR 1979, 41 und Noch einmal: Gedanken zur sogenannten Zweckübertragungstheorie, RfR 1984, 1. Vgl dazu auch *Holeschofsky*, Zweckübertragungstheorie – ein im Urheberrecht allgemein anwendbarer Gedanke? FuR 1979, 231 und Die Lehre von der Zweckübertragung im österr Urheberrecht; Gedanken zu ihrem Wesen und ihrer Ausgestaltung in einem künftigen Urhebervertragsrecht, ÖSGRUM 2 (1986) 58.

673 Vgl OGH 21.03.2000 – *Katalog und Folder*; siehe auch OGH 24.06.2003 – *Prospekte und Anzeigen*.

674 So etwa das französische Recht (mit Ausnahmen).

675 Italien: Verlagsvertrag.

676 USA: termination of transfers.

Ob den Rechtsnehmer eine Ausübungspflicht trifft, hängt gleichfalls von der getroffenen Vereinbarung ab. Für Verlagsverträge ist dies im Zweifel anzunehmen (allerdings nicht für weitere Auflagen), nicht jedoch zB für Verfilmungsverträge. Macht der Werknutzungsberechtigte von seinem Recht keinen Gebrauch, kann der Urheber das eingeräumte Werknutzungsrecht aber zurückrufen (siehe dazu unten bei 9.), weshalb man von einer **Ausübungslast** spricht.

8. Verfügung über Künftige Werke

Auch über **künftige** – erst zu schaffende - **Werke** kann gültig verfügt werden (§ 31 UrhG)[677]. Wenn es sich jedoch um Vereinbarungen über alle Werke oder alle Werke einer bestimmten Gattung handelt, die der Urheber innerhalb einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, kann jeder Teil den Vertrag nach Ablauf von fünf Jahren in Bezug auf alle bis dahin noch nicht vollendeten Werke kündigen; für ausübende Künstler beträgt die Frist bloß 1 Jahr. Auf dieses Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden.

Ein Schenkungsvertrag über künftige Werke bedarf mangels „wirklicher Übergabe“ der Notariatsaktsform[678].

In der Vertragspraxis kommt eine Verfügung über künftig zu erbringende Leistungen ausübender Künstler vor allem bei sog Künstlerexklusivverträgen zur Absicherung von Exklusivvereinbarungen vor, mit welchen sich Interpreten einem Tonträgerproduzenten gegenüber verpflichten, Darbietungen für einen bestimmten Zeitraum nur für dieses Unternehmen zu erbringen (sog **persönliche Exklusivität**). Meist werden solche Exklusivvereinbarungen durch Einräumung entsprechender umfassender Nutzungsrechte auch dinglich abgesichert. Der ausübende Künstler kann solche Verfügungen über künftige Leistungen schon nach Ablauf eines Jahres kündigen.

Bei Optionsverträgen oder **Optionsklauseln** wird in der Regel nicht im Vorhinein über die Rechte verfügt; der Urheber verpflichtet sich dem Vertragspartner gegenüber in solchen Fällen meist nur, ihm den Vertragsabschluss über ein künftiges Werk anzubieten. Auch Vereinbarungen, mit welchen Nutzungsrechte auch in Bezug auf solche künftigen Werke eingeräumt werden, kommen in der Praxis vor.

9. Vertragsdauer – Vorzeitige Vertragsauflösung

9.1. Urheberrechtsverträge **enden** mit Ablauf der **vereinbarten Laufzeit**. Häufig werden Urheberrechtsverträge auf Schutzfristdauer geschlossen. Sie gelten in der Regel als **Dauerschuldverhältnisse**, die nach allgemeinen Regeln aus wichtigen Gründen vorzeitig (mit Wirkung *ex nunc*) aufgelöst werden können (in Deutschland als „fristlose Kündigung” bezeichnet). Die Rechtsprechung ist bei der Annahme wichtiger Gründe aber verhältnismäßig streng. Hat der Vertrag bereits begonnen, ist ein Rücktritt gemäß § 918 ABGB nicht mehr möglich. Haben sich aber beide Vertragsteile vertragswidrig verhalten, kommt auch auch nach Beginn mit der Vertragserfüllung noch eine Auflösung *ex nunc* in Frage, wobei das Rücktrittsrecht grundsätzlich nur dem vertragstreuen Teil zusteht, sofern

677 Vgl OGH 18.10.1994 – *Oskar Werner*.

678 Der Formmangel ist aber durch (spätere) wirkliche Übergabe heilbar (OGH 18.10.1994 – *Oskar Werner*).

dessen Interessen durch das Verhalten des anderen Vertragsteils nicht so schwer beeinträchtigt werden, dass ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar ist[679].

9.2. Ein Fall der **vorzeitigen Vertragsauflösung** ist im UrhG besonders geregelt. Macht ein Werknutzungsberechtigter von dem ihm eingeräumten Nutzungsrecht keinen dem Zweck seiner Bestellung entsprechenden oder nur so unzureichend Gebrauch, dass wichtige Urheberinteressen beeinträchtigt werden, kann der Urheber das Werknutzungsrecht zurückrufen (§ 29 Abs 1 UrhG), wenn ihn hieran kein Verschulden trifft[680]) (**Rückrufsrecht** wegen **Nichtgebrauchs**). In der Regel muss der Urheber eine **Nachfrist** setzen, sofern die Ausübung nicht verweigert wurde, unmöglich oder ein Zuwarten für den Urheber unzumutbar ist; der Rückruf kann schon mit der Nachfristsetzung verbunden werden[681]. Ein **Verzicht** auf das Rückrufsrecht ist im Voraus nur für einen Zeitraum von drei Jahren zulässig. Der Werknutzungsberechtigte muss eine solche Erklärung des Urhebers binnen vierzehn Tagen nach ihrem Empfang **zurückweisen**[682]; andernfalls kann die Wirksamkeit des Rechterückrufs nicht bestritten werden (im Bestreitungsfall mit Feststellungsklage klarzustellen). Der Rückruf wegen Nichtgebrauchs ist auf Computerprogramme und Datenbankwerke in den Fällen nicht anwendbar, in welchen ein Werknutzungsrecht ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden kann. Ein Rechterückruf kann auch für Teilbereiche erfolgen.

9.3. Der Urheber kann im Fall der Nichtausübung – wenn den Nutzungsberechtigten eine Ausübungspflicht trifft – auch **Vertragserfüllung** bzw **Schadenersatz** wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Erfüllung verlangen.

10. Gewährleistung

Der Urheber haftet jedenfalls für **Rechtsmängel**. Entsprechende Klarstellungen finden sich in den meisten Urheberrechtsverträgen. Ist das Werk erst herzustellen (künftige Werke) weist der Vertrag auch werkvertragliche Elemente auf, die in der Vertragspraxis oft nicht ausreichend geregelt sind. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang klare und faire Vorschriften über Auswahl und Abnahme. Ablieferungsfristen sollten elastisch geregelt werden.

11. Konkurs (Ausgleich) des Werknutzungsberechtigten

Im Konkurs des Nutzungsberechtigten finden im Urheberrecht die Vorschriften über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge Anwendung, auch wenn das Werkstück bereits übergeben wurde (§ 32 Abs 1 UrhG). Der Masseverwalter kann deshalb vom Vertrag zurücktreten; in einem solchen Fall ist er allerdings nicht befugt, das Lager abzuverkaufen. Der Urheber kann dem Masseverwalter eine Frist setzen, innerhalb welcher sich dieser zu äußern hat. Setzt der Masseverwalter den Vertrag fort, sind dessen Bedingungen einzuhalten; nur die rückständigen Entgelte unterliegen der Anmeldung und der Quotenregelung. Hat der Verleger (Nutzungsberechtigte) mit der Vervielfältigung noch nicht (über die Satzherstellung hinaus) begonnen, kann auch der Urheber vom Vertrag zurücktreten (§ 32 Abs 1 UrhG); auch ihm kann eine Frist zur Erklärung gesetzt werden.

---

679 Vgl OGH 23.04.2014 4 Ob 32/14f – „Mode-Linien“.

680 Vgl dazu OGH 26.01.1999 – *Sternenklang*.

681 Vgl OGH 20.04.2010 – *Christine L.*

682 Dies auch dann, wenn der Rückruf in einer Klage ausgesprochen wird (OGH 08.09.2009 – *Rainhard F* insoweit krit *Michel Walter* MR 2010, 93).

III. VERFÜGUNG ÜBER URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

Da das Urheberrecht als Ganzes unübertragbar ist, können insbes die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nicht auf Dritte übertragen werden. Eine solche Übertragung ist jedoch zulässig, wenn sie zur treuhändigen Wahrnehmung im Interesse des Urhebers erfolgt. Dies trifft etwa zu, wenn dies zur wirksamen Ausübung der eingeräumten Werknutzungsrechte durch eine Verwertungsgesellschaft erforderlich ist[683], wurde in der Rechtsprechung aber auch ganz allgemein anerkannt[684].

IV. WERKVERTRAG, DIENSTVERTRAG UND URHEBERRECHTSVERTRAG

1. Werden Werke über Auftrag eines Dritten oder von Dienstnehmern geschaffen, liegen **gemischte Verträge** vor. Soweit sich der Vertrag auf die Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung oder eines bestimmten Erfolgs bezieht, handelt es sich um Dienst- oder Werkverträge. Soweit dem Dienst- oder Auftraggeber an dem erstellten Werk Nutzungsrechte eingeräumt oder Nutzungsbewilligungen erteilt werden, liegt aber auch ein Urheberrechtsvertrag (Werknutzungsvertrag) vor.

2. Fehlen bei solchen Vertragsverhältnissen (ausdrückliche) Vereinbarungen über die Rechtseinräumung, gelten dem Dienst- oder Auftraggeber (stillschweigend) Nutzungsrechte als eingeräumt oder Nutzungsbewilligungen als erteilt, soweit dies dem **Zweck** des gesamten Vertragsverhältnisses entspricht[685]. Im Zweifel gelten nur einfache Nutzungsbewilligungen als erteilt[686].

3. Diese allgemeinen Regeln gelten auch für Dienstverträge, in welchen urhebervertragsrechtliche Regelungen oft fehlen. Als Grundregel ist davon auszugehen, dass dem Dienstgeber an Dienstnehmerwerken so viel Rechte eingeräumt oder Bewilligungen erteilt werden, als der **Unternehmenszweck** (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) erfordert[687]. Bei Dienstverträgen ist auch darauf zu achten, ob und in welchem Umfang der Dienstgeber berechtigt ist, die im Dienstverhältnis geschaffenen Werke auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu nutzen; im Zweifel ist dies nicht der Fall[688]. Dienstnehmerwerke liegen aber nur vor, wenn sie in Erfüllung der dienstvertraglichen Obliegenheiten (Verpflichtungen) des Dienstnehmers und daher insbesondere in der Arbeitszeit (und nicht in der Freizeit) geschaffen wurden.

4. Sonderregeln gelten im Softwareurheberrecht, für Datenbankwerke und im Musterrecht. An Programmen (**Datenbankwerken**), die ein Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstvertraglichen Verpflichtungen geschaffen hat, stehen dem Dienstgeber die unbeschränkten Nutzungsrechte zu, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das MuSchG geht noch weiter und lässt das Musterrecht (Recht auf Erwerb des Musterrechts) beim Dienstgeber entstehen, soweit es in das Aufgabengebiet des Unternehmers fällt. Die Regelung gilt –

---

683 Vgl OGH 01.07.1986 – *Weihnachtslieder*.

684 Vgl OGH 19.11.2002 – Hundertwasserhaus I; 11.03.2010 – Hundertwasser-Krawina-Haus/Hundertwasserhaus V.

685 Anders ist dies etwa im amerikanischen Urheberrecht, nach welchem bei Werken, die im Auftrags- oder Dienstverhältnis geschaffen werden (*works made for hire*) – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist –alle Rechte beim Auftraggeber oder Dienstgeber liegen.

686 Vgl OGH 25.06.1996 – „AIDS-Kampagne"; siehe aber auch 18.10.1994 – „Anpfiff".

687 Vgl OLG Wien 27.10.1988 – „ECHO".

688 Vgl OGH 21.11.1995 – *Urlaubsfotos*.

anders als im Softwareurheberrecht – auch für im Auftragsverhältnis geschaffene Muster und Modelle. Allgemeine Regeln für Dienstnehmerwerke sieht das UrhG nicht vor.

5. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten oder der Erteilung von Nutzungsbewilligungen in Werkverträgen empfiehlt es sich zu vereinbaren, dass die entsprechenden Rechte erst mit Bezahlung des vereinbarten Werkhonorars (bzw Pauschalhonorars für die Nutzung) als eingeräumt (erteilt) gelten („urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“)[689]. Anderenfalls ist der Vertragspartner zur Nutzung berechtigt, obwohl das vereinbarte Entgelt nicht bezahlt wurde, und kann deshalb nur auf Zahlung geklagt werden[690].

V. CHECKLISTE URHEBERRECHTSVERTRAG

- Vertragspartei auf Urheberseite: Alleinurheber / Miturheber / verbundene Werke;
- Vertragspartner: Konsument/Unternehmer; Rechtsform: Einzelunternehmer, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Erwerbsgesellschaft, Verein, „Kulturinitiative“, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, öffentliche Hand (Kulturamt, Vollrechtsfähigkeit, Teilrechtsfähigkeit), Stiftung etc; Vertretungsbefugnis;
- Vertragstyp:
  Urheberrechtsvertrag – Werkvertrag – Dienstvertrag – freier Dienstvertrag;
- Vertragsgegenstand: Vertragszweck, Leistung etc;
- Qualität der Rechtseinräumung:
  Werknutzungsrecht – Werknutzungsbewilligung (Ausschließlichkeit);
- Umfang der Rechtseinräumung: inhaltliche / räumliche / zeitliche Beschränkungen;
- Enthaltungspflicht (Ausnahmen);
- Übertragbarkeit der Berechtigung – Unterlizenzen;
- Allfällige Nebenrechte;
- Gewährleistung (für Sach- und Rechtsmängel);
- Namensnennung (Anonymität / Pseudonymität);
- Copyrightvermerk;
- Vorabtretung an Verwertungsgesellschaften;
- Pflichten des Rechtsgebers: Ablieferung, Korrektur, Überarbeitung etc;
- Pflichten des Rechtsnehmers:
  Art der Ausübung, Ausstattung, Auflagenhöhe, Auskunftspflicht, Rechnungslegung, Werbung;
- Ausübungsrecht / Ausübungspflicht;
- Benützung des Namens, Bilds, Lichtbildrechte;
- Entgeltregelung:
  Hauptrechte / Nebenrechte; Pauschalhonorar / Umsatzbeteiligung / Gewinnbeteiligung;
- Werkvertrag:
  Entwurfshonorar / Abstandshonorar / „urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“;
- Rechnungslegung, Auskunft, Zahlung, Prüfung, Währung, Devisenrecht;

---

689 Vgl dazu auch OGH 26.08.2008 – *Planungsvertrag*.

690 Siehe dazu aber auch OGH 23.04.2014 4 Ob 32/14f – „Mode-Linien“.

- Eigentum am Manuskript, den Originalentwürfen, Mustern, Modellen, Formen etc;
- Steuervorschriften:
  Umsatzsteuer, Doppelbesteuerungsabkommen, Freistellungsbescheinigungen;
- Sonderregelung nach Branchen:
  o Verramschen und Makulieren (Verlagsvertrag);
  o persönliche Exklusivität, Titelexklusivität (Tonträgervertrag);
  o *Remake* – Rechte (Verfilmungsvertrag);
  o Freiexemplare / begünstigter Bezug;
  o Zugangsrecht – Herausgabe für Ausstellungszwecke (bildende Künste);
- Ergänzung gesetzlicher Vorschriften (Nachfristen);
- Vertragsauflösung (wichtige Gründe, Insolvenz; Rückruf);
- Optionsvereinbarung / Konkurrenzklausel;
- Schlussbestimmungen:
  Kein Gesellschaftsverhältnis / Erfüllungsort / Fristenberechnung / Schriftlichkeit / Teilnichtigkeit / Rechtsgeschäftsgebühren;
- Anwendbares Recht / Gerichtsstandvereinbarung / Schiedsklausel.

F. RECHTSVERLETZUNGEN

Im Hinblick auf die **leichte Verletzlichkeit des Urheberrechts** (nach Veröffentlichung des Werks) sind verhältnismäßig strenge zivil- und strafrechtliche Folgen für die Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten vorgesehen. Freilich sollte von den zur Verfügung stehenden Sanktionen stets nur mit Maß (dem Anlass entsprechend) Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung ist zunächst nur die Rechtswidrigkeit der Nutzungshandlung und das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs. Ein Verschulden muss nur für bestimmte (finanzielle) Ansprüche vorliegen; eine strafrechtliche Verurteilung setzt darüber hinaus vorsätzliches Handeln (einschließlich eines *dolus eventualis*) voraus. Je nach dem geltend gemachten Anspruch muss der Kläger das Vorliegen (oder Bevorstehen) einer Rechtsverletzung, eines schutzfähigen Werks bzw einer geschützten Leistung, seine Aktivlegitimation und den Eintritt eines Schadens behaupten und beweisen. Den Beklagten trifft dagegen die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen einer freien Nutzung, den Erwerb von Rechten oder Bewilligungen oder sonstige den Anspsruch vernichtende Tatsachen. Die zivilrechtlichen Ansprüche dienen der Beseitigung der Verletzungsfolgen in finanzieller und sonstiger Hinsicht und der Vermeidung künftiger Störungen. Die strafrechtliche Verfolgung zielt auf Bestrafung des Rechtsverletzers, vor allem aber auch auf Information des Verletzten ab.

I. ZIVILRECHTLICHE VERLETZUNGSFOLGEN

1. Nicht in Geld bestehende Ansprüche

1.1. UNTERLASSUNG

(a) Der Verletzte kann im Fall eines rechtswidrigen Eingriffs in sein Urheber- oder Leistungsschutzrecht[691] zunächst die **Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen** (§ 81

[691] Oder andere im UrhG geregelte Rechte wie den Bildnisschutz.

Abs 1 UrhG) begehren[692]. Ist noch keine Rechtsverletzung erfolgt, liegt diese aber nach den Umständen nahe, etwa weil bereits Vorbereitungen getroffen wurden, kann auch eine **vorbeugende Unterlassungsklage** erhoben werden[693]. Ein Unterlassungsanspruch kann aber auch in einer vertraglichen Beziehung seine Grundlage haben[694]. Das Vorliegen eines **Verschuldens** ist **nicht erforderlich**[695]. Der Verletzte kann die Unterlassung künftiger Störungen in Bezug auf seinen gesamten Rechtebestand begehren[696].

Der Unterlassungsanspruch setzt jedoch – nach herrschender Ansicht als materielle Voraussetzung[697] – **Wiederholungsgefahr** bzw bei vorbeugenden Unterlassungsklagen eine **Begehungsgefahr** voraus. Ein Unterlassungsanspruch ist insbes auch im Fall der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten gegeben[698].

Die in der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze sind verhältnismäßig streng; dessen ungeachtet überzeugen die in der Rechtsprechung erzielten Ergebnisse gelegentlich nicht[699]. Das Erfordernis der Wiederholungsgefahr stellt für den Verletzten jedenfalls ein gewisses Risiko dar, zumal er meist über die näheren Umstände der Rechtsverletzung und die (subjektive) „Gesinnung" des Verletzers nicht informiert ist. Anders als nach deutschem Recht ist eine Abmahnung des Verletzers vor Klagsführung nicht unbedingt erforderlich; auch § 45 ZPO findet nach hA keine Anwendung[700], da schon die erfolgte Rechtsverletzung Anlass zur Klagsführung ist.

(b) Wegen der Bedeutung der in der Rechtsprechung angewandten Grundsätze, seien diese etwas ausführlicher dargestellt. Danach gelten bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr die für den Wettbewerbsprozess entwickelten Grundsätze entsprechend, und darf bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr nicht engherzig vorgegangen werden[701]. Für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr besteht eine tatsächliche Vermutung[702]. Sie ist schon bei einmaligem Gesetzesverstoß anzunehmen[703], wenn der Verletzer nicht Umstände dartut, die eine Wiederholung als ausgeschlossen oder zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen[704]. Die Behauptungs- und Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trifft den Beklagten[705].

---

692 Siehe dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 143f.

693 OGH 05.12.1978 – Kindergartenbau; 24.03.2009 – *Original Kufsteiner Lied*.

694 Vgl etwa OGH 13.09.2000 – *Holz Eich's Holz*.

695 Ständige Rechtsprechung seit OGH 13.01.1981 – *Bacher-Krippe*. Siehe auch 16.09.1986 – *Bildtapete*; 20.11.1991 – *Bundesheer-Ausbildungsfilme II*; 11.01.1994 – *Karajan*.

696 Vgl OLG Wien 18.04.1986 – *UIP-Repertoire*.

697 Fehlende Wiederholungsgefahr führt deshalb zur Klagsabweisung (mit Kostenfolgen).

698 Vgl OGH 29.09.1987 – Wochenpost; 25.01.1994 – Belgische Verwertungsgesellschaft.

699 Vgl etwa OGH 28.10.1997 – *SFB Moderne*.

700 Vgl OGH 09.03.1999 – *Kitz-Info-Magazin*.

701 OGH 28.11.1978 – *Betriebsmusik*; 05.11.1991 – *Le Corbusier – Liege*.

702 OLG Wien 22.09.1983 – *RSV I*; OLG Wien 27.10.1988 – *ECHO*; OGH 13.09.2000 – *Werbeprospekt*.

703 Ständige Rechtsprechung seit OGH 11.09.1962 – *Schallplattenbar*. Eine "weltweiten Begehungsgefahr" ist aber (im Kunstverlag) nicht anzunehmen (OGH 28.09.1993 – „Adolf Loos II"). Insoweit muss der Kläger entsprechende Behauptungen aufstellen.

704 Vgl etwa OGH 12.05.2009 – *Alfons Walde*.

705 Vgl OLG Wien 06.07.1989 MR 1989, 137. Im Berufungsgefahr ist eine entsprechende Behauptung als unzulässige Neuerung anzusehen (OGH 08.11.1994 – *Lästige Witwe II*).

Für die Beurteilung eines allfälligen Wegfalls der Wiederholungsgefahr ist das Gesamtverhalten[706] des Verletzers maßgebend, und muss jedenfalls ein ernster Sinneswandel (nach der Beanstandung) vorliegen, der nach außen klar erkennbar ist[707]. Entscheidend ist das Verhalten des Täters nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits[708]. Hält der Verletzer seinen Antrag auf Klagsabweisung mit der Begründung aufrecht, zur beanstandeten Handlung berechtigt zu sein[709], ist Wiederholungsgefahr jedenfalls gegeben[710] [711]. Wiederholungsgefahr besteht etwa auch dann weiter fort, wenn der beanstandete Prospekt nicht mehr verwendet wird[712], ein Auftragsverhältnis aufgelöst wurde[713] oder das – rechtswidrig reproduzierte – Lichtbild an den Kläger zurückgestellt wurde[714]. Auch wenn eine Werbekampagne aus besonderem Anlass (Jubiläum) abgeschlossen ist, kann ein Rückgriff auf einzelne Elemente nicht ausgeschlossen werden; dies gilt auch dann, wenn neuerlich Lizenzrechte erworben werden müssten[715].

Die bloße Behauptung, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen, beseitigt die Wiederholungsgefahr ebenso wenig[716] wie die während des Prozesses gegebene bloße Zusage, in Hinkunft gleichartige Verletzungshandlungen zu unterlassen[717] oder das bloße Wohlverhalten durch einige Zeit hindurch[718][719]. Auch das längere Zurückliegen der Rechtsverletzung schließt ein neuerliches Zuwiderhandeln gewöhnlich nicht aus[720].

Keine Wiederholungsgefahr besteht nach der Rechtsprechung, wenn der Beklagte den Rechtsstandpunkt des Verletzten vorbehaltlos anerkennt, dies eindeutig zum Ausdruck bringt und auch auf Unterlassung durch seine Dienstnehmer hinwirkt[721]; weitere Indizien für den Wegfall der Wiederholungsgefahr sind die Beseitigung des beanstandeten Zustands, die vorprozessuale Schadensgutmachung und die Beschränkung der Prozessführung auf die Frage der Wiederholungsgefahr[722]. Ein fehlendes Verschulden oder das Vorliegen eines Versehens schließt die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht aus; unter besonderen Umständen kann dies aber für die Beurteilung des Gesamtverhaltens des Verletzers von

---

706 Vgl etwa OGH 06.11.1990 – *Willkommen in Innsbruck*; 13.09.2000 – *Werbeprospekt*.

707 OGH 28.11.1978 – *Betriebsmusik*; 12.03.1991 – *Morawa*; 05.11.1991 – *Le Corbusier-Liege*; 12.07.1994 – „Glasfenster"; 08.11.1994 – „Lästige Witwe II".

708 OLG Wien 19.12. 1995 – "Happy Birthday I".

709 Eine bloße Bestreitung der Wiederholungsgefahr bei gleichzeitiger Schadensgutmachung schadet aber nicht (OGH 08.11.1994 MR 1995, 64).

710 OGH 12.07.1994 – „Glasfenster"; 08.11.1994 – *Lästige Witwe II*; 12.03.1996 – „Happy Birthday II". Ein zwiespältiges oder unklares Verhalten (OLG Wien 06.07.1989 MR 1989, 137) reicht ebenso aus wie das Ausgehen von einer unrichtigen Rechtsansicht (OLG Linz 15.09.1993 – *Gasteiner Tenne*).

711 Auch mangels Bestreitung einer Rechtsverletzung besteht die Wiederholungsgefahr weiter, wenn der Beklagte weiter Klagsabweisung beantragt und bietet auch keinen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich anbietet (OGH 12.03.1991 – *Morawa*; 01.09.1992 MR 1992, 242.

712 OGH 12.07.1994 – „Glasfenster".

713 OLG Wien 06.07.1989 MR 1989, 137.

714 OLG Wien 07.07.1988 MR 1989, 26.

715 OLG Wien 19.12. 1995 – "Happy Birthday I".

716 OLG Wien 07.07.1988 MR 1989, 26.

717 OGH 29.09.1987 – *Wochenpost*; 06.11.1990 – *Willkommen in Innsbruck*.

718 OGH 12.03.1991 – *Morawa*.

719 Auch die erst im Prozess erfolgte Mitteilung an Kunden, die Eingriffsgegenstände seien nicht mehr erhältlich (OGH 05.11.1991 – *Le Corbusier-Liege*.

720 OLG Wien 07.07.1988 MR 1989, 26.

721 OGH 12.03.1991 – *Morawa*.

722 OGH 06.11.1990 – Willkommen in Innsbruck.

Bedeutung sein[723]. Geht die Rechtsverletzung auf einen Irrtum des Verletzers zurück, fällt die Wiederholungsgefahr im Fall sofortiger Maßnahmen[724] weg, die seine Sinnesänderung nach außen klar erkennen lassen[725].

(c) Nach der Rechtsprechung fällt mit dem **Angebot, einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich** abzuschließen, die Wiederholungsgefahr weg. Einer Anerkennung des Rechtsstandpunkts des Verletzten bedarf es in diesem Fall nicht. Das Vergleichsanbot muss allerdings alles enthalten, was der Kläger verlangt hat, im Prozess durchsetzen könnte[726] und mit dem Unterlassungsanspruch in Zusammenhang steht. Deshalb muss unter den Voraussetzungen des § 85 UrhG auch eine angemessene Urteils- bzw Vergleichsveröffentlichung angeboten werden[727]. Dies gilt für den Ersatz angemessener (außergerichtlicher) Vertretungskosten wohl entsprechend. Wird ein Vergleichsanbot aber in einem laufenden Verfahren gemacht, ist das Angebot des Kostenersatzes nicht erforderlich, weil der Kläger diesen durch Einschränkung des Unterlassungsbegehrens auf Kosten ohne weiteren Klagsaufwand durchsetzen kann[728]. Das Anbot eines vollstreckbaren Vergleichs bei Kostenaufhebung erfüllt diese Voraussetzungen aber nicht[729]. Dem Verletzten muss eine angemessene Frist zur Annahme gewährt werden[730]; wird dem Kläger ein Vergleichsanbot erst nach Fassung des Beschlusses erster Instanz zugestellt, liegt zum maßgebenden Zeitpunkt kein wirksames Anbot vor[731].

Wenngleich diese Rechtsprechung einiges für sich hat, befriedigt sie doch in mehrfacher Hinsicht nicht und bereitet auch praktische und verfahrensrechtliche Schwierigkeiten[732]. Vor allem steht und fällt der Unterlassungsanspruch dann oft mit dem Urteilsveröffentlichungsbegehren und verschiebt die Problematik auf die ohnehin schwierig zu entscheidende und vorherzusehende Frage, ob im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an einer solchen Veröffentlichung besteht und in welchem Umfang. Obwohl der Urteilsveröffentlichungsanspruch im Urheberrecht nicht als Beseitigungsmaßnahme anzusehen ist und ein Nebenanspruch des Unterlassungsbegehrens ist, wird man sinnvoller Weise auch einen selbständigen Anspruch auf Vergleichsveröffentlichung bzw eine entsprechende Modifizierung des Klagebegehrens zulassen müssen, so dass der Verletzte nicht gezwungen ist, einen Unterlassungsvergleich nur deshalb abzulehnen, weil keine oder eine nur unzureichende Veröffentlichung angeboten wird[733].

---

723 Vgl dazu OLG Wien 06.07.1989 MR 1989, 137; OLG Linz 15.09. 1993 – *Gasteiner Tenne*.

724 Wie eine sofortige Distanzierung von dem Verstoß, unverzügliches Einstellen weiterer Tätigkeit und Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung künftiger gleichartiger Vorfälle. Dies trifft etwa für ein Vertriebsunternehmen zu, das keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung hatte und mangels Prüfungspflicht auch nicht haben musste, alle vorhandenen Auslieferungsstücke (einer Zeitschrift) an den Verlag zurückstellt und auch in der eigenen Buchhandlung keine weiteren Exemplare mehr verkauft.

725 Vgl OGH 12.03.1991 – *Morawa*.

726 OGH 08.05.1984 – *Linzer Tort* ÖBl 1985, 16; siehe auch 06.11.1990 – *Willkommen in Innsbruck*.

727 Vgl OLG Wien 27.10.1988 – *ECHO*.

728 Siehe OGH 08.05.1984 – *Linzer Tort*. Vgl auch OGH ÖBl 1985, 164; MR 1988, 18; MR 1988, 59.

729 Vgl OGH 06.11.1990 – *Willkommen in Innsbruck*. Zu einem unzureichenden Vergleichsangebot siehe auch OGH 05.11.1991 – *Le Corbusier-Liege*.

730 Vgl OGH 26.4.1988 MR 1988, 125.

731 OGH 06.11.1990 – Willkommen in Innsbruck.

732 Kritisch etwa *Michel Walter*, MR 1988, 129.

733 AM aber OGH 25.02.1992 – *Apotheke Gottes VI*; OGH 25.04.1995 – *Berufsdetektive*.

Jedenfalls bildet auch ein entsprechendes Vergleichsangebot nur eine widerlegliche Vermutung für den Wegfall der Wiederholungsgefahr[734]. So fällt diese etwa dann nicht weg (oder lebt wieder auf), wenn der angebotene Vergleich tatsächlich nicht innerhalb angemessener Frist abgeschlossen wird. Auch aus anderen Umständen kann sich im Einzelfall ergeben, dass ungeachtet des Vergleichsanbots keine ernstliche Sinnesänderung eingetreten ist. Auch ein Anerkenntnis beseitigt nicht immer die Wiederholungsgefahr; dies gilt insbes im Fall eines Anerkenntnisses unter Kostenvorbehalt, das nicht Grundlage eines Anerkenntnisurteils sein kann[735].

(d) Nach § 83 Abs 3 UrhG kann der Urheber bei Werken der Baukunst eine unbefugte Änderung des Werks nicht untersagen. Wenn der Entwurf eines bereits im Bau befindlichen Gebäudes oder wenn ein bereits errichtetes Gebäude[736] geändert werden, überwiegen die Interessen des Eigentümers. Der Architekt kann jedoch verlangen, dass auf dem Gebäude ein entsprechender Hinweis (Urheberbezeichnung) angebracht wird[737].

(e) Die **Fassung des Unterlassungsbegehrens** hängt vom Einzelfalls ab. Grundsätzlich ist es so zu fassen, dass auch ähnliche nahe liegende Rechtsverletzungen erfasst werden. Eine allgemeine Fassung ist meist zur Vermeidung von Umgehungen erforderlich. Das Unterlassungsgebot muss sich aber immer an der konkreten Rechtsverletzung orientieren und darf nicht zu unbestimmt sein[738]. Dabei wird in der Regel auf das betroffene Verwertungsrecht, den Schutzgegenstand und den Rechtsinhaber abzustellen sein[739]. Das Gericht kann dem Unterlassungsbegehren eine deutlichere Fassung als beantragt geben[740]. Das Unterlassungsbegehren kann sich – ungeachtet einer Vollstreckbarkeit des Titels – auch auf das Ausland beziehen[741].

(f) Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden, der die Rechtsverletzung begangen hat oder von dem sie droht. Erfolgt die Verletzung im Betrieb eines Unternehmens durch einen Bediensteten oder Beauftragten, so kann auch der Inhaber des Unternehmens in Anspruch genommen werden (**Unternehmerhaftung**, § 81 Abs 1 UrhG)[742], wobei es auch insoweit auf ein Verschulden des Unternehmensinhabers nicht ankommt. Der Begriff Betrieb ist weit auszulegen und umfasst die Gesamtheit der dem Unternehmenszweck dienenden Einrichtungen in technischer, wirtschaftlichen und organisatorischer Sicht[743]. Ein ständig beschäftigter Subunternehmer handelt deshalb im Betrieb seines Auftraggebers[744]. Auch der Begriff des Unternehmens ist weit auszulegen und bezieht sich insbes nicht nur auf wirtschaftlich ausgerichtete Betriebe, sondern auch auf Forschungseinrichtungen etc[745].

---

734 Vgl OGH 26.4.1988 MR 1988, 125.
735 Vgl OLG Wien 27.10.1988 – *ECHO*.
736 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 126.
737 OGH 03.07.1957 – *Ausschilderung II*.
738 OGH 24.02.1991 – *Passfoto*; 18.05.1993 – *Luftbild I*.
739 Vgl OGH 31.08.2010 – *Leben auf dem Mond*.
740 OGH 07.04.1992 – „Servus Du“ uva.
741 Vgl OGH 28.09.1993 – „Adolf Loos II“.
742 Vgl dazu auch OGH 21.10.2003 – *Online-Dienste*.
743 Vgl OGH 28.12.1955 – “Adolf K”; OLG Wien 18.10.1954 – “Colorbilder I”.
744 OLG Wien 18.10.1954 – *Colorbilder I*.
745 Angedeutet in OGH 28.10.1997 – *SFB Moderne*. Vgl zur Unternehmerhaftung auch *Michel Walter*, MR 2000/6.

Beim Betrieb einer Website haftet der Betreiber als Inhaber eines elektronischen periodischen Mediums, nicht aber der Inhaber der Domain[746].

(g) Bedient sich der Rechtsverletzer der Dienste eines Vermittlers (zB **Provider**s), so kann auch dieser auf Unterlassung geklagt werden. Wenn bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach **Abmahnung** in Anspruch genommen werden (Abs 1a). Der Begriff des Vermittlers wird sich wohl auch auf Suchmaschinen (§ 14 ECG)[747] und Linksetzer (§ 17 ECG) anwenden lassen.

(h) Der Unterlassungsanspruch kann durch **Einstweilige Verfügungen** im Provisorialverfahren gesichert werden (vorläufiger Rechtsschutz). Eine Gefährdungsbescheinigung ist hierfür nicht erforderlich (§ 87c Abs 3 UrhG); freilich muss der Anspruch bescheinigt werden; dies gilt seit der UrhGNov 2006 auch für Beseitigungsansprüche. Das Provisorialverfahren eignet sich auch zu einer verhältnismäßig raschen und kostengünstigen Klärung strittiger Rechtsfragen.

(i) Die zwangsweise Durchsetzung von Unterlassungstiteln erfolgt nach § 355 EO.

1.2. BESEITIGUNG

(a) Unabhängig von der Unterlassung künftiger Störungen[748] kann der Verletzte nach § 82 UrhG auch die **Wiederherstellung des vorherigen Zustands (Beseitigung)** begehren[749]. Das Vorliegen eines **Verschulden**s ist auch hierfür **nicht erforderlich**[750].

Der wichtigste Fall der Wiederherstellung des gesetzgemäßen Zustands ist die Beseitigung **unbefugt hergestellter, verbreiteter oder zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmter Vervielfältigungsstücke** (**Eingriffsgegenstände**). Diese Aufzählung (§ 82 Abs 2 UrhG) beleuchtet die verschiedenen Aspekte der selbständigen Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung. Der Beseitigungsanspruch setzt insbes nicht voraus, dass bereits eine Verbreitung (auch nur in der Form eines Feilbietens) erfolgt ist. Werden nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke eingeführt, wird jedenfalls von einer Bestimmung zur Verbreitung auszugehen sein. Der Verletzte kann auch verlangen, dass die ausschließlich oder überwiegend[751] zur rechtswidrigen Vervielfältigung bestimmten **Eingriffsmittel** wie Formen, Platten, Steine, Stempel, Schablonen, Druckfilme, Datenträger etc **unbrauchbar gemacht** werden (§ 82 Abs 2 UrhG).

(b) Nicht rechtswidrige Teile sind von der Vernichtung (Unbrauchbarmachung) (im Urteil) auszunehmen (§ 82 Abs 3 UrhG)[752]. Ist die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands auf andere Weise mit keiner oder **geringerer Wertvernichtung** möglich, kann der Verletzte nur solche Maßnahmen verlangen (§ 82 Abs 4 UrhG). So kann etwa die fehlende Urheberbezeichnung[753] oder Quellenangabe nachgetragen werden.

---

746 Vgl OGH 24.01.2006 – *Nacht der 1000 Rosen*.

747 Zur Haftung des Suchmaschinenbetreibers siehe auch OGH 19.12.2005 – *Google*.

748 Vgl OGH 25.09.1973 – *André Heller*.

749 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 143f; *ders*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 180ff.

750 Vgl ErlRV 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 167.

751 Bisher galt dies analog § 149 Abs 1 PatG; mit UrhGNov 2003 wurde dies jetzt ausdrücklich klargestellt.

752 Bei der Vollstreckung ist hierauf Rücksicht zu nehmen, soweit dies möglich ist und wenn der Verpflichtete die hierfür erforderlichen Kosten im Voraus bezahlt.

753 Zur fehlenden Herstellerbezeichnung vgl OGH 17.05.1977 – *Panoramakarte Zillertal*.

(c) Anstelle einer Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Vervielfältigungsstücken und -mitteln kann der Urheber verlangen, dass ihm diese gegen **Zahlung** eines angemessenen, die Herstellungskosten nicht übersteigenden Entgelts überlassen werden (§ 82 Abs 5 UrhG). Obwohl diese Bestimmung in den §§ 91 und 92 UrhG nicht zitiert ist, wird sie im Strafverfahren zumindest dann anwendbar sein[754], wenn der Eigentümer bekannt (und dem Verfahren als Verfallsbeteiligter zugezogen) ist.

(d) Für **Werke der bildenden Künste** kann dieses Recht jedoch nur **eingeschränkt** ausgeübt werden. Zwar steht dem Urheber ein vorbeugender Unterlassungsanspruch zu[755]; ist eine Änderung an einem Original aber einmal (unbefugt) vorgenommen worden, kann der Urheber grundsätzlich nur verlangen, dass auf diese Änderung entweder durch Anbringen eines Hinweises oder durch Beseitigung bzw Berichtigung der Urheberbezeichnung hingewiesen wird (§ 83 Abs 1 UrhG). Ist die Wiederherstellung aber möglich, und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder solche des Eigentümers entgegen, hat der Urheber die Wahl zwischen einer solchen Wiederherstellung[756] und der Anbringung des oben erwähnten Hinweises (§ 83 Abs 2 UrhG). Urheber von Werken der Baukunst (Architektur) können überhaupt auch nicht verlangen, dass Bauten abgetragen oder umgebaut werden; jedoch ist auch in diesem Fall ein entsprechender Hinweis auf dem Gebäude anzubringen (§ 83 Abs 3).

(e) Der zivilrechtliche Beseitigungsanspruch richtet sich **gegen den Eigentümer der Eingriffsgegenstände oder -mittel** (§ 82 Abs 6 UrhG)[757]. Zur Vorbereitung seiner Durchsetzung kann der Verletzte auch Auskunft über die Eigentumsverhältnisse und den Ort erlangen, wo sich die Eingriffsgegenstände oder -mittel befinden (§ 87a Abs 1 UrhG)[758]. Im Fall der Einfuhr wird der Eigentümer oft im Ausland seinen Sitz oder Wohnsitz haben; der subsidiäre Gerichtsstand des Orts der Verletzungshandlung nach § 83c Abs 3 JN wird aber jedenfalls am Ort der inländischen Zollstelle gegeben sein, wo die Eingriffsgegenstände oder -mittel einlangen.

Bedient sich der Rechtsverletzer der Dienste eines **Vermittler**s, so kann dieser auch auf Beseitigung in Anspruch genommen werden (§ 82 Abs 1 zweiter Hlbs UrhG); einer Abmahnung wird es in diesem Fall nicht bedürfen.

(f) Das **Klagebegehren** richtet sich beim Beseitigungsanspruch ieS **auf nachweisliche Beseitigung oder Herausgabe zur Beseitigung**[759]. Dabei handelt es sich um eine vertretbare Handlung, weshalb Exekution nach § 353 EO zu führen ist[760].

(g) Auch der Beseitigungsanspruch kann seit der UrhGNov 2006 durch **Einstweilige Verfügungen** gesichert werden (§ 87c Abs 1 und 3 UrhG)[761]. Freilich wird nicht die nicht

---

754 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 128. AM OGH 25.10.1983 – *Winter im Gesäuse*.

755 Dies gilt nach § 83 Abs 3 Satz 1 UrhG nicht für Werke der Baukunst (Architektur).

756 Auf Kosten des Verletzers; durch den Urheber selbst oder durch Dritte.

757 Vgl OGH 15.06.1976 – Autowerbung mit Banknoten; 17.05.1977 – Panoramakarte Zillertal; 10.07.1991 – PlanConsult.

758 Zum bisherigen Recht *Michel Walter*, Guidebook 128; der Beseitigungsanspruch ist seit der UrhGNov 2003 jetzt auch ausdrücklich angeführt.

759 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 129.

760 OGH 20.05.1953 – Fotografische Vergrößerungen; 14.04.1958 – Neuer Kurier.

761 Siehe dazu aber bisher OGH 14.04.1958 – *Neuer Kurier*; 21.09.1955 – *Kurdirektor*.

mehr reversible Vernichtung sondern nur eine Beschlagnahme (Verwahrung) anzuordnen sein.

1.3. FESTSTELLUNG

Das **Bestehen oder Nichtbestehen eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts bzw eines Nutzungsrechts** kann unter den allgemeinen Voraussetzungen (**rechtliches Interesse**) mit **Feststellungsklage** gerichtlich geklärt werden (§ 228 ZPO)[762]. Ein **Sonderfall (Bestreitung der Urheberschaft)** wird in § 19 Abs 1 UrhG angesprochen. In diesem Fall folgt das rechtliche Interesse schon aus der Natur der Sache[763], doch wird auch hier ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein müssen[764].

1.4. URTEILSVERÖFFENTLICHUNG

(a) Bei Klagen auf Unterlassung, Beseitigung des widerrechtlichen Zustands oder **Feststellung** des Bestehens oder Nichtbestehens eines Verwertungsrechts oder der Urheberschaft kann die obsiegende Partei auf Antrag dazu ermächtigt werden, das **Urteil** auf Kosten des Gegners zu **veröffentlichen** (§ 85 Abs 1 UrhG)[765]. Voraussetzung ist das Vorliegen eines **berechtigten Interesses**. Dies ist der Fall, wenn die Urteilsveröffentlichung ein geeignetes Mittel darstellt, um die durch die Gesetzesverletzung verursachten Nachteile durch entsprechende Information der Öffentlichkeit[766] zu beseitigen oder derartige Nachteile in Zukunft zu verhindern. Ob die Öffentlichkeit die Nutzung oder das Fehlen der Urheberbezeichnung als Rechtsverletzung wahrgenommen hat, ist nicht relevant[767]. Gerade im Fall der Verletzung des Rechts auf Namensnennung (Herstellerbezeichnung) wird ein berechtigtes Interesse an der Urteilsveröffentlichung in der Regel anzunehmen sein[768]. Auch im Fall der Verbreitung „piratisierten" Materials (zB Raubkopien oder *bootlegs*) ist das Veröffentlichungsinteresse evident[769]. Ein längeres Zurückliegen der Urheberrechtsverletzung – insbes wegen eines längeren Verfahrens – beseitigt das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung für sich noch nicht[770].

(b) Das Gericht hat für die Urteilsveröffentlichung eine Frist zu bestimmen. Auf Antrag der obsiegenden Partei hat das Gericht erster Instanz die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und dem Gegner zum Ersatz aufzuerlegen (§ 85 Abs 3 UrhG). Die siegreiche Partei kann aber keine Vorauszahlung der Kosten verlangen[771].

(c) Die Art der Veröffentlichung (und der Medien) ist im Urteil zu bestimmen (§ 85 Abs 1 UrhG). Der Antragsteller kann diese Entscheidung zur Gänze oder teilweise dem Gericht

---

762 Vgl auch die Erwähnung der Feststellung in § 85 Abs 1 UrhG.

763 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 129.

764 Weitergehend offensichtlich OGH 09.12.1997 – *Lola Blau*. Siehe auch OGH 14.03.2000 – *Zahnarztprogramm*.

765 Vgl dazu *Meinhard Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung.

766 Vgl etwa OGH 29.09.1987 – *Schneefilm*; 26.04.1988 – *Heeresnachrichtenamt*.

767 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 129. Siehe auch OLG Graz 06.12.1990 – *Tele Uno II*.

768 Vgl *Michel Walter*, ZfRV 1975, 282; MR 1988, 17 und 129. Vgl auch OLG Wien 22.05.1992 und OGH 01.09.1992 – *Mordopfer*.

769 Vgl OLG Wien 10.12.1984 – *Raubkopien I*; 19.12.1985 – *Raubkopien II*; OLG Innsbruck 24.09.1987 – *Raubkopien III*.

770 OGH 01.09.1992 – *Mordopfer*.

771 OLG Wien 16.03.1989 MR 1989, 57.

überlassen oder bestimmte Medien bezeichnen[772]. Die Veröffentlichung beschränkt sich grundsätzlich auf den Urteilsspruch und nicht auf die Urteilsbegründung (§ 85 Abs 2 UrhG). Zu veröffentlichen ist nur der Teil des Urteilsspruchs (samt „Kopf"), der sich auf das Unterlassungs- oder Beseitigungsbegehren bezieht, und zwar einschließlich der Ermächtigung selbst; nicht zu veröffentlichen ist der Ausspruch über die Kosten und andere Ansprüche wie Rechnungslegung oder Schadenersatz[773]. Die siegreiche Partei kann binnen 4 Wochen beantragen, dem Veröffentlichungstext eine abweichende Fassung zu geben[774].

(d) Nach § 46 MedG sind periodisch erscheinende Medienwerke gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zur Veröffentlichung verpflichtet[775]. Die ergänzende Bestimmung des § 85 Abs 4 UrhG nennt auch andere Exekutionstitel (zB Vergleiche) ausdrücklich. Die Verpflichtung ist einklagbar[776]; eine Verletzung stellt jedenfalls eine Verwaltungsübertretung dar. Die Veröffentlichung ist ohne Änderung vorzunehmen. Es gelten die in § 13 MedienG festgesetzten Fristen.

2. Finanzielle Ansprüche

Als finanzieller Ausgleich für die Folgen einer Urheberrechtsverletzung[777] steht dem Verletzten zunächst ein Anspruch auf **angemessenes Entgelt** (§ 86 UrhG) zu, der gleichfalls verschuldensunabhängig ist. Darüber hinaus kann der Verletzte bei Vorliegen eines Verschuldens **Schadenersatz** und **Gewinnherausgabe** verlangen (§ 87 UrhG), wobei gegenüber dem allgemeinen Schadenersatzrecht in mehrfacher Hinsicht Sonderregeln gelten.

2.1. Angemessenes Entgelt

(a) Nach § 86 Abs 1 UrhG steht dem in seinen Rechten Verletzten gegen den Verletzer ein **Anspruch auf angemessenes Entgelt** zu. Dabei handelt es sich dogmatisch gesehen um einen Verwendungs- bzw Bereicherungsanspruch (§ 1041 ABGB)[778]. Die Bereicherung besteht in der ersparten Lizenzgebühr, die der Verletzer sonst nach marktüblichen Sätzen hätte entrichten müssen, wenn er die Bewilligung vorher eingeholt hätte[779]. Als **Verwendungsanspruch** ist der Anspruch auf angemessenes Entgelt einerseits **verschuldensunabhängig** (§ 86 Abs 1 Ende UrhG)[780], zum anderen aber auch nicht dem schadenersatzrechtlichen Einwand ausgesetzt, der Verletzte hätte im Einzelfall gar keine Lizenzgebühr erzielt.

---

772 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 130. Siehe OGH 25.02.1992 – *Apotheke Gottes VI*.

773 OGH 27.07.1993 – *Ringe* ecolex 1993, 760 = ÖBl 1993, 212.

774 Obwohl dieser Absatz in § 91 Abs 4 UrhG nicht zitiert wird, ist diese Bestimmung auch im Strafverfahren anwendbar (vgl *Michel Walter*, Der strafrechtliche Schutz 83f; OLG Innsbruck 24.09.1987 – *Raubkopien III*).

775 Die Voraussetzung, dass sie Ankündigungen annehmen, ist nach der der Sondervorschrift des § 85 Abs 4 UrhG nicht erforderlich. Zur Veröffentlichung im Rundfunk siehe § 46 MedienG; im Einzelnen vgl *Michel Walter*, Der strafrechtliche Schutz 84f.

776 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 130.

777 Vgl dazu *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen – Eine erweiterte Entscheidungsanmerkung zu OGH 12. Oktober 1993 – "WIN", MR 1995, 2.

778 Vgl OGH 19.11.2009 – „Masterplan II/Autobahnstation"; zum Patentrecht etwa OGH 23.09.1997 – *Wurzelendreduzierer* ÖBl 1998, 307.

779 Vgl EB bei *Walter Dillenz*, Materialien I 174f; siehe auch *Michel Walter*, Guidebook 131.

780 Vgl OGH 17.06.1986 – *Kabel-TV-Wien*; 10.05.1994 – *Cosy II*.

(b) Ein angemessenes Entgelt gebührt nur in den im Gesetz (§ 86 Abs 1 Z 1 bis 5 UrhG) erschöpfend aufgezählten Fällen und ist deshalb auf den Fall einer **Verletzung** der urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen **Verwertungsrechte beschränkt**[781]. Kein Entgeltanspruch besteht deshalb insbes im Fall der Verletzung von im UrhG geregelten Persönlichkeitsrechten wie des Bildnisschutzes[782] oder bei einer Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse. Soweit es sich nicht um Verwertungsrechte im eigentlichen Sinn handelt (§§ 14 bis 18 UrhG), sondern nur um das gesetzliche Verbot, bestimmte Nutzungshandlungen nicht mit Hilfe rechtswidrig hergestellter Tonträger oder Rundfunksendungen vorzunehmen[783], besteht zwar auch ein Entgeltanspruch, aber atypisch nur im Fall eines Verschuldens an der Unkenntnis dieser Umstände (§ 86 Abs 2 UrhG).

(c) Das Entgelt gilt als **angemessen**, wenn es jenem Entgelt entspricht, das üblicherweise für eine vergleichbare Nutzung vertraglich vereinbart wird; in der Regel entspricht es deshalb dem üblichen Marktpreis[784]. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht des Nutzers spielt für die Höhe des angemessenen Entgelts keine Rolle[785]. Dabei sind auch die Umstände des Einzelfalls, insbes der Bekanntheitsgrad des Urhebers, der Umfang der Nutzung und die konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die subjektiven Preisvorstellungen des Verletzten sind dagegen nicht maßgebend. Ist der zu ermittelnde Marktpreis auf Grund der gegebenen Situation (zB weil nur ein Abnehmer in Frage kommt) nicht fair ausgehandelt, kann das Gericht auch diesen Umstand berücksichtigen[786]. Ist das marktübliche Entgelt nicht zu ermitteln, weil (noch) kein Marktpreis besteht, sind vergleichbare Sätze heranzuziehen. Gegebenenfalls kann auch nach § 273 ZPO vorgegangen werden[787].

(d) Aus der gesetzlichen Formulierung[788] folgt, dass der Anspruch auf angemessenes Entgelt im Fall der Einräumung eines Werknutzungsrechts nur **dem Nutzungsberechtigten** und nicht dem Urheber zusteht. Die parallele Klagebefugnis des originär Berechtigten umfasst deshalb den Entgeltanspruch nicht[789].

(e) Das angemessene Entgelt ist vom Verletzer und von jedem zu bezahlen, der zur Verletzungshandlung beigetragen hat. Nach der Rechtsprechung stehen Ansprüche auf angemessenes Entgelt aber nur gegen denjenigen zu, der aus einer Urheberrechtsverletzung

---

781 Vgl OGH 16.02.1982 – *Fußballwerbung*; 04.04.1989 – *Music Man*. Vgl dazu die krit Lehre *Novakovski*, ÖBl 1983, 97; *Blum*, Die Berechnung von Entgeltansprüchen bei Verwendung von Personenbildnissen, FS 50 Jahre UrhG, ÖSGRUM 4 (1986) 9; *Buchner*, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, FS 50 Jahre UrhG, ÖSGRUM 4 (1986) 21.

782 Die Rechtsprechung gewährt auch keinen unmittelbaren Verwendungsanspruch aus dem Bildnisschutz. Sie betrachtet aber andere geschützte Positionen wie den "geldwerten Bekanntheitsgrad" eines Sportlers oder Künstlers als Sache im Sinn des § 1041 ABGB und gewährt insoweit einen Verwendungsanspruch (vgl OGH 16.02.1982 – *Fußballwerbung*; 04.04.1989 – *Music Man*; 08.09.2009 – „Werbespot/Fotomodell“. Es läge jedoch auf den Hand, das Recht am eigenen Bild selbst als Sache in diesem Sinn anzusehen.

783 ZB § 53 Abs 2, 56 Abs 3 oder § 76 UrhG.

784 Vgl EB 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 312; *Michel Walter*, Guidebook 131. Siehe OGH 14.02.1958 – *Feuerwache*; 02.03.1982 – *Blumenstück*; 11.01.1983 – *AKM-Aufführungsentgelt*; 17.06.1986 – *Kabel-TV-Wien*; 10.05.1994 – *Cosy II*; 13.11.2001 – *Wirtschaftskurier*.

785 OGH 13.11.2001 – *Wirtschaftskurier*.

786 Vgl *Michel Walter* MR 1983/3, 19.

787 Vgl 02.03.1982 – *Blumenstück*; 11.01.1983 – *AKM-Aufführungsentgelt*; 17.06.1986 – *Kabel-TV-Wien*.

788 "..., dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre ...".

789 Vgl EB 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 176; *Michel Walter*, Guidebook 131. Vgl OGH 12.04.1983 – *Schlümpfe*; OGH 09.12.1997 – *Lola Blau*.

einen Nutzen gezogen hat, nicht aber gegen Anstifter und Gehilfen[790]. Erfolgt die Rechtsverletzung im Betrieb eines Unternehmens durch einen Bediensteten oder Beauftragten, so ist das angemessene Entgelt vom **Inhaber des Unternehmens** zu bezahlen (§ 88 Abs 1 UrhG), wobei es auf ein Verschulden des Unternehmensinhabers nicht ankommt[791]. Der Begriff Betrieb ist ebenso weit auszulegen wie der Unternehmensbegriff.

2.2. MATERIELLER SCHADENERSATZ

(a) Im Fall **schuldhafter**[792] – vorsätzlicher oder auch nur fahrlässiger[793] – **Rechtsverletzung** kann der Geschädigte aber auch den **Ersatz des entstandenen Vermögensschadens** verlangen (§ 87 Abs 1 UrhG)[794]. Der Schadenersatzanspruch ist nicht auf die Verletzung von Verwertungsrechten beschränkt, sondern steht **bei jeder Zuwiderhandlung gegen das UrhG** zu. Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens können deshalb insbes auch bei einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts[795] oder des Bildnisschutzes[796] begehrt werden, und zwar unabhängig von einem allenfalls gleichfalls zustehenden Ersatz des immateriellen Schadens. Im Fall der Verletzung des Anspruchs auf Urheber- oder Herstellerbezeichnung kann der Vermögensschaden etwa in der entgangenen Werbewirkung bestehen.

Auch im Urheberrecht muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden, dessen Verursachung durch den Schädiger und grundsätzlich auch das Vorliegen eines Verschuldens behaupten und beweisen[797].

(b) Anders als Ansprüche auf angemessenes Entgelt können Schadenersatzansprüche **sowohl vom Urheber als auch von seinem Rechtsnehmer (Nutzungsberechtigten) geltend gemacht** werden. Jeder ist berechtigt, den ihm entstandenen Schaden zu fordern, wobei der dem Nutzungsberechtigten zustehende Schaden sich in der Regel indirekt auch zu Gunsten des Urhebers auswirken wird.

(c) Eine weitere Besonderheit des Urheberrechts besteht darin, dass der zu ersetzende Vermögensschaden **bei jedem Verschulden** auch den **entgangenen Gewinn** einschließt (§ 87 Abs 1 UrhG)[798]. Nach allgemeinem Schadenersatzrecht steht ein Gewinnentgang nur im Fall groben Verschuldens zu (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Der Begriff des Verschuldens folgt den allgemeinen Regeln. Was den Tatsachen- oder Rechtsirrtum anlangt, ist im zivilrechtlichen Bereich § 2 ABGB maßgebend.

---

790 Vgl OGH 19.11.2009 – „Masterplan II/Autobahnstation“ (krit *Michel Walter*, MR 2010, 30).

791 Vgl OGH 28.06.1994 – „Wir brauchen Männer II“; 19.11.2009 – *Masterplan II/Autobahnstation*. Anders nach der strafrechtlichen Haftungsvorschrift des § 91 Abs 1 UrhG.

792 Vgl OGH 04.10.1994 – „Kellner“; 21.12.2004 – Tourismusinformationssysteme/Hotelfotografie uva.

793 Vgl OGH 11.04.1958 – „Heimatruf II“; 15.11.1988 – *Herstellerbezeichnung*.

794 Vgl dazu *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen – Eine erweiterte Entscheidungsanmerkung zu OGH 12.10.1993 – *WIN*, MR 1995, 2.

795 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 132. Siehe OGH 15.11.1988 – „Herstellerbezeichnung“; 10.05.1994 – *Cosy II*.

796 Vgl etwa OGH 12.11.1997 – „Rechter Maler“.

797 OGH 15.11.1988 – *Herstellerbezeichnung*; 12.10.1993 – *WIN*; 10.05.1994 – *Cosy II*; 12.11.1997 – *Rechter Maler*.

798 Vgl OLG Innsbruck 31.03.1992 – *NVTZ*; 12.10.1993 – *WIN*; 10.05.1994 – *Cosy II*.

(d) Wird kein höherer Schaden nachgewiesen, kann der Verletzte jedenfalls das **Doppelte des angemessenen Entgelts** (§ 86 Abs 1 UrhG) fordern (§ 87 Abs 3 UrhG). Nach richtiger und jetzt auch in der Rechtsprechung bestätigter Ansicht ist hierfür keinerlei Schadensnachweis und daher auch nicht der Nachweis irgendeines Schadens („Grundschadens")[799] erforderlich[800] [801]. Es handelt sich dabei nicht nur um eine **Schadenspauschalierung**, sondern gegebenenfalls auch um einen „Strafschaden", der – auch ohne Schadenseintritt – verhindern soll, dass Schuldige und Unschuldige in Bezug auf die finanziellen Ansprüche des Verletzten gleich behandelt werden[802]. Die Vorschrift stellt allerdings in jeder Beziehung auf den Entgeltanspruch nach § 86 Abs 1 UrhG ab; ihre Anwendung setzt deshalb die Verletzung eines Verwertungsrechts voraus und deckt weder Ansprüche aus der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts noch solche des originär Berechtigten ab, der Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Solche Ansprüche können deshalb auch im Fall der Anwendung dieser Vorschrift gesondert geltend gemacht werden.

Diese ursprünglich auf Fälle der öffentlichen Wiedergabe beschränkte Sonderregel sollte die in diesen Fällen schwierige Herausgabe des Verletzergewinns als Fall unechter Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 87 Abs 4 UrhG) ersetzen und ist deshalb ebenso wenig wie diese Vorschrift als Schadenersatz im eigentlichen Sinn zu deuten, allerdings wie dieser verschuldensabhängig. Erst mit UrhGNov 1982 wurde die Vorschrift auf die Verletzung aller Verwertungsrechte ausgedehnt.

Freilich steht es dem Verletzten frei, den **Nachweis eines höheren Schadens** zu erbringen. Macht er von der Vorschrift des § 87 Abs 3 UrhG keinen Gebrauch, kann der Schaden auch nach freiem richterlichen Ermessen bestimmt werden (§ 273 ZPO)[803]. Im Hinblick auf die gewählte Formulierung[804] dürfte das Gesetz aber eher vom Erfordernis eines konkreten Schadensnachweises und davon ausgegangen sein, dass die Regeln des § 87 UrhG insgesamt als Sonderregeln vorgehen[805].

(e) Der Schadenersatz ist vom Verletzer und jedem zu leisten, der zur Rechtsverletzung beigetragen hat. Ist die Verletzung von einem Bediensteten oder Beauftragten im Betrieb eines Unternehmens erfolgt, ist auch der Inhaber des Unternehmens haftbar, allerdings nur dann, wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein musste, also unter der Voraussetzung eines Verschuldens seinerseits (§ 88 Abs 2 UrhG).

2.3. IMMATERIELLER SCHADENERSATZ

---

799 So noch OGH 12.10.1993 – *WIN*.

800 Vgl *Michel Walter*, MR 198, 101; *Michel Walter*, Guidebook 132; *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen – Eine erweiterte Entscheidungsanmerkung zu OGH 12. Oktober 1993 – *WIN*, MR 1995, 2; *Mahr*, Die "rätselhafte Schadenspauschalierung" nach § 87 Abs 3 UrhG, MR 1994, 183; *Mahr*, Bereicherung, Schadenersatz und Herausgabe des Verletzergewinnes, Beiträge zum Urheberrecht IV, (ÖSGRUM 19) 33 (57ff); *Koziol*, Zu schadenersatzrechtlichen Problemen des § 87 UrhG, Beiträge zum Urheberrecht IV (ÖSGRUM 19) 51 (60ff).

801 Jetzt auch OGH 26.05.1998 – *Rauchfänge* unter ausdrücklicher Ablehnung der Vorentscheidung 12.10.1993 – *WIN*. So wohl auch schon OGH 17.06.1986 – *Kabel-TV-Wien*.

802 EB *Walter Dillenz*, Materialien zum österr Urheberrecht (ÖSGRUM 3) 177.

803 Vgl OGH 11.04.1958 – *Heimatruf II*.

804 "... wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird ...".

805 Vgl auch *Mahr*, Zur Anwendbarkeit des § 273 ZPO auf den richterlichen Ermessensspielraum in § 16 Abs 2 UWG.

(a) Eine weitere Besonderheit des urheberrechtlichen Schadenersatzrechts besteht darin, dass der Geschädigte – abgesehen vom Ersatz des Vermögensschadens – unter denselben Voraussetzungen („in einem solchen Fall")[806] auch eine **angemessene Entschädigung für** die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile, also den entstandenen **immateriellen Schaden** verlangen kann (§ 87 Abs 2 UrhG)[807].

(b) Der OGH vertritt dazu in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass der Ersatz immateriellen Schadens bloß zusteht, wenn die Beeinträchtigung den mit jeder Urheberrechtsverletzung verbundenen Ärger übersteigt, und eine ganz **empfindliche Kränkung** vorliegt[808]. Für den Bereich der urheberrechtlichen Verwertungsrechte wird dies grundsätzlich auch zutreffen, wobei es allerdings nicht notwendig auf den „Ärger" des Verletzten, sondern ganz allgemein auf die „besonderen Umständen des Falls" ankommen wird[809]. Die Rechtsprechung hat den Grundsatz des „**überschießenden Ärgers**" bisher aber auch auf **Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts** angewandt[810]. Hier wird aber vielmehr typischer Weise von einem immateriellen Schaden auszugehen sein[811], wenn ein solcher auch nicht bei jeder auch noch so geringfügigen Rechtsverletzung gegeben sein wird[812]. In seiner Entscheidung „Den Kopf zwischen den Schultern I"[813] hat das Höchstgericht seine Ansicht insoweit auch schon relativiert und ausgesprochen, dass zum immateriellen Schaden sowohl der innere Bereich der Persönlichkeit (insbes Gefühlssphäre und geistige Interessen) als auch der äußere Bereich (insbes Ansehen und Ruf) zählen, wobei reine Gefühlsschäden nur dann zu ersetzen sind, wenn sie nachvollziehbar sind. Obwohl die Entscheidung weiterhin auf einen „übersteigenden Ärger" bzw eine „ganz empfindliche Kränkung" abstellt, setzt der OGH die bereits mit seiner Entscheidung „Rauchfänge"[814] begonnene Objektivierung dieser Begriffe weiter fort. Nicht auf die subjektiven Empfindungen des Verletzten („Herzinfarkttheorie"), sondern auf die objektive Beeinträchtigung der Persönlichkeit – in ihrem inneren und äußeren Bereich – kommt es an[815].

---

806 Bei jeder Zuwiderhandlung gegen das UrhG, also auch gegen das Recht am eigenen Bild (vgl OGH 12.11.1997 – *Rechter Maler*); gleichfalls bei jedem Verschulden.

807 Vgl dazu ausführlich *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen – Eine erweiterte Entscheidungsanmerkung zu OGH 12. Oktober 1993 – *WIN*, MR 1995, 2; *Michel Walter*, Guidebook 133; *Mahr*, Bereicherung, Schadenersatz und Herausgabe des Verletzergewinnes, Beiträge zum Urheberrecht IV (ÖSGRUM 19) 33 (42f).

808 Vgl OGH 24.02.1970 – *Stimme als Antwort*; 31.01.1970 – *Der Graf von Luxemburg*; OGH 03.10.1972 – *C'est la vie*; 16.01.1973 – *Wiener Wochenblatt*; 02.03.1982 – *Blumenstück*; 12.10.1993 – *WIN*; 09.05.1995 – *Model*. Im Fall eines Vertrauensbruchs (vgl OGH 10.05.1994 – *Cosy II*) wurde dies ebenso angenommen wie bei grober Verletzung des Bildnisschutzes (vgl etwa OGH 21.11.1989 – *Thalia*).

809 Vgl § 16 Abs 2 UWG.

810 Vgl OGH 12.10.1993 – *WIN*.

811 Vgl schon ErlRV 1936 bei *Walter Dillenz*, Mat UrhG 176. Siehe *Michel Walter*, MR 1987, 211; *Michel Walter*, Guidebook 133; *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen MR 1995, 2.

812 Vgl *Michel Walter*, MR 1998, 348 bei Z 2.

813 OGH 10.11.1998 – Den Kopf zwischen den Schultern I.

814 OGH 26.05.1998 – *Rauchfänge* MR 1998, 194 (*Michel Walter*).

815 Diese Umstände sind vom Kläger zu behaupten. Nicht bezifferbare Vermögensschäden sind bei der Bemessung des immateriellen Schadens nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Schadenshöhe ist die Rechtsprechung eher zurückhaltend[816]. In der Praxis wird häufig eine Relation zur Höhe des angemessenen Entgelts hergestellt und ein Zuschlag von 100% bis 200% verrechnet[817].

2.4. HERAUSGABE DES VERLETZERGEWINNS

(a) Der in seinem Recht Verletzte, dessen Einwilligung für die Werknutzung einzuholen gewesen wäre, kann schließlich die Herausgabe des erzielten Gewinns verlangen (§ 87 Abs 4 UrhG)[818]. Die **Herausgabe des Verletzergewinns** kann – so wie beim angemessenen Entgelt – deshalb nur im Fall der Verletzung von Verwertungsrechten und **nur vom Berechtigten** und nicht auch parallel vom Urheber geltend gemacht werden, der Dritten ein ausschließliches Werknutzungsrecht eingeräumt hat. Auch bei diesem ergänzenden Anspruch handelt es sich nicht um Schadenersatz im eigentlichen Sinn, sondern um einen Fall unechter Geschäftsführung[819], der – insoweit wieder atypisch – aber das Vorliegen (irgend) eines Verschuldens voraussetzt, damit schadenersatzrechtliche Züge trägt und das Konzept der §§ 86 und 87 UrhG abrundet, wonach Schuldige und Unschuldige nicht gleich behandelt werden sollen. Bei der Berechnung des Verletzergewinns wird zwar vom Netto-Gewinn[820] auszugehen sein; Fixkosten sind aber nicht zu berücksichtigen.

(b) Da in Fällen der öffentlichen Wiedergabe die Berechnung desjenigen Teils des Gewinns, der auf die unbefugte Benutzung eines bestimmten Werks entfällt, schwierig und oft unmöglich wäre, war die Herausgabe des Verletzergewinns zunächst auf die Verwertungsrechte der Vervielfältigung und Verbreitung beschränkt[821], wurde mit UrhGNov 2003 aber auch auf die interaktive Wiedergabe ausgedehnt. Für die übrigen Fälle und ursprünglich nur für diese hat das Gesetz in § 87 Abs 3 UrhG die Verdoppelung des angemessenen Entgelts vorgesehen. Da die Berechnung des Verletzergewinns auch in den Fällen unberechtigter Vervielfältigung und Verbreitung nicht immer möglich ist[822], erfolgte die Ausdehnung der zuletzt genannten Vorschrift auf alle Nutzungsarten zu Recht. Allerdings sind auch Fälle öffentlicher Wiedergabe denkbar[823], in welchen eine Gewinnberechnung möglich ist; eine Ausdehnung auch des § 87 Abs 4 UrhG auf alle Verletzungsfälle erscheint deshalb überlegenswert.

(c) Zur Haftung des Inhabers eines Unternehmens siehe § 88 Abs 2 UrhG.

2.5. ANSPRUCHSKONKURRENZ

(a) Neben dem angemessenen Entgelt und der Gewinnherausgabe kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, wenn und soweit er diese Ansprüche übersteigt

---

816 Vgl dazu etwa OGH 17.11.1987 – *Hainburg-Gutachten*. Siehe jedoch auch OLG Wien 06.12.1984 – *Ephraim Kishon*.

817 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 133.

818 Vgl dazu *Michel Walter*, Guidebook 133f; *Michel Walter*, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Verletzergewinn bei Urheberrechtsverletzungen – Eine erweiterte Entscheidungsanmerkung zu OGH 12. Oktober 1993 – *WIN*, MR 1995, 2; *Mahr*, Bereicherung, Schadenersatz und Herausgabe des Verletzergewinnes, Beiträge zum Urheberrecht IV (ÖSGRUM 19) 33 (47f).

819 Vgl EB 1936 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 177. Siehe auch *Graffenried*, Vermögensrechtliche Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen, SchrR zum Obligationenrecht Bd 43 (1993) 46.

820 Vgl OGH 14.10.1986 – „Werbeunterlagen“.

821 Vgl OGH 22.04.1975 – „Musikautomaten II“; 09.12.1997 – „Lola Blau“.

822 Man denke etwa an die rechtswidrige Veröffentlichung eines Lichtbilds in einer Zeitung oder Zeitschrift.

823 Etwa eine unberechtigte Aufführung eines Bühnenwerks.

(§ 87 Abs 5 UrhG). Daraus folgt zunächst, dass der immaterielle Schaden gesondert und ohne Einrechnung in sonstige Ansprüche geltend gemacht werden kann. Dagegen gehen das angemessene Entgelt und der allenfalls herauszugebende Verletzergewinn in einem höheren Vermögensschaden[824] auf, womit sich diese Ansprüche letztlich auch als Schadenersatz-Surrogate deuten lassen, was auch an die schadenersatzrechtliche Begründung des angemessenen Entgelts[825] in der Entstehungsgeschichte des § 86 UrhG erinnert.

(b) Diese Regel gilt auch dann, wenn der Vermögensschaden gemäß § 87 Abs 3 UrhG mit dem doppelten angemessenen Entgelt pauschaliert wird. Kann kein tatsächlicher höherer materieller Schaden (einschließlich eines entgangenen Gewinns) und auch kein immaterieller Schaden nachgewiesen werden, beträgt die Höchstforderung nach herrschender Ansicht[826] und nach der Rechtsprechung insgesamt 200% des angemessenen Entgelts. *Mahr*[827] nimmt dagegen mit Argumenten aus der Entstehungsgeschichte an, dass die Verdoppelung nach § 87 Abs 3 UrhG neben dem angemessenen Entgelt zusteht und kommt damit zu Gesamtansprüchen in der Höhe des dreifachen angemessenen Entgelts (*triple damages*).

3. Ansprüche auf angemessene Vergütung

Im Fall bloßer Vergütungsansprüche ist grundsätzlich wie bei der Ermittlung des angemessenen Entgelts vorzugehen. Mangels eines Ausschließlichkeitsrechts kann hier aber nicht auf die sonst auf dem Markt erzielbare Lizenzgebühr sondern nur darauf abgestellt werden, was üblicher Weise als angemessene Vergütung bezahlt wird. Fehlen entsprechende Vergleichswerte, wie von Verwertungsgesellschaften mit Nutzern oder Nutzerorganisationen geschlossene Verträge, ist auf das übliche Entgelt für ähnliche Nutzungen abzustellen.

Wurden Gesamtverträge geschlossen, sind diese für alle Mitglieder der betreffenden Organisationen der Zahlungspflichtigen verbindlich (§ 22 VerwGesG 2006), und zwar auch dann, wenn diese keine Einzelverträge geschlossen haben, was im Fall von Vergütungsansprüchen nicht erforderlich ist. Gehört ein Nutzer der Organisationen der Zahlungspflichtigen nicht an (Außenseiter), sind die Regelungen des Gesamtvertrags als Maßstab für das übliche Entgelt heranzuziehen[828]. Vom Urheberrechtssenat (früher: Schiedskommission oder Schiedsstelle) aufgestellte Satzungen haben die Wirkung von Gesamtverträgen (§ 27 VerwGesG 2006).

4. Auskunft und Rechnungslegung

4.1. Der allgemeine Rechnungslegungs- und Auskunftsanspruch

---

824 Gleichviel ob diese auf eine Verletzung von Verwertungsrechten oder von Urheberpersönlichkeitsrechten zurückzuführen sind.

825 Als entgangene Lizenzgebühr.

826 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 134.

827 *Franz Mahr*, Bereicherung, Schadenersatz und Herausgabe des Verletzergewinns, Beiträge zum Urheberrecht IV (ÖSGRUM 19) 33 (43ff). Dagegen *Koziol*, Zu schadenersatzrechtlichen Problemen des § 87 UrhG, Beiträge zum Urheberrecht IV (ÖSGRUM 19) 51 (60ff).

828 Freilich ohne allfälligen Gesamtvertragsrabatt oder ähnliche besondere Vorteile für Vertragspartner.

(a) Wer zur Leistung eines angemessenen Entgelts, einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung[829] (zB § 16a Abs 5 UrhG), zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinns oder zur Beseitigung[830] verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung legen (§ 87a Abs 1 UrhG)[831]. Ausdrücklich im Gesetz geregelt ist dies jedoch erst seit der UrhGNov 1982. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung umfasst nicht nur eine geordnete, richtige und vollständige Zusammenstellung aller Einkünfte (und Ausgaben), sondern auch alle Auskünfte, deren der Verletzte zur Feststellung des Umfangs der Rechtsverletzung und zur Berechnung und Zuordnung (Verteilung) seiner Ansprüche bedarf wie Umsätze, Verkaufspreise, Auflagezahl, Angabe über die verwendeten Werke (Leistungen), die Autoren und Mitwirkenden. Ist eine Verletzungshandlung nachgewiesen, kann der Verletzte auch alle sonstigen Informationen verlangen, die er benötigt, um das Ausmaß der Verletzung festzustellen. Dies galt schon bisher[832], wurde aber mit UrhGNov 2003 jetzt auch ausdrücklich im Gesetz festgehalten, womit der Rechnungslegungsanspruch auch einen allgemeinen Auskunftsanspruch einschließt.

(b) Der Auskunftsanspruch umfasst auch die Angabe der vorhandenen Vervielfältigungsstücke, des Aufbewahrungsorts (Lagers) und der Eigentumsverhältnisse hieran, damit der Verletzte seine Beseitigungsansprüche geltend machen kann, die sich nach § 82 Abs 6 UrhG gegen den Eigentümer richten. Auch dies galt schon nach bisherigem Recht[833], wurde aber mit UrhGNov 2003 gleichfalls ausdrücklich festgehalten.

(c) Die Rechnungslegung umfasst auch die Verpflichtung, dem Anspruchsberechtigten die zur Überprüfung erforderlichen Belege vorzulegen[834] oder in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ist die Rechnungslegung oder die Vorlage der Belege aus welchen Gründen immer unmöglich, kann der Kläger Eidesleistung (Art XLII EGZPO) oder die Festsetzung nach freiem richterlichen Ermessen (§ 273 ZPO) beantragen[835].

(d) Der Rechnungslegungsanspruch ist ein Nebenanspruch; er steht dem originär Berechtigten ebenso zu wie dem Werknutzungsberechtigten (Verwertungsgesellschaften); dies gilt auch im Fall der Abtretung bloßer Tantiemebezugsrechte[836].

4.2. ERGÄNZENDE UND SELBSTÄNDIGE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

(a) Im Zusammenhang mit der **Händlerhaftung (als Bürge und Zahler)** für die **Leerkassetten- und Gerätevergütung** (Reprografievergütung) nach § 42b Abs 3 Z 1 UrhG sieht § 87a Abs 2 UrhG ausdrücklich auch einen **ergänzenden Auskunftsanspruch** vor, wobei sich der Haftende von dieser Auskunftspflicht durch Zahlung der Vergütung befreien kann. Damit soll dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben werden, durch entsprechende Marktbeobachtung zunächst den Händler und über diesen sodann den Zahlungspflichtigen selbst festzustellen.

(b) Da die eben erwähnte Händlerhaftung nur unter bestimmten Voraussetzungen (**Bagatellgrenze**) zum Tragen kommt, sieht § 87a Abs 3 UrhG auch einen selbständigen

---

829 Seit der UrhGNov 2003.
830 Seit der UrhGNov 2003.
831 Siehe dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 153f.
832 Vgl JA UrhGNov 1982 bei *Walter Dillenz*, Materialien I 419f.
833 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 135 und MR 1989, 172.
834 Vgl *Michel Walter*, Guidebook 136; OGH 17.03.1981 – *Dunlop*; grundsätzlich auch OGH 09.05.1989 – *Piktogramme*.
835 Siehe im Einzelnen *Michel Walter*, MR 1989, 171.
836 Vgl OGH 17.03.1987 – *Exit*.

Auskunftsanspruch vor, der den Berechtigten in die Lage versetzen soll, das Bestehen einer Mithaftung (wegen Überschreitens der Bagatellgrenze) festzustellen, auch wenn tatsächlich keine Haftung gegeben ist und daher kein Zahlungsanspruch besteht.

Im Zusammenhang mit der Leerkassetten- und Reprografievergütung ist ein weiterer selbständiger, weil von einer tatsächlichen Zahlungspflicht gegebenenfalls unabhängiger Auskunftsanspruch vorgesehen. Danach steht der zuständigen Verwertungsgesellschaft gegen den Anmelder und den (im Anmeldeschein genannten) Empfänger vergütungspflichtigen Trägermaterials oder solcher Geräte ein Anspruch auf richtige und vollständige Auskunft über die für die Entstehung der Zahlungspflicht maßgeblichen Umstände (Empfänger, Inverkehrbringen im Inland oder Reexport auf Händlerebene etc) zu (§ 90a Abs 5 UrhG)[837]. Freilich kommt die Anmeldepflicht heute nur mehr an den österreichischen EU-Außengrenzen zum Tragen.

(c) Ähnlich sieht § 87b UrhG eine selbständige und ergänzende Auskunftspflicht gegen denjenigen vor, der Werkstücke verbreitet, an welchen das Verbreitungsrecht wegen Inverkehrbringens innerhalb Europas (EG und EWR) nach § 16 Abs 3 UrhG erschöpft ist. Damit soll der Berechtigte, dem das Verbreitungsrecht zum Zeitpunkt seines Erlöschens zustand, in die Lage versetzt werden, die Behauptungen desjenigen, der sich auf eine solche (gemeinschaftsweite) Erschöpfung beruft, zu überprüfen[838]. Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke.

(d) Seit der UrhGNov 2003 hat der Verletzer auch Auskünfte über die Identität Dritter (zB Lieferanten) zu erteilen, die an der Rechtsverletzung beteiligt sind, und die Vertriebswege offen zu legen (Abs 2)[839]. Die erweiterte Auskunftspflicht bezog sich zunächst aber nur auf die unbefugte Herstellung (Vervielfältigung) oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, wurde mit UrhGNov 2006 in Umsetzung der Rechtsdurchsetzung-RL aber in mehrfacher Hinsicht erweitert und präzisiert; sie bezieht sich jetzt insbs auch auf Dienstleistungen (Sendung und öffentliche Wiedergabe). Danach ist Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen zu erteilen; zur Erteilung der Auskunft ist neben dem Verletzer auch jeder verpflichtet, der rechtsverletzende Waren besitzt, rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch genommen oder für Rechtsverletzungen genutzte Dienstleistungen erbracht hat.

Voraussetzung für die erweiterte Informationspflicht ist, dass der Auskunftspflichtige gewerbsmäßig handelt, womit vor allem Privatpersonen (Konsumenten) von der Auskunftspflicht befreit werden sollen. Außerdem darf die Auskunftserteilung im Vergleich zur Schwere der Rechtsverletzung nicht unverhältnismäßig sein und nicht gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen. Nach der Rechtsprechung umfass der (erweiterte) Auskunftsanspruch nur die „Vertriebswege“ sowie Namen und Anschrift gewerbsmäßiger, nicht aber privater Abnehmer[840].

(e) Schließlich trifft auch Vermittler eine Verpflichtung zur Auskunft. Nach § 87b Abs 3 UrhG haben Vermittler im Sinn des § 81 Abs 1a dem Verletzten auf dessen schriftliches und

---

837 Zu den Einzelheiten siehe § 90a Abs 1 bis 4 UrhG und die Verordnung BGBl 1990/40 samt Anlage (Formular), die jedoch die Änderungen der UrhGNov 1996 noch nicht berücksichtigt und bisher nicht neu gefasst wurde. Dies gilt entsprechend für die Dienstanweisung an die Zollämter AÖFV 1990/81.

838 Vgl dazu im Einzelnen *Michel Walter*, MR 1989, 96f.

839 Vgl dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 156.

840 Vgl OGH 12.05.2009 – *Alfons Walde* (im Hinblick auf den allgemeinen Auskunftsanspruch krit *Michel Walter* MR 2010,334).

ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben. In die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen. Der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

Auch dieser mit UrhGNov 2003 eingeführte Auskunftsanspruch wurde mit UrhGNov 2006 erweitert und modifiziert. So hat der Vermittler nicht nur Auskunft über die Identität des Verletzers, sondern auch alle sonstigen Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Verletzers erforderlich sind. Dies wird vor allem dann gelten, wenn der Vermittler nicht unmittelbar auf Namen und Anschrift zugreifen kann und diese selbst erst feststellen muss, wie im Fall dynamischer IP-Adressen.

Die Auskunftspflicht trifft insbes AccessProvider. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung folgt unmittelbar aus dessen Vermittlereigenschaft; sie besteht unabhängig von einem tatbestandsmäßigen Handeln des Vermittlers bzw vom Vorliegen einer Haftungsbefreiung nach dem ECG. Als speziellere und jüngere Norm geht § 87b Abs 3 auch der Regelung in § 18 Abs 2 ECG vor. Der Auskunftsanspruch ist zwar gerichtlich durchsetzbar, es bedarf jedoch zu deren Auslösung keines „richterlichen Befehls“[841]. Der Auskunftserteilung stehen weder der Schutz personenbezogener Daten noch das Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnis entgegen[842]. In seiner Entscheidung *LSG/Tele2/MediaSentry III* [843] setzt der OGH jedoch eine ausdrückliche Ausnahme von den Vorschriften des TKG voraus und lässt Auskunftsansprüche auch an der fehlenden Zulässigkeit einer Vorratsdatenspeicherung scheitern.

4.3. ÜBERPRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG

§ 87a Abs 1 UrhG bestimmt ausdrücklich, dass die **gelegte Rechnung** auf Verlangen des Verletzten durch einen **Sachverständigen überprüft** werden kann; dies wird auch für den Bereich der Folgerechtsvergütung gelten (§ 87b Abs 4 UrhG). Dabei muss es sich nicht notwendig um einen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten beeideten Buchprüfer oder Buchsachverständigen handeln. Allerdings ist der Sachverständige zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Kenntnis des Ergebnisses der Prüfung nicht zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit (oder Unvollständigkeit) der gelegten Rechnung, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen; ein Schwellwert für die Auslösung der Kostenersatzpflicht besteht nicht. Wird die Prüfung verweigert, muss der Prüfungsanspruch im Klageweg durchgesetzt werden[844].

4.4. EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ UND BEWEISSICHERUNG

(***a***) *Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen*

---

841 So auch *Andreas Wiebe*, Auskunftsverpflichtung der Access Provider – Verpflichtung zur Drittauskunft bei Urheberrechtsverletzungen von Kunden, die an illegalem File-Sharing teilnehmen, MR 2005/4 Beilage 8f.

842 So für den strafrechtlichen Bereich (§ 149a StPO) OGH 26.07.2005 11 Os 57/05z, 58/05x und 59/05v – *Telekommunikation*. AM OGH 14.07.2009 – *LSG/Tele2/MediaSentry III*.

843 OGH 14.07.2009.

844 Nach deutschem Recht steht ein solcher Prüfungsanspruch nicht zu (OGH 18.09.1990 – *Gleichgewicht des Schreckens*).

Einstweilige Verfügungen nach der Exekutionsordnung konnten **zur Sicherung von Unterlassungsansprüchen** schon bisher **ohne Gefahrenbescheinigung** erlassen werden (§ 81 Abs 2 UrhG). Die UrhGNov 2006 hat dies in § 87c Abs 3 UrhG übernommen, gleichzeitig aber im Rahmen dieser Sonderbestimmung für Einstweilige Verfügungen in Umsetzung der Rechtsdurchsetzung-RL aber eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

So können Einstweilige Verfügungen jetzt **auch zur Sicherung von Beseitigungsansprüchen** erlassen werden, wobei auch hierfür keine Gefahrenbescheinigung erforderlich ist.

Dagegen ist zur Sicherung finanzieller Ansprüche nach Abs 2 weiterhin eine Gefahrenbescheinigung erforderlich, doch genügt die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung, was im Vergleich mit § 379 Abs 2 EO in mehrfacher Hinsicht eine Erleichterung bedeutet. Es gilt dies nicht nur für Schadenersatzansprüche ieS, sondern auch für Ansprüche auf angemessenes Entgelt und Gewinnherausgabe. Allerdings gelten diese Sonderregeln nur im Fall einer gewerbsmäßigen Begehung. In anderen Fällen können Einstweilige Verfügungen deshalb nur nach den allgemeinen Vorschriften des § 379 Abs 2 ZPO angeordnet werden.

Nach Art 9 Abs 2 RD-RL muss zum Zweck einer Sperrung von Bankkonten auch die Möglichkeit bestehen, die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen bzw ein geeigneter Zugang angeordnet werden können, was die UrhGNov 2006 aber mit dem Hinweis auf die allgemeine Bestimmung des § 379 EO nicht umgesetzt hat, was fragwürdig erscheint.

(*b*) *Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Beweisen*

Neu ist die mit UrhGNov 2006 erfolgte Klarstellung, dass **Einstweilige Verfügungen** auch **zur Sicherung von Beweismitteln** erlassen werden können (§ 87c Abs 1). Anliegen solcher Beweissicherungsmaßnahmen ist es, schon vor Einleitung eines Rechtsstreits die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen, wobei es sich auch um Erkundungsbeweise handeln kann. Anders als im Beweissicherungsverfahren nach den §§ 384ff ZPO ist eine Anspruchsbescheinigung hier aber erforderlich. Dagegen bedarf es – wiederum anders als im Beweissicherungsverfahren nach den erwähnten Vorschriften – keiner Bescheinigung einer Beweismittelvernichtung oder -erschwerung. Die Sicherung von Beweismitteln durch Einstweilige Verfügung war in der österreichischen Rechtsprechung schon vorbereitet[845] und läuft in manchen Fällen auf die Möglichkeit einer „zivilrechtlichen Hausdurchsuchung" hinaus, wobei auf ausländische Vorbilder zurückgegriffen werden konnte (*saisie contrefaçon* des französischen Rechts und *Anton Piller Order* des britischen Rechts).

Schwierigkeiten könnten dadurch entstehen, dass ein (potentieller) Verfahrensgegner zum Zeitpunkt der Antragstellung oft noch gar nicht feststehen wird, wozu die Neuregelung nicht Stellung nimmt. Es wird davon auszugehen sein, dass Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Beweismitteln gegen jeden erlassen werden können, der über solche Beweismittel verfügt.

4.5. RECHTSDURCHSETZUNG UND ZWANGSVOLLSTRECKUNG

---

[845] 15.01.1999 – *Microsoft* MR 1999, 167 (*Michel Walter*) = GRUR Int 1999, 970. Siehe dazu auch *Kucsko*, „*Civil inaudita altera parte search* – Hausdurchsuchung im Zivilprozess" in FS *Robert Dittrich* (2000) 801.

(a) Zahlungsansprüche können auch im Weg einer sog „Stufenklage" geltend gemacht werden, bei welcher das Begehren zunächst unbeziffert bleibt (und daher zu bewerten ist). Nach erfolgter Rechnungslegung, über die zunächst mit Teilurteil zu entscheiden ist, muss der Kläger das Zahlungsbegehren beziffern[846] und gegebenenfalls auch die Wahl zwischen den verschiedenen finanziellen Ansprüchen treffen.

(b) Die Rechnungslegung gilt nach richtiger Ansicht als vertretbare Leistung; es ist dies aber strittig. Die Vollstreckung richtet sich daher nach § 353 EO[847].

5. Haftung

5.1. UNMITTELBARER UND MITTELBARER TÄTER

(a) Besteht ein **adäquater Kausalzusammenhang**, haftet auch im Urheberrecht jeder, der eine Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt[848]. Nicht nur der persönlich Handelnde haftet deshalb, sondern auch jeder, der den **Eingriff** eines anderen durch sein Verhalten **adäquat fördert** oder erst **ermöglicht**; dies gilt insbesondere für den Anstifter und den **Gehilfen**[849].

So haftet der Auftraggeber eines Films für die bei der Herstellung und Aufführung des Films begangenen Urheberrechtsverstöße[850]. Die dem Auftragnehmer auferlegte Verpflichtung, für den erforderlichen Rechtserwerb zu sorgen, befreit den Auftraggeber nicht von seiner Haftung als Teilnehmer[851]. Auch derjenige, der für ein Hotel ein Hotel-Video-System zur Verfügung stellt, haftet für die damit bewirkte Sendung (Aufführung) von Filmen gemeinsam mit dem Hotelbetreiber[852].

(b) Wegen der unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen ist aber zwischen dem unmittelbaren und dem bloß mittelbaren Täter zu unterscheiden. **Unmittelbarer Täter** ist nach der Rechtsprechung derjenige, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht[853]. Die Vertriebsorganisation eines Nachrichtenmagazins etwa haftet als unmittelbarer Täter[854]. Auch derjenige, der in Vertretung des Geschäftsinhabers Werkstücke feilbietet, handelt tatbestandsmäßig und ist daher als Mittäter anzusehen[855]. Allerdings ist schon die Begriffsbestimmung des unmittelbaren bzw mittelbaren Täters unscharf, und wird im Urheberrecht auf ein **tatbestandsmäßiges Handeln** abzustellen sein[856]. Deshalb haftet grundsätzlich zB auch der Vermittler (Provider) in digitalen Netzen als unmittelbarer Täter, soweit er Vervielfältigungshandlungen oder sonstige relevante Nutzungshandlungen setzt und nicht eine freie Werknutzung wie diejenige

---

846 Vgl dazu *Michel Walter*, MR 1989, 96f.

847 Vgl *Robert Dittrich*, Zur Rechnungslegung nach § 87a UrhG, MR 1984/1 Archiv 7; *Michel Walter*, Guidebook 136.

848 Vgl zu den Haftungsfragen auch *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 139ff.

849 Vgl OGH 28.05.1991 – *Tele Uno III*; 14.11.1990 – *Bundesheer-Ausbildungsfilme I*; 19.09.1994 – *Telefonstudien*; 11.07.1995 – *Leiden der Wärter*; 07.03.1995 – „Rechtsscheinhaftung"; 29.01.2002 – *Aufzugsanlagen*; 19.10.2004 – *eQ*.

850 OGH 15.01.1991 –„Gaswerk".

851 Vgl OGH 14.11.1990 – Bundesheer-Ausbildungsfilme I.

852 OGH 17.06.1986 –„Hilton/Conti".

853 Vgl OGH 19.09.1994 – „Telefonstudien"; 11.07.1995 – „Leiden der Wärter".

854 Vgl OGH 17.09.1996 – „Des Kaisers neue Kleider".

855 Vgl OGH 12.05.2009 – „Alfons Walde".

856 Vgl *Michel Walter*, UrhG-Novelle 2003, 140. So jetzt auch OGH 16.12.2003 – „Weinatlas" und 29.11.2005 – *Sales Manager Austria* zum Patentrecht.

zu Gunsten flüchtiger oder beiläufiger Vervielfältigungen nach § 41a für seinen Dienst in Anspruch nehmen kann.

(c) Da dem österreichischen Recht eine sog mittelbare Urheberrechtsverletzung unbekannt ist, wonach beim Gehilfen in subjektiver Hinsicht Fahrlässigkeit genügt, haftet der Gehilfe nur, wenn er den Täter bewusst, also vorsätzlich fördert oder ihn zumindest eine **(zumutbare) Prüfpflicht** trifft[857], womit freilich der Boden bloßer Vorsätzlichkeit verlassen wird[858]; eine Gehilfenhaftung allein auf Grund adäquater Verursachung scheidet dagegen aus[859]. Wer eine Bildnisveröffentlichung weder veranlasst noch daran in irgend einer Weise mitwirkt, haftet deshalb nicht; eine Rechtsscheinhaftung ist dem Urheberrecht fremd[860]. Dagegen haftet der Redakteur eines Zeitschriftenbeitrags, in welchem ein geschützter Text abgedruckt wurde, als bewusster Veranlasser der Urheberrechtsverletzung[861] oder der Lieferant von Waren zur Verbreitung im Inland[862]. Für den Verpächters eines Geschäftslokals ist der OGH von dessen Haftung für Urheberrechtsverstöße des Unternehmenspächters ausgegangen[863].

(d) Der **mittelbare Täter (Gehilfe)** haftet jedenfalls dann, wenn er im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, also vorsätzlich handelt. Im Internet ist deshalb eine Haftung des **Vermittlers (Providers)** auch dann nicht ausgeschlossen, wenn dieser keine Verwertungshandlung (Vervielfältigung) vornimmt oder sich auf die freie Werknutzung nach § 41a berufen kann. Um diese mögliche Haftung einzuschränken, sehen die §§ 13 (Durchleitung), 15 (*Caching*) und 16 (*Hosting*) **ECG**[864] unter bestimmten Voraussetzungen **Haftungsbeschränkungen für diese „Dienste der Informationsgesellschaft“** vor. Sind die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung gegeben, haften solche Dienste weder als unmittelbare noch als mittelbare Täter. Soweit bzw sobald diese Voraussetzungen jedoch nicht (mehr) vorliegen, besteht eine Haftung solcher Dienste für sämtliche Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen, einschließlich der finanziellen Ansprüche des Verletzten nach den zuvor skizzierten Regeln.

(e) Die Haftungsbeschränkungen des ECG gelten für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Vermittler unter den Voraussetzungen des § 81 Abs 1a UrhG idF 2003 (Abmahnung) überhaupt nicht[865].

5.3. HAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

Besondere Probleme stellen sich im Fall von Urheberrechtsverletzungen durch die öffentliche Hand. Einmal geht es in diesem Zusammenhang um die Abgrenzung zwischen

---

857 Vgl OGH 09.11.1999 – *Kultur- und Sportverein*.

858 Siehe jetzt auch § 10 Abs 3 PatG idF BGBl 2004 I 149, wonach für ein Zurverfügungstellen von Mitteln, die sich auf wesentliche Elemente einer Erfindung beziehen, gehaftet wird, sofern dies vorsätzlich geschieht oder nach den Umständen offensichtlich ist. Vgl dazu *Heidinger*, Die mittelbare Patentverletzung, ÖBl 2006, 156.

859 Vgl OGH 19.09.1994 – *Telefonstudien*; 11.07.1995 – *Leiden der Wärter*; 17.09.1996 – *Des Kaisers neue Kleider* (zum Bildnisschutz); 09.11.1999 – *Kultur- und Sportverein*. Insbes zur Haftung des Buchhändlers siehe OGH 16.12.2003 –„Weinatlas“ und dazu ausführlich *Michel Walter,* MR 2004, 117.

860 Vgl OGH 07.03.1995 – „Rechtsscheinhaftung“; 11.07.1995 – „Leiden der Wärter“.

861 Vgl OGH 17.12. 1996 – „Head-Kaufvertrag“.

862 Vgl OGH 08.07.2003 – *Northland*.

863 Vgl OGH 12.05.2009 – *Alfons Walde*.

864 Siehe auch §§ 14 (Links) und 17 ECG (Suchmaschinen).

865 Dies ist auf die Vorgabe des Art 8 Abs 3 Info-RL zurückzuführen.

Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung, zum anderen stellen sich hinsichtlich der einzelnen Ansprüche besondere Fragen des Amtshaftungsrechts. In der Rechtsprechung zeichnet sich zu Recht eine Tendenz dahingehend ab, den erforderlichen Erwerb der Nutzungsrechte oder –bewilligungen (Beschaffung) dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen[866].

6. Verjährung (§ 90 UrhG) und Verwirkung

6.1. Die zivilrechtlichen Ansprüche verjähren grundsätzlich in 30 bzw 40[867] Jahren[868]. Für die finanziellen Ansprüche gilt aber die allgemeine Verjährungsregel für Schadenersatzansprüche (3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers) entsprechend auch für die übrigen Ansprüche wie angemessenes Entgelt, Herausgabe des Verletzergewinns oder angemessene Vergütung. Für Ansprüche aus Urheberrechtsverträgen gilt jedoch die allgemeine Verjährungsfrist. Die Verjährung wird jedenfalls durch Einbringung einer „Stufenklage" unterbrochen, mit welcher Rechnungslegung und ein zunächst unbeziffertes Zahlungsbegehren geltend gemacht wird. Ansprüche gegen Verwertungsgesellschaften verjähren gleichfalls in drei Jahren. Für Verwendungsansprüche gilt dagegen die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist[869].

Der Beseitigungsanspruch (§ 82 UrhG) kann auf Schutzfristdauer geltend gemacht werden, solange Eingriffsgegenstände oder -mittel vorhanden sind (§ 82 Abs 6 Ende UrhG). Ist die Beschlagnahme vor Ablauf der Schutzfrist erfolgt, ist sie nach Ablauf der Schutzfrist nicht aufzuheben[870].

6.2. Eine Verwirkung ist dem österreichischen Recht nicht bekannt[871]. Eine analoge Anwendung der markenrechtlichen Verwirkung (§ 58 MSchG) im Urheberrecht ist nicht geboten[872].

II. Schutz technischer Maßnahmen und von Copyright-Informationen

1. In Umsetzung der Art 6 und 7 Info-RL hat die UrhGNov 2003 in § 90c UrhG auch einen Schutz technischer Maßnahmen und in § 90d UrhG einen Schutz von Kennzeichnungen (Copyright-Informationen) vorgesehen[873]. In Bezug auf Computerprogramme wird die Umgehung von Schutzmaßnahmen (technischen Mechanismen) den – etwas abweichenden Vorgaben des Art 7 Software-Richtlinie folgend – in § 90b UrhG idF 2003 gesondert geregelt[874]. Der Schutz technischer Maßnahmen sowie von Copyright-Informationen wird zivil- und strafrechtlich gewährleistet.

2. Technische Maßnahmen sollen urheberrechtlich geschütztes Material faktisch gegen bestimmte Nutzungen schützen, insbes gegen ein Kopieren. Die neuen Bestimmungen dienen

---

866 Zur Frage der Teilrechtsfähigkeit siehe etwa OGH 20.10.1998 – *Unisono*; 24.10.2000 – „Adolf Loos als Konstrukteur".

867 Gegen juristische Personen.

868 Zum Unterlassungsanspruch OGH 24.05.2005 – *Kitzbüheler Gams*.

869 Siehe OGH 05.10.2010 – *Flughafen Wien II.*

870 LG Strafsachen Wien Ratskammer 15.01.1997 – *Monet*.

871 Vgl OGH 24.05.2005 – *Kitzbüheler Gams*.

872 Vgl OGH 11.03.2010 – Hundertwasser-Krawina-Haus/Hundertwasserhaus V.

873 Siehe dazu *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 160ff (Computerprogramme), 164ff und 171f.

874 Der bisher in § 91 Abs 1a UrhG vorgesehene strafrechtliche Schutz technischer Schutzmechanismen wurde gleichzeitig aufgehoben.

dem rechtlichen Schutz von wirksamen technischen Maßnahmen, die eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllen, gegen Umgehung iwS und umfassen die (vorsätzliche oder grob fahrlässige) Umgehung selbst[875], Umgehungsdienstleistungen sowie die kommerzielle Produktion und Vermarktung (Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf und Vermietung) solcher Umgehungsmittel bzw die Werbung hierfür. Zu solchen technischen Maßnahmen zählen neben der Zugangskontrolle der Kopierschutz und andere Schutzmechanismen wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlungen des geschützten Materials.

3. Der zivilrechtliche Schutz umfasst die Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung sowie den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens (§ 87 Abs 1 und 2 UrhG) und schließt auch Ansprüche auf Rechnungslegung bzw Auskunft (§ 87a Abs 1 UrhG) ein. Darüber hinaus beseht nach § 91 Abs 1 UrhG idF 2003 auch ein strafrechtlicher Schutz.

4. Der entsprechende Schutz von Kennzeichnungen (Copyright-Informationen) richtet sich gegen die (vorsätzliche oder fahrlässige) Entfernung oder Änderung solcher Informationen und gegen die Verwertung (Verbreitung, Einfuhr, Sendung, öffentliche Wiedergabe und Zurverfügungstellung) von Vervielfältigungsstücken mit geänderten oder entfernten Copyright-Informationen (§ 90d UrhG 2003).

All diese Maßnahmen sollen die neuen (digitalen) Technologien auch in den Dienst der individuellen Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten (*Digital Rights Management* – DRM) stellen. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass eine individuelle Rechtewahrnehmung im Weg des DRM insbes aus kulturpolitischer Sicht auch nachteilige Folgen haben kann[876]. Jedenfalls werden das System von Vergütungsansprüchen und DRM sinnvoller Weise nebeneinander bestehen müssen, um zu einem ausgewogenen Interessenausgleich zu gelangen.

5. Das durch die Anwendung technischer Schutzmaßnahmen entstehende Spannungsverhältnis zu Nutzungshandlungen, die auf Grund freier Nutzungen an sich zulässig sind, wird nach dem Konzept des Art 6 Abs 4 Info-RL dadurch gelöst, dass der nationale Gesetzgeber im Fall fehlender freiwilliger Maßnahmen zur „Entschlüsselung" Abhilfe schaffen muss. Diese Verpflichtung ist aber nicht für alle freien Nutzungen und insbes nicht für den wichtigen Fall der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch durch natürliche Personen auf anderen Trägern als Papier (private Überspielung) zwingend vorgesehen. Im Gegenteil, wenn es sich um eine Online-Zurverfügungstellung handelt, die auf einer vertraglichen Regelung beruht, sind Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers vielmehr sogar ausgeschlossen (Art 6 Abs 4 Unterabs 4 Info-RL)[877].

Die UrhGNov 2003 hat vorerst keine solchen Abhilfemaßnahmen vorgesehen, beschränkt den Schutz technischer Maßnahmen aber auf solche, die Rechtsverletzungen verhindern oder einschränken sollen (§ 90c Abs 1 UrhG 2003)[878]. Damit kann etwa zur Ermöglichung einer zulässigen Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zwar nicht die freiwillige Beseitigung

---

875 Dies gilt für den Schutz im Zusammenhang mit Computerprogrammen nach § 90b UrhG aber nicht.

876 Krit auch *Andreas Wiebe*, Das neue „digitale" Urheberrecht- Eine erste Bewertung, MR 2003, 309 (314).

877 Siehe dazu auch *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG § 90c Rz 73ff.

878 Die entgegenstehenden Aussagen der ErlRV 2003 sind mit dem Gesetzestext nicht vereinbar.

eines gegebenenfalls vorliegenden Kopierschutzes verlangt werden, es sind Umgehungen etc aber von Vorneherein zulässig, was aber nicht richtlinienkonform und auch umstritten ist[879].

Mangels einer Verletzung von Ausschlussrechten bezieht sich der Schutz technischer Maßnahmen nicht auf urheberrechtlich freies Material[880]. Fraglich bleibt, wie Fälle zu behandeln sind, in welchen geschütztes Material mit ungeschütztem vermengt ist, wie etwa geschützte Schallträgeraufnahmen mit freier Musik. Auch in solchen Fällen wird der Schutz nicht versagen, schießt aber dann übers Ziel.

III. STRAFRECHTLICHE VERLETZUNGSFOLGEN

1. Vorsätzlich begangene Eingriffe in **Verwertungsrechte** (nicht Urheberpersönlichkeitsrechte) und Verstöße gegen den Schutz technischer Maßnahmen sowie Copyright-Informationen sind auch **strafbar** (§ 91 Abs 1 iVm § 86 Abs 1 UrhG). Die Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten statt (**Privatanklagedelikt**). Der Strafrahmen beträgt bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen); beides kann auch bedingt (teilbedingt) verhängt werden. Im Fall gewerbsmäßiger Begehung ist seit der UrhGNov 1996 eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vorgesehen, was aber vergleichsweise immer noch verhältnismäßig gering ist.

2. Nicht strafbar ist der Eingriff dann, wenn es sich um eine unbefugte Vervielfältigung oder ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt. Die wenig klare Regelung zielte in erster Linie auf die Vervielfältigung von Computerprogrammen ab[881], sollte aber wohl auch für die Fälle gelten, in welchen eine Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch aus besonderen Gründen unzulässig ist (Kopieren aus Schul- und Lehrbüchern, Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, Kopieren von Bauwerken oder von gewerblichen Lichtbildern unter Verwendung einer fotografischen Vorlage und – seit der UrhGNov 2003 – Kopieren von Musiknoten). Die Grundvoraussetzungen des § 42 müssen aber erfüllt sein. Diese Straffreistellung wird sich auch für den Fall nutzbar machen lassen, dass die Vervielfältigung zum eigenen (oder privaten) Gebrauch nur deshalb unzulässig ist, weil es sich um eine „rechtswidrige Vorlage“, also etwa um eine ohne Zustimmung des Urhebers im Internet – zB über eine Tauschbörse – öffentlich zur Verfügung gestellte Musik-Datei handelt, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die zulässige Vervielfältigung zum eigenen (privaten) Gebrauch erfüllt sind. Dagegen wird die Ausnahme entgegen den Intentionen des Gesetzgebers nicht für Software gelten, da hier eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch überhaupt unzulässig ist.[882] Dies folgt wohl auch daraus, dass die Vorschrift den privaten Gebrauch im Sinn des § 42 Abs 4 UrhG 2003 ganz allgemein nicht betrifft.

Die UrhGNov 2003 hat an der Formulierung „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch“ nichts geändert, weshalb die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch auf anderen Trägern als Papier nach dem Wortlaut ausscheidet. Gerade im Hinblick auf die nun strengere Ausgestaltung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf anderen Trägern als Papier

---

879 Vgl *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 167f.

880 Vgl dazu *Manfred Büchele* in *Ciresa,* österreichisches Urheberrecht – Kommentar § 90c Rz 10f.

881 Siehe hierzu und zur gesamten Auslegungsproblematik *Michel Walter,* UrhG – UrhGNov 2003, 174f.

882 Vgl. *Michel Walter*, MR 2002, 33 bei Z 1 und 3.

und die Beschränkung auf den privaten Gebrauch durch eine natürliche Person werden aber auch diese Fälle einzubeziehen sein.

3. Seit dem Inkrafttreten des **Strafprozessreformgesetzes**[883] am 1. Jänner 2008 werden die Ermittlungen im Offizialverfahren vom Staatsanwalt – in bestimmten Fragen mit Genehmigung des Gerichts – geführt, und zwar durch die Sicherheitsbehörden; der Untersuchungsrichter wurde abgeschafft. Im Privatanklageverfahren findet jedoch kein Ermittlungsverfahren mehr statt. Nach alter Rechtslage konnte der Privatankläger die Durchführung von Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen beim Untersuchungsrichter beantragen. Zwar hat der Privatankläger nach § 71 Abs. 5 StPO grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft, jedoch kann er keine kriminalpolizeiliche Ermittlungen anordnen (lassen). Durch den Wegfall des Vorverfahrens ist der Privatankläger gezwungen, das Hauptverfahren ohne vorhergehende Ermittlungen unmittelbar mit dem Einbringen der Privatanklage (**Verfolgungsantrag**) einzuleiten. Für die Strafverfolgung sind die Landesgerichte (Einzelrichter) zuständig.

Ist die Erhebung einer Privatanklage (mangels entsprechender Ermittlungsergebnisse) nicht möglich, kann der Privatankläger **selbständige Anträge auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen**[884] stellen, was gleichfalls zur Einleitung des Hauptverfahrens führt. Zur Beantragung von Zwangsmaßnahmen ist der Privatankläger nach § 71 Abs. 5 StPO nur berechtigt, soweit dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist.[885] Daraus folgt, dass das Hauptverfahren auch zu Zwecken der Beweissicherung oder der Beschlagnahme (im Zum einer Hausdurchsuchung) eingeleitet werden kann, und zwar auch gegen unbekannte Täter.

Im Zug von Erhebungen ist die Kriminalpolizei auch ermächtigt, von sich aus Eingriffsgegenstände im Sinn des Art. 4 Produktpiraterieverordnung sicherzustellen (vgl. § 110 Abs. 3 Z. 4 StPO).

In der Praxis sind seit Inkrafttreten der Neuregelung des Vorverfahrens in verschiedenster Hinsicht Probleme aufgetreten.[886] Derzeit wird eine Reform in Bezug auf das Privatanklageverfahren diskutiert, und hat das Bundesministerium für Justiz bereits einen Diskussionsvorschlag ausgearbeitet.

Mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetz ist die kurze **subjektive Verjährungsfrist** von sechs Wochen ab Kenntnis der Rechtsverletzung und einer ausreichend verdächtigen Person für die Geltendmachung des Privatanklagerechts **weggefallen**; der Verfolgungsantrag

---

883 BGBl I 2004/19. Siehe *Kucsko/Spreitzer-Kropiunik/Mosing*, urheber.recht 1376 ff.

884 Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) gegeben sind, so kann der Ankläger nach § 445 StPO – unabhängig von einer Verurteilung oder Anstaltsunterbringung – einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer vermögensrechtlichen Anordnung stellen, die in einem selbständigen (objektiven) Verfahren ausgesprochen wird. Vgl. § 71 Abs. 1 iVm § 445 StPO und § 92 Abs 2 UrhG.

885 Als Ermittlungsmaßnahmen sieht die StPO im 8. Hauptstück die Sicherstellung (§ 110 ff), die Beschlagnahme (§ 115), die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116), die Hausdurchsuchung sowie die Durchsuchung von Personen und Gegenständen (§§ 119 ff.) durch die Kriminalpolizei vor.

886 Vgl. *Horak*, StPO-Reform 2008 und Immaterialgüterrecht, ecolex 2007, 949.

ist nun nicht mehr befristet, sondern unterliegt bloß der objektiven Verjährung (§§ 57, 58 StPO).[887]

Im Urteil oder in einem selbständigen Verfahren kann die **Vernichtung** bzw. Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln ausgesprochen werden, und zwar (anders als im Zivilverfahren) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Die **Grenzbeschlagnahme** auf Grund der ProduktpiraterieV 2003,[888] die als EG-Verordnung unmittelbar anwendbar ist, hat in der Praxis gut funktioniert und wurde durch das ProduktpiraterieG 2004[889] ergänzt, das im Wesentlichen ein vereinfachtes Widerspruchsverfahren vorsieht. Zuständig ist für ganz Österreich das Zollamt Arnoldstein. Einige Unklarheiten wurden in der Rechtsprechung geklärt;[890] die materiellrechtlichen Bestimmungen sind aber dessen ungeachtet ergänzungsbedürftig.

IV. ZOLLBESCHLAGNAHME NACH DER PRODUKTPIRATERIEVERORDNUNG

Nach der neu gefassten und überarbeiteten **EG-Produktpiraterieverordnung 2003**, welche die Verordnungen 1994/1999 abgelöst hat, ist auch eine **Zollbeschlagnahme** (Zurückhaltung) möglich, die in der Praxis erfolgreich angewandt wurde. Zuständig ist für ganz Österreich das **Zollamt Villach**. Mit ProduktpiraterieG 2004[891] (**PPG**) wurden ergänzende Maßnahmen vorgesehen, das im Wesentlichen ein vereinfachtes Widerspruchsverfahren vorsieht, das der gerichtlichen „Rechtfertigung" einer Zollbeschlagnahme vorgeschaltet[892] ist; mangels rechtzeitigen Widerspruchs erfolgt eine zollamtliche Vernichtung ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. Die PPV ist 2004 wurde in der Zwischenzeit von der PPV 2013 abgelöst; beide Verordnungen enthalten zahlreiche Verbesserungen unter Festhalten am Grundkonzept.

---

887 Das Privatanklagerecht erlischt weiters durch Verzicht und Verzeihung (vgl. § 71 Abs. 2 StPO).

888 Vgl. dazu ausführlich *Michel Walter*, Europäisches Urheberrecht Produktpiraterieverordnung 835 ff; siehe auch *ders,* Urheberrechtsgesetz UrhG '06 – VerwGesG 2006, 478 ff.

889 BGBl 2004 I 56. Siehe *Michel Walter*, Urheberrechtsgesetz UrhG '06 – VerwGesG 2006, 506 ff.

890 Vgl. dazu *Michel Walter*, MR 1999, 286, MR 2000, 95 und MR 2000, 245.

891 BGBl 2004 I 54. Siehe *Michel Walter*, UrhG'06 – VerwGesG 2006, 506ff.

892 Zu Einzelheiten siehe *Natlacen/Prohaska-Marchried/Marosi,* PPG – Produktpirateriegesetz; *Michel Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht ProduktpiraterieV.

G. LITERATURÜBERSICHT

1. Gesamtdarstellungen

Manfred Büchele, Urheberrecht[2] (Manz Skriptum 2018); *Meinhard Ciresa,* Österreichisches Urheberrecht (Kommentar) (Lose-Blatt-Ausgabe ab 1999); *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG – Urheberrechtsgesetz Verwertungsgesellschaftengesetz – Kommentar[2] (2004); *Robert Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht[6] (2012); *Dietmar Dokalik/Adolf Zemann*, Österreichisches und internationales Urheberrecht (MGA 2018); *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis – Handbuch[2] (2016); *Guido Kucsko*, Geistiges Eigentum – Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht (2003); *Guido Kucsko/Christian Handig* (Hrsg), urheber.recht. systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz[2] (2017); Max *Rintelen,* Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958); *Wilhelm Peter,* Das Österreichische Urheberrechtsgesetz (Gesetzestext mit ausführlichen Anmerkungen und den Erläuternden Bemerkungen zum UrhG 1936) (1954); *Heinrich Mitteis,* Grundriss des Österreichischen Urheberrechts (1936); *Fritz Schönherr,* Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Grundriss Allgemeiner Teil) (1982); *Michel Walter,* World Intellectual Property Guidebook – Austria, Introduction und Copyright Law (1991); *Michel Walter*, Urheberrechtsgesetz – UrhG-Novelle 2003 (2003); *Michel Walter*, Urheberrechtsgesetz '06 UrhGNov 2003/05/06 – VerwGesG 2006 (2007); *Michel Walter,* Österreichisches Urheberrecht - Handbuch Teil I (2008); *Michel Walter*, UrhG/VerwGes '15 (Band I – UrhG, IPR und EU-RL, Band II Internationales Urheberrecht und VerwGesG 2006, Band III VerwGesG 2016); *Michel Walter* in *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts[2] (2009) § 51 (Österreich); *Andreas Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrrecht[4] (2018).

2. Ausgewählte weiterführende Literatur

Clemens Bernsteiner, Das Musikzitat im Urheberrecht - zugleich ein Beitrag zum urheberrechtlichen Werkbegriff (2017); *Blocher/Walter,* Softwareschutz nach der EG-Richtlinie und nach österreichischem Urheberrecht, EDV & Recht 1992 I 1; *Blocher/Walter,* Anpassungserfordernisse österreichischen Rechts im Hinblick auf die Richtlinie des Rats vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen/91/250/EWG) in: *Koppensteiner* (Hrsg.), Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht II, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 235. Band (1996), 423; *Boba/Walter,* Leitfaden Foto-Urheberrecht für Österreichische Berufsfotografen (1997); *Meinhard Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung[3] (2006); *Robert Dittrich,* Der urheberrechtliche Werkbegriff und die moderne Kunst, ÖJZ 1970, 365; *Robert Dittrich,* Veröffentlichung und Erscheinen, ÖJZ 1971, 225; *Robert Dittrich,* Arbeitnehmer und Urheberrecht, InterGU Schriftenreihe Bd 5 (1978); *Dietmar Dokalik*, Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musiknutzer[2] (2010); *Ertl/Wolf,* Die Software im österreichischen Zivilrecht (1991); *Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg), Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft (2005); *Thomas Höhne*, Architektur und Urheberrecht – Theorie und Praxis: Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und deren Rechtsberater[2] (2014); *Harald Karl*, Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österr Urheberrecht (2005); *Daniela Majer,* Das Urheberstrafrecht (ÖSGRUM 10/1991); *Alfred Noll,* Handbuch zum Übersetzungsrecht und Übersetzer-Urheberrecht (1994); *Alfred Noll*, Österreichisches Verlagsrecht – Leitfaden für Autoren und Verleger (2005); *Philapitsch*, Die digitale Privatkopie – Eine Untersuchung der Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch im internationalen, europäischen und nationalen Recht im digitalen Umfeld (2007); *Alexander Popp,* Verwertungsgesellschaften (ÖSGRUM 2001/25); *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Original und Fälschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht (2007); *Helena Schöwerling,* E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. Band 1 d. Reihe Infolaw – Schriftenreihe zum Informationsrecht und Immaterialgüterrecht (2007); *Michel Walter,* Copyright and Related Protection of Photographs –

Austria, in: *Gendreau/A. Nordemann/Oesch,* International Copyright and Related Protection of Photographs (1999); *Michel Walter,* Die vermutete Verwaltungsvollmacht des Herausgebers oder Verlegers, MR 1997, 153; *Michel Walter,* Das Ausstellungsrecht und die Ausstellungsvergütung, MR 1996, 56; *Michel Walter,* Öffentliche Wiedergabe, MR 1998, 132; *Michel Walter,* Die Auswirkungen der Schutzfristverlängerung auf Nutzungsverträge nach deutschem und österreichischem Recht, in: FS Ulmer (1973), 63; *Michel Walter,* Zur Revision des österreichischen Urheberrechts, GRUR Int 1974, 429 und GRUR Int 1975, 11; *Michel Walter,* Grundfragen der Erschöpfung des Verbreitungsrechts im österr Urheberrecht, ÖJZ 1975, 143; *Michel Walter,* Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, in: FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (ÖSGRUM 4/1986) 233; *Michel Walter,* Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 – Ein Zwischenergebnis nach der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 (ÖSGRUM 14/1993) 58; *Michel Walter,* Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österreichischen Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber (ÖSGRUM 17/1995) 106; *Michel Walter,* Die vier Säulen des Urheberrechts – Zugleich eine Standortbestimmung der österr Urheberrechtsreform nach der UrhGNov 1997, ZfRV 1999, 88; *Michel Walter*, Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Kunstwerkfälschung, in *Reichelt* (Hrsg) Original und Fälschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht (2007) 97; *Michel Walter*, Die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und Universitäten, ZfRV 2008, 114; *Wittmann/Gottschalk,* Film- und Videorecht – Leitfaden für Produzenten, Kinos und Videoveranstalter (1990).

3. Materialien

Meinhard Ciresa, Österreichisches Urheberrecht – Kommentar (wie oben); *Walter Dillenz* (Hrsg.), Materialien zum Österreichischen Urheberrecht (ÖSGRUM 3/1986) (mit den ErlRV, den Ausschussberichten und den Parlamentsdebatten – bis UrhGNov 1982); *Walter Dillenz* (Hrsg.), Materialien zum Verwertungsgesellschaftengesetz [1936] (ÖSGRUM 5/1987); *Walter Dillenz,* Materialien zur Geschichte des österr Urheberrechts (ÖSGRUM 8/1989); *Michel Walter,* Urheberrechtsgesetz (wie oben).

4. Urhebervertragsrecht

Adler/Höller, in: *Klang,* Kommentar zum ABGB (§§ 1172, 1173); *Dittrich,* Verlagsrecht (1969); *Kurt Hodik,* Theater- und Konzertverträge (1995); *Walter Jaburek,* Handbuch der EDV-Verträge Bd II (2000) - Bd II (2003); *Krejci* in: *Rummel,* Kommentar zum ABGB (§§ 1172, 1173); *Reindl, A,* Die Nebenrechtseinräumung im Musikverlagsvertrag (ÖSGRUM 12/1993); *Schubert-Soldern,* Das österreichische Verlagsrecht (1913); *Walter,* Rechtsquellen des österr Verlagswesens, MR 1988, 179; *Walter,* Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung von Urhebern aus ausübenden Künstlern in Österreich, GRUR 2001, 602; *Michel Walter*, Österr Urheberrecht - Handbuch I Rz 1742ff; *Hausmaninger/Petsche/Vartian* (Hrsg), Wiener Vertragshandbuch – Kommentierte Vertragsmuster Bd 2 Wirtschaftsrecht 591ff (Urheber- und Verlagsrecht).

5. Internationales Urheberrecht

Bappert/Wagner, Internationales Urheberrecht (1956); *Michael Blakeney*, Intellectual Property Enforcement – A Commentary on the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) (2012), *Arpad Bogsch*, The Law of Copyright under the Universal Convention[3] (1972); *Busche/Stoll/Wiebe* (Hrg), TRIPs - Internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums[2] (2013); *Mihály Ficsor*, The Law of Copyright and the Internet – The 1996 WIPO Treaties, their Interpretation and Implementation (2002); *Geller/Nimmer*, International Copyright Law and Practice (Loseblattausgabe mit Länderberichten); *Daniel Gervais*, The TRIPS Agreement: Drafting History and Analysis (3. Auflage); *Ginsburg/Treppoz*, International Copyright Law: U.S. and E.U. Perspectives: Text and Cases (2015); *Goldstein/Hugenholtz*, International Copyright - Principles, Law, and Practice[3] (2012); *Silke v Lewinski*, International Copyright Law and Policy (2008); *Malbon/Lawson/Davison* (Hrg), The WTO-Agreements on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Richts (2014); *Claude*

Masouyé (German teranslation *Michel Walter*), Berne Convention (1981); *Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert*, Quellen des Urheberrechts (Loseblatt); *Nordemann/Vinck/Hertin*, Internationales Urheberrecht und Leistungsschutzrecht (1977); *Nordemann/Vinck/Hertin* (English Version Meyer), International Copyright and Neighboring Rights Law (1990); *Reinbothe/v Lewinski*, A Commentary on the WCT, the WPPT, and the BTAP[2] (2015); *Samuel Ricketson*, The Berne Convention for der Protection of Literary and Artistic Works: 1886 – 1986 (1987); *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright and Neighbouring Rights – The Berne Convention and Beyond (2006); *Michel Walter*, Droits voisins: comparaison des normes internationales, Bull du droit d'auteur XXXIV/3 (2000) 4 ; *Michel Walter* in *Schulze/Mestmäcker/Hertin/Walter*, Urheberrecht – Kommentar (Internationales Urheberrecht).

6. Europäisches Urheberrecht

Dreier/Hugenholtz, A Concise European Copyright Law[2] (2016); *Stamatoudi/Torremans (Hrg), EU Copyright – A Commentary (2014); Michel Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht – Kommentar (2001); *Walter/v Lewinski* (Hrsg), European Copyright – A Commentary (Oxford University Press, 2010); *Michel Walter*, Updating and Consolidation of the Acquis, in European Copyright Revisited, EEC-Kommission – International Conference Santiago de Compostela, June 2002, Proceedings 65.

7. Zeitschriften/Reihen

Österreich:

ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
MR	Medien und Recht
MRInt	Medien und Recht Internationaler Teil
ZIIR	Zeitschrift für Immaterialgüterrecht
Kunst&Recht	Zeitschrift für Kunst- und Kulturrecht
ÖSGRUM	Österr Schriftenreihe für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Ausland:

CR	Computer und Recht
CRi	Computer und Recht Internationaler Teil
DirAut	Il diritto di autore
EIPR	European Intellectual Property Review
Ent Law Rev	Entertainment Law Review
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Inlandsteil
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Int Teil
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht
MMR	Multimedia und Recht
RIDA	Revue internationale du droit d'auteur
SGRUM	Schriftenreihe Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk und Theaterrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (früher: Film und Recht)

H. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

OGH:

OGH 20.05.1953 3 Ob 301/53 ÖBl 1953, 67 = SZ 26/131 – *Fotografische Vergrößerungen*
OGH 16.06.1954 3 Ob 316, 317 ÖBl 1954, 58 – *Gedichtband*
OGH 21.09.1955 3 Ob 443/55 ÖBl 1957, 12 = SZ 28/205 – *Kurdirektor*
OGH 28.12.1955 3 Ob 602/55 SZ 28/268 – *Adolf K/Colorbilder II*
OGH 14.02.1958 3 Ob 577/57 ÖBl 1958, 71 = SZ 31/23 – *Feuerwache*
OGH 11.04.1958 1 Ob 68/58 ÖBl 1959, 15 = SZ 31/55 – *Heimatruf II*
OGH 14.04.1958 1 Ob 154/58 ÖBl 1959, 15 – *Neuer Kurier*
OGH 26.04.1960 4 Ob 319/60 SZ 33/46 = ÖBl 1960, 76 (*Schönherr*) = Schulze Ausl Österr 18 (*Schönherr*) – *Betriebsveranstaltungen*
OGH 11.09.1962 4 Ob 338/62 ÖBl 1963, 35 = JBl 1963, 155 – *Schallplattenbar*
OGH 09.05.1967 4 Ob 308 und 311/67 ÖBl 1967, 91 = SZ 40/69 = EvBl 1968/109 = UFITA 52 (1969) 329 = Schulze Ausl Österr 43 (*Dittrich*) – *Jetzt trink ma noch a Flascherl Wein*
OGH 31.01.1970 4 Ob 368/69 ÖBl 1970, 132 = GRUR Int 1971, 411 – *Der Graf von Luxemburg*
OGH 24.02.1970 4 Ob 304/70 ÖBl 1970, 157 – *Stimme als Antwort*
OGH 16.11.1971 4 Ob 361/71 ÖBl 1972, 23 = GRUR Int 1972, 338 = RIDA 74, 120 (*Dillenz*) – *Hotel-Rundfunk-Vermittlungsanlage*
OGH 03.10.1972 4 Ob 343/72 ÖBl 1973, 112 = SZ 45/102 – *C'est la vie*
OGH 16.01.1973 4 Ob 353/72 ÖBl 1973, 138 – *Wiener Wochenblatt*
OGH 25.09.1973 4 Ob 328, 329/73 ÖBl 1973, 139 – *André Heller*
OGH 29.01.1974 4 Ob 344/73 SZ 47/7 = ÖBl 1974, 73 = ZfRV 1974, 296 (*Hoyer*) = GRUR Int 1974, 383 (*Walter*) = Schulze Ausl Österr 62 (*Dittrich*) – *Kurheim*
OGH 22.04.1975 4 Ob 311/75 ÖBl 1976, 170 – *Musikautomaten II*
OGH 15.06.1976 4 Ob 343/76 ÖBl 1977, 53 (*Blum*) – *Autowerbung mit Banknoten*
OGH 17.05.1977 4 Ob 344/77 ÖBl 1978, 23 – *Panoramakarte Zillertal*
OGH 10.10.1978 4 Ob 340/78 SZ 51/134 = ÖBl 1978, 161 = GRUR Int 1979, 165 = Schulze Ausl Österr 71 (*Dittrich*) – *Festliches Innsbruck*
OGH 28.11.1978 4 Ob 390/78 ÖBl 1979, 51 = SZ 51/167 = GRUR Int 1979, 360 = Schulze Ausl Österr 72 (*Dittrich*) – *Betriebsmusik*
OGH 05.12.1978 4 Ob 341/78 ÖBl 1979, 36 = SZ 51/171 – *Kindergartenbau*
OGH 10.07.1979 4 Ob 302/79 ÖBl 1980, 25 = GRUR Int 1980, 185 (*Ulmer*) = EvBl 1979/242 = SZ 52/114 = Schulze Ausl Österr 77 = UFITA 87 (1980) 360 – *Gramola/Top Hits/Schallplatten-Parallelimporte*
OGH 13.01.1981 4 Ob 399/80 ÖBl 1981, 137 = GRUR Int 1981, 582 = Schulze Ausl Österr 80 = UFITA 92(1982) 353 – *Bacher-Krippe*
OGH 17.03.1981 4 Ob 340, 341/80 ÖBl 1982, 24 – *Dunlop*
OGH 02.06.1981 4 Ob 347/81 ÖBl 1982, 52 = GRUR Int 1982, 138 = Schulze Ausl Österr 81 (*Dittrich*) = UFITA 94 (1982) 372 – *Hiob*
OGH 16.02.1982 4 Ob 406/81 ÖBl 1983, 118 = EvBl 1983/66 = SZ 55/12 = GRUR Int 1984, 367 = Schulze Ausl Österr 85 (Bildnisschutz) – *Fußballwerbung*
OGH 02.03.1982 4 Ob 428/81 ÖBl 1982, 164 = SZ 55/25 (Anm *Pfersmann* ÖJZ 1986, 33) = Schulze Ausl Österr 86 – *Blumenstück*
OGH 29.06.1982 4 Ob 413/81 – *Othello* ÖBl 1983, 28 = GRUR Int 1983, 118 = UFITA 96 (1983) 345 =Schulze Ausland Österreich 89 (*Dittrich*)= EvBl 1982/197 = SZ 55/93.
OGH 11.01.1983 4 Ob 401/82 MR 1983/2 Archiv 12 (Anm *Walter* MR 1983/3, 19) = ÖBl 1983, 150 – *AKM-Aufführungsentgelt*
OGH 12.04.1983 4 Ob 319/83 – „Schlümpfe“ MR 1983/3 Archiv 11 = ÖBl 1984, 26 = RdW 1983, 10 = Schulze Ausl Österr 92 (*Dittrich*) – *Schlümpfe*
OGH 25.10.1983 2 Ob 522/82 ÖBl 1984, 53 = RdW 1984, 44 – *Winter im Gesäuse*
OGH 08.05.1984 4 Ob 329/84 MR 1985/2, Archiv 13 = ÖBl 1985, 16 – *Linzer Tort*
OGH 23.04.1985 4 Ob 315/85 MR 1985/6 Archiv 10 = ÖBl 1986, 82 = GRUR Int 1986, 424 – *Erfindung der Angst*
OGH 17.06.1986 4 Ob 309/86 MR 1986/4, 20 (*Walter*) = ÖBl 1986, 132 = SZ 59/100 = ÖJZ 1989, 391 (*Pfersmann*) = RdW 1986, 340 (*Holeschofsky*) = JBl 1986, 655 (*Scolik*) = GRUR Int 1986, 728 (*Kurt Hodik*) = ZUM 1987, 516 – „Hilton/Conti“.
OGH 17.06.1986 4 Ob 316/85 MR 1986/5, 20 = RfR 1987, 42 = GRUR Int 1987, 434 – *Kabel-TV-Wien*

OGH 01.07.1986 4 Ob 353/86 MR 1986/5, 14 (*Walter*) = ÖBl 1986, 162 = JBl 1986, 780 = SZ 59/119 = GRUR Int 1987, 262 – *Weihnachtslieder*

OGH 16.09.1986 4 Ob 341/86 MR 1986/5, 18 (*Walter*) = ÖBl 1987, 53 = SZ 59/152 – *Rennbahn-Express*.

OGH 16.09.1986 4 Ob 328/86 ÖBl 1987, 28 = MR 1987, 11 (*Walter*) = wbl 1987, 68 – *Bildtapete*

OGH 14.10.1986 4 Ob 376/86 RdW 1987, 51 – *Werbeunterlagen*

OGH 27.01.1987 4 Ob 393/86 ÖBl 1987, 82 = MR 1987, 54 (*Walter*) = wbl 1987, 127 = SZ 60/9 = GRUR Int 1987, 609 – *Sex-Shop*

OGH 14.07.1987 4 Ob 361/86 MR 1987, 212 (*Walter*) = ÖBl 1987, 136 = JBl 1987, 647 = GRUR Int 1988, 365 = ZUM 1988, 459 – *Leerkassettenvergütung I/Austro-Mechana/GEMA*

OGH 29.09.1987 4 Ob 313, 314/86 MR 1988, 13 (*Walter*) = wbl 1988, 27 – *Schneefilm I*

OGH 17.11.1987 4 Ob 306/86 MR 1987/6, 208 (*Walter*) = ÖBl 1988, 49 = SZ 60/245 = JBl 1988, 185 = EvBl 1988/97 – *Hainburg-Gutachten I*

OGH 12.04.1988 4 Ob 7/88 ÖBl 1988, 165 = MR 1988, 90 = JBl 1988, 727 = ZUM 1988, 568 – *AKM-Vermutung I*.

OGH 26.04.1988 4 Ob 360/86 MR 1988, 125 (*Walter*) = ÖBl 1989, 87 (Bildnisschutz) – *Heeresnachrichtenamt*

OGH 25.05.1988 14 Os 70, 71/88 MR 1988, 121 (*Walter*) – *Hainburg-Gutachten II*

OGH 31.05.1988 4 Ob 23/88 MR 1988, 161 (*Walter*) = ÖBl 1989, 118 = SZ 61/135 = Schulze Ausl Österr 105 – *Rosa-Lila-Villa I/Gloria*

OGH 15.11.1988 4 Ob 76/88 MR 1989, 99 (*Walter*) = wbl 1989, 251 = SZ 61/245 = GRUR Int 1990, 327– *Herstellerbezeichnung*

OGH 04.04.1989 4 Ob 26/89 MR 1989, 132 = JBl 1989, 786 = ÖBl 1990, 91 (Bildnisschutz) – *Music Man*

OGH 09.05.1989 4 Ob 21/89 MR 1989, 169 (*Walter*) – *Piktogramme*

12.09.1989 4 Ob 106/89 ÖBl 1989, 187 = MR 1991, 25 = ZUM 1990/514 = GRUR Int 1991, 56 – *Adolf Loos*

OGH 21.11.1989 4 Ob 133/89 MR 1990, 58 (*Polley*) (Bildnisschutz) = ÖBl 1990, 187 – *Thalia*

OGH 10.07.1990 4 Ob 72/90 ÖBl 1990, 283 = MR 1990, 227 (*Walter*) = WBl 1990, 382 = ecolex 1990, 679 – *Das Lied von der Erde/Voll Leben und voll Tod*

OGH 09.10.1990 4 Ob 152/90 MR 1992, 114 (*Walter*) = ÖBl 1991, 44 = WBl 1991, 33 (*Aicher*) = ecolex 1991,109 = SZ 63/169 – *Michael Konsel/Fußballer-Foto*

OGH 06.11.1990 4 Ob 145/90 MR 1990, 230 (*Walter*) = ÖBl 1991, 188 = SZ 63/193 = GRUR Int 1991, 653 = Schulze Ausl Österr 110 (*Dittrich*) = ecolex 1991, 109 – *Oberndorfer Gschichtn*

OGH 06.11.1990 4 Ob 155/90 MR 1991, 70 (*Walter*) = ÖBl 1991, 134 = wbl 1991, 138 = ecolex 1991, 183 = GRUR Int 1991, 745 – *Willkommen in Innsbruck/Stadtplan Innsbruck*

OGH 14.11.1990 1 Ob 11/90 MR 1991 66 (*Walter*) = ÖBl 1991, 127 – *Bundesheer-Ausbildungsfilme I*

OGH 28.05.1991 4 Ob 19/91 MR 1991, 195 (*Walter*) = ÖBl 1991, 181 = SZ 64/64 = EvBl 1991/180 = ÖJZ NRsp. 1991/192 = ZfRV 1992, 129 und 1993, 153 (*Dillenz*) = Schulze Ausl Österr 108 (*Schulze*) – *Tele Uno III*

OGH 10.07.1991 4 Ob 62/90 MR 1991, 156 (*Walter*) = SZ 63/127 = JBl 1991, 188 – *PlanConsult*

OGH 05.11.1991 4 Ob 95/91 MR 1992, 27 (*Walter*) = ÖBl 1991, 272 = ZfRV 1992,234 = Schulze Ausl Österr 11 (*Dittrich*) = GRUR Int 1992,674 – *Le Corbusier-Liege*.

OGH 18.02.1992 4 Ob 106/91 MR 1992, 119 = wbl 1992, 241 = ZfRV 1992, 382 = GRUR Int 1992, 932 – *Videokassetten*

OGH 07.04.1992 4 Ob 36/92 MR 1992, 199 (*Walter*) = ÖBl 1992, 81 = SZ 65/51 = wbl 1992, 340 = EvBl 1993/36 = GRUR Int 1993, 565 = Schulze Ausl Österr 118 (zust *Dittrich*) – *Bundesheer-Formular*

OGH 07.04.1992 4 Ob 13/92 MR 1992, 238 (*Walter*) = SZ 65/49 = (Anm *Pfersmann* ÖJZ 1995, 445) = ecolex 1992, 488 = ÖBl 1992, 75 = GRUR Int 1993, 176 = Schulze Ausl Österr 116 – *Servus Du*

OGH 26.01.1993 4 Ob 94/92 MR 1993, 65 (*Walter*) = ÖBl 1993, 136 = SZ 66/6 = ecolex 1993, 396 = wbl 1993, 233 – *Null-Nummer II*

OGH 23.02.1993 4 Ob 23, 24/93 MR 1993, 190 = ecolex 1993, 381 = RdW 1993, 275 – *Architektenhonorar*

OGH 08.06.1993 4 Ob 53/93 MR 1993, 187 (*Walter*) = ÖBl 1993, 184 = ecolex 1993, 690 – *Salzburger Marionetten*

OGH 21.09.1993 4 Ob 142/93 MR 1994, 22 (*Walter*) = ÖBl 1994, 36 – *Luftbild II*

OGH 12.10.1993 4 Ob 101/93 MR 1994, 239 (*Walter*) = wbl 1994, 100 = EvBl 1994/45 = RdW 1994, 105 = ecolex 1994, 237 = ÖBl 1993, 279 = SZ 66/122 = Schulze Ausl Österr 122 (*Dittrich*) – *WIN*

OGH 11.01.1994 4 Ob 1123/93 MR 1994, 115 – *Karajan*

OGH 25.01.1994 4 Ob 169/93 MR 1994, 66 = ÖBl 1994, 185 = ZUM 1995, 863 = GRUR Int 1995, 164 – *Belgische Verwertungsgesellschaft*

OGH 10.05.1994 4 Ob 55/94 MR 1995, 22 (*Walter*) – *Cosy II*

OGH 12.07.1994 4 Ob 80/94 MR 1994, 204 (*Walter*) = ÖBl 1995, 81 = ecolex 1994, 691 – *Glasfenster*
OGH 19.09.1994 4 Ob 97/94 MR 1995, 60 = ÖBl 1995, 84 = WBl 1995, 125 = SZ 67/151 – *Telefonstudien*
OGH 04.10.1994 4 Ob 1091/94 MR 1995, 143 – *APA-Bildfunknetz*
OGH 04.10.1994 4 Ob 108/94 MR 1995, 25 (*Walter*) (Bildnisschutz) – *Kellner*
OGH 18.10.1994 4 Ob 92/94 MR 1995, 140 (*Walter*) = ÖBl 1995, 182 = ecolex 1995, 113 = GRUR Int 1996, 663 – *Lebenserkenntnis*
OGH 18.10.1994 4 Ob 93/94 MR 1995, 101 (*Walter*) = ÖBl 1995, 131 = SZ 67/172 – *Oskar Werner*
OGH 18.10.1994 4 Ob 113/94 MR 1995, 20 (*Walter*) – *Landschaft mit Radfahrern II*
OGH 08.11.1994 4 Ob 94/94 MR 1994, 237 (Bildnisschutz) – *Lästige Witwe II*
OGH 31.01.1995 4 Ob 1/95 MR 1995, 179 (*Walter*) = ÖBl 1996, 99 = EvBl 1995/102 = ecolex 1995, 498 = SZ 68/26 = GRUR Int 1996, 1056 – *Friedrich Heer II*
OGH 31.01.1995 4 Ob 143/94 MR 1995, 106 (*Walter*) = ÖBl 1995, 184 = ecolex 1995, 549 = EvBl 1995/95 = SZ 68/25 = RdW 1995, 343 = Anm *Noll* (ÖSGRUM 31/2005) 76 = GRUR Int 1995, 729 = ZUM 1995, 865 = Schulze Ausl Österr 127 (*Dittrich*) – *Ludus tonalis*
OGH 07.03.1995 4 Ob 1013/95 MR 1996, 67 (Bildnisschutz) – *Rechtsscheinhaftung*
OGH 09.05.1995 4 Ob 1038/95 MR 1996, 68 (Bildnisschutz) – *Model*
OGH 11.07.1995 4 Ob 57/95 MR 1996, 67 – *Leiden der Wärter*
OGH 25.06.1996 4 Ob 2093/96i MR 1996, 188 (*Walter*) = ÖBl 1997, 199 – *AIDS-Kampagne I*
OGH 12.08.1996 4 Ob 2161/96i ÖBl 1997, 37 = MR 1997, 33 (*Walter*) = GRUR Int 1997, 1030 (*Schanda*) – *Buchstützen*
OGH 17.09.1996 4 Ob 2249/96f MR 1997, 28 = ecolex 1997, 34 = ÖBl 1997, 140 (Bildnisschutz) – *Des Kaisers neue Kleider*
OGH 17.12.1996 4 Ob 2363/96w MR 1997, 93 (*Walter*) = ÖBl 1997, 256 = wbl 1997, 175 = SZ 69/283 – *Head-Kaufvertrag*
OGH 22.04.1997 4 Ob 116/97f MR 1997, 216 (*Walter*) – *AKM-Vermutung II*
OGH 09.09.1997 4 Ob 203/97z MR 1997, 320 (*Walter*) = ecolex 1998, 45 – Semmering-Tunnel/Tagesereignis
OGH 07.10.1997 4 Ob 210/97d MR 1998, 26 = ÖBl 1998, 85 = ÖBl 1998, 63 (*Dittrich*) = ÖBl 1999, 159 (*Graninger*) = EvBl 1998/48 = RdW 1998, 337 = GRUR Int 1998, 817 – *Musikberieselung I*
OGH 28.10.1997 4 Ob 304/97b MR 1998, 72 (*Walter*) = ÖBl 1999, 57 = WBl 1998/144, 181 = GRUR Int 1998, 1008 – *einzigartiges EDV-Programm/Buchhaltungsprogramm*
OGH 12.11.1997 4 Ob 337/97f MR 1998, 59 (*Korn*) – *Rechter Maler*
09.12.1997 4 Ob 341/97v MR 1998, 66 (*Walter*) = ÖBl 1998, 315 = ecolex 1998, 410 (Kurzfassung und Anm *Schanda*) – *Kunststücke*
09.12.1997 4 Ob 311/97g ÖBl 1998, 363 = ZfRV 1998/24 – *Lola Blau*
OGH 27.01.1998 4 Ob 347/97a MR 1998, 154 (*Walter*) = ÖBl 1998, 313 = EvBl 1998/105 = RdW 1998, 337 = ecolex 1998, 565 (*Schwarz*) = JUS Z/2493 = EvBl 1998/105 = SZ 71/8 – *Hochzeitsmusik*
OGH 17.03.1998 4 Ob 80/98p MR 1998, 200 (*Walter*) = ÖBl 1998, 266 = Anm *Noll* (ÖSGRUM 31/2005) 71 – *Figur auf einem Bein*
OGH 21.04.1998 4 Ob 101/98a MR 1998, 341 (*Walter*) = ÖBl 1999, 54 – *Aids-Kampagne II*
OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p MR 1998, 194 (*Walter*) = JBl 1998, 793 (*Mahr*) = GRUR Int 1999, 182 (*Schwarz*) = ecolex 1998, 855 (*Schanda*) = RdW 1998, 610 = EvBl 1998/197 = ÖJZ-LSK 1998/224 – *Rauchfänge*
OGH 16.06.1998 4 Ob 146/98v MR 1998, 277 (*Walter*) = ÖBl 1999, 98 = RdW 1998, 610 = JUS Z/2578 = SZ 71/101= GRUR Int 1999, 279 (*Briem*) – *Thermenhotel L*
OGH 10.11.1998 4 Ob 281/98x MR 1998, 345 (*Walter*) = JUS Z/2665 = GRUR Int 1999, 553 – *Den Kopf zwischen den Schultern I*
OGH 24.11.1998 4 Ob 292/98i MR 1999, 171 (*Walter*) = ecolex 1999/167, 409 (Leitsatz und Anm *Tahedl*) – *Österreichischer Mittelschulatlas*
OGH 26.01.1999 4 Ob 345/98h MR 1999, 94 (*Walter*) = ÖBl 2000, 86 = RdW 1999, 409 = GRUR Int 1999, 968 = MMR 1999, 352 (*Haller*) = EvBl 1999/108 = SZ 72/11 – Radio Melody III
OGH 26.01.1999 4 Ob 318/98p MR 1999, 98 (*Walter*) = GRUR Int 1999, 1068 – *Sternenklang*
OGH 13.09.1999 4 Ob 151/99f MR 1999, 343 (*Walter*) = MR 2000, 24 (*Plöckinger*) = ÖBl 2000, 133 (*Kucsko*) – *Roll up*
OGH 09.11.1999 4 Ob 276/99p (unveröffentlicht) – *Kultur- und Sportverein*
OGH 23.11.1999 4 Ob 319/99m MR 2000, 25 = ÖBl 2000, 228 = KUR 2000, 109 = RdW 2000/203, 217 – *Bank Austria Kunstforum*
OGH 18.07.2000 4 Ob 151/00k MR 2000, 381 – *A-Flugschule*

OGH 13.09.2000 4 Ob 223/00y MR 2001, 166 (*Walter*) – *Holz Eich's Holz/Minatti*
OGH 13.09.2000 4 Ob 220/00g MR 2001, 168 (Bildnisschutz) – *Werbeprospekt*
OGH 03.10.2000 4 Ob 224/00w MR 2000, 373 (*Walter*) = ÖBl 2001, 181 = RdW 2001/85, 85 = EvBl 2001/30, 147 = SZ 73/149 = ZUM 2001, 574 – *Schüssels Dornenkrone I*
OGH 28.11.2000 4 Ob 273/00a MR 2001, 168 (*Walter*) = ÖBl 2001, 279 = wbl 2001/197, 290 = RdW 2001/371, 338 = GRUR Int 2001, 775 – *C-Compass*
OGH 16.01.2001 4 Ob 291/00y MR 2001, 35 = ÖBl 2001, 281 = SZ 74/4 – *WUV II*
OGH 13.02.2001 4 Ob 307/00a MR 2001, 298 (*Walter*) = ÖBl 2002, 32 = RfR 2002, 13 (*Dittrich*) = MietSlg 53.695 = GRUR Int 2002, 267 – *VDFS I*
OGH 25.03.2001 4 Ob 60/01d MR 2001, 236 = ÖBl 2001, 220 = ÖBl 2003/13, 44 – *Audioanteil*
OGH 24.04.2001 4 Ob 94/01d MR 2001, 147, 234 (*Guggenberger*) = ÖBl 2001, 220 = ÖBl 2001, 276 = RdW 2001/609, 592 = wbl 2001, 537 (*Clemens Thiele*) = ecolex 2001/316, 847 (*Schanda*) = MMR 2002, 42 = KUR 2002, 47 (*Dittrich*) = wbl 2001/318, 537 = ecolex 2002, 438 (*Schumacher*) = GRUR Int 2002, 349 – *Telering.at*
OGH 24.04.2001 4 Ob 93/01g MR 2001, 381 (*Walter*) = ÖBl 2001, 220 (*Mayer*) = wbl 2001/293, 497 = RdW 2001/748, 736 (*Grünzweig*, Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wettbewerbswidrig?, RdW 2002/193, 201) = GRUR Int 2002, 350 – *Internet-Nachrichtenagentur I/pressetext.austria I*
OGH 12.06.2001 4 Ob 127/01g MR 2001, 304 (*Swoboda* und *Walter*) = SZ 74/108 = GRUR Int 2002, 341 – *Medienprofessor*
OGH 10.07.2001 4 Ob 155/01z MR 2001, 311 = ÖBl 2003/69, 252 = RdW 2001/750, 737 = ecolex 2001/352, 923 (*Schanda*) = GRUR 2002, 452 – *C-Villas*
OGH 12.09.2001 4 Ob 179/01d MR 2001, 389 (*Walter*) = ÖBl 2003/12, 39 (*Gamerith*) = RdW 2002/205, 217 = MR 2002, 195 (*Swoboda*) = ÖBl 2003, 164 (*Noll*) = GRUR Int 2002, 865 – *Eurobike*
OGH 12.09.2001 4 Ob 194/01k MR 2002, 30 (*Walter*) – *Wiener Landtagswahlkampf*
OGH 13.11.2001 4 Ob 182/01w MR 2002, 34 (*Walter*) = ÖBl 2002/30, 149 = RfR 2002, 62 (LS) (*Dittrich*) = ZfRV 2002/12, 75 = GRUR Int 2002, 938 = Schulze Ausl Österr 130 (*Dittrich*) – *Kabelnetz Breitenfurt*
OGH 13.11.2001 4 Ob 249/01y MR 2002, 101 (*Walter*) = GRUR Int 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*) – *Wirtschaftskurier*
OGH 27.11.2001 4 Ob 252/01i MR 2002, 101 (*Burgstaller* und *Walter*) = ÖBl 2002/15, 101 (*Wolner/Schneider*) = ecolex 2002/173, 441 (*Schanda*) = RdW 2002/283, 281 = GRUR Int 2002, 940 = MMR 2002, 376 (*Schanda*) – *baukompass.at./Gelbe Seiten*
OGH 29.01.2002 4 Ob 279/01k MR 2002, 156 (*Walter*) – *Aufzugsanlagen*
OGH 29.01.2002 4 Ob 293/01v MR 2002, 164 (*Walter*) = ÖBl 2002/55, 250 (*Wolner*) = EvBl 2002/122, 250 = SZ 2002/10 = GRUR Int 2003, 368 – *Riven Rock*
OGH 13.03.2002 4 Ob 53/02a MR 2002, 237 (*Walter*) – *Computer-Spielprogramm*
OGH 09.04.2002 4 Ob 77/02f MR 2002, 387 = ÖBl 2002/147, 176 (*Dittrich*) – *Geleitwort*
OGH 09.04.2002 4 Ob 17/02g MR 2002, 298 (*Walter*) = ÖBl 2003, 46 (*Dittrich* und *Barbist*) = ecolex 2002, 675 (LS mit KurzAnm *Schanda* mit Korrektur ecolex 2002, 753) = RdW 2002/541, 597 = ÖBl 2003/14, 46 = SZ 2002/43 = GRUR Int 2004, 66 = MMR 2002, 671 = CR 2002, 599 (*Gaster*) – *EDV-Firmenbuch I*
OGH 28.05.2002 4 Ob 108/02i MR 2002, 236 (*Walter*) – *Figurstudio*
OGH 02.07.2002 4 Ob 135/02k MR 2002, 233 (*Walter*) – *Soziales Netz*
OGH 16.07.2002 4 Ob 164/02z MR 2002, 307 (*Walter*) = ÖBl 2003, 147 (*Wolner*) = RfR 2003, 1 (*Dittrich*) = RdW 2003/213, 265 (LS) = EvBl 2002/198, 767 = RdW 2003/213, 265 = ÖBl 2003/38, 147 = SZ 2002/96= GRUR Int 2004, 159 – *Universum*
OGH 19.11.2002 4 Ob 229/02h MR 2003, 41 = ÖBl 2003, 142 (*Gamerith*) = bbl 2003/54, 80 = RdW 2003/100f, 121 = ÖBl 2003/37, 142 = RdW 2003/267, 321 – *Hundertwasserhaus II*
OGH 17.12.2002 4 Ob 274/02a MR 2003, 162 (*Walter*) = ecolex 2004/20, 42 (*Schuhmacher*) – *Felsritzbild*
OGH 17.12.2002 4 Ob 248/02b MR 2003, 33 (*Burgstaller, Krüger*, *Stomper*) = ÖBl 2003/53, 190 (*Fallenböck/Reitböck*) = ecolex 2003/112, 254 (*Tonninger*) = RdW 2003/298, 365 (Darstellung und Anm *Christian Handig*) = wbl 2003/120, 189 = SZ 2002/171 – *METEOdata*
OGH 18.02.2003 4 Ob 235/02s MR 2003, 112 (Anm *Walter* MR 2003, 159) = RdW 2003/366, 440 (LS) = wbl 2004/125, 244 (*Dittrich*) – *Das Kind der Donau*
OGH 20.05.2003 4 Ob 100/03i MR 2003, 387 (*Walter*) = RdW 2003/557, 637 (LS) – *Schüssels Dornenkrone II*
OGH 24.06.2003 4 Ob 105/03z MR 2003, 317 (*Walter*) = EvBl 2003/170, 804 = ecolex 2004/254, 547 (*Ch Schumacher*) – *Foto des Mordopfers*
OGH 08.07.2003 4 Ob 122/03z MR 2003, 395 (*Walter*) = ecolex 2004/59, 119 (KurzAnm *Reitböck*) – *Northland*

OGH 21.10.2003 4 Ob 203/03m MR 2004, 204 (*Walter*) – *Online-Dienste*
OGH 16.12.2003 4 Ob 221/03h MR 2004, 117 (*Walter*) = RZ 2004, 114f (LS) – *Weinatlas*
OGH 16.12.2003 4 Ob 230/03g MR 2004, 201 (*Walter*) = ÖBl 2005/18, 90 (*Dittrich*) = ecolex 2004/253, 546 (LS und KurzAnm *Ch Schumacher*) = RZ 2004, 114 – *Begräbnisfeierlichkeit*
OGH 10.02.2004 4 Ob 249/03a MR 2004, 263 (*Walter*) = ÖBl 2004/58, 226 (*Gamerith*) = ÖJZ-LSK 2004/151 = wbl 2004, 347 = EvBl 2004/149, 684 = RdW 2004/479, 539 = ecolex 2005/63, 140 = GRUR Int 2005, 730 – *Küchenmusik/Radiogerät*

OGH 30.03.2004 4 Ob 11/04b RdW 2004/607, 664 – *Ausstellungsvergütung*
OGH 04.05.2004 4 Ob 25/04m MR 2004, 408 = ÖBl 2004/70, 277 (*Kucsko*) – *Superpages*
OGH 25.05.2004 4 Ob 58/04i MR 2004, 331 (*Walter*) = RdW 2004/606, 664 = MMR 2004, 808 – *Fragespiel*
OGH 25.05.2004 4 Ob 115/04x MR 2005, 25 (*Walter*) = ÖBl 2004/57, 224 – *Schöne Oberösterreicherinnen*
OGH 25.05.2004 4 Ob 107/04w MR 2005, 30 – *Verwertungsgesellschaftenpflicht*
OGH 08.06.2004 4 Ob 125/04t MR 2004, 414 (*Walter*) = ÖBl 2004/10, 39 = RdW 2004/692, 737 (LS) = EvBl 2005/15, 64 = ecolex 2005/172, 375 (LS und Anm *Reich-Rohrwig*) = GRUR Int 2005, 335 – *Puppenfee II*
OGH 19.10.2004 4 Ob 181/04b MR 2005, 434 (*Walter*) – *Arbeitsverfassungsgesetz*
OGH 19.10.2004 4 Ob 182/04z MR 2005, 108 = ecolex 2005/370, 776 (*Ch Schumacher*) – *eQ/Werbegeschenk*
OGH 21.12.2004 4 Ob 197/04f MR 2005, 189 (*Walter*) = ecolex 2005, 376 (*Clemens Thiele*) = SZ 2004/186 – *Schräger Pfahl*
OGH 21.12.2004 4 Ob 201/04v MR 2005, 319 (*Walter*) = ÖBl 2005/66, 277 (KurzAnm *Ch Schumacher*) = ecolex 2005/330, 704 (LS und KurzAnm *Ch Schumacher*) = ÖBl 2005/239, 240 – *Schweinkram/Alles in Dosen*
OGH 21.12.2004 4 Ob 252/04v MR 2005, 183 (*Walter*) = ÖBl 2005/52, 231 (*Fallenböck*) = ecolex 2005/130, 287 (LS und Anm *Zankl*) = RdW 2005/264, 224 – *Tourismusinformationssysteme/Hotelfotografie*
OGH 14.03.2005 4 Ob 266/04b MR 2005, 327 = ÖBl 2006/7, 33 (*Fallenböck*) = ecolex 2006/177, 406 (KurzAnm *Ch Schumacher*) – *Afrikadorf*
OGH 24.05.2005 4 Ob 63/05a MR 2005, 252 (*Walter*) = ÖBl 2005/238 – *Kitzbüheler Gams*
OGH 12.07.2005 4 Ob 45/05d MR 2005, 379 (*Walter*) = ÖBl 2005/241, 242 = RdW 2006/827, 750 = GRUR Int 2006, 775 – *TerraCAD*
OGH 12.07.2005 4 Ob 115/05y MR 2006, 19 = ÖBl 2006/8, 35 (*Dittrich*) = RdW 2005/758, 691 (LS) = EvBl 2005/192, 963 = ecolex 2006/91, 228 (LS) = GRUR Int 2006, 770 – *Gericom/Computer-Festplatten*
OGH 29.11.2005 4 Ob 229/05p MR 2006, 25 (*Walter*) – *Sales Manager Austria*
OGH 19.12.2005 4 Ob 194/05s und 195/06p MR 2006, 109 = ÖJZ 2005, 336 – *Google*
OGH 24.01.2006 4 Ob 226/05x MR 2006, 148 = EvBl 2006/75, 415 = MMR 2006, 669 = ecolex 2006/369, 849 – *Nacht der 1000 Rosen*
OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z MR 2007, 28 (*Walter*) = ÖBl 2007/8, 37 (*Fallenböck*) = GRUR Int 2007, 167 – *Sonnenbrillen/Werbefoto*
OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s MR 2006, 387 (*Walter*) = ZfRV 2006, 197 = EvBl 2007/3, 27 – *Tonträgerhersteller/Gruppe D*
OGH 17.10.2006 4 Ob 176/06w MR 2007, 89 – *Chaiselongue LC4/Corbusier-Liege*
OGH 21.11.2006 4 Ob 178/06i MR 2007, 84 (*Walter*) = EvBl 2007/44, 246 = MMR 2007, 359 = GRUR Int 2007, 626 – *St. Stephan*
OGH 21.11.2006 4 Ob 195/06i MR 2007, 87 – *Unsachliche Berichterstattung*
OGH 12.06.2007 4 Ob 11/07g MR 2007, 384 = ÖBl 2007/65, 291 (*Dittrich*) = RdW 2008/109, 147 = ecolex 2008/332, 783 (Kurzanm *Ch Schumacher*) – *EDV-Firmenbuch III*
OGH 04.09.2007 4 Ob 62/07g – „Flughafen Wien“ MR 2007, 321 (*Höhne*) = Zak 2007/683, 397 = bbl 2008, 34
OGH 02.10.2007 4 Ob 124/07z MR 2007, 332 = EvBl 2008/22, 114 – *LeerkassettenvergütungV/Leerkassettenversandhandel II*
OGH 13.11.2007 4 Ob 141/07z MR 2007, 437 (*Walter*) = wbl 2008/43, 100 = ecolex 2008/123, 339 (*Tonninger*) – *MediaSentry II*
OGH 22.01.2008 4 Ob 216/07d MR 2008, 91 (*Walter*) = wbl 2008/ 139, 296 = ÖBl 2008/50, 249 (*Büchele/Dittrich*) = ecolex 2008/200, 553 (KurzAnm *Horak*) – *Racino Show*
OGH 11.03.2008 4 Ob 248/07k MR 2008, 157 (Walter) – Internetportal V/Vorarlberg Online II
OGH 11.03.2008 4 Ob 170/07i MR 2008/4 (*Walter*) = ecolex 2008/274, 753= EvBl 2008/47, 499 – *Natascha K/Phantombild*
OGH 08.07.2008 4 Ob 102/08s – *Natascha K/Phantombild II* MR 2008, 248 (*Walter*)

OGH 26.08.2008 4 Ob 89/08d MR 2008, 34 (*Walter*) = EvBl 2009/33, 223 = ecolex 2009/90, 247 (*Horak*) = ÖBl 2009/16, 89 (*Büchele*) – *UMTS-Mobilfunknetz/Première*

OGH 23.09.2008 4 Ob 131/08f MR 2008, 299 = ÖBl 2009/27, 137 (*Büchele*) = ecolex 2009/122, 339 (Kurzanm *Chr Schumacher*) – *Schulfilm I*

OGH 18.11.2008 4 Ob 175/08a – *Fotostrecke* MR 2009, 81 (*Walter*) = ecolex 2009/162, 423 (Kurzanm *Chr Schumacher*)

OGH 24.02.2009 4 Ob 225/08d – *Gerätekette* MR 2009, 316 (*Walter*) = RdW 2009/369, 410 = = ecolex 2009, 603 (*Büchele*) = RdW 2009/369, 410 = jusIT 2009/43, 94 (*Staudegger*) = ÖBl-LS 2009/222, 168 = ÖBl-LS 2009/226/227/229, 169 = ÖBl 2009/50, 263

OGH 24.02.2009 4 Ob 242/08d – *Rauchgiftfalle* MR 2009, 326 = Zak 2009/330, 216 = EvBl 2009/99, 616 = ecolex 2009/273, 693 (*Horak*)

OGH 24.02.2009 4 Ob 238/08s – *Puppenfee II* MR 2009, 139 (*Walter*)

OGH 24.03.2009 4 Ob 19/09m – *Original Kufsteiner Lied* MR 2009, 207 (*Walter*)

OGH 12.05.2009 4 Ob 34/09t – *Alfons Walde* MR 2010,334 (*Walter*) = EvBl d2009/135, 913 = ÖBl 2010, 80 (*Büchele*)

OGH 09.06.2009 4 Ob 227/08y – *Schulfilm II* MR 2009, 208 (*Walter*) = EvBl 2009/159, 970 = ZfRV 2010/30, 209 (*Hoyer*) = ÖBl 2010/7, 31 = lex:itec 2009 H 4, 37

OGH 14.07.2009 4 Ob 41/09x – *LSG/Tele2/MediaSentry III* MR 2009, 251 (*Daum*) = ecolex 2009/421, 1072 (Kurzanm *Horak*) = ÖBl 2010, 85 (*Büchele*) = GRURInt 2010, 345

OGH 14.07.2009 4 Ob 9/09s – *Agenturkonzept* MR 2009/7

OGH 14.07.2009 4 Ob 9/09s – „Budget Style Hotel“ MR 2010, 26 (*Walter*) = ÖBl 2010, 75 (*Knecht-Kleber*)

OGH 08.09.2009 4 Ob 113/09k – *Rainhard F* MR 2010, 93 (*Walter*) = ÖBl-LS 2010/32 = ecolex 2010/55, 172 (Kurzanm *Horak*)

OGH 08.09.2009 4 Ob 115/09d – *Passfotos II* MR 2009, 367 (*Walter*) = ÖBl-LS 2001/28 und 29 = EvBl 2010/32, 226 = ecolex 2010/95, 267 (Kurzanm *Horak*)

OGH 08.09.2009 4 Ob 53/09m – „Schutzfristverlängerung“ MR 2010, 136 (*Walter*) = EvBl 2010/21, 136

OGH 08.09.2009 4 Ob 146/09p – „Werbespot/Fotomodell“ MR 2009, 358 = RdW 2009/814, 845 = ecolex 2010/129, 372 b (Kurzanm *Tonninger*)

OGH 19.11.2009 4 Ob 163/09p – „Masterplan II/Autobahnstation“ MR 2010, 30 (*Walter*) = RdW 2010/160, 151 = wbl 2010, 152 = EvBl 2010/44, 282 = ÖBl-LS 2010/83-85, 118(*Büchele*) = ecolex 2010/168, 472 (Kurzanm *Chr Schumacher*)

OGH 22.12.2009 11 Os 184/09g – *Internethandel mit Raubkopien* (*Walter*) = JBl 2011, 127 (*Barbara Starzer*)

OGH 23.02.2010 4 Ob 208/09f – „Gemälde im Hotel/Mozart Symphonie No 41“ MR 2010, 206 (*Walter*) = wbl 2010/124, 316 (LS) = ecolex 2010/215, 584 (Kurzanm *Horak*) = RdW 2010/379, 376 (LS) = ÖBl 2010/122-123, 183 (*Büchele*) = ZUM 2010, 629 (*Christian Christian Handig*) = GRUR Int 2011, 77 /Anm krit *Kraft* KUR Bull Dez 2010, 47

OGH 11.03.2010 4 Ob 195/09v – „Hundertwasser-Krawina-Haus/Hundertwasserhaus V“ MR 2010, 201 (*Walter*) = RdW 2010/378, 345 (LS und Kurzanm) = EvBl 2010/119, 732 = ÖBl 2010, 222 (*Knecht-Kleber*) = ecolex 2010/332, 887 (Kurzanm *Horak*)

OGH 20.04.2010 4 Ob 13/10f – *Natascha K IV* MR 2010,398 (*Walter*) = RdW 2010/518, 51 = ÖBl 2010, 220 (*Büchele*) = GRUR Int 2011, 79

OGH 20.04.2010 4 Ob 158/09b – *Christine L* MR 2010, 271 (*Höhne/Walter*) = ÖBl 2010/125, 185 = ecolex 2010/288, 783 = RdW 2010/519, 512 (LS)

OGH 11.05.2010 4 Ob 49/10z – *Tirol Milch-Logo* MR 2010, 268 (*Walter*) = ecolex 2010/287, 781 (*G Schönherr/Grötschl*) = RdW 2010/653, 632 (LS)

OGH 13.07.2010 4 Ob 66/10z – *Lieblingshauptfrau* MR 2010, 327 (*Clemens Thiele* und *Michel Walter*) = ÖBl 2010/55, 285 = ecolex 2011/25, 57 (*Chr Schumacher*) ZUM 2011, 275 (*Christian Handig* siehe auch *Handig*, Auch Spaß muss sein, ÖBl 2011, 58)

OGH 13.07.2010 4 Ob 109/10y – *Zeitungslayout* MR 2010, 404 (*Walter*)

OGH 31.08.2010 4 Ob 120/10s – *Thermenhotel II* MR 2010, 392 = ÖBl 2011/9, 38 (*Walter* und *Mahr*, MR 2010, 383) = EvBl 2011/5, 34 = ecolex 2011/177, 436 (Kurzanm *Michael Horak*) = GRUR Int 2011, 633

OGH 31.08.2010 4 Ob 88/10k – „Leben auf dem Mond“ MR 2011, 27 (*Walter*) = ecolex 2010/430, 1157

OGH 05.10.2010 4 Ob 117/10z – „Flughafen Wien II“ MR 2011, = JBl 2011, 110 = EvBl 2011/26, 184 = ecolex 2010/140, 342 = Zak 2010/717, 413 = immolex-LS 2010/105, 337

OGH 09.11.2010 4 Ob 172/10p MR 2011, 26 (*Walter*)

OGH 15.12.2010 4 Ob 171/10s – „Bundeshymne II“ MR 2011,79 (*Walter*) = ZUM 2011, 360 = RdW 2011/210, 217) JBl 2011, 313
OGH 16.12.2010 17 Ob 13/10a MR 2011, 204 (*Michel Walter*)
OGH 15.02.2011 4 Ob 110/10w – „Musiktruch'n/Musigtruchn“ MR 2011, 99 = ecolex 2011/247, 640 (Kurzanm Michael Horak) = ÖBl 2011/38, 165
OGH 22.02.2011 8 Ob 127/10z – „Begegnung/Nachlassstempel“ MR 2011, 207 (Lanzinger-Twardosz) = Zak 2010/211, 118 (LS) = K&R 2011/2, 53 (Anm Leonhard Reis)
OGH 28.02.2012 4 Ob 153/11w MR 2012, 292 (*Michel Walter*) = jusIT 2012/46, 99 (*Clemens Thiele*) = ecolex 2012/220, 505 [§ 78]
OGH 12.04.2011 4 Ob 3/11m - „Komplettes Tagebuch“ MR 2011, 127 = jusIT 2011/61, 131 = ecolex 2011/363, 931 = JBl 2011, 654 = ÖJZ EvBl 2011/112, 778 = ÖBl 2011/56, 232 (Manfred Büchele) = RZ 2011/EÜ 171, 221 = RdW 2011/506, 478 = MR 2011, 262 (*Clemens Thiele*) = SZ 2011/47
OGH 12.04.2011 4 Ob 222/10s – „AKM-Aufführungsverbot“ MR 2011, 278 (*Michel Walter*) = ÖBl 2011/44, 184 (Manfred Büchele) = RZ 2011/EÜ 167/168, 221 = RdW 2011/504, 476 = SZ 2011/46
OGH 10.05.2011 4 Ob 52/11 MR 2011, 257
OGH 10.05.2011 4 Ob 174/10g MR 2011, 130 = ÖBl 2011/57, 236 (*Manfred Büchele*)
OGH 31.08.2011 4 Ob 93/10w – „Sternzeichen“ ÖBl 2011/52, 221 = ecolex 2011/24, 56 (*Bernhard Tonninger*) = wbl 2010/246, 649 = ÖBl-LS 2010/173/174, 257 = RdW 2010/780, 777
OGH 09.08.2011 4 Ob 101/11y RdW 2011/688, 661 = MR 2011,
OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m – „123people/Vorschaubilder/Thumbnails“ MR 2011, 313 (Michel Walter) = ecolex 2012/29, 64 (Axel Anderl) = wbl 2012/38, 105 = RZ 2012/76, 123 (LS) = ÖBl 2012/45, 175 (*Manfred Büchele*)
OGH 08.09.2011 4 Ob 101/11y – „Gemälde im Hotel II/Mozart Symphonie No 41 II“ MR 2011, 311 (*Michel Walter*) = ecolex 2011/405, 1030 (Kurzanm Eva Heil) = ÖBl 2012/11, 42 (Manfred Büchele)
OGH 09.08.2011 17 Ob 11/11h – „Taxikomm/Teletaxi“ MR 2011, 379 (Patentrecht)
OGH 19.09.2011 17 Ob 8/11t – „Matratzen II“ MR 2012, 377 (Patentrecht)
OGH 20.09.2011 4 Ob 79/11p – „Amazon/Vergütung für Trägermaterial“ (Vorlagebeschluss) MR 2011, 369 (Michel Walter) = wbl 2011/252, 686 = ÖBl-LS 2012/5, 11 = ÖBl 2012/24, 86 (*Manfred Büchele*) = GRUR 2012, 262
OGH 22.11.2011 4 Ob 68/11w -„UMTS-Mobilfunknetz III“ MR 2012, 144 (Michel Walter) = ÖBl 2012/36, 143 (Manfred Büchele) = RdW 2012/293, 283
OLG Wien 30.11.2011 2 R 209/11m MR 2011, 362 (*Gottfride Korn*)
OGH 17.01.2012 4 Ob 104/11i – „Natascha K/Phantombild V“ MR 2012, 138 (*Michel Walter*) = ÖBl 2012/54, 223 (*Manfred Büchele/Markus Albrecht*)
OGH 28.02.2012 4 Ob 153/11w – „Christoph S“ MR 2012, 292 (*Michel Walter*)
OGH 20.03.2012 5 Ob 25/12f EvBl 2012/75 = Zak 2012/305, 154 = AnwBl 2012, 360 (LS) = AnwBl 2012, 418 (LS); 20.03.2012 2 Ob 140/11v EvBl 2012/75, 473
OGH 17.04.2012 4 Ob 42/12y – „Einspruch S/Bildzitat“ ecolex 2012/288, 706 (Kurzanm *Michael Horak*) = wbl 2012/203, 531 = ÖBl 2012/64, 276 (*Manfred Büchele*) = MR 2012, 252 (*Michel Walter*)
OLG Linz 07.05.2012 2 R 72/12i - „VVIS-Abrechungssystem I“ MR 2012, 334 (*Michel Walter*)
OGH 11.05.2012 4 Ob 85/12x – „Erschöpfung“ RdW 2012/433, 408 = MR 2012, 255 (*Michel Walter*)
OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x – „LH-Stellvertreter/Faschingsumzug“ MR 2012, 134 = JBl 2012, 511 = ecolex 2012/365, 902 (*Christian Schumacher*) = ÖBl-LS 2012/70/71/72, 253 = ÖBl 2013/19, 85 OGH 28.02.2012 4 Ob 51/12x –MR 2012, 134 = JBl 2012, 511 = ecolex 2012/365, 902 (*Christian Schumacher*) = ÖBl 2013/19, 85
OGH 11.05.2012 4 Ob 6/12d – „kino.to/UPC I“ MR 2012, 190 (*Michel Walter*) = ecolex 2012/291, 708 (*Axel Anderl*) = wbl 2012/180, 473 = GRUR Int 2012, 934 = RZ 2013/13, 22 (LS)
OGH 02.08.2012 4 Ob 119/12x MR 2013, 264 (*Gottfried Korn*) = ÖBl-LS 2012/76, 254 [§ 78]
OGH 09.05.2012 7 Ob 189/11m MR 2012, 207 (*Peter Burgstaller/Robert Kolmhofer*) = ÖBl 2013/10, 43 (*Manfred Büchele*)
OGH 22.06.2012 6 Ob 119/11k – „Frau Hauptmann“ ecolex 2012/367, 904 (*Axel Anderl*)
OLG Wien 28.06.2012 4 R 30/12d – „AGB I“ MR 2013, 24
OGH 10.07.2012 4 Ob 101/12z MR 2013, 115
OGH 10.07.2012 17 Ob 34/08m Zak 2012/541, 282 = ecolex 2012/448, 1088 (*Michael Horak*) = wbl 2012/252, 650 = NZ 2012/135, 348 = ÖBl-LS 2012/52, 249 = MR 2012, 264 (*Georg Streit*) = RdW 2013/34, 28 = ÖBl 2013/16, 63
OGH 18.09.2012 4 Ob 121/12s - „VVIS-Abrechungssystem II“ MR 2012, 340

OGH 18.10.2012 4 Ob 175/12g – "AGB II" MR 2013, 28
OGH 16.11.2012 6 Ob 126/12s MR 2012, 328 = JBl 2013, 234 = Zak 2013/250, 138 = ÖJZ EvBl-LS 2013/37, 239 (*Ronald Rohrer*) = jusIT 2013/26, 52 (*Elisabeth Staudegger*) = RdW 2013/230, 224
OGH 28.11.2012 4 Ob 192/12g JusIT 2013/4, 7 (*Clemens Thiele*) = ÖBl-LS 2013/30, 56
OGH 20.12.2012 4 Ob 160/11z – „Pfarrgemeinde" MR 2012, 65 = ecolex 2012/183, 412 (Kurzanm *Claudia Barnhouse*) = Zak 2012/101, 53 = jusIT 2012/24, 57 (*Clemens Thiele*) = ÖBl-LS 2012/26, 110 = SZ 2011/151
OGH 24.01.2013 8 Ob A 86/12y jusIT 2013/27, 53 (*Michael Sonntag*)
OGH 12.02.2013 4 Ob 190/12p – "Hundertwasser-Krawina-Haus II/Hundertwasserhaus VI" MR 2103, 81 (*Michel Walter*) = ZfRV 2013/34, 131 = GRUR Int 2013, 668 = RdW 2013/408, 394 = ÖBl 2013/57, 234
OGH 12.02.2013 4 Ob 236/12b – „Klageschriftsatz" MR 2013, 129 = ecolex 2013/182, 448 (*Michael Horak*) = ÖBl 2013/45, 190 = RdW 2013/407, 393 = ZIIR [zuvor ZIR] 2013, 225 (*Thomas Höhne*) = GRUR 2013, 705 = ZIIR [zuvor ZIR] 2013, 284 (*Georg Streit/Sascha Jung*)
OGH 27.02.2013 6 Ob 256/12h - „Zur Belustigung/Fotografierverbot" AnwBl 2013, 332 = Zak 2013/239, 126 = jusIT 2013/40, 85 (*Clemens Thiele*) = JBl 2013, 309 = ecolex 2013/222, 548 (*Dominik Hofmarcher*) = MR 2013, 59 (*Peter Zöchbauer*) = MR 2013, 64 = RdW 2013/251, 245 = ÖJZ EvBl 2013/104, 732 (*Ronald Rohrer/Ernst Karner*) = AnwBl 2013, 476 (*Paul Fischer*) = ÖBl 2013/47, 196 (*Alfred Noll*) = ÖBl 2013/56, 228 (*Manfred Büchele*) = bbl 2013/143, 167 = Sach 2013, 96 = ZIIR [zuvor ZIR] 2013, 205 (*Thomas Höhne*) = ZIR-Slg 2013/91
OLG Wien 29.05.2013 2 R 23/13m MR 2013, 117
OGH 18.06.2013 4 Ob 79/13s – „Pool-Landschaften/Schwimmbäder" MR 2013, 230 (*Michel Walter*) wbl 2013/198, 540 =ecolex 2013/367, 897 = jusIT 2013/81, 172 (*Clemens Thiele*) = GRUR Int 2013, 64
OGH 18.06.2013 4 Ob 76/13z – „Grablicht" MR 2013, 233 = ÖBl 2013/66, 277 (Geschmacksmusterrecht)
OLG Wien 28.06.2012 4 R 30/12d MR 2013, 24
OGH 27.08.2013 4 Ob 142/13f – „Amazon/Vergütung für Trägermaterial II" MR 2013, 327 (*Michel Walter*) = RZ 2014/60, 41 = ÖBl 2014/8, 33 (*Manfred Büchele*) = RdW 2011/665, 641 = ecolex 2013, 640 (*Axel Anderl/Bernd Grama*) = RZ 2012/EÜ 21, 40
OGH 23.09.2013 4 Ob 61/13v – „Tor – i wer' narrisch!" MR 2013, 321 (*Michel Walter*) = RdW 2014/101, 74
OLG Wien 13.11.2013 4 R 184/13b (rechtskräftig) MR 2014, 151 (*Michel Walter*) = ecolex 2014/, (*Thomas Höhne*)
OGH 19.11.2013 4 Ob 162/13x MR 2013, 316
OGH 17.12.2013 4 Ob 138/13t – „HP Computer-Festplatten" MR 2014, 21 (*Michel Walter*) = ÖBl 2013/21, 90 (*Roman Heidinger*) = GRUR Int 2014, 402 = ZIIR [zuvor ZIR] 2014, 149 = RdW 2014/378, 341
OGH 17.12.2013 4 Ob 184/13g – "Fußballübertragungen/Live-Sportübertragungen" MR 2014, 75 (*Michel Walter*) = GRUR Int 2014, 697 (*Michel Walter*) = ZfRV 2014/18, 85 = ÖBl 2014/31, 134 (*Manfred Büchele*) = wbl 2014/81, 233 = RdW 2014,57 (Info aktuell) = jusIT 2014/28 S 58 (*Elisabeth Staudegger*) = ecolex 2014, 447 (*Michael Horak*) = EvBl 2014/75, 514 (*Christoph Brenn*)
OGH 17.12.2013 4 Ob 176/13f – „Schloss Schönbrunn" wbl 2014/59, 176 = ÖBl 2014, 216
OGH 20.01.2014 4 Ob 133/13g – „EDV-Firmenbuch V" MR 2014, 153 (*Michel Walter*) = ÖBl 2014/32, 140 (*Michael Wollner/Dominik Hofmarcher*) = RdW 2014/377, 341
OGH 20.01.2014 4 Ob 216/13p – „Luxusvilla" MR 2014, 135 = wbl 2014/82, 237
OGH 20.01.2014 4 Ob 182/13p wbl 2014/60, 177 = ecolex 2014/137, 351 (*Angela Heffermann*) = RdW 2014/372, 337 = GRUR Int 2014, 838
OGH 17.02.2014 4 Ob 203/13a – „Rotlichtmilieu" MR 2014, 140 (*Katharina Lanzinger-Twardoz*) = EvBl 2014/86, 604 = wbl 2014/146, 417 [§ 78]
OGH 17.02.2014 4 Ob 124/13h – „Promi-Anwalt" MR 2014, 138 = wbl 2014/83, 238
OGH 25.03.2014 4 Ob 224/13i ÖBl 2014/39, 184 (*Martina Grama*)
OGH 23.04.2014 4 Ob 69/14x – „Zirbenholz-Studie" MR 2014, 254 (*Michel Walter*)
OGH 23.04.2014 4 Ob 7/14d – „Design Center I" MR 2014, 255 (*Michel Walter*) = ZIIR [zuvor ZIR] 2014, 335
OGH 23.04.2014 4 Ob 32/14f – „Mode-Linien" MR 2014, 311 (*Michel Walter*)
OGH 20.05.2014 4 Ob 82/14h – „YouTube-Nutzungsbedingungen" MR 2014, 308 (*Michel Walter*) = RdW 2014/714, 650
OGH 22.05.2014 15 Os 40/13s RZ 2014/13, 184
VfGH 25.06.2014 B-17 705/2013 MR 2014, 355 (*Michel Walter*)
OGH 26.06.2014 4 Ob 71/14s – „UPC-Telekabel II/kino.to" MR 2014, 201 (*Michel Walter*) = ÖBl 2014/50, 237 (*Philipp Anzenberger*) = ecolex 2014/375, 8/87 (*Adolf Zeman*) = GRUR Int 2014, 1074 =

RdW 2014/715, 650 = ZIIR [zuvor ZIR] 2014, 423 = AnwBl 2015, 134 = ÖJZ EvBl 2015/2, 27 = jusIT 2014/80, 169 (*Veronika Beimrohr*)

OGH 17.09.2014 4 Ob 62/14t – „Marcel Hirscher/Anna Fenninger“ wbl 2014/246, 715 = RdW 2015/25, 24

OGH 17.09.2014 4 Ob 76/14a – „Luksan/Van der Let II“ MR 2015, 37 (*Michel Walter*) = ÖBl 2015/9, 42 (*Manfred Büchele*)

OGH 21.10.2014 4 Ob 124/14k – „Format Money III“ MR 2014, 349 (*Michel Walter*) = RdW 2015/108, 103 = EvBl 2015/89, 621 (*Christoph Brenn/Birgit Schneider*)

OGH 21.10.2014 4 Ob 140/14p – “Fußballerfotos” MR 2015, 31 (K Uhl/K Pateter - *Michel Walter*) = RdW 2015/107, 102 = wbl 2015/39, 113 = jusIT 2015,17 (*Elisabeth Staudegger*) = ecolex 2015/86, 222 (Bernhard Tonninger) = ÖBl 2015/19, 88 (*Elisabeth Staudegger*) = ZIIR [zuvor ZIR] 2015, 205 = GRUR Int 2015, 497 = EvBl 2015/70, 472

OGH 18.11.2014 4 Ob 177/14d – „austo mechana/amazon III“ MR 2015, 91 (*Michel Walter*) = RdW 2015/105, 99 = GRUR Int 2015, 291 = ÖBl-LS 2015/17, 62 (*Gottfried Musger*)

OGH 19.11.2014 6 Ob 17/14i (UV § 1330 ABGB) EvBl 2015/88, 616 (*Ronald Rohrer/Susanne Kissich*)

OGH 20.01.2015 4 Ob 259/14p – “Theobald” MR 2015, 155 (*Michel Walter*) = RdW 2015/215, 231 = GRUR 2015, 599

OGH 22.01.2015 1 Ob 229/14d – „Software-Branchenlösung“ EvBl 2015/96, 692 (*Elisabeth Staudegger*)

OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z – „Online-Archiv II“ ÖBl 2015/28, 133 = wbl 2015/98, 294 (§ 78) = EvBl 2015/127, 888 (*Veronika Treitl*) = GRUR Int 2015, 1163

OGH 24.03.2015 4 Ob 206/14v – „ligaportal.at“ ÖBl 2015/39, 183 (*Manfred Büchele*) = MR 2015, 204 = ZIIR 2015, 321

OGH 24.03.2015 4 Ob 21/15i – „Office Assistant Pro“ MR 2015, 255 (*Michel Walter*) = ecolex 2015/288, 686 (*Dominik Hofmarcher*) = RdW 2015/493, 562 = ÖBl 2015/50, 239

OGH 22.04.2015 4 Ob 226/14k – „Nokia/Vergütung für Trägermaterial IV/Musik-Handys“ MR 2015, 158 (*Michel Walter*) = ÖBl 2015/38, 178 (*Roman Heidinger*) = RdW 2015/442, 491 = ZIIR 2015, 325 = ecolex 2015/341, 796 (*Dominik Thompson*) = GRUR Int 2015, 1165

OGH 10.05.2015 4 Ob 22/15m – „Kinox.to“ MR 2015, 201 (*Michel Walter*) = ZIIR 2015, 319 = RdW 2015/494, 563 = ÖBl 2015/49, 237 (*Philipp Anzenberger*) = ecolex 2015/384, 881 (Kurzanm *Dominik Hofmarcher*) = wbl 2015/203, 600

OGH 16.06.2015 4 Ob 23/15h – „Angestellter Fotograf“ MR 2015, 311 (*Michel Walter*)

OGH 16.06.2015 4 Ob 54/15t – „Vergütung für Trägermaterial VI/Musik-Handys“ MR 2015, 313 (*Michel Walter*)

OGH 11.08.2015 4 Ob 50/15d – „Die gelbe Jacke“ MR 2015, 260 = ÖBl 2015/59, 282 (*Dietmar Dokalik*)

OGH 11.08.2015, 4 Ob 118/15d – „Storyboard/Möbelixmann II“ MR 2015, 358 (*Michel Walter/Felix Daum*) = ecolex 2016/27, 63 (*Adolf Zemann*)

OGH 25.09.2015 6 Ob 182/15f JBl 2015, 789

OGH 22.09.2015 4 Ob 3/15p – „Blutgerinnungskonzentrat“ wbl 2016/37, 116 = MR 2016, = GRUR Int 2016, 239 = RdW 2016/136, 184 (Patentrecht)

OGH 25.09.2015 5 Ob 173/15z immolex-LS 2015/72, 296 = Zak 2015/655, 376

OGH 17.11.2015 4 Ob 98/15p – „Design Center II“ MR 2016, 83 (*Michel Walter*) = ZfRV 2016/7, 30 (LS) = RdW 2016/137, 185 = EvBl 2016/78, 546 (Kurzanm *Christopf Brenn*)

OGH 25.11.2015 8 Ob 121/15z MR 2016, 90 (*Ralf Blaha*)

OGH 23.02.2016 4 Ob 249/15v – „Krone-Hit/Preroll-Werbung“ MR 2016, 135 (*Roman Heidinger*) = ÖBl 2016/34, 142 (*David Plasser*) = ZIIR 2016, 228 = ZfRV-LS 2016/20= Jus-Extra OGH-Z 6002 = GRUR Int 2016, 589 (*Michel Walter*) = ecolex 2016/275, 605 (*Adolf Zemann*) = RdW 2016/407, 541

OGH 23.02.2016 4 Ob 142/15h – „Bettis Hand“ MR 2016, 140 (*Michel Walter*) = ZIIR 2016, 221(*Clemens Thiele*) = wbl 2016/97, 293 = GRUR Int 2016, 586 = ecolex 2016/273, 603 (*Michael Horak*) = RdW 2016/406, 541 = RZ 2016/176 (LS) = ÖBl 2016/55, 240 (*Arthur Stadler*)

OGH 23.02.2016 4 Ob 13/16i – „Zeitungsschütten I“ MR 2016, 144 (*Michel Walter*) = ÖBl-LS 2016/14, 112 (Kurzanm *Reinhard Hinger*)

OGH 30.03.2016 4 Ob 36/16x – „Falco” ÖBl 2016/16, 171 (LS mit Kurzanm *Reinhard Hinger*) = ecolex 2016/274, 605 (*Bernhard Tonninger*) = MR 2016, 240 (*Michel Walter*)

OGH 30.03.2016 4 Ob 18/16z – „Franz West” MR 2016, 199 (*Michel Walter*) = ÖBl 2016/47, 195 (*Eiselsberg/Demian*)

OGH 20.04.2016 4 Ob 61/16y – „Möbel im Hotel II/Le Corbusier II“ MR 2016, 194 (*Michel Walter*) = GRUR Int 2016, 842 = RdW 2016/405, 540 = ZIIR 2016, 331 (*Clemens Thiele*) = ÖBl 2016/62, 276 (*Roman Heidinger*) = ecolex 2016/434, 991 (krit Kurzanm *Guido Kucsko*)

OGH 27.04.2016 3 Ob 74/16b – „E-Paper“ MR 2016, 242 (*Michel Walter*)

OGH 24.05.2016 4 Ob 112/16y – „austro mechana/Amazon Gesellschaften III“ MR-Int 2016, 75 (*Michel Walter*) = ecolex 2016/314, 711 (Kurzanm *Adolf Zemann*) = RZ 2016/178/179 (LS) = JBl 2016, 599 = EvBl 2016/138, 968 (*Christoph Brenn/Barbara Haidmayer*) = ÖBl 2016/64, 284 (*Philip Anzenberger*)

OGH 25.08.2016 4 Ob 94/16a – „Verfahren zum Lesen und Schreiben von Daten“ ZIIR 2017, 82 (Software Patent)

OGH 22.12.2016 6 Ob 209/16b – „Drogentod“ MR 2017, 16 = JBl 2017, 672

OGH 21.01.2017 4 Ob 97/17v – „E.R. Fotoserie“ MR 2018, 22 (*Alexandra Thurner*)

OGH 24.01.2017 4 Ob 207/16v – „Fotografenhonorar“ MR 2018, 116 (*Michel Walter*)

OGH 24.01.2017 4 Ob 266/16w – „Filmpiraten“ MR 2018, 77

OGH 21.02.2017 4 Ob 62/16w – „Austro-Mechana/Amazon IV“ MR 2017, 66 (*Michel Walter*) = GRUR Int 2017, 455 = ZIIR 2017, 210 (*Clemens Thiele*) = MMR 2017, 388 (*Urs Verweyen*) = ecolex 2017/235, 546 (erw LS) = RZ 2017/124-126, 191 (LS) = ÖBl 2017/67, 248 (*Axel Anderl*)

OGH 21.02.2017 4 Ob 141/16p – „Nadelschutzvorrichtung/Nadelspitzenschutz für Subkutaninjektionen“ ÖBl 2017/66, 245 (*Dominik Göbel*) = GRUR Int 2017, 744 (Patentrecht)

OGH 21.02.2017 4 Ob 137/16z – „AKM/M7 Group/Internet-Rundfunk“ MR 2017, 273 (*Michel Walter*) = GRUR Int 2017, 535 = ÖBl 2017/79, 298

OGH 28.03.2017 4 Ob 43/17b – „Copyright-Hinweis/Herstellerbezeichnung/Metadaten I“ MR 2017/4 (*Michel Walter*) = ecolex 2017/322, 878 (*Adolf Zemann*) = GRUR Int 2017, 647 = ZIIR 2017, 323 (*Clemens Thiele*) = wbl 2017/132, 420 = ÖBl 2017/32, 281 (LS mit Kurzanm *Reinhard Hinger*)

OGH 03.05.2017 4 Ob 74/17m – „Metadaten II“ (übereinstimmend mit OGH 28.03.2017 4 Ob 43/17b)

OGH 29.05.2017 6 Ob 197/16p – „Postmortale Entschädigung II“ ecolex 2017/489, 1182 LS (Kurzanm *Dominik Hofmarcher*)

OGH 30.05.2017 4 Ob 84/17g – „Containermaterial“ ZIIR 2018, 326 = MR 2017, 329 (*Michel Walter*)

OGH 30.05.2017 4 Ob /88/17w – „Mundbilder“ MR 2018, 119 (*Michel Walter*)

OGH 23.08.2017 15 Os 7/17v, 15 Os 79/17m, 15 Os 73/17z und 15 Os 74/17x – „Hausdurchsuchung“ MR-Int 2017, 225 (*Egon Engin-Deniz*) = ecolex 2018/35, 57 (*Dominik Hofmarcher*) = EvBl 2018/27, 180

OGH 25.08.2017 4 Ob 94/16a - „Verfahren zum Lesen und Schreiben von Daten“ ZIIR 2017, 82 = Jus-Extra OGH-Z 6096 = ZTR 2016,241 = GRUR Int 2017,130 = ZIIR 2017,82 = RdW 2017,89 = ÖBl-LS 2017/7 = ÖBl-LS 2017/9 = jusIT 2017/22, 45 (*Michael Sonntag*)

OGH 26.09.2017 4 Ob 156/17w – „Alkohol im Straßenverkehr/Werbekampagne“ MR 2017, 278 (*Oliver Peschel/Michel Walter*) = ecolex 2018/32, 54 (*Guido Kucsko*) = GRUR Int 2017, 1087 = ZIIR 2018, 65 (*Clemens Thiele*) = ÖBl 2018/20, 75 (*Lothar Wiltschek*)

OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s – „T-Guardian“ MR 2018, 17 (*Michel Walter*) = ecolex 2018/36, 58 (*Zehetmayer/Schenk*) = wbl 2018/14, 57 = ecolex 2018/75,161 (*Adolf Zemann*) = RZ 2018/74-75, 59 = ÖBl 2018/22, 85 (*Johann Guggenbichler*) = GRUR Int 2018, 391

OGH 26.09.2017 4 Ob 81/17s - „Bild des Wilderers“ MR 2017, 325 (*Michel Walter*) = ecolex 2018/33, 55 (*Adolf Zeman*) = ÖBl-LS 2018/9, 26 (KurzAnm *Christian Handig*) = wbl 2018/28, 114 = ZIIR 2018, 87 (*Clemens Thiele*) = RZ 2018/76 und 77,84 (LS)

OGH 14.10.2017 4 Ob 121/17y – „BitTorrent“ MR 2017, 317 (*Felix Daum*) = GRUR Int 2018, 479 (*Michel Walter*) = ZIIR 2018, 47 = EvBl 2018/47, 316 (*Brenn/Homar*) = RZ 2018/78 bis 85, 84 (LS) ÖBl 2018/33, 136 (*Axel Anderl*) = ecolex 2018/232, 540 (*Michael Woller*) = ZTR 2017,209 = jusIT 2018/20, 51 (*Elisabeth Staudegger*) = AnwBl 2018/116, 348

OGH 24.10.2017 4 Ob 188/17as – „Bewilligungszwang“ MR 2018, 20[EuGH-Vorlage] (*Michel Walter*) = ZUM 2018, 395

OGH 25.10.2017 6 Ob 116/17b – „Postings in sozialen Netzwerken“ MMR 2018, 145 (*Thomas Hören*)

OGH 21.12.2017 4 Ob 96/17x – „Fußball-WM-Videos“ ecolex 2018/152, 351 (*Dominik Hofmarcher*)

OGH 14.12.2017 2 Ob 155/16g – „Vertragsklauseln-Amazon“ MR 2018, = ÖBl 2018/76, 249 (*Christian Handig*)

OGH 24.01.2018 3 Ob 1/18w – „UPC Telekabel III“ MR 2018, 74 (*Michel Walter*) = ecolex 2018/232, 540 (*Michael Wollner*)

OGH 20.02.2018 4Ob21/18v – „*Easy Business*“ MR 2018, 120 (*Michel Walter*) = ecolex 2018/231, 539 (*Michael Horak*) = EvBl-LS 2018/76, 472

OGH 23.03.2018 4 Ob 107/18s – „Veröffentlichungsinteresse“ MR 2018, 183 (*Michel Walter/Gottfried Korn*) = ZIIR 2018, 436
OGH 19.04.2018 4 Ob 154/17a – „Paco Rabanne“ ecolex 2018/318, 744 (*Birgit Hirsch*) = wbl 2018/131, 411 (Erschöpfung im Markenrecht)
OGH 17.07.2018 4 Ob 91/18p (UWG - UV)
OGH 23.08.2018 4 Ob 124/18s – „VGR/Hotel Edelweiß“ MR 2018, 232 (*Michel Walter*)
OGH 02.05.2018 4 Ob Nc 9/18p – „Fotos auf Schweizer Website“ MR 2018/6 (*Michel Walter*) = ZIIR 2018, 321 (Art 5 Z 2 LGVÜ)

Oberlandesgerichte
OLG Wien 18.10.1954 1 R 676/545 ÖBl 1955, 18 – „Colorbilder I“
OLG Wien 22.09.1983 2 R 169/83 MR 1985/4 Archiv 11 (*Michel Walter*) – „RSV I“
OLG Wien 06.12.1984 1 R 234/84 MR 1985/2 Archiv 13 (*Gottfried Korn*) – „Ephraim Kishon“
OLG Graz 21.11.1985 4 R 201/85 MR 1986/3, 17 = EvBl 1986/182 – “vbt-Repertoire”
OLG Wien 18.04.1986 4 R 48/86 MR 1986/3, 18 (*Walter*) – “UIP-Repertoire”
OLG Wien 07.07.1988 1 R 124/88 MR 1989, 26 – „X-Zeitung“
OLG Wien 27.10.1988 – „ECHO“
LG Klagenfurt 07.12.1988 MR 1988, 202 (*Walter*) – „Hochzeitsbilder“
OLG Wien 28.08.1989 21 Bs 358/89 MR 1990, 97 (*Michel Walter*) – “Black Album”
OLG Graz 06.12.1990 3 R 71, 72/90 MR 1991, 30 – “Tele Uno II”
OLG Innsbruck 31.03.1992 1 R 281/91 MR 1993, 20 (*Michel Walter*) – “NVTZ”
OLG Wien 19.12.1995 3 R 205/95 MR 1996, 109 (*Michel Walter*) – “Happy Birthday I”
OLG Wien 29.05.2002 3 R 219/01z (rechtskräftig) MR 2002, 388 – „Österr Galerie“
OLG Wien 27.09.2002 3 R 72/02h (rechtskräftig) MR 2002, 390 (*Michel Walter*) – „Kunsthalle“
OLG Wien 12.04.2007 5 R 193/06y MR 2007, 198 (*Walter*) – “MediaSentry I”
OLG Wien 29.11.2017 1 R 149/17i MR 2018, 24 (*Michel Walter*)
OLG Wien 16.07.2018 129 R 63/18k – „50 Fotos“ MR 2018, 187
OLG Wien 29.11.2017 1 R 149/17i MR 2018, 24 (*Michel Walter*)

Sonstige:
HG Wien 21.09.1984 MR 1985/1 Archiv 13 (*Walter*) – *Wohl ist die Welt*
LG Klagenfurt 07.12.1988 MR 1988, 202 (*Walter*) – *Hochzeitsbilder*
LG Strafsachen Wien Ratskammer 15.01.1997 26c Vr 5572/96-33 – *Monet* MR 1997, 102 (*Walter*)
Ratskammer LG Linz 19.04.2000 MR 2000, 103 – *Disques Duchesse II*
HG Wien 25.03.2013 57 Cg 72/12g – „Luksan/Van der Let“ MR 2013, 85
BG Salzburg 16.11.2001 (rechtskräftig) MR 2002, 159 – *Festspielausstellung*
Schiedsstelle 06.08.1982 – *Vertragshilfe* RfR 1983, 25
Schiedsstelle 17.10.1986 in *Dittrich*, UrhR^3 § 42b E 14f – *Metro III*
Schiedsstelle 06.04.1988 5/65-Schie/82 MR 1991, 62 (*Walter*) – Metro III/88
Kartellobergericht 30.11.1973 Okt 41/73 ÖBl 1974, 17 – *AKM*
OGH als KOG 20.12.2004 16 Ok 22/04 ÖBl 2005, 132 – *unverbindliche Verbandsempfehlung*
HG Wien 04.06.2018 11 Cg 65/14t – „Puls4“ MR 2018, 194 (*Markus Boesch/Michel Walter*)

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
VwGH 20.12.1982 RfR 1983, 55 (*Buchner*) = UFITA 98 (1984) 240 – „VG-Rundfunk“
VwGH 15.06.1983 82/01/0274 VwSlg 11088 A = ÖJZ 1984, 160/A 140 = UFITA 98 (1984) 265 – “Kabelvergütung I”
VwGH 30.04.1992 Zl 91/10/0195 wbl 1993, 234 = ZfVB 1993/1556/1747/1759 – „Rechtsschutzverband“
VfGH 05.12.1983 B 539/82-14 VfSlg 9888 = RfR 1984, 16 (*Dittrich*) –VfGH 02.12.1988 B 1236/88 MR 1991, 64 – “Metro IV”
VfGH 13.03.2008 B 1700/07 VfSlg 18420VfGH = JUS Vf/3761 = ZfVB 2009/1341/1367
VfGH 12.03.2009 B 1148/08 ua JUS Vf/3973 = JBl 2009, 631 = ZfVB 2009/1973/1986 = VfSlg 18745
VfGH25.06.2014 B 705/2013 JUS Vf/5118 = MR 2014, 355 (*Michel Walter*)
VfGH 29.11.2017 G 282/2016 V 54/2016